REGIERUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH WÜRTTEMBERG

Württemberg (Germany)




UNIVERSITY OF WISCONSIN
LIBRARY

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg

vom Jahr 1893.

Stuttgart.
Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 1.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 9. Januar 1893.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, betreffend die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Eisenbahnbetriebsdienstes. Vom 27. Dezember 1892.

Bezüglich der Ausbildung und Prüfung der Unterbediensteten des äußeren Eisenbahnbetriebsdienstes wird in Ausführung der von dem Bundesrath über die Befähigung von Eisenbahnbetriebsbeamten beschlossenen Bestimmungen (zu vergl. die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Juli 1892, Reg.Blatt von 1892 Seite 409 ff.) Folgendes verfügt:

I. Ausbildung.

§. 1.

Die Ausbildungs- und Probezeit wird in nachstehender Weise festgesetzt:

Es ist erforderlich

1) für Portiers (Stationsdiener)

dreimonatliche Beschäftigung im Portiersdienste;

2) für Bremser
   sechsmonatliche Probezeit im Bremser- und Rangirdienste einschließlich der etwaigen Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte;

3) für Güterschaffner
   sechsmonatliche Probezeit im Güterschaffnerdienste;

4) für Wagenwärter und Wagenrevidenten
   sechsmonatliche Beschäftigung in einer Wagenwerkstätte und sechsmonatliche Probezeit im Wagenrevidenten- und Wagenwärterdienste;

5) für Schaffner
   sechsmonatliche Probezeit im Schaffnerdienste unter Einrechnung einer etwaigen Beschäftigung im Bremserdienste und in einer Wagenwerkstätte bis zu höchstens drei Monaten;

6) Für Gepäckschaffner
   sechsmonatliche Probezeit nach erlangter Befähigung zum Schaffner;

7) für Zugmeister und Oberzugmeister
   sechsmonatliche Probezeit im Zugmeisterdienst nach dargelegter Befähigung zum Gepäckschaffner;

8) für Bahnwärter
   a. entweder dreimonatliche Beschäftigung bei der Unterhaltung und Erneuerung des Oberbaues und dreimonatliche Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste bei einer im Betrieb befindlichen Bahn;
   b. oder neunmonatliche Beschäftigung beim Eisenbahn-Neubau, sofern der Anwärter hiebei mit sämmtlichen zur Herstellung des Oberbaues und der Weichen erforderlichen Arbeiten sich vertraut gemacht hat, auch während dieser Zeit etwa drei Monate bei dem für Arbeitszüge eingerichteten Bahnbewachungs- und Signaldienste thätig gewesen ist;

9) für Weichenwärter
   wie für die Bahnwärter Ziffer 8 a und b mit der Maßgabe, daß an Stelle der dreimonatlichen Beschäftigung im Bahnbewachungs- und Signaldienste eine dreimonatliche Beschäftigung im Weichenwärter-, Bahnbewachungs- und Signaldienste tritt;

10) für **Haltepunktbesorger**
neben der für Bahnwärter erforderlichen Ausbildungszeit dreimonatliche Beschäftigung im Stationsdienste;

11) für **Haltestellenvorsteher**
einjährige Beschäftigung im Stationsdienste;

12) für **Bahnhofaufseher**
einjährige Beschäftigung im Bremser- und Rangirdienste;

13) für **Lokomotivheizer**
einjährige Beschäftigung in einer mechanischen Werkstatt und dreimonatliche Beschäftigung im Lokomotivheizerdienste;

14) für **Lokomotivführer**
einjährige Beschäftigung als Handwerker in einer mechanischen Werkstatt und einjährige Lehrzeit im Lokomotivdienste.

§. 2.

Gesuche um Zulassung zu der Ausbildungs- und Probedienstleistung für die im §. 1 bezeichneten Stellen sind bei der Generaldirektion der Staatseisenbahnen einzureichen. Den Gesuchen sind, sofern dieselben auf die Zulassung zur Ausbildung für die erstmalige Anstellung im Dienste der Staatseisenbahnen gerichtet sind, beizufügen:

1) der Nachweis über das Lebensalter; für die Regel werden nur solche Personen zugelassen, welche zwischen dem 21. und 36. Lebensjahre stehen;
2) das Zeugniß eines Bahnarztes auf dem vorgeschriebenen Formular;
3) ein Leumunds- und Vorstrafenzeugniß der Heimathbehörde;
4) ein Nachweis über die seitherige Beschäftigung;
5) zutreffendenfalls die militärischen Dienstpapiere;
6) ein Lebenslauf mit Angabe der persönlichen und Familienverhältnisse.

Gesuch und Lebenslauf müssen von dem Nachsuchenden selbst verfaßt und geschrieben sein.
Die Generaldirektion der Staatseisenbahnen erkennt über die Zulassung.

II. Prüfung.

§. 3.

Nach Ablauf der Ausbildungs- und Probezeit erfolgt die Prüfung. Die durch dieselbe nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten sind:

I. Für Portiers (Stationsdiener):

1) Rechnen in den vier Grundarten, sowie Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,
2) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
3) Kenntniß der Dienstanweisung für die Portiers (Stationsdiener) und der Gepäckträgerordnung,
4) Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Nachbarverkehr der württembergischen Bahn erforderlich ist,
5) Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände und über die Aufbewahrung von Handgepäck,
6) Kenntniß der verschiedenen Arten von Fahrkarten und der besonderen Vorschriften über die Beförderung von Personen,
7) Kenntniß des jeweiligen Fahrplans der die betreffende Station berührenden Züge und ihrer Anschlüsse an die Züge der Nachbarbahnen,
8) Kenntniß der für die Ankunft und Abfahrt der Züge vorgeschriebenen Signale.

II. Für Bremser:

1) Rechnen in den vier Grundarten,
2) Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs-, Brems-, Schmier- und Thürverschluß-Vorrichtungen, sowie der Behandlungsweise derselben,
3) Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,

4) Kenntniß der Dienstanweisung für Bremser und Güterschaffner, sowie derjenigen für Schaffner und Bahn-, Stations- und Weichenwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,

5) Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen.

III. Für Güterschaffner:

Außer den unter II. bezeichneten Kenntnissen:

6) Bekanntschaft mit dem Inhalt der Dienstanweisung für Schaffner in Bezug auf den Güterdienst.

IV. Für Wagenwärter und Wagenrevidenten:

1) Rechnen in den vier Grundarten,

2) Kenntniß der beim Eisenbahnbetriebe vorkommenden Gattungen von Wagen und ihrer einzelnen Theile, insbesondere der Kuppelungs- und Thürverschluß-vorrichtungen, der Achslager, der Handbremsen und der auf der württembergischen Bahn vorhandenen durchgehenden Bremsen, der Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen, sowie der Einrichtung und Behandlungsweise derselben und der Vorschriften über das Reinigen der Wagen,

3) Fähigkeit, die an den Wagen während des Betriebs vorkommenden kleinen Schäden zu beseitigen,

4) Kenntniß der Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, und der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst,

5) Kenntniß der Dienstanweisung für die Wagenrevidenten und für die Wagenwärter, sowie derjenigen für Schaffner, für Bremser und Güterschaffner und für Bahn-, Stations- und Weichenwärter, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,

6) Kenntniß der Eigenthumsmerkmale der eigenen sowie der fremden Wagen.

V. Für Schaffner:

Außer den unter II. bezeichneten Erfordernissen:

6) Kenntniß der Eisenbahngeographie, soweit dieselbe für den Lokal- und Durchgangsverkehr der württembergischen Bahn erforderlich ist,

7) Fähigkeit, über einen ihren Dienstkreis betreffenden Vorgang eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,

8) Kenntniß der besonderen Vorschriften über Personenbeförderung, sowie der Bestimmungen der Militär-Eisenbahnordnung, der Vorschriften der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit diese Bestimmungen und Vorschriften ihren Dienstkreis berühren,

9) Kenntniß der verschiedenen Fahrkarten und ihrer Bedeutung, ferner der Bestimmungen über freie Fahrten, über Ersatzleistungen für Beschädigungen von Personenwagen und über gefundene Sachen, des jeweiligen Fahrplans der eigenen Bahn und der Anschlüsse der Nachbarbahnen, der Bestimmungen über das Verhalten bei Unglücksfällen, sowie Fertigkeit im Gebrauch der Hilfssignale,

10) Kenntniß der Dienstanweisung für Schaffner, sowie derjenigen für Zugmeister, Lokomotivführer und der Fahrdienstvorschriften, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren.

VI. Für Gepäckschaffner:

Außer den unter V. bezeichneten Erfordernissen:

11) Rechnen mit Brüchen, einschließlich der Dezimalbrüche,

12) Kenntniß der auf den Dienst des Gepäckschaffners bezüglichen Bestimmungen der Dienstanweisungen für die Fahrkartenausgabe, Gepäck-, Vieh- und Güterabfertigung, sowie der Bestimmungen über die Verladung der Güter,

13) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben den Dienstkreis eines Gepäckschaffners und eines Zugmeisters berühren,

14) Kenntniß der Dienstanweisung für die Abfertigung und Beförderung von dienstlichen Sendungen,

15) Kenntniß der Vorschriften über die Benützung der Wagen und deren Zubehör,

16) Kenntniß der Bestimmungen des Eisenbahn-Zollregulativs sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr, soweit diese Festsetzungen die Beschaffenheit der Betriebsmittel, den amtlichen Verschluß und die Behandlung der Begleitpapiere betreffen,

17) Kenntniß der in den direkten Verkehren der württembergischen Bahn in Bezug auf den Gepäckschaffnerdienst erlassenen Vorschriften.

VII. Für Zugmeister und Oberzugmeister:

Außer den unter VI. bezeichneten Erfordernissen:

18) Allgemeine Kenntniß der Organisation der württembergischen Eisenbahnverwaltung,

19) Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der Läutewerke und der Hilfssignalvorrichtungen,

20) Kenntniß der Vorschriften über Führung der Fahrberichte,

21) Kenntniß der Bestimmungen über die telegraphischen Zugmeldungen und über die Handhabung der elektrischen Telegraphen,

22) Kenntniß der Dienstanweisungen für Bahnhofverwalter II. Klasse und Stationsmeister, Lokomotivführer und Heizer, soweit sie den Zugdienst betreffen.

VIII. Für Bahnwärter:

1) Rechnen in den vier Grundarten mit benannten Zahlen,

2) Kenntniß aller bei der Bahnunterhaltung und insbesondere beim Verlegen und bei der Unterhaltung des Oberbaues vorkommenden Arbeiten, sowie der dazu erforderlichen Materialien, Werkzeuge und Geräthe nach deren Beschaffenheit und Verwendung,

3) Kenntniß der verschiedenen bei der württembergischen Bahn vorkommenden Arten der Schranken und deren Bedienung, sowie der für das Ueberschreiten der Wegübergänge bestehenden Vorschriften,

4) Kenntniß der Vorschriften über Benützung der verschiedenen Arten von Draisinen und sonstigen Arbeitswagen auf den Geleisen,

5) Kenntniß des Zwecks und der Bedienung der Signalvorrichtungen und der Handhabung der Läutewerke, sowie der Bestimmungen über Beaufsichtigung und Unterhaltung der Telegraphenleitungen,

6) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren, sowie der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die württembergische Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, ferner der Anweisung über das Verhalten bei Unfällen und der Bestimmungen über gefundene Sachen,

7) Kenntniß der Dienstanweisung für Bahn-, Stations- und Weichenwärter.

IX. Für Weichenwärter:

Außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen:

8) Kenntniß der verschiedenen bei der württembergischen Bahn vorkommenden Arten von Weichen hinsichtlich ihrer wesentlichen Einrichtung, ihres Zweckes und ihrer Bedienung, sowie der damit verbundenen Signalvorrichtungen,

9) Kenntniß des Zweckes und der Bedienung der Drehscheiben, Schiebebühnen, Centesimalwaagen und Wasserkrahne,

10) Kenntniß der Vorschriften über den Rangirdienst,

11) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren.

X. Für Haltepunktbesorger:

Außer den unter VIII. bezeichneten Erfordernissen:

8) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu machen,

9) Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der Apparate und Leitungen, sowie den dienstlichen Gebrauch derselben,

10) Kenntniß der Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der für den Fahrdienst erlassenen Bestimmungen, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,

11) Kenntniß der Dienstanweisung für die Haltepunktbesorger.

XI. Für Haltestellenvorsteher:

Außer den unter IX. bezeichneten Erfordernissen:

12) Fähigkeit, über einen dienstlichen Vorgang eine verständliche schriftliche Anzeige zu erstatten,

13) Fertigkeit im Telegraphiren und Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung der telegraphischen Apparate und Leitungen, sowie über den dienstlichen Gebrauch derselben, Kenntniß der Vorschriften über Annahme von Privattelegrammen,

14) Kenntniß der für die Verwaltung einer Haltestelle in Betracht kommenden Bestimmungen aus der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, den Vorschriften für die Fahrkartenausgabe und die Gepäck- und Güterabfertigung, der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, Kenntniß der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für die württembergische Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, Kenntniß der für den Stations- und Fahrdienst der württembergischen Bahn bestehenden Vorschriften, sowie der Vorschriften über die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr,

15) Kenntniß der besonderen Vorschriften für den Dienst auf Haltestellen.

XII. Für Bahnhofaufseher und für Bahnhofoberaufseher:

Außer den unter II. bezeichneten Erfordernissen:

6) Fähigkeit, über einen Vorgang aus ihrem Dienstkreise eine schriftliche Anzeige in angemessener Form zu erstatten,

7) Kenntniß des Rangirdienstes und der bezüglich desselben erlassenen Bestimmungen, sowie der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen und der Fahrdienstvorschriften, soweit sie sich auf den Dienstkreis der Bahnhofaufseher beziehen,
8) Kenntniß der Vorschriften über die Benützung eigener und fremder Wagen und loser Wagenbestandtheile,
9) Kenntniß des jeweiligen Fahrplans, sowie der Fahrordnung und des Gleiseplans derjenigen Station, auf welcher der Anwärter bisher beschäftigt war,
10) Fertigkeit im Zusammensetzen der Züge,
11) Kenntniß der Dienstanweisung für die Bahnhofaufseher und der Dienstanweisungen für Zugmeister, Schaffner, Lokomotivführer, Wagenwärter und Wagenrevidenten, Bremser und Güterschaffner, Bahn-, Stations- und Weichenwärter und Stationsdiener (Portiers), soweit sie auf ihren Dienst Bezug haben,
12) Kenntniß der Bestimmungen der Militär-Eisenbahn-Ordnung, soweit sie ihren Dienstkreis berühren.

Mit der Prüfung ist eine praktische Uebung zu verbinden.

XIII. Für Lokomotivheizer:

1) Rechnen in den vier Grundarten mit benannten Zahlen,
2) Kenntniß der Dienstanweisung für Lokomotivführer und Heizer,
3) Kenntniß der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst den für den Dienst der württembergischen Bahn erlassenen Ausführungsbestimmungen, der Fahrdienstvorschriften und der auf den Dienst der Lokomotivführer bezüglichen Bestimmungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands, beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands.

Außerdem haben die Heizer sich einer praktischen Prüfung zu unterziehen und hiebei insbesondere darzuthun, daß sie im Stande sind, sowohl einen Zug zum Stillstand zu bringen, als auch selbständig bis zur nächsten Station zu fahren.

XIV. Für Lokomotivführer:

1) Fähigkeit, einen Vorgang aus dem Dienstkreise des Lokomotivführers schriftlich in angemessener Form darzustellen,
2) Rechnen in den vier Grundarten, sowie mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen,
3) allgemeine Kenntniß der Eigenschaften und der Behandlung der beim Maschinenbau und im Betriebe zur Verwendung kommenden Materialien,
4) allgemeine Kenntniß der einfachen physikalischen Gesetze, namentlich über den Wasserdampf und dessen Wirkungen,
5) Kenntniß der Lokomotive und ihrer einzelnen Theile, sowie
6) der Behandlung der Lokomotive während der Fahrt und im kalten Zustande,
7) Kenntniß der Einrichtung und Handhabung der auf der württembergischen Bahn vorkommenden durchgehenden Bremsen, sowie der Dampfheizung,
8) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, sowie der Vorschriften über den Rangirdienst, der Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und der zur Ausführung derselben auf der württembergischen Bahn erlassenen Bestimmungen, der Dienstanweisung für Lokomotivführer und Heizer und derjenigen für Bahnhofverwalter II. Klasse und Stationsmeister, Bahn-, Stations- und Weichenwärter, Zugmeister und Wagenwärter, soweit sie den Dienstkreis eines Lokomotivführers berühren,
9) Kenntniß der zu befahrenden Strecken.

XV. Für Nachtwächter:

1) Kenntniß der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands, soweit dieselben ihren Dienstkreis berühren,
2) Kenntniß der Vorschriften über die Behandlung gefundener Gegenstände,
3) Kenntniß des telegraphischen Rufzeichens der Station.

Die Nachtwächter haben diese Kenntnisse vor ihrer Verwendung in einer mündlichen Prüfung vor dem vorgesetzten Betriebsinspektor beziehungsweise Bahnhofverwalter I. Klasse nachzuweisen.

§. 4.

Zur Prüfung werden die Anwärter beziehungsweise Bediensteten nur zugelassen, wenn die nächsten Dienstvorgesetzten bezeugen, daß sie sich während der Ausbildungs- und Probezeit dienstlich und außerdienstlich gut geführt haben und zur selbständigen Wahrnehmung des praktischen Dienstes in der Stellung, für welche die Prüfung abgelegt werden soll, genügend vorbereitet und befähigt sind.

§. 5.

Die Anwärter, welche für eine erstmalige Anstellung eine Prüfung abzulegen haben, werden von Amtswegen beim Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit zur Ablegung der Prüfung vor die Prüfungskommission geladen (zu vergl. übrigens §. 4). Nur aus besonderen Gründen kann auf Antrag die Prüfung verschoben werden. Wer ohne Aufschubbewilligung oder ohne sonstige genügende Entschuldigung zu der Prüfung nicht erscheint, kann entlassen oder in untergeordneter Stellung beibehalten werden.

Die Bediensteten, welche für die erstmalige Anstellung eine Prüfung schon abgelegt haben, und für eine höhere Stelle oder für eine Stelle in einem anderen Dienstzweige die Prüfung ablegen wollen, werden nur auf ihren Antrag und unter Berücksichtigung des dienstlichen Bedürfnisses zur Prüfung berufen (zu vergl. auch §. 4). Wer von denselben ohne genügenden Grund der Vorladung nicht Folge leistet, wird nur ausnahmsweise schon zur nächsten Prüfung wieder zugelassen.

Die Bestimmung der Prüfungszeit und die Vorladung zur Prüfung erfolgt durch die Generaldirektion der Staatseisenbahnen. Von derselben können bestimmte Prüfungstermine zum Voraus festgesetzt und bekannt gemacht werden.

§. 6.

Die Prüfungskommissionen sind zusammenzusetzen für die Prüfungen

1) zum Bahnwärter, Weichenwärter, Haltepunktbesorger, Haltestellenvorsteher, Portier (Stationsdiener):

    aus einem Betriebsinspektor und einem Bauamtsvorstande;

2) zum Bremser, Güterschaffner, Schaffner, Gepäckschaffner, Wagenrevidenten, Wagenwärter, Lokomotivheizer:
aus einem Betriebsinspektor und einem Maschineningenieur;

3) zum Bahnhofaufseher (Bahnhofoberaufseher), Zugmeister (Oberzugmeister):
aus einem Betriebsoberinspektor und einem Betriebsinspektor;

4) zum Lokomotivführer:
aus dem Obermaschinenmeister und einem Betriebsinspektor.

Den Vorsitz führt der im Range höhere, bei gleichem Rang der dienstältere Beamte der Prüfungskommission.

Die Vorsitzenden und Mitglieder der Prüfungskommissionen werden von dem Präsidenten der Generaldirektion der Staatseisenbahnen alljährlich bestimmt. Diesem ist unbenommen, die Prüfungskommissionen nach Bedarf noch durch andere Beamte zu verstärken.

Die Prüfung im Telegraphiren ist durch einen von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen im Benehmen mit der Generaldirektion der Posten und Telegraphen aufzustellenden Beamten vorzunehmen.

§. 7.

Die Prüfungen finden schriftlich und mündlich statt. Mit dem schriftlichen Theile der Prüfungen ist der Regel nach zu beginnen. Die Arbeiten sind unter Aufsicht, ohne fremde Hilfe zu fertigen. In den Prüfungen zum Bahnwärter, Weichenwärter, Portier (Stationsdiener), Bremser, Güterschaffner und Lokomotivheizer können die schriftlichen Arbeiten und die Prüfungen in den Elementarschulkenntnissen unterbleiben, wenn bereits vor dem Dienstantritt genügende Schulkenntnisse nachgewiesen worden sind.

Der Bestimmung des Vorsitzenden der Prüfungskommission bleibt überlassen, ob noch eine praktische Prüfung, wo solche nicht vorgeschrieben ist, unter Aufsicht der Kommission oder eines Mitglieds derselben stattfinden soll.

§. 8.

Der Ausfall eines jeden Theils der Prüfung wird durch die Zeugnisse
„gut, befriedigend, ungenügend“
bezeichnet.

Die Prüfung ist erstanden, wenn in allen Theilen das Zeugniß „befriedigend" ertheilt ist. Ist dies nicht der Fall, so müssen die Anwärter, welche für eine erstmalige Anstellung die Prüfung ablegen (§. 5 Abs. 1), wenn nicht sonst ihre Entlassung geboten erscheint, bei der nächsten ordentlichen Prüfung, sofern sie in der Hälfte der Prüfungsfächer das Zeugniß „befriedigend" erhalten haben, den nicht gelungenen Theil der Prüfung, und wenn sie in mehr als der Hälfte der Prüfungsfächer für „ungenügend" bezeichnet wurden, die ganze Prüfung wiederholen; bestehen sie auch dann nicht, so werden sie entlassen oder in einer untergeordneten Stellung verwendet. Bedienstete dagegen, welche ihre Befähigung für eine höhere Stelle oder für eine Stellung in einem anderen Dienstzweig darthun wollen (§. 5 Abs. 2) und nicht bestanden haben, werden auf ihren Antrag noch einmal zu der nächsten ordentlichen Prüfung, gegebenenfalls in dem ungenügend bestandenen Theile, zugelassen.

Ueber den Ausfall der Prüfung entscheidet nach Berathung mit dem zweiten Mitgliede der Vorsitzende der Prüfungskommission. War die Kommission durch ein weiteres Mitglied verstärkt (§. 6 vorletzter Abs.), so entscheidet Stimmenmehrheit. Ueber den Ausfall des praktischen Theils der Prüfung, wenn derselbe von einem einzelnen Prüfungskommissär abgehalten wird, entscheidet dieser allein mittelst schriftlicher Erklärung.

Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen. Dasselbe wird von der Prüfungskommission mit den schriftlichen Arbeiten und einer Uebersicht, in welcher das den einzelnen Kandidaten in den einzelnen Fächern ertheilte Zeugniß enthalten ist, mit der Unterschrift der Prüfungskommission versehen der Generaldirektion der Staatseisenbahnen vorgelegt. Für diejenigen, welche die Prüfung mit Erfolg gemacht haben, schließt sie Prüfungszeugnisse nach dem untenstehenden Formulare an.

Die Generaldirektion läßt den Geprüften das Ergebniß eröffnen und stellt denselben das von dem Präsidenten der Generaldirektion beglaubigte Prüfungszeugniß zu.

Auszüge aus der Prüfungstabelle sind den Personalakten der einzelnen Bediensteten einzuverleiben.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Prüfungszeugnisses erfolgt auch der Einzug der in Gemäßheit des Sporteltarifs vom 16. Juni 1887, Reg.Blatt S. 218 (Nr. 57 II[5]) zu entrichtenden Sportel von 3 ℳ

Zeugniß.

Dem (Vor- und Zuname, Stellung und Wohnort), welcher seit dem im Württembergischen Staatseisenbahndienste beschäftigt (angestellt) ist, wird hiemit bescheinigt, daß er in der am nach Maßgabe der Prüfungsvorschriften vom 27. Dezember 1892 vorgenommenen Prüfung die Befähigung zum nachgewiesen hat.

(Datum.)

Die Prüfungskommission:

Zur Beglaubigung:

K. Generaldirektion der Staatseisenbahnen.

(L. S.)

§. 9.

Die Ablegung der für eine Stelle vorgeschriebenen Prüfung ist nur eine der Vorbedingungen für die Verleihung derselben, gewährt aber für sich allein noch keinen Anspruch auf die Stelle. Die Entscheidung hierüber erfolgt vielmehr von Amtswegen unter Berücksichtigung der Dienstführung, der praktischen Bewährung, des Dienstalters des Betreffenden und der übrigen nothwendigen Voraussetzungen.

§. 10.

Die durch die Ablegung der Prüfung erwachsenden Stellvertretungskosten für die Angestellten werden von der Verwaltung getragen. Für die Zu- und Rückreise zu und von den Prüfungen erhalten die Angestellten und die Anwärter freie Fahrt; Diäten und Reisekosten werden nicht gewährt.

§. 11.

Dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, bleibt vorbehalten, auf Antrag der Generaldirektion der Staatseisenbahnen in

einzelnen Fällen, insbesondere wenn Bedienstete aus anderen Staatsdienstzweigen oder aus fremdem Eisenbahndienste übertreten wollen oder übergetreten sind, von der Ablegung der Prüfung oder den in §. 1 vorgeschriebenen Bedingungen für die Zulassung zu derselben zu entbinden.

Die Zeit, während deren ein Anwärter bereits im anderweiten Staatsdienst oder in fremdem Eisenbahndienst beschäftigt gewesen ist, kann von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen auf die in §. 1 vorgeschriebene Vorbereitungszeit ganz oder theilweise in Anrechnung gebracht werden.

§. 12.

Diese Prüfungsvorschriften treten mit dem 1. Januar 1893 in Kraft. Vom gleichen Tage an ist die Verfügung vom 9. Februar 1886 (Reg.Blatt Seite 11 ff.) aufgehoben.

Stuttgart, den 27. Dezember 1892.

Mittnacht.

Berichtigung.

In der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 2. November 1892, betreffend den Vollzug des Krankenversicherungsgesetzes (Reg.Blatt S.502 fg.), ist in §. 3 Abs. 1 nach „erlassen" beizusetzen: „und unterliegen der Genehmigung der Kreisregierung".

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 2.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 30. Januar 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan.

Vom 9. Januar 1893.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 51 des Centralblatts für das Deutsche Reich vom Jahre 1892 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Japan, vom 12. Dezember 1892 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. Januar 1893.

Schmid.

Für den Staatsminister des Kriegswesens:

Schnürlen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1888 (Central-Blatt S. 191) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Stabsarzt Dr. Runkwitz in Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marine-Lazareths — an Stelle des Marine-Oberstabsarztes Dr. Kleffel — auf Grund des §. 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Hinzuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 12. Dezember 1892.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Albert Kienlin'sche Arbeiterstiftung in Eßlingen. Vom 10. Januar 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 9. Januar d. J. allergnädigst geruht, der Albert Kienlin'schen Arbeiterstiftung in Eßlingen auf Grund der vorgelegten Stiftungsurkunde die juristische Persönlichkeit vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 10. Januar 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regiestraßenbauarbeiter der Kommunalverbände.
Vom 12. Januar 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperschaft Ludwigsburg gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. April 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 12. Januar 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Bestätigung des General-Agenten der Basler Lebensversicherungs-Gesellschaft.
Vom 18. Januar 1893.

Der Kaufmann Ernst von Heimburg in Stuttgart ist heute als Hauptagent der Basler Lebensversicherungsgesellschaft (vergl. Reg.Blatt von 1866 S. 198) für Württemberg bestätigt worden, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 18. Januar 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 26. Januar 1893.

Zum Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichsgesetzblatt Seite 90) werden für den Verkehr mit Vieh aus Oesterreich-Ungarn, unter Hinweisung auf §. 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziffer 4 des Landespolizeistrafgesetzes nachstehende Vorschriften erlassen:

1) Der Verkehr mit Wiederkäuern und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn wird auf die Eintrittsstation Friedrichshafen beschränkt, woselbst die einzuführenden Thiere einer thierärztlichen Kontrole unterworfen werden.

2) Jedem Viehtransport ist ein von der Ortsbehörde des Herkunftsortes ausgestelltes Ursprungszeugniß beizugeben, welches mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere versehen sein muß. In dem Ursprungszeugniß ist neben dem Ursprungsort auch der politische Bezirk und derjenige größere Verwaltungsbezirk (Königreich, Land, Comitat) zu bezeichnen, welchem der Ursprungsort angehört. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Die amtliche Beglaubigung der Uebersetzung ist durch eine zur Führung eines Dienstsiegels befugte Person oder Behörde zu bewirken. Diesen Personen oder Behörden wird bei Eisenbahntransporten der Vorstand der Verladestation zugerechnet.

Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

3) Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion rechtzeitig anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

4) Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziffer 2) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Ziffer 2) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Auch ist die Zurückweisung und der Anlaß

hiezu von der Hafendirektion dem Hauptzollamt Friedrichshafen zum Zwecke der dem letzteren nach Art. 3 Abs. 2 des Uebereinkommens obliegenden Benachrichtigung der politischen Behörde des österreichischen Grenzbezirks, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, unverzüglich mitzutheilen.

5) Wird eine ansteckende Krankheit an den eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Inlande wahrgenommen, so ist der Thatbestand von dem Oberamt unter Zuziehung des beamteten Thierarztes protokollarisch festzustellen. In dem hierüber aufzunehmenden Protokoll sind neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalls vornehmlich diejenigen Thatsachen eingehend darzulegen, welche auf Zeit und Ort der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gestatten. Die Aufnahme eines Protokolls hat auch stattzufinden, wenn an einem aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thiere Erscheinungen wahrgenommen werden, durch welche der Verdacht einer ansteckenden Krankheit begründet wird; die Aufnahme eines Protokolls hat dagegen zu unterbleiben, wenn mit Rücksicht auf den seit der Einfuhr des Thiers abgelaufenen Zeitraum die Möglichkeit, daß das Thier schon zur Zeit der Einfuhr mit der Seuche behaftet war, ausgeschlossen erscheint.

Wenn bei der den beamteten Thierärzten obliegenden Ermittlung von Seuchenausbrüchen sich ergibt, daß das von einer Seuche ergriffene oder derselben verdächtige Thier aus Oesterreich-Ungarn eingeführt worden ist, so ist unverweilt bei dem Oberamt wegen Aufnahme des vorgeschriebenen Protokolls Antrag zu stellen.

Das von dem Oberamt unter Zuziehung des beamteten Thierarzts aufgenommene Protokoll ist ohne Verzug dem Ministerium des Innern vorzulegen.

Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist mit der Gefahr weiterer Seuchenverschleppung verknüpft und aus diesem Grunde unstatthaft.

Vorstehende Verfügung tritt am 1. Februar 1893 in Kraft und treten mit diesem Tage die Verfügungen des Ministeriums des Innern vom 8. August 1879 (Reg.Blatt S. 149), vom 28. Februar 1885 (Reg.Blatt S. 36), vom 12. März 1885 (Reg.Blatt S. 54), vom 19. August 1891 (Reg.Blatt S. 257), vom 26. April 1892 (Reg.Blatt S. 142), vom 3. August 1892 (Reg.Blatt S. 370) — die Verfügungen vom 28. Februar 1885 und 12. März 1885 jedoch nur, soweit sie sich auf den Viehverkehr aus Oesterreich-Ungarn beziehen, — außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 26. Januar 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Genehmigung zu Annahme von Jahrtagsstiftungen Seitens der katholischen Kirchenpflegen. Vom 19. Januar 1893.

In Ausführung des Art. 32 des Gesetzes vom 14. Juni 1887, betreffend die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (Reg.Blatt S. 272), wird die Ziffer 7 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 21. März 1876, betreffend eine Revision der Bestimmungen über die Stiftung von Jahrstagen zu den örtlichen Kirchenpflegen (Reg.-Blatt S. 143) durch folgende Bestimmungen ersetzt.

1) Die Oberämter werden ermächtigt, unter entsprechender Anwendung des §. 35 Abs. 1 der Ministerialverfügung vom 26. März 1889 über die Bildung der Organe der Pfarrgemeinde und ihre Geschäftsbehandlung (Reg.Blatt S. 117) auf Antrag des Dekans Beschlüsse des Kirchenstiftungsraths über Annahme einer Jahrtagsstiftung namens der vorgesetzten Kreisregierung gemäß Art. 32 des katholischen Pfarrgemeindegesetzes für genehmigt zu erklären, wenn im einzelnen Falle die Jahrtagsstiftung den in Ziffer 1—6 der Ministerialverfügung vom 21. März 1876 enthaltenen Vorschriften unzweifelhaft entspricht, von den bürgerlichen Kollegien der betheiligten Gemeinde (nöthigenfalls auf besondere Anfrage des Oberamts) erklärt worden ist, daß von ihrem Standpunkte gegen die Annahme nichts erinnert werde, und von Seiten des Oberamts ein sonstiges Bedenken nicht obwaltet.

2) Wenn im einzelnen Falle die eine oder andere der in Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzungen nicht zutrifft, so hat das Oberamt den Dekan hierüber zu verständigen und auf Antrag des letzteren die Akten der vorgesetzten Kreisregierung zur weiteren Behandlung und Entscheidung nach Maßgabe des Art. 32 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 1887 vorzulegen.

Uebrigens bleibt die Ziff. 7 der erwähnten Ministerialverfügung vom 21. März 1876 in denjenigen Pfarrgemeinden, in welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Stiftungen an den Kirchenstiftungsrath noch nicht übergegangen ist, bis zu dem Zeitpunkt dieses Uebergangs in Wirksamkeit (vergl. §. 183 Abs. 4 der Vorschriften für die Vermögensverwaltung und das Rechnungswesen der katholischen Pfarrgemeinden).

Stuttgart, den 19. Januar 1893.

Sarwey.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Anlage A zu der Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen, vom 28. November v. Js. (Reg.Blatt von 1892 Nr. 26, S. 571 ff.) ist auf S. 578 bei Formular I „Uebersicht über die Mitglieder, die Krankheits- und Sterbefälle" in der ersten Spalte „Zahl der Mitglieder" zwischen „1. November" und „31. Dezember (Jahresschluß)" einzuschalten „1. Dezember".

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 3.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. Februar 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regiestraßenbauarbeiter der Kommunalverbände.

Vom 27. Januar 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperschaft Tuttlingen gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. März 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 27. Januar 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Schorndorf.
Vom 1. Februar 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 31. Januar d. Js. allergnädigst geruht, dem evangelischen Verein in Schorndorf die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 1. Februar 1893.

Schmid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Verlegung des Mutterhauses der Kongregation der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula. Vom 4. Februar 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. Januar d. Js. die von dem Bischof von Rottenburg beantragte Abänderung des §. 3 der Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern des Sct. Vincenz von Paula dahin, daß der Orden ein Mutterhaus zu Untermarchthal, Oberamts Ehingen, an Stelle des Mutterhauses in Gmünd, zugleich als seine Bildungsanstalt, besitzen soll, gnädigst zu genehmigen geruht haben, wird dies unter Beziehung auf die Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 30. März 1855, betreffend die Zulassung des Ordens der barmherzigen Schwestern im Königreich (Reg.-Blatt S. 77), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Februar 1893.

Schmid. Sarwey.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend die Errichtung einer Stipendienstiftung für Schüler der K. Kunstschule in Stuttgart.
Vom 1. Februar 1893.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts. haben Seine Königliche Majestät der unter dem Namen „Stipendienstiftung für Landschaftsmaler" errichteten Stipendienstiftung für Schüler der K. Kunstschule in Stuttgart

unter den vorgelegten Bestimmungen Höchst Ihre Genehmigung mit der Wirkung der juristischen Persönlichkeit allergnädigst ertheilt und die Organe der K. Kunstschule zur Uebernahme und Verwaltung der Stiftung unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu ermächtigen geruht.

Stuttgart, den 1. Februar 1893.

Sarwey.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Planckstiftung in Stuttgart.
Vom 4. Februar 1893.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, am 31. Januar d. Js. der aus Anlaß der Feier des siebenzigsten Geburtstags des Rektors des Karlsgymnasiums in Stuttgart, Oberstudienrat Dr. v. Planck, errichteten „Planckstiftung" auf Grund des Statuts der Stiftung die juristische Persönlichkeit zu verleihen.

Stuttgart, den 4. Februar 1893.

Sarwey.

Verfügung des Finanzministeriums, betreffend die Errichtung eines Grenzsteueramts. Vom 27. Januar 1893.

Infolge der Eröffnung des Güterverkehrs an der Eisenbahnstation Honau, Oberamts Reutlingen, ist mit Wirkung vom 1. Februar l. Js. ab zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an der Station Honau ein Grenzsteueramt errichtet worden.

Stuttgart, den 27. Januar 1893.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 4.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 23. Februar 1893.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend den Anschluß der von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe gestifteten Karl-Olga-Medaille für Verdienste um das rothe Kreuz an den Olga-Orden.

Vom 17. Februar 1893.

Wir **Wilhelm II**, von Gottes Gnaden König von Württemberg

thun kund und fügen hiemit zu wissen:

In der Absicht, die von Ihrer Majestät der Höchstseligen Königin Olga aus Anlaß des 25jährigen Regierungsjubiläums Seiner Majestät des verewigten Königs Karl gestiftete „Karl-Olga-Medaille für Verdienste um das rothe Kreuz“ zur fortdauernden Erinnerung an die hohe Stifterin zu erhalten und die Verleihung dieses Ehrenzeichens auch fernerhin zu ermöglichen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die Medaille dem Olga-Orden anzuschließen und an die Stelle der bisherigen über deren Verleihung bestehenden Vorschriften die nachfolgenden Bestimmungen zu setzen:

§. 1.

Die Karl-Olga-Medaille wird von Uns unter denselben Voraussetzungen wie der Olga-Orden in solchen Fällen verliehen werden, in welchen die Verleihung des Ordens selbst nicht angemessen erscheint.

§. 2.

Die Medaille wird in der von der hohen Stifterin festgesetzten und von des verewigten Königs Karl Majestät genehmigten Form (Reg.Blatt von 1889 S. 191) wie bisher in Silber und Bronce verliehen und an dem Bande des Olga-Ordens auf der linken Brust getragen.

§. 3.

Im Uebrigen finden die für den Olga-Orden gegebenen Bestimmungen auch auf dieses Ehrenzeichen Anwendung.

Unser Ordenskanzleramt ist mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 17. Februar 1893.

(L. S.) **Wilhelm.**

Der Ordenskanzler:
v. Mittnacht.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend die Ernennung eines Mitglieds des gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen. Vom 10. Februar 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 10. Februar d. J. an Stelle des verstorbenen Baudirektors Dr. von Leins den Regierungsrath Dr. Platz bei der Centralstelle für Handel und Gewerbe in Stuttgart zum Mitglied und zugleich zum Stellvertreter des Vorsitzenden des nach dem Reichsgesetz vom 11. Januar 1876 gebildeten gewerblichen Sachverständigenvereins für Württemberg, Baden und Hessen allergnädigst zu ernennen geruht.

Dies wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 30. Dezember 1876 (Reg.Blatt von 1877 S. 1 f.) und vom 22. August 1884 (Reg.Blatt S. 191 f.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 10. Februar 1893. Faber.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 9. Februar 1893.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562) wird nachstehend eine von dem Reichskanzler in Nr. 5 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 28. Januar 1893, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 9. Februar 1893.

Schmid. Schott v. Schottenstein.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	XI. Provinz Hessen-Nassau.		
	b. Regierungsbezirk Wiesbaden.		
9.	Oberwesterwaldkreis mit der Stadt Hachenburg.	Marienberg.	Landrath des Oberwesterwaldkreises.
	G. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.		
7.	Aushebungs- (Landwehr-Kompagnie-) Bezirk Parchim mit den Städten Goldberg, Lübz, Parchim und Plau.	Parchim.	Rittergutsbesitzer Knebusch auf Greven.

Berlin, den 28. Januar 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 5.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 8. März 1893.

Inhalt:

Königliche Verordnung,
betreffend den Wiederzusammentritt der Ständeversammlung. Vom 3. März 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir den Wiederzusammentritt der vertagten Ständeversammlung auf

Dienstag den 14. März dieses Jahres

bestimmt.

Wir befehlen demnach, daß sich die Mitglieder beider Kammern an diesem Tage zur Eröffnung ihrer Sitzungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Stuttgart wieder versammeln.

Gegeben Stuttgart, den 3. März 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 1. März 1893.

Die Befugnisse des Aichamts Ellwangen sind auf die Aichung von Waagen bis zu 10000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 1. März 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 6.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 27. März 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Vollzug des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891 über die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen. Vom 6. März 1893.

Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 20. Dezember 1892 (R.G.Bl. S. 1055) tritt das Reichs-Gesetz vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (R.G.Bl. S. 109), am 1. April d. Js. seinem vollen Umfang nach in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt dürfen in Deutschland die der Prüfung und Abstempelung unterliegenden Handfeuerwaffen ohne die vom Bundesrath vorgeschriebenen Stempel nur dann noch feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie vorher mit dem von dem Bundesrath bestimmten „Vorrathszeichen" versehen sind (§. 5 des Gesetzes). Ueber letzteres trifft Ziffer 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674) nähere Bestimmung.

Zur Ausführung des §. 5 des genannten Gesetzes wird nunmehr Folgendes verfügt:

1) Die Anbringung des Vorrathszeichens hat auf Antrag der Betheiligten zu erfolgen:

a. in den Städten Stuttgart, Ulm, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen und Ravensburg durch die dortigen Ortspolizeibehörden,

b. im übrigen durch die K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel in Stuttgart.

Die Ortspolizeibehörden anderer Gemeinden als der unter a) bezeichneten können die Anbringung der Vorrathszeichen gleichfalls übernehmen. Sie haben dieß der Zentralstelle für Gewerbe und Handel anzuzeigen.

Die Ortspolizeibehörden sind befugt, aber nicht verpflichtet, auch die Stempelung von Waffen solcher Antragsteller vorzunehmen, welche nicht im Gemeindebezirk wohnen oder ein Gewerbe betreiben.

2) Die Vorrathszeichen werden auf den zu diesem Zweck zu übersendenden Handfeuerwaffen von der nach Ziffer 1 zuständigen Behörde unentgeltlich angebracht. Die Kosten der Anbringung fallen der damit betrauten Behörde zur Last. Die Ausgaben für Fracht und Porto und sonstige Kosten des Transports, insbesondere des Verpackungsmaterials hat jedoch der Antragsteller zu tragen. Die Einsendung, sowie die Rücksendung der Waffen erfolgen auf Gefahr des Antragstellers, für die Rücksendung hat die das Vorrathszeichen anbringende Behörde Sorge zu tragen.

3) Den Ortspolizeibehörden werden die Stempel für die Vorrathszeichen auf Rechnung der betreffenden Gemeinden von der K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel geliefert. Die Verwendung anderer Stempel ist unstatthaft.

Nach vollendeter Stempelung der vor dem 1. April eingelieferten Waffen sind die Stempel zu vernichten.

4) Für das Verfahren bei der Stempelung sind die Vorschriften der Ziffer 20 und 22 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (R.G.Bl. S. 674) maßgebend. Das Aufschlagen des Vorrathszeichens muß durch Sachverständige erfolgen. Die Waffen sind sorgsam zu behandeln.

5) Ueber die gestempelten Waffen ist von der Behörde eine Liste zu führen, in welche der Einsender, die Zahl und die nähere Bezeichnung der Waffen einzutragen sind. Die Liste ist zu verwahren.

Stuttgart, den 6. März 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Umlage zur Bestreitung der Entschädigung für auf polizeiliche Anordnung getödtete oder vor Ausführung der Tödtungsanordnung gefallene Thiere, sowie zur Bestreitung der Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. Vom 10. März 1893.

Auf Grund des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), sowie des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere vom 7. Juni 1885 (Reg.Blatt S. 253), und auf Grund der Vollziehungsverfügung zum erstgenannten Gesetz vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196) wird hiedurch angeordnet, daß für das Jahr 1893

für jedes Pferd ein Beitrag von 20 ₰,

für jeden Esel, Maulthier oder Maulesel, sowie für jedes Stück Rindvieh ein Beitrag von 10 ₰

zu entrichten ist.

Die in §. 14 der Verfügung vom 23. März 1881 für die Aufnahme und Verzeichnung der Viehbesitzer und für den Vollzug der Umlage ertheilten Vorschriften und Fristen sind genau einzuhalten.

Für die Belohnung der örtlichen Einbringer der Beiträge, sowie der Oberamtspfleger sind die Bestimmungen der Verfügung vom 23. September 1881 (Reg.Blatt S. 439) maßgebend.

Stuttgart, den 10. März 1893. Schmid.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Steuererhebung vom 1. April 1893 an. Vom 23. März 1893.

Auf Grund des §. 114 der Verfassungsurkunde werden die Steuerhebekassen angewiesen, sämmtliche durch das Finanzgesetz vom 7. Juni 1891 (Reg.Blatt S. 91) verwilligten direkten und indirekten Steuern und Steuerzuschläge in dem für das Etatsjahr 1. April 1892/93 festgesetzten Betrage vom 1. April l. J. an und, wofern eine andere Verfügung nicht früher ergehen würde, bis zum 31. Juli 1893 auf Rechnung der neuen Verwilligung nach den bisherigen Vorschriften einstweilen fortzuerheben.

Stuttgart, den 23. März 1893. Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 7.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 13. April 1893.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Steuerbefreiung neubestockter Weinberge.

Vom 29. März 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Wenn auf einem in dem Grundsteuerkataster als Weinberg verzeichneten Grundstück die Rebanlage auf einer Fläche von mindestens einem Ar erneuert wird, so bleibt diese Fläche auf Antrag des Eigenthümers oder Nutznießers von dem auf die Erneuerung folgenden Steuerjahr an fünf Jahre lang von der Staats-, Amtskörperschafts- und Gemeindesteuer frei.

Der Meßgehalt der von der Steuer frei zu lassenden Fläche wird von der örtlichen Steuersatzbehörde soweit nöthig mittelst Schätzung festgestellt, bei welcher die Zahl der neugepflanzten Rebstöcke und die örtliche Bestockungsdichtigkeit der Weinberge zu Grund

zu legen sind. Ueberschießende Flächen von mehr als ein halb Ar sind als ein Ar in Berechnung zu nehmen. Gehören die neu bestockten Flächen eines und desselben Eigenthümers oder Nutznießers verschiedenen Parzellen derselben Markung an, so können solche zusammengerechnet werden.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz findet erstmals auf die im Laufe des Jahres 1892 erfolgten und letztmals auf die im Laufe des Jahres 1921 erfolgenden Neuanpflanzungen Anwendung.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 29. März 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 8.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 15. April 1893.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausübung der Fischerei. Vom 20. März 1893.

Zu Vollziehung des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 499) und des Gesetzes vom 7. Juni 1885, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Fischerei vom 27. November 1865 (Reg.Blatt S. 227), wird unter Hinweisung auf §. 370 Ziffer 4 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und den Art. 39 Ziffer 2 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 403) Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In der Zeit vom 15. April bis Ende Mai ist im Bodensee die Fischerei mit Zugnetzen verboten.

Die Fischerei mit schwebenden Netzen an den tiefen Stellen des Sees, bei welcher jede Berührung der Halden, der Reiser und der Wasserflora (Kräbs) vermieden wird,

ferner die Fischerei mit Steh- (Stell-) Netzen und Böhren (Reusen), gleichviel wo diese zur Aufstellung gelangen, endlich die Angelfischerei einschließlich der gewerbsmäßig betriebenen bleibt auch während der obigen Zeit für alle einer Schonzeit nicht unterworfenen Fischarten gestattet.

§. 2.

Die vorstehenden Bestimmungen treten an die Stelle von Absatz 2 und 3 des §. 11 der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 24. Dezember 1889, betreffend die Ausübung der Fischerei (Reg.Blatt von 1890 Seite 1).

Stuttgart, den 20. März 1893.

Schmid. Riecke.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Nutz- und Zuchtvieh aus Tyrol und Vorarlberg in die württembergischen Grenzbezirke. Vom 20. März 1893.

Nachdem zur Zeit die Voraussetzung, unter der die Bestimmung des Art. 5 des Viehseuchen-Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reichs-Gesetzblatt von 1892 Seite 90) in Kraft treten soll, als erfüllt nicht anerkannt werden kann und daher die gesammte Rinder-Einfuhr aus Oesterreich-Ungarn bis auf Weiteres nach der Bestimmung in Ziffer 4 Abs. 2 des Schlußprotokolles zu behandeln ist, werden in Rücksicht auf das Bedürfniß der Grenzbevölkerung folgende die Vieheinfuhr erleichternde Bestimmungen getroffen:

Den Viehhaltern der Oberamtsbezirke Leutkirch, Ravensburg, Tettnang, Waldsee und Wangen ist gestattet, Nutz- und Zuchtvieh der grauen Montafuner Rasse, welches aus seuchenfreien Bezirken von Tyrol und Vorarlberg stammt und nicht für den weiteren Handel, sondern zur Weide oder Einstellung innerhalb der bezeichneten Oberamtsbezirke bestimmt ist, unter nachstehenden Bedingungen und Beschränkungen nach Württemberg einzuführen:

1) Der Einführende muß bei jeder einzelnen Einfuhr mit einem Zeugniß seiner Ortsbehörde darüber versehen sein, daß er Viehhalter in einem der oben bezeichneten Oberamtsbezirke ist und daß kein Grund zu der Annahme besteht, die Einfuhr erfolge zu einem andern Zwecke als zum eigenen Wirthschaftsbedarf des Einführenden.

Soll die Einfuhr durch einen Beauftragten des Viehhalters besorgt werden, so muß das Zeugniß der Ortsbehörde auch den Namen des Beauftragten und die Beurkundung der Beauftragung enthalten.

2) Mehr als 6 Thiere dürfen innerhalb eines Kalenderjahres von einem Viehhalter nur mit schriftlich auszustellender Erlaubniß desjenigen Oberamts, in dessen Bezirk das Wirthschaftsanwesen des Nachsuchenden sich befindet, eingeführt werden. Das Oberamt hat diese Erlaubniß nur dann zu ertheilen, wenn der Mehrbedarf des Nachsuchenden für seinen eigenen Wirthschaftsbetrieb nachgewiesen ist.

3) Nur solche Thiere dürfen eingeführt werden, welche unmittelbar vor ihrer Einfuhr mindestens 30 Tage lang an einem seuchenfreien Orte in Tyrol oder Vorarlberg gestanden sind, worüber eine amtliche Bescheinigung vorzulegen ist.

Im Übrigen sind bei der Einfuhr die Vorschriften der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 26. Januar 1893 (Reg.Blatt S. 19) zu beachten.

Von der Zulassung des Transports hat der Kontrolethierarzt sofort die Ortsbehörde des Bestimmungsorts zu benachrichtigen.

4) Die Thiere, deren Einfuhr für zulässig erklärt worden ist, sind unverweilt nach ihrem Bestimmungsort zu verbringen.

Auf dem Wege dahin dürfen dieselben nicht in einen mit Hornvieh besetzten Stall gestellt werden.

Nach Eintreffen des Transports am Bestimmungsort ist hievon der Ortsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten.

5) Die eingeführten Thiere dürfen während des Zeitraums von zwei Monaten, vom Tag ihres Eintreffens an gerechnet, nicht aus dem Gemeindebezirk verbracht werden.

Stuttgart, den 20. März 1893.

Schmid.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die statistische Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung und des Ernteertrags.
Vom 25. März 1893.

In Vollziehung des Bundesrathsbeschlusses vom 7. Juli 1892, betreffend die für die Zwecke des Deutschen Reichs vorzunehmende statistische Ermittlung der landwirthschaft-

lichen Bodenbenützung und des Ernteertrags, sowie zugleich für die Zwecke der Landesstatistik werden an Stelle der Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. März 1878 (Reg.Blatt S. 57) folgende Bestimmungen erlassen.

§. 1.

Als Grundlage für die jährliche Berechnung des Ernteertrags ist in jeder Gemeinde alljährlich im Sommer eine Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung (Felderanblümung) vorzunehmen.

Im Jahr 1893 und künftig von zehn zu zehn Jahren finden erweiterte Ermittlungen über die Art der Bodenbenützung überhaupt statt, welche außer der landwirthschaftlich benützten Fläche (Acker- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden und Weinberge) auch die Fläche der Waldungen, der Haus- und Hofräume, des Oed- und Unlands, des Wegelands und der Gewässer umfassen.

§. 2.

Die im Jahr 1893 und weiter jedes zehnte Jahr stattfindenden größeren Erhebungen sind nach Anleitung des beigegebenen Formulars 1 vorzunehmen.

Formular 1.

Dabei ist in der Weise zu verfahren, daß von dem Ortsvorsteher zunächst im Eingang des Formulars unter der Rubrik A^1 an der Hand des Ortsgrundsteuerkatasters und des neuesten Aenderungsverzeichnisses zu demselben der Flächengehalt der einzelnen im Kataster unterschiedenen Kulturarten, sowie der Gesamtflächengehalt der Gemeindemarkung eingetragen wird.

Demnächst ist durch orts- und feldkundige Personen der Gemeinde, welche hiezu von dem Gemeinderath aufgestellt werden, auf Grund der vorbezeichneten Einträge die Vertheilung der Gesammtfläche der Gemeindemarkung auf die in Rubrik A^2 des Formulars unterschiedenen allgemeinen Arten der Bodenbenützung — Acker- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden, Weinberge, Waldungen, Haus- und Hofräume, Oed- und Unland, Wegeland und Gewässer — zu bewirken.

Im Anschlusse hieran haben die aufgestellten örtlichen Sachverständigen weiter die dem Anbau der einzelnen Fruchtarten und Gewächse auf Acker- und Gartenländereien in der Gemeindemarkung als Haupt- und Nebennutzung gewidmeten Flächen, die Felderanblümung, kurz vor oder während der Ernte schätzungsweise, nöthigenfalls unter Befragung der größeren Grundbesitzer, zu ermitteln, worauf das Ergebniß dieser Ermittlung unter Rubrik B des Formulars 1 summarisch zu verzeichnen ist. Außerdem ist in dem

Formular auch die Zahl der tragfähigen Obstbäume auf der Gemeindemarkung, sowie die etwa zu landwirthschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirthschaft (Haubergen) im Sommer des Erhebungsjahrs bestellte Fläche der Waldungen anzugeben.

§. 3.

Für die kleineren Erhebungen in den Zwischenjahren der zehnjährigen Erhebungsperioden ist das im folgenden abgedruckte Formular 1a maßgebend.

Formular 1a.

In dasselbe sind durch den Ortsvorsteher unter Rubrik A zunächst nur die Hauptarten der landwirthschaftlichen Bodenbenützung, Acker- und Gartenländereien, Wiesen, Weiden und Weinberge, nach dem Stand im Sommer des Erhebungsjahrs mit ihrer Fläche summarisch darzustellen, wobei die Ergebnisse des Vorjahrs zu Grund zu legen und die nach dem neuesten Aenderungsverzeichniß zum Ortsgrundsteuerkataster eingetretenen Verschiebungen zwischen den vorgenannten Kulturarten zu berücksichtigen sind.

Sodann ist der durch die örtlichen Sachverständigen im Wege der Schätzung kurz vor oder während der Ernte zu ermittelnde Stand der Felderanblümung (vrgl. §. 2 letzt. Abs.) unter der Rubrik B des Formulars 1a zu verzeichnen, wobei indeß im allgemeinen nur die Fläche der Hauptfrucht oder Hauptnutzung in Betracht kommt. Zugleich ist den Flächenangaben noch die Zahl der tragfähigen Obstbäume auf der Gemeindemarkung beizufügen.

§. 4.

Den Inhalt der auf 15. September an das Oberamt einzusendenden Gemeindeübersichten (Anblümungsübersichten, Formular 1 bezw. 1a) hat das Oberamt nach Anleitung des Formulars 2 (für die zehnjährigen Erhebungen) bezw. des Formulars 2a (für die Aufnahmen in den Zwischenjahren) zusammenzustellen, wobei die einzelnen Gemeinden nach geognostischen Markungsgruppen (§. 5 erst. Abs.) und innerhalb dieser nach der Reihenfolge im Staatshandbuch aufgeführt werden müssen. Aus den am Schluß des Formulars (Oberamtsliste) noch besonders zusammenzutragenden Summen der einzelnen Markungsgruppen sind sodann die Gesammtsummen für den Oberamtsbezirk proberichtig zu berechnen.

Formular 2.
Formular 2a.

Die Oberamtsliste ist unter Beischluß sämmtlicher Gemeindeübersichten bis zum 20. Oktober an das Statistische Landesamt einzusenden, nachdem von dem Oberamt zuvor noch die Anbauflächen für die der Ertragsschätzung unterliegenden Früchte des Acker-

(und Garten-)lands, sowie die Fläche der Wiesen und Weiden nebst der Zahl der Obstbäume in die Schätzungsurkunden (§. 5) übertragen worden sind.

§. 5.

Die Schätzung des Ernteertrags geschieht, wie bisher, alljährlich und zwar, soweit der Oberamtsbezirk in zwei oder mehrere geognostische Gruppen von Gemeindemarkungen eingetheilt worden ist, nach diesen Gruppen, im übrigen für den Umfang des ganzen Oberamtsbezirks.

Dieselbe ist von dem Oberamt dem landwirthschaftlichen Bezirksverein zu übertragen, wenn dieser sich bereit erklärt, die Ertragssätze vom Hektar für die verschiedenen Feldfrüchte ꝛc. nach Maßgabe des Formulars 3 (Schätzungsurkunde) durch sachverständige Vereinsmitglieder abschätzen und in einer Ausschußsitzung prüfen und feststellen zu lassen, auch diese Sachverständigen zur Lieferung der für die Beurtheilung der Ernte im ganzen dienenden allgemeinen Notizen nach der besonderen Beilage zur Schätzungsurkunde zu verpflichten. Andernfalls, und überhaupt soweit es nothwendig erscheint, können von dem Oberamt zur Besorgung dieser Geschäfte Sachverständige beigezogen werden, welche dem landwirthschaftlichen Bezirksverein nicht angehören.

Formular 3.

Beilage zu Form. 3.

Der Herbstertrag der Weinberge bleibt bei der Ernteschätzung außer Betracht, da über denselben besondere örtliche Erhebungen durch Vermittlung der Kameralämter stattfinden.

Die hinsichtlich des Flächenübertrags von dem Oberamt vorbereiteten Schätzungsurkunden sammt Beilage sind dem landwirthschaftlichen Bezirksverein bezw. den für die Schätzung berufenen Sachverständigen spätestens bis zum 1. November zuzustellen.

§. 6.

Die ausgefüllten Schätzungsurkunden nebst der Beilage mit den allgemeinen Notizen hat der landwirthschaftliche Bezirksverein auf den 10. Dezember an das Oberamt zurückzugeben, welches dieselben betreffs ihrer vorschriftmäßigen und vollständigen Ausfertigung einer Durchsicht unterziehen und etwa erforderliche Berichtigungen oder Ergänzungen ohne Verzug veranlassen wird.

Die Vorlage an das Statistische Landesamt muß spätestens bis zum 20. Dezember erfolgen, damit sofort die weiteren Zusammenstellungen und Berechnungen gefertigt und die Ergebnisse für die Kreise und das Land im ganzen rechtzeitig dem Kais. Statistischen Amt in Berlin mitgetheilt werden können.

§. 7.

Die Kosten der Ermittlung der Bodenbenützung, insbesondere des landwirthschaftlichen Anbaus sind von der Gemeinde zu tragen.

Die bei Schätzung der Ernteerträge durch den landwirthschaftlichen Bezirksverein und durch die beigezogenen Sachverständigen etwa erwachsenden Auslagen werden von der Staatskasse ersetzt, und sind die Verzeichnisse hierüber den Vorlagen an das Statistische Landesamt beizuschließen.

Die zu diesen statistischen Erhebungen nöthigen Formulare werden von dem Statistischen Landesamt durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt.

Stuttgart, den 25. März 1893.

Schmid. Riecke.

Formular 1.
(Anblümungsübersicht.)

Deutsches Reich. **Württemberg.**

Oberamt (Nro. und Name der) **Gemeinde**

Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung

für das Jahr

A[1]. Grundlagen für die Ermittlung.

Das Ortsgrundsteuerkataster und das Aenderungsverzeichniß zu demselben auf 1. April weisen für die Gesammtgemeinde-Markung folgende Arten der Bodenbenützung (Kulturarten) nach:

	Flächengehalt	
	Hektar	Ar
1.	2.	
1. **Aecker und Wechselfelder** (auch Hackraine)		
2. **Gärten und Länder** (Blumen-, Wurz-, Gemüsegärten, Baumschulen, Kraut-, Hanf- und andere Länder, Grasgärten ohne Bäume)		
3. **Hopfengärten**		
4. **Baumgüter** (ganz oder theilweise mit Obstbäumen bepflanzte a) Aecker, b) Wiesen, c) Grasgärten)		
5. **Wiesen** (auch einmähdige Wiesen, Holzwiesen, Streuwiesen)		
6. **Weinberge**		
7. **Weiden** (auch Böschungen, Grasraine, Laubholzgebüsch, Sicherheitsstreifen, ertragsfähige Oeden, Weidenkulturen)		
8. **Torffelder** und Torfstiche		
9. **Hausplätze** (Bauplätze), **Arbeits- und Niederlageplätze; Steinbrüche, Erz-, Thon-, Sand- und Mergelgruben; Fischwasser und Teiche; Parkanlagen** 2c.		
10. **Waldungen**		
11. **Betriebsfläche der Eisenbahnen, der Staats-Hüttenwerke und Staats-Salinen** . . .		
12. **Steuerfreie Flächen** (ertragslose Oeden; Begräbnißplätze; Haus- und Hofräume; Wegeland; Gewässer)		
Gesammtflächengehalt der Gemeindemarkung		

A². Die Art der Bodenbenützung auf der Gesammtfläche der Gemeinde-Markung wurde nach dem Stand im Sommer ermittelt wie folgt:

1.			Flächengehalt Hektar	Ar
	Hektar	Ar	2.	
I. **Acker- und Gartenländereien**				
II. **Wiesen** (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benützt)				
III. **Weiden** (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benützt) **und Hutungen:**				
a) reiche Weiden, von im Durchschnitt der Jahre mindestens 15 Doppel-Zentner (zu 100 kg) Heuweidewert oder mindestens 1 Kuhweide auf den Hektar				
b) geringere Weiden und Hutungen				
IV. **Weinberge,** auch Weingärten (im Ertrag und nicht im Ertrag stehende zusammengefaßt*))				
V. **Waldungen,** Forsten und Holzungen (zur Holzzucht benützte Flächen einschließlich der Räumden und Blößen)**)				
VI. **Haus- und Hofräume**				
VII. **Oed- und Unland** (einschließlich der reinen Heideländereien und der weder zum Ackerbau, noch als Grünland benützten Moore, sowie der Steinbrüche, Lehm-, Thon-gruben und dergl., soweit diese nicht bei den Forsten gerechnet sind)				
VIII. **Wegeland**				
IX. **Gewässer**				
Gesammtflächengehalt der Gemeindemarkung (wie oben zu A¹)				

*) Die Ausscheidung der im Ertrag und der nicht im Ertrag stehenden Weinberge erfolgt bei der besonderen Aufnahme des Herbstertrags.

) Alle innerhalb der Waldungen belegenen, **dauernd als Acker oder Wiese benützten Flächen, gleichviel ob sie der Forstverwaltung unterstellt sind oder nicht, dem Waldbesitzer gehören oder nicht, kommen nicht bei Ziffer V, sondern als Acker bei Ziffer I oder Wiese bei Ziffer II in Ansatz. Entsprechend sind bei Ziffer III die Flächen einzurechnen, welche **dauernd** lediglich der Weidenutzung dienen. Dagegen sind der Weidenutzung dienende Räumden (räumlich, d. h. weitläufig bestandene, mit nicht genügendem Holzbestande versehene Flächen) und Blößen (nur zeitweilig nicht bestandene Waldflächen, bei denen aber die Holzzucht beabsichtigt wird) den Forsten und Holzungen bei Ziffer V hinzuzurechnen. Letzteres gilt auch von denjenigen Blößen, welche vorübergehend als Acker oder Wiese benützt werden. Oedländereien, Heideflächen &c., deren Aufforstung zwar zweckmäßig sein würde, aber noch nicht in Angriff genommen ist, sind den Forsten und Holzungen nicht hinzuzurechnen, sondern bei Ziffer VII in Ansatz zu bringen.

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer (Notiz: Zahleneinträge sind in Rubrik B nur da zu machen, wo sich in den dafür bestimmten Spalten punktirte Linien ...... finden.)	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Als Nebennutzung (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahrs		Bemerkungen 2c.
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
1.	2.		3.		4.
a. Getreide und Hülsenfrüchte.					
1. **Weizen** { Winterweizen			—	—	
Sommerweizen			—	—	
2. **Dinkel** (Spelz, Fesen) und **Emer** { Winterdinkel			—	—	
Sommerdinkel			—	—	
Winteremer			—	—	
Sommeremer			—	—	
3. **Einkorn** { Wintereinkorn			—	—	
Sommereinkorn			—	—	
4. **Roggen** { Winterroggen			—	—	
Sommerroggen					
5. **Gerste** { Wintergerste			—	—	
Sommergerste					
6. **Haber**					
7. **Buchweizen** (Heidekorn)					
8. **Hirse**					
9. **Mais** (Welschkorn) { a) zum Grünfuttergewinn					Zu 9 a). Pferdezahnmais siehe unten bei d. 5.
b) zum Körnergewinn					
10. **Erbsen**					
11. **Linsen**					
12. **Bohnen** { Feldmäßig gebaute Gartenbohnen (Speisebohnen)					
Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen)					
13. **Wicken** { a) zu Grünfutter (auch Heu)					
b) zum Körnergewinn					
14. **Lupinen** (Feigbohnen) { a) zum Unterpflügen					
b) zu Futter (nicht zu Drusch)					
c) zu Drusch			—	—	
15. **Menggetreide** (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau) { Winter-					
Sommer-					
Uebertrag a. —:					

(Noch) B. **Anbau auf Acker- und Gartenländereien** im Sommer	Als **Hauptfrucht** oder **Hauptnutzung** des Jahrs		Als **Nebennutzung** (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahrs		Bemerkungen ꝛc.
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
1.	2.		3.		4.
Uebertrag a. —⁝					
16. **Mischfrucht** (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter ꝛc.) a) zum Grünfuttergewinn					
b) zum Körnergewinn . .			—	—	
17. **Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten**					
Zusammen a. —⁝					
b. Hackfrüchte und Gemüse.					
1. **Kartoffeln**			—	—	
2. **Topinambur**					
3. **Zucker- und Runkelrüben** a) zur Zucker- und Cichorienfabrikation			—	—	
b) als Futterrüben					
c) zur Samengewinnung			—	—	
4. **Möhren** (Wurzeln) Gelbe Rüben und Carotten .					
Riesenmöhren (weiße Möhren)					
5. **Weiße Rüben** (Brach-, Wasserrüben, Turnips) . . .					Zu 5. Weiße Rüben als Stoppel-Rüben gehören in Spalte 3.
6. **Kohlrüben** (Bodenkohlraben, Steckrüben, schwedische Rüben)					
7. **Kopfkohl** (Kraut- und Feldkohl, Weißkraut, Kappiskraut)					
8. **Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse,** wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (z. B. feldmäßig gebaute Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettig, Blumenkohl), unter b), c) ꝛc. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a) zusammenzufassen sind. a) aller Art zusammengefaßt (soweit sie nicht besonders genannt sind)					
b) ..					
c)					
Zusammen b. —⁝					

(Noch) B. **Anbau auf Acker- und Gartenländereien** im Sommer	Als **Hauptfrucht** oder **Hauptnutzung** des Jahrs		Als **Nebennutzung** (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahrs		Bemerkungen 2c.
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
1.	2.		3.		4.
c. Handelsgewächse.					
1. **Reps** mit Rübsen — Winterkohlreps (Winterreps)			—		
Winterrübsen (Rübenreps, Avöl) . .			—		
Sommerkohlreps (Sommerreps) . . .			—		
Sommerrübsen			—		
2. **Leindotter**					
3. **Mohn**			—		
4. **Senf** a) zum Grünfuttergewinn					
b) zum Körnergewinn					
5. **Flachs** (Lein)					
6. **Hanf**					
7. **Tabak**					
8. **Hopfen**			—		
9. **Cichorie**					
10. **Weberkarden** (Kardendisteln)			—		
11. **Korbweiden**			—		
12. **Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse,** wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b), c) 2c. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a) zusammenzufassen sind. — a) aller Art zusammengefaßt (soweit sie nicht besonders genannt sind). .					
b)					
c)					
Zusammen c. —∴					
d. Futterpflanzen.					Zu 1. 2. 3., sowie 6 und 7. Davon zum Samengewinn benützte Fläche Hektar:
1. **Klee,** insbesondere rother Klee (dreiblättriger oder Kopfklee) und andere Kleearten, z. B. weißer, Bastard- und Hopfenklee			—		
2. **Luzerne** (sogenannter blauer oder ewiger Klee) . . .			—		
Uebertrag d.—∴			—		

(Noch) B. **Anbau auf Acker- und Gartenländereien** im Sommer	Als **Hauptfrucht** oder **Hauptnutzung** des Jahrs		Als **Nebennutzung** (Vor-, Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht) des Jahrs		Bemerkungen 2c.
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
1.	2.		3.		4.
Uebertrag d. —			—		Hektar
3. **Esparsette** (Esper)			—		
4. **Serradella** (Vogelfußklee)					—
5. a) **Spörgel**					—
b) **Sorgho**			—		—
c) **Pferdezahnmais**					—
6. **Grassaat** besonderer, zu nennender Art in getrenntem Anbau von Wichtigkeit (z. B. Raygras) a)			—		
b)			—		
			—		
7. **Andere Grassaat aller Art** zusammengefaßt, mit Einschluß von Kleegras (Mischung von Klee und Gras)			—		
Zusammen d. —					
Hiezu a. —					
„ b. —					
„ c. —					
Angebaute Fläche zu a. bis d. —					
e. **Gartenbau.** Haus- und Obstgärten (einschl. Baumschulen); auch gartenmäßig angebautes Feld, bei welchem jedoch die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist			—		
f. **Ackerweide.** (Egarten, Dreisch-, ungesäet und ungeackert liegende, jedoch zur Weide benützte Ackerfelder)			—		
g. **Brache.** (Ungebaute, reine, zur Winterung beackerte)			—		
a. **bis g. Acker- und Gartenländereien zusammen** —					Summe a.—g. in Spalte 2 übereinstimmend mit der unter A 2 Ziff. I verzeichneten Fläche der Acker- und Gartenländereien.

Zahl der Obstbäume.

Auf der gesammten Gemeinde-Markung wurden tragbare (tragfähige) **Obstbäume** ermittelt, und zwar von:

Aepfeln . . .	Stück	Aprikosen und Pfirsichen .	Stück
Birnen . . .	"	Edlen (eßbaren) Kastanien .	"
Pflaumen u. Zwetschgen	"	Wallnüssen .	"
Kirschen . . .	"		

Landwirthsch. Nebennutzung in den Waldungen.

Von der unter A^2 Ziff. V. nachgewiesenen Fläche der Waldungen waren im Sommer ...... zu **landwirthschaftlicher Nebennutzung** oder in **Feldwaldwirthschaft** (Haubergen) bestellt:

	Hektar	Ar
mit Roggen		
" Haber		
" Kartoffeln		

Vorstehende Angaben werden hiemit beurkundet:

. den

Das Schultheißenamt:

Die Sachverständigen:

Formular 1a.
(Anblümungsübersicht.)

Württemberg.

Oberamt .... (Nro. und Name der) **Gemeinde** ....

Ermittlung der landwirthschaftlichen Bodenbenützung

für das Jahr ....

A. Flächengehalt der	Nach der Ermittlung im Vorjahr		Zugang (+) bezw. Abgang (—) im Sommer des laufenden Jahrs		Hienach **Stand im Sommer des laufenden Jahrs** (Sp. 2 + 3)		Bemerkungen.
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	
1.	2.		3.		4.		5.
I. **Acker- und Gartenländereien**							
II. **Wiesen** (ausschließlich oder vorwiegend zu Heugewinn benützt)							
III. **Weiden** (ausschließlich oder vorwiegend durch Weidegang benützt) **und Hutungen** .							
IV. **Weinberge** (im Ertrag und nicht im Ertrag stehende zusammengefaßt*)) . .							
Landwirthschaftliche Anbaufläche im Sommer .... —:							

Zahl der Obstbäume.

Auf der gesammten Gemeinde-Markung wurden tragbare (tragfähige) **Obstbäume** ermittelt, und zwar von:

Äpfeln	Birnen	Pflaumen und Zwetschgen	Kirschen	Aprikosen und Pfirsichen	Edlen (eßbaren) Kastanien	Wallnüssen
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück

*) Die Ausscheidung der im Ertrag und der nicht im Ertrag stehenden Weinberge erfolgt bei der besonderen Aufnahme des Herbstertrags.

B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer		Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs Hektar	Ar	Bemerkungen ꝛc.
1.		2.		3.
a. Getreide- und Hülsenfrüchte.				
1. **Weizen**	Winterweizen			
	Sommerweizen			
2. **Dinkel** (Spelz, Fesen) und **Emer**	Winterdinkel			
	Sommerdinkel			
	Winteremer			
	Sommeremer			
3. **Einkorn**	Wintereinkorn			
	Sommereinkorn			
4. **Roggen**	Winterroggen			
	Sommerroggen			
5. **Gerste**	Wintergerste. . . .			
	Sommergerste			
6. **Haber**				
7. **Buchweizen** (Heidekorn).				
8. **Hirse**				
9. **Mais** (Welschkorn)	a) zum Grünfuttergewinn			Zu 9 a). Pferdezahnmais siehe unten bei d. 5.
	b) zum Körnergewinn.			
10. **Erbsen**				
11. **Linsen**				
12. **Bohnen**	Feldmäßig gebaute Gartenbohnen (Speisebohnen)			
	Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen)			
13. **Wicken**	a) zu Grünfutter (auch Heu)			
	b) zum Körnergewinn			
14. **Lupinen** (Feigbohnen)	a) zum Unterpflügen			Zu 14 b). Davon zum Körnergewinn (Drusch) benützte Fläche: . Hektar.
	b) zu Drusch und Futter			
15. **Menggetreide** (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau)	Winter- . .			
	Sommer- . .			
16. **Mischfrucht** (Getreide- und Hülsenfrucht; Wickfutter ꝛc.)	a) zum Grünfuttergewinn			Zu 16 a). Wickfutter außerdem als Nebennutzung (Vor- oder Nachfrucht) Hektar.
	b) zum Körnergewinn . .			
17. **Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten**				
	Zusammen a. —.·			

(Noch) B. **Anbau auf Acker- und Gartenländereien** im Sommer	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Bemerkungen ꝛc.
	Hektar	Ar	
1.	2.		3.
b. Hackfrüchte und Gemüse.			
1. **Kartoffeln**			
2. **Topinambur**			
3. **Zucker- und Runkelrüben** a) zur Zucker- und Cichorienfabrikation			
b) als Futterrüben			
c) zur Samengewinnung			
4. **Möhren** (Wurzeln) Gelbe Rüben und Carotten			
Riesenmöhren (weiße Möhren) . . .			
5. **Weiße Rüben** (Brach-, Wasserrüben, Turnips)			Zu 5. Weiße Rüben außerdem als Nachfrucht (Stoppelrüben): Hektar.
6. **Kohlrüben** (Bodenkohlraben, Steckrüben, schwedische Rüben) . .			
7. **Kopfkohl** (Kraut- und Feldkohl, Weißkraut, Kappiskraut) . . .			
8. **Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte oder Gemüse,** wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist (z. B. feldmäßig gebaute Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettig, Blumenkohl), unter b), c) ꝛc. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a) zusammenzufassen sind. a) aller Art zusammengefaßt (soweit sie nicht besonders genannt sind) . .			
b)			
c)			
Zusammen b. —:			
c. Handelsgewächse.			
1. **Reps** mit Rübsen: Winterkohlreps (Winterreps)			
Winterrübsen (Rübenreps, Avöl)			
Sommerkohlreps (Sommerreps)			
Sommerrübsen			
2. **Leindotter**			
3. **Mohn**			
4. **Senf**			
5. **Flachs** (Lein)			
6. **Hanf**			
Uebertrag c. —:			

(Noch) B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Bemerkungen 2c.
	Hektar	Ar	
1.	2.		3.
Uebertrag c. —:.			
7. **Tabak**			
8. **Hopfen**			
9. **Cichorie**			
10. **Weberkarden** (Kardendisteln)			
11. **Korbweiden**			
12. **Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse,** wovon diejenigen, deren Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist, unter b), c) 2c. besonders zu nennen und mit ihrer Fläche auszuwerfen, alle übrigen aber unter a) zusammenzufassen sind. a) aller Art zusammengefaßt (soweit sie nicht besonders genannt sind)			
b)			
c)			
Zusammen c. —:.			
d. Futterpflanzen.			
1. **Klee,** insbesondere rother Klee (dreiblättriger oder Kopfklee) und andere Kleearten, z. B. weißer, Bastard- und Hopfenklee . .			Zu 1. 2. 3. Davon zum Samengewinn benützte Fläche Hektar:
2. **Luzerne** (sogenannter blauer oder ewiger Klee)			
3. **Esparsette** (Esper)			
4. **Serradella** (Vogelfußklee)			Zu 4. Serradella außerdem als Nachfrucht: Hektar.
5. a) **Spörgel**			
b) **Sorgho**			
c) **Pferdezahnmais**			
6. **Grassaat** besonderer, zu nennender Art in getrenntem Anbau von Wichtigkeit (z. B. Raygras) . . . a)			
b)			
7. **Andere Grassaat aller Art** zusammengefaßt, mit Einschluß von Kleegras (Mischung von Klee und Gras)			
Zusammen d. —:.			
Hiezu a. —:.			
" b. —:.			
" c. —:.			
Angebaute Fläche zu a. bis d. —:.			

(Noch) B. Anbau auf Acker- und Gartenländereien im Sommer	Als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Bemerkungen 2c.
	Hektar	Ar	
1.	2.		3.
e. Gartenbau.			
Haus- und Obstgärten (einschl. Baumschulen); auch gartenmäßig angebautes Feld, bei welchem jedoch die den einzelnen Früchten gewidmete Fläche wegen zu starker Vermischung der Kultur nicht einzeln nachweisbar ist			
f. Ackerweide.			
(Egarten, Dreisch-, ungesäet und ungeackert liegende, jedoch zur Weide benützte Ackerfelder)			
g. Brache.			
(Ungebaute, reine, zur Winterung beackerte)			
a. bis g. Acker- und Gartenländereien zusammen —.			Summe a.—g. übereinstimmend mit der unter A. Ziff. 1 in Spalte 4 verzeichneten Fläche der Acker- und Gartenländereien.

Vorstehende Angaben werden hiemit beurkundet:

den

Das Schultheißenamt: **Die Sachverständigen:**

Formular 2.
(Oberamtsliste.)

Oberamt

Zusammenstellung

der

Gemeindeübersichten über die Ermittlung der Bodenbenützung, insbesondere des landwirthschaftlichen Anbaus (Anblümungsübersichten)

für

Nummer und Name der **Gemeinden**	a. Getreide- und Hülsen=											
	1. Weizen				2. Dinkel und Emer							
					Dinkel				Emer			
	Winter=		Sommer=		Winter=		Sommer=		Winter=		Sommer=	
	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung											
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar

Fortsetzung.

g. Brache. (Ungebaute, reine, zur Winterung beackerte)		I. Acker= und Garten= ländereien (a.—g.) zusammen.		II. Wiesen.		III. Weiden u. Hutungen.				IV. Wein= berge. (Im Ertrag und nicht im Ertrag stehende zusammen= gefaßt)		V. Wal= dungen. (Forsten und Holzungen)		VI. Haus= und Hofräume.		VII. Oed= und Unland.		VIII. Wege= land.		IX. Gewässer	
						a. Reiche		b. Geringere													
Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar

früchte.					d. Futterpflanzen.								Angebaute Fläche im ganzen. (Die Fruchtarten a. b. c. und d. zusammen als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs)		e. Gartenbau. Haus- und Obstgärten (einschl. Baumschulen); auch gartenmäßig angebautes Feld		f. Ackerweide. (Egarten, Dreisch-, ungesäet und ungeackert liegende Felder)	
3. Einkorn				u. s. w.	6. Grassaat besonderer Art						7. Andere Grassaat aller Art							
Winter-		Sommer-			a)		b)											
als Haupt-					frucht oder Hauptnutzung													
Hektar	Ar	Hektar	Ar		Hekt.	Ar	Hekt.	Ar	Hekt.	Ar	Hekt.	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
				u. s. w.														

Gesamtflächengehalt der Gemeindemarkung. Summe von I.—IX.		Auf der gesammten Gemeinde-Markung wurden tragbare (tragfähige) Obstbäume ermittelt, und zwar von:							Von den Waldungen (Ziff. V.) waren zu landwirthschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirthschaft (Haubergen) bestellt:					
									mit					
		Aepfeln	Birnen	Pflaumen und Zwetschgen	Kirschen	Aprikosen und Pfirsichen	Edlen (eßbaren) Kastanien	Wallnüssen	Roggen		Haber		Kartoffeln	
Hektar	Ar	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar

Formular 2a.
(Oberamtsliste.)

Oberamt

Zusammenstellung

der

Gemeindeübersichten über die landwirthschaftliche Bodenbenützung (Anblümmungsübersichten)

für

Nummer und Name der Gemeinden.	a. Getreide und Hülsen-											
	1. Weizen				2. Dinkel und Emer							
					Dinkel				Emer			
	Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-		Winter-		Sommer-	
	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung											
	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar

Fortsetzung.

f. Ackerweide. (Egarten, Dreisch-, ungesäet u. ungeackert liegende Felder)		g. Brache. (Ungebaute, reine, zur Winterung beackerte)		I. Acker- und Gartenländereien (a.—g.) zusammen.		II. Wiesen.		III. Weiden und Hutungen.		IV. Weinberge. (Im Ertrag und nicht im Ertrag stehende zusammengefaßt)		Landwirthschaftliche Anbaufläche Summe von I.—IV.	
Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar

früchte.					d. Futterpflanzen.								Angebaute Fläche im ganzen. (Die Fruchtarten a. b. c. und d. zusammen als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs)		e. Gartenbau. Haus- und Obstgärten (einschl. Baumschulen); auch gartenmäßig angebautes Feld	
3. Einkorn				u. s. w.	6. Grassaat besonderer Art						7. Andere Grassaat aller Art					
Winter-		Sommer-			a)		b)									
als Haupt-					frucht oder Hauptnutzung											
Hektar	Ar	Hektar	Ar		Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar	Hektar	Ar
				u. s. w.												

...uf der gesammten Gemeinde-Markung wurden tragbare (tragfähige) **Obstbäume** ermittelt, und zwar von:						
Aepfeln	Birnen	Pflaumen und Zwetschgen	Kirschen	Aprikosen und Pfirsichen	Edlen (eßbaren) Kastanien	Wallnüssen
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück

Formular 3.
(Schätzungsurkunde.)
Nr.

Deutsches Reich. **Württemberg.**

Ermittlung des Ernteertrags im Jahr .

(Raum für die Aufführung der in die betreffende geognostische Gruppe fallenden Gemeinde-Markungen.)

(Tektur.)

Zur Beachtung: Zahleneinträge sind im Formular nur da zu machen, wo dies durch Punktirung der Zeilen ..... angedeutet ist.

Ordnungsnummer der Früchte in Formular 1 Lit. B.	I. Auf Acker- (und Garten-) land								
	waren angebaut				wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet			Bemerkungen ꝛc.
	von den nachstehenden Früchten:		als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Körner D.-Ztr. (100 Kilogramm)	Durchschnitts-Gewicht eines Hektoliters in Kilogramm	Stroh D.-Ztr. (100 Kilogramm)	
			Hektar	Ar				
	1.		2.		3.	3a.	4.	5.
	a. Getreide und Hülsenfrüchte.							
1.	**Weizen**	Winterweizen .						
		Sommerweizen .						
2.	**Dinkel** (Spelz, Fesen) und **Emer** (Rauhe Frucht)	Winterdinkel [1][2])						
		Sommerdinkel .				—		
		Winteremer .				—		
		Sommeremer . .				—		
3.	**Einkorn** (Rauhe Frucht) .	Wintereinkorn .				—		
		Sommereinkorn .				—		

[1]) Kernenausbeute: 1 D.-Ztr. (100 Kilogr.) Dinkel giebt durchschnittlich an Kernen Kilogr.:
[2]) Durchschnitts-Gewicht eines Hektoliters Kernen in Kilogr.:

Ordnungsnummer der Früchte in Formular 1 Lit. B.	(Noch) I. Auf Acker- (und Garten-) land			wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet			Bemerkungen 2c.
	waren angebaut						
	von den nachstehenden Früchten:	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs		Körner	Durchschnitts-Gewicht eines Hektoliters in Kilogramm	Stroh	
		Hektar	Ar	D.-Ztr. (100 Kilogramm)		D.-Ztr. (100 Kilogramm)	
	1.	2.		3.	3a.	4.	5.
4.	**Roggen** . . . . Winterroggen .						
	Sommerroggen .						
5.	**Gerste** . . . . Wintergerste .						
	Sommergerste .						
6.	**Haber**						
7.	**Buchweizen** (Heidekorn)				—		
9.	**Mais** (Welschkorn) a) zum Grünfuttergewinn			—	—	3)	Zu 9a). Pferdezahnmais siehe unten bei II. 5. c).
	b) zum Körnergewinn .					—	
10.	**Erbsen**						
11.	**Linsen**						
12.	**Bohnen** Feldmäßig gebaute Gartenbohnen (Speisebohnen)				—	—	
	Ackerbohnen (Saubohnen, Pferdebohnen)						
13.	**Wicken** a) zu Grünfutter (auch Heu) . .			—	—	3)	
	b) zum Körnergewinn.						
14b.	**Lupinen** (Feigbohnen) zu Drusch und Futter				—	4)	Zu 14b. Davon zum Körnergewinn (Drusch) benützte Fläche: Hektar.

3) Grünfutter in trockenem Zustand anzuschlagen. — 4) Futterertrag an Heu und Stroh anzugeben.

Ordnungsnummer der Früchte in Formular 1 Lit. B.	(Noch) I. Auf Acker- (und Garten-) land — waren angebaut — von den nachstehenden Früchten:	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs — Hektar	Ar	wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet — Körner, Samen, Knollen, Wurzeln D.-Ztr. (100 Kilogr.)	Stroh; Bast, Blätter, Dolden (trocken) D.-Ztr. (100 Kilogr.)	Bemerkungen 2c.
	1.	2.		3.	4.	5.
	(Noch) a. Getreide und Hülsenfrüchte.					
15.	**Menggetreide** (2 oder mehrere Getreidearten in vermischtem Anbau) — Winter-					
	Sommer-					
16.	**Mischfrucht** (Getreide und Hülsenfrucht; Wickfutter 2c.) — a) zum Grünfuttergewinn			—	[1]	
	b) zum Körnergewinn					
	b. Hackfrüchte und Gemüse.					
1.	**Kartoffeln**					
	a) gesunde [2]				—	
	b) kranke (nur soweit sie eingebracht worden)				—	
3.	**Zucker-** und **Runkelrüben** — a) zur Zucker- u. Cichorienfabrikation				—	
	b) als Futterrüben				—	
	c) zur Samengewinnung . .				—	
4.	**Möhren** — Gelbe Rüben und Carotten . .				—	
	Riesenmöhren (weiße Möhren) .				—	
5.	**Weiße Rüben** (Brach-, Wasserrüben, Turnips)				—	Zu 5. Weiße Rüben außerdem als Nachfrucht (Stoppelrüben): Hektar. Davon geerntet vom Hektar D.-Ztr.
6.	**Kohlrüben** (Bodenkohlraben, Steckrüben, schwedische Rüben)				—	
7.	**Kopfkohl** (Kraut- u. Feldkohl, Weiß- u. Kappiskraut)				—	
	c. Handelsgewächse.					
1.	**Reps** mit Rübsen — Winterkohlreps (Winterreps) . .				—	
	Winterrübsen (Rübenreps, Avöl)				—	
	Sommerkohlreps (Sommerreps) .				—	
	Sommerrübsen				—	
3.	**Mohn**				—	
5.	**Flachs** (gehechelte Ware)					
6.	**Hanf** (gehechelte Ware)					
7.	**Tabak** (Blätter)			—		
8.	**Hopfen** (Dolden)			—		
9.	**Cichorie** (Wurzeln)				—	

[1]) Grünfutter in trockenem Zustand anzuschlagen.
[2]) Durchschnitts-Gewicht eines Hektoliters gesunder Kartoffeln in Kilogr.:

Ordnungsnummer der Früchte in Formular 1 Lit. B.	(Noch) I. Auf Acker- (und Garten-) land — waren angebaut — von den nachstehenden Früchten:	als Hauptfrucht oder Hauptnutzung des Jahrs: Hektar	Ar	wurden durchschnittlich vom Hektar geerntet: Samen D.-Ztr. (100 Kilogr.)	Heu (Grünfutter als trockenes Heu) D.-Ztr. (100 Kilogr.)	Bemerkungen 2c.
	1.	2.		3.	4.	5.
	d. Futterpflanzen.					Zu 1. 2. 3. Davon zum Samengewinn benützte Fläche ... Hektar
1.	**Klee** (insbes. rother Klee, weißer, Bastard-, Hopfen- 2c. Klee)					
2.	**Luzerne** (blauer oder ewiger Klee)					... „
3.	**Esparsette** (Esper)					... „
4.	**Serradella** (Vogelfußklee)			—		Zu 4. Serradella außerdem als Nachfrucht ... Hektar. Davon war der Ertrag [3]):
5.c)	**Pferdezahnmais**			—		
6.	**Grassaat** besonderer, hieneben genannter Art a) ...			—		
	b) ...			—		
				—		
7.	**Andere Grassaat aller Art** zusammengefaßt (mit Einschluß von Kleegras) . . .			—		

II. Von den **Wiesen** (Formular 1 Lit. A. Ziff. II.)	mit einem Flächengehalt von: Hektar	Ar	wurden i. J. ... durchschnittlich vom Hektar geerntet an Heu und Öhmd (Grummet) — ohne den Ertrag der Nachweide — D.-Ztr. (100 Kilogramm)

Der Weideertrag der Wiesen war i. J. ... (nur anzugeben: ob „gut“, „mittel“ oder „gering“):

[3]) Nur anzugeben: ob „gut“, „mittel“ oder „gering“.

III. Von den **Weiden** und **Hutungen** (Formular 1 Lit. A. Ziff. III.)	mit einem Flächengehalt von		war i. J. der Ertrag an Weidefutter (nur anzugeben: ob „gut“, „mittel“ oder „gering“):
	Hektar	Ar	

IV. Von den **Weinbergen** wird der Herbst-Ertrag besonders aufgenommen.

Angaben über die Obstnutzung.

Bezeichnung der Obstgattungen.	Die Zahl der tragbaren (tragfähigen) Bäume (in der Gruppe) beträgt	Die Ernte von (in der Gruppe) ist anzuschlagen				Bemerkungen.
		auf D.-Ztr. (100 Kilogr.)	zum Geldwert von:			
			im ganzen	somit vom D.-Ztr.		
			ℳ	ℳ	₰	
Äpfel						
Birnen						
Pflaumen und Zwetschgen						
Kirschen						
Aprikosen und Pfirsiche						
Edle (eßbare) Kastanien						
Wallnüsse						
Zusammen — .						

Zur Beurkundung:

den

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins:

Das Oberamt:

Beilage zur Schätzungsurkunde (Form. 3).

Deutsches Reich. **Württemberg.**

Oberamt **Gruppe**

Beurtheilung des Ernteertrags vom Jahr .

Allgemeine Notizen

a) über den Einfluß der **Witterung** auf die landwirthschaftliche Produktion (einschließlich des Weinbaus), insbesondere über Frost, Hagelschlag und sonstige Naturereignisse, z. B. Überschwemmungen, Stürme:

b) über **Pflanzenkrankheiten,** z. B. Brand, Rost, Kartoffelkrankheit, Blattfallkrankheit xc.:

c) über Beschädigung durch **Insekten**, namentlich Maikäfer und Engerlinge, sowie durch **andere schädliche Thiere** (Mäusefraß ꝛc.). — Bezüglich der Maikäfer wird insbesondere Aeußerung darüber gewünscht: 1) ob im laufenden Erntejahr Maikäfer in größerer Zahl im Bezirk erschienen sind? 2) ob das Vorhandensein von Engerlingen in weiterer Verbreitung beobachtet worden ist? 3) ob diese Erscheinungen im einen oder andern Fall mit erheblichen Beschädigungen verbunden waren, und welche Abwehren dagegen angewendet worden sind?

d) über **sonstige Erscheinungen**, welche die Bildung eines Urtheils über den Ernteertrag und sein Verhältniß zu den Bedürfnissen des Landes erleichtern:

Zur Beurkundung

den

Der Ausschuß des landwirthschaftlichen Bezirksvereins: **Das Oberamt:**

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Errichtung einer Untersuchungsstelle für Milch und Molkereiprodukte an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim.
Vom 27. März 1893.

Nachdem die an dem technologischen Institut der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim zunächst versuchsweise errichtete Untersuchungsstelle für Milch und Molkereiprodukte zufolge Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 27. März d. J. auf 1. April d. J. definitiv eingerichtet worden ist, wird dies mit Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die Untersuchungsstelle kann von Landwirthen, Molkereigenossenschaften, Händlern von Milch und Molkereiprodukten u. s. w. benützt werden.

2) Die Einsendungen sind zu richten an

das Technologische Institut,
Abtheilung für Molkereiwesen, in Hohenheim.

3) Anfragen über Betriebsstörungen ꝛc. werden unentgeltlich beantwortet.

4) Die Untersuchungsstelle prüft außerdem Molkerei-Instrumente (Thermometer, Milchwagen ꝛc.) auf ihre Genauigkeit unentgeltlich und giebt solche an Praktiker in Württemberg zum Selbstkostenpreise ab. Nichtwürttembergische Abnehmer bezahlen einen Zuschlag zum Selbstkostenpreise von 20%.

5) Chemische und bakteriologische Untersuchungen von Milch und Molkereiprodukten werden gegen Vergütung nach einem bestimmten, möglichst billig bemessenen Tarif ausgeführt, welcher mit Genehmigung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens aufgestellt und von der Institutsdirektion in Hohenheim bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 27. März 1893.

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 9.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 25. April 1893.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte. Vom 14. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Einziger Artikel.

Der Art. 23 des Ausführungsgesetzes zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. Januar 1879 (Reg.Blatt S. 3 ff.) erhält folgende Fassung:

> Die Amtsgerichte stehen unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Der Dienstaufsicht der Landgerichte sind auch die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) errichteten Gewerbegerichte unterstellt. Ueber alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Unser Justizministerium ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. April 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke.

Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden.

Vom 14. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Gemeinden, in welchen die zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf Grundeigenthum, Gebäude und Gewerbe aufzubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer übersteigen, kann die Erhebung eines Zuschlags zu der Liegenschaftsaccise gestattet werden.

Der Höchstbetrag des örtlichen Zuschlags wird auf achtzig Pfennig von je ein hundert Mark des der staatlichen Accise unterliegenden Kaufpreises oder des Werthes der denselben vertretenden Gegenleistung bestimmt.

Die Erlaubniß zur Erhebung dieses Zuschlags wird auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanzministerium für eine bestimmte Zeitdauer ertheilt. Letztere darf den 31. März 1897 nicht überschreiten.

Art. 2.

Der örtliche Zuschlag erstreckt sich auf die — der staatlichen Liegenschaftsaccise unterliegenden — Verträge, insoweit die Vertragsgegenstände im Gemeindebezirke gelegen sind.

Liegen die um einen einheitlichen Preis oder um eine andere einheitliche Gegenleistung veräußerten Gegenstände in mehreren Gemeindebezirken, so ist zum Zweck des Ansatzes des örtlichen Zuschlags der auf die erhebungsberechtigte Gemeinde beziehungsweise auf jede der mehreren erhebungsberechtigten Gemeinden entfallende Antheil an dem der Accise unterliegenden Kaufpreise oder Werthe (Art. 1 Abs. 2) — wofern hierüber unter den Betheiligten Streit besteht — von dem Bezirkssteueramt nach einem im Verordnungswege zu regelnden Schätzungsverfahren zu ermitteln und festzusetzen.

Bei Veräußerungen, welche die Gemeinde selbst vornimmt, hat der Erwerber, wenn ihm die Bezahlung der Accise vertragsmäßig aubedungen worden ist, auch den örtlichen Zuschlag zu entrichten.

Der Staat ist von dem örtlichen Zuschlag auch dann befreit, wenn er sich zur Uebernahme der Accise vertragsmäßig verpflichtet hat.

§. 3.

Die Zuschläge zu der staatlichen Liegenschaftsaccise sind mit dieser durch die Staatssteuerbehörden anzusetzen und einzuziehen. Hiefür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern festgesetzt wird.

Die Vorschriften, welche in Beziehung auf die Erhebung, Verjährung, Nachlaß, auf Rückerstattung und Nachholung für die staatliche Liegenschaftsaccise in Anwendung kommen, erstrecken sich auf diese Zuschläge.

In Fällen der Gefährdung der Liegenschaftsaccise ist bei der Bemessung der Strafe der Betrag des gefährdeten Zuschlags außer Betracht zu lassen.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 14. April 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente.

Vom 11. April 1893.

Zum Vollzug der Artikel 5, 6, 7 und 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 (Reg.Blatt von 1868 S. 40), sowie der §§. 1—7 der K. Verordnung vom 12. Dezember 1892, betreffend Vorschriften für

die Sicherheit der Bodenseeschiffahrt (Reg.Blatt Seite 593), wird hiedurch in Betreff der Untersuchung der Bodenseeschiffe und der Ausstellung der Bodenseeschifferpatente Nachstehendes verfügt.

A. Untersuchung der Bodenseeschiffe.

§. 1.

Die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Prüfungsurkunde geschieht mit der in §. 5 bezeichneten Ausnahme durch die Hafendirektion in Friedrichshafen.

Zu der Untersuchung hat die Hafendirektion Sachverständige in der erforderlichen Zahl beizuziehen.

§. 2.

Das Gesuch um Ausstellung einer Prüfungsurkunde ist von dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes schriftlich oder mündlich zu Protokoll an die Hafendirektion zu richten.

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten:

1) Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff (Rad- oder Schraubendampfer), Motorenboot oder Segelschiff, ob zum Transport von Personen oder von Gütern bestimmt, ob von Holz, Eisen oder Stahl gebaut;

2) die wichtigsten Abmessungen des Schiffes — Länge, Breite, Tiefe;

3) Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes und Name (Firma) des Schiffsbauers;

4) die Ladefähigkeit des Schiffes — annähernd oder auf Grund erfolgter Aichung;

5) die Bezeichnung des Hafens oder Landungsplatzes, wo der Gesuchsteller das Schiff zur Untersuchung vorzuführen wünscht;

6) ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe, welche zum Zweck der sicheren Fahrt, für das Abgeben der vorgeschriebenen Signale und für die Hilfeleistung bei Unglücksfällen auf dem Schiff vorhanden sind;

7) Zahl und Art der in Aussicht genommenen Bemannung des Schiffes.

Ist das Schiff ausschließlich oder vorwiegend für den Personenverkehr bestimmt, so hat der Gesuchsteller auch die nach seiner Ansicht zuläßige größte Zahl der an Bord zu nehmenden Personen anzugeben.

Dem Gesuch um Untersuchung eines Dampfschiffes ist außerdem die amtliche Bescheinigung über die erfolgte Prüfung des Dampfkessels beizufügen.

Bei dem Antrag auf wiederholte Untersuchung eines Schiffes ist die Prüfungsurkunde — bei Dampfschiffen auch die Bescheinigung der Prüfung oder letztmaligen Revision des Kessels — vorzulegen und sind die wesentlichen Veränderungen und Erneuerungen einzelner Schiffstheile, deren Veranlassung, sowie Zeit und Ort der Ausführung anzugeben.

§. 3.

Ist wegen der Vollständigkeit des Gesuchs nichts zu erinnern, so bestimmt die Hafendirektion Zeit und Ort der Untersuchung und beruft den oder die Sachverständigen.

Der Gesuchsteller hat das zu untersuchende Schiff an den bestimmten Platz zu verbringen und für die zur Vornahme der Untersuchung erforderliche Hilfeleistung zu sorgen.

Das Schiff muß leer und in allen seinen Theilen zugänglich sein.

Auf Verlangen der Hafendirektion hat der Gesuchsteller eine Probefahrt vorzunehmen.

Hat die Untersuchung keine Anstände ergeben oder sind die vorgefundenen Mängel beseitigt worden, so ordnet die Hafendirektion die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung sowie der Ladefähigkeit des Schiffes an und fertigt die Prüfungsurkunde doppelt aus; eine Ausfertigung wird dem Eigenthümer oder dem Führer des Schiffes ausgehändigt, die andere von der Hafendirektion aufbewahrt.

Ueber die Schiffsuntersuchungen und die Ausstellung der Prüfungsurkunden hat die Hafendirektion ein Verzeichniß zu führen.

§. 4.

Die Kosten des Verfahrens hat der Gesuchsteller zu tragen.

Dieselben bestehen:

a) in den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der größten zulässigen Eintauchung,

b) in der den beigezogenen Sachverständigen zu gewährenden Vergütung.

Die Hafendirektion ist berechtigt, von dem Gesuchsteller die Einzahlung eines Kostenvorschusses im Betrag der voraussichtlich entstehenden Kosten zu verlangen. Die Ausfolgung der Prüfungsurkunde kann verweigert werden, bis die Untersuchungskosten bezw. der gegenüber dem einbezahlten Kostenvorschusse etwa entstandene Mehrbetrag an die dem Gesuchsteller bezeichnete Kasse entrichtet sind.

Ist das Verfahren eingestellt worden, weil die Untersuchung Mängel ergeben hat und diese von dem Gesuchsteller nicht innerhalb der ihm gestellten Frist beseitigt worden sind, so hat derselbe gleichwohl für die entstandenen Kosten aufzukommen.

§. 5.

Auf die Untersuchung der Schiffe, welche dem Betriebe der staatlichen Bodenseeschifffahrtsverwaltung gewidmet sind, und auf die Ausstellung der Prüfungsurkunden für solche Schiffe finden die vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—4) keine Anwendung.

Zur Untersuchung dieser Schiffe und zur Ausstellung der Prüfungsurkunden für dieselben ist die Generaldirektion der Staatseisenbahnen zuständig.

Das hiebei einzuhaltende Verfahren wird durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, im Wege der Verwaltungsvorschrift geregelt.

B. Ausstellung der Bodenseeschifferpatente.

§. 6.

Wer das in dem Art. 10 der Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee vom 22. September 1867 vorgeschriebene Patent über die Befugniß zum selbständigen Betrieb des Schiffergewerbes erwerben will, muß nachweisen, daß er eine Lehrzeit oder Beschäftigung im Schiffergewerbe von mindestens vier Jahren durchgemacht und davon wenigstens 3 Jahre auf Bodenseeschiffen solcher Gattung zugebracht hat, zu deren Führung er durch das Patent die Berechtigung erhalten will.

§. 7.

Die gemäß §. 6 erforderlichen Nachweise sind durch Zeugnisse derjenigen patentirten Schiffer zu führen, bei welchen der Bewerber gelernt oder in Dienst gestanden hat. Kann deren Zeugniß nicht mehr beigebracht werden, so genügt ein Zeugniß von zwei anderen patentirten Schiffern, daß der Bewerber die vorgeschriebene Zeit als Schiffer gedient und die Bodenseeschiffahrt erlernt hat.

In den Zeugnissen ist die Gattung der Schiffe — Ruderschiff, Segelschiff, Schleppschiff, Dampfschiff —, auf welchen der Bewerber beschäftigt war, sowie die Art der Be-

schäftigung — ob als Schiffsknecht, Matrose, Schiffsgehilfe, Steuermann und dergl. — anzugeben.

Die Zeugnisse müssen von einem öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

§. 8.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatents ist nebst den in §. 6 genannten Zeugnissen bei der Hafendirektion Friedrichshafen einzureichen.

§. 9.

Sind die Bedingungen erfüllt, so wird das Patent von der Hafendirektion nach dem Muster der Anlage A zur Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee ausgefertigt und ausgehändigt.

Ueber die Ausstellung von Schifferpatenten ist von der Hafendirektion ein Verzeichniß zu führen.

§. 10.

Die Einziehung der Schifferpatente steht der Hafendirektion zu.

Von jeder Einziehung eines Schifferpatents ist in dem Schifferverzeichniß (§. 9) Vormerkung zu machen.

§. 11.

Die vorstehenden Bestimmungen (§§. 6—10) finden auf die Berechtigung zur selbständigen Führung von Schiffen, welche dem Betrieb der staatlichen Schiffahrtsverwaltung gewidmet sind, nur insoweit Anwendung, als es sich um die persönlichen Eigenschaften des Schiffsführers handelt (Z. 5 des Schlußprotokolls zur Internationalen Schiffahrts- und Hafenordnung für den Bodensee).

Im übrigen beschließt über die Zulassung zur selbständigen Führung solcher Schiffe und über die Zurücknahme derselben die zuständige Behörde der staatlichen Schiffahrtsverwaltung nach Maßgabe der betreffenden besonderen Verwaltungsvorschriften.

Stuttgart, den 11. April 1893.

Mittnacht. Schmid.

Bekanntmachung der K. Regierung für den Jagstkreis, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung. Vom 20. April 1893.

Durch Entschließung der unterzeichneten Stelle ist die Lostrennung der Theilgemeinde Oberschmerach vom Gemeindebezirk Unteraspach, Oberamts Hall, und ihre Zutheilung zu der Gesammtgemeinde Großallmerspann mit Wirkung vom 1. April 1893 an genehmigt worden.

Ellwangen, den 20. April 1893.

K. Kreisregierung.

Hofer.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 10.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 9. Mai 1893.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Abstufung der Malzsteuer.

Vom 28. April 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. I.

Die Ziff. 3 des Art. 1 des Gesetzes, betreffend die Malzsteuer, vom 8. April 1856 (Reg.Blatt S. 83) in der neuen Fassung nach Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Wirthschafts-Abgaben-Gesetze, vom 12. Dezember 1871 (Reg.Blatt S. 333) erhält in dem zweiten Absatz folgende Zusatzbestimmung:

Für diejenigen, welche im Laufe eines Etatsjahrs nicht mehr als 100 000 kg (2000 Zentner) Malz für ihre Rechnung zur Bierbereitung verwenden (vergl. Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1), ist mit Wirkung vom 1. April 1893 an der durch das Finanzgesetz bestimmte Steuersatz für die ersten 50 000 kg (1 000 Zentner) um den zehnten Theil zu ermäßigen.

Art. II.

In Art. 13 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 wird nach Ziff. 4 folgende neue Ziff. 5 eingeschaltet:

5) wer es unternimmt, sich den ihm nicht zustehenden ermäßigten Malzsteuersatz zu verschaffen.

Art. III.

In Art. 15 Abs. 1 des Malzsteuergesetzes vom 8. April 1856 wird nach Ziff. 3a—h folgende neue Ziff. 4 angefügt:

4) Derjenige, welcher mit einem auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein fremdes Malz schrotet oder schroten läßt, oder welcher den auf seinen Namen lautenden Malzbegleitschein zur Benützung an Dritte abgiebt.

In Art. 15 Abs. 2 weiter wird nach den Worten:

„Ziff. 3e und f" eingeschaltet:

„und Ziff. 4 erster Fall",

am Schlusse des Abs. 2 aber angefügt:

„Ziff. 4 zweiter Fall mit der Abgabe des Malzbegleitscheins".

Unsere Ministerien der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 28. April 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 4. Mai 1893.

Die Befugnisse des Aichamts Crailsheim sind auf die Aichung von Waagen bis zu 10 000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 4. Mai 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 11.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 26. Mai 1893.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Rexingen, Oberamts Horb, zur Erwerbung des für die Korrektion der Vizinalstraße von Rexingen nach Grünmettstetten erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 12. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Gemeinde Rexingen, Oberamts Horb, wird ermächtigt, die Grunderwerbungen, welche zu dem von ihr beschlossenen Unternehmen der Korrektion der von Rexingen nach Grünmettstetten führenden Vizinalstraße auf der Markung Rexingen durch die Verlegung

der Straße behufs Ermäßigung der starken bei Rexingen beginnenden Steigung nothwendig werden, im Wege der Zwangsenteignung zu bewerkstelligen.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Gemeinde Rexingen als Unternehmerin durch eine Kommission, bestehend aus:

Schultheiß Kinkele,
Gemeinderath Zürndorfer und
Bürgerausschußobmann E. Geckle
von Rexingen

vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Regierung für den Schwarzwaldkreis bestellt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zu Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. Vom 13. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Stadtgemeinde Göppingen wird die Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter und von Fleisch mit vier Mark für einhundert Kilogramm bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Stadtbezirk Göppingen zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 13. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kißlegg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 13. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Kißlegg wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von

braunem Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter, von obergährigem Bier, sogenanntem Weißbier, mit fünfunddreißig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirk Kißlegg zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 13. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend die Führung des Titels „Königlicher Regierungsbauführer", „Königlicher Regierungsbaumeister". Vom 10. Mai 1893.

Seine Majestät der König haben am 2. Mai d. Js. allergnädigst genehmigt, daß diejenigen Kandidaten des Baufachs, welche in Gemäßheit der in dem Absatz 4 des §. 22 der Königlichen Verordnung vom 13. April 1892 aufgeführten Königlichen Verordnungen bereits geprüft sind, beziehungsweise bis zum Jahr 1895 noch geprüft werden und welchen von den betheiligten Ministerien der Titel Regierungs-Bauführer, -Maschinenbauführer, -Baumeister oder -Maschinenbaumeister verliehen ist, während ihrer Verwendung im württembergischen Staatsdienst die Titel „Königlicher Regierungsbauführer", „Königlicher Regierungsbaumeister" erhalten.

Dies wird unter Hinweis auf die §§. 1 und 2 der Königlichen Verordnung vom 10. Januar 1884, betreffend die Ergänzung der Königlichen Verordnungen vom 4. November 1872 und vom 22. Juni 1876 über die Staatsprüfungen im Baufache (Reg.Blatt

S. 2) und die §§. 7 und 13 der Königlichen Verordnung vom 20. Mai 1883, betreffend Staatsprüfungen im Maschinenfache (Reg.Blatt S. 67), bekannt gegeben.

Stuttgart, den 10. Mai 1893.

Mittnacht. Schmid. Riecke.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Hall, betreffend eine Abänderung des Familienstatuts der Grafen von Berlichingen, Rossacher Linie.
Vom 20. April 1893.

In dem Theilungsvertrag zwischen Graf Götz von Berlichingen in Karlsruhe und Graf Erich von Berlichingen, Sekondelieutenant im Ulanenregiment König Karl (1. Württ.) Nr. 19 in Stuttgart, vom 9. Juli 1889, bezw. 25./26. Dezember 1892, durch welchen das im Oberamtsbezirk Künzelsau gelegene Stammgut mit den Rittergütern Rossach, Halsberg und Neuhof dem Grafen Erich und seiner Linie, das im Großherzogthum Baden gelegene Stammgut mit den Rittergütern Helmstadt und Neunstetten dem Grafen Götz, bezw. seiner Linie zugefallen ist, wurde bezüglich der Erbfolgeordnung in Abänderung des Familienstatuts vom 28. Januar 1819 Ziff. 9 lit. d, vgl. Reg.Blatt vom Jahr 1823 S. 530, bestimmt, daß die Erbfolge in jedem der beiden Stammgüter künftig für die Dauer des Blühens des Mannsstammes jeder der beiden Linien (der Götz'schen bezw. Erich'schen Linie) nach der Primogenitur und dem Lineal- und Gradualsystem erfolgen soll, und daß mit dem Aussterben des Mannsstammes der einen Linie die Stammgüter zu Gunsten des Mannsstammes der anderen verbleibenden Linie wieder vereinigt werden sollen.

Nachdem dieser Abänderung der Erbfolgeordnung nach genommener Rücksprache mit der Kgl. Regierung für den Jagstkreis durch Beschluß der Civilkammer vom 20. April 1893 unter Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt worden ist, wird solches hiemit bekannt gemacht.

Hall, den 20. April 1893.

Jetter.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 12.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 7. Juni 1893.

Inhalt:

Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892. Vom 12. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir in Abänderung des Gesetzes, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 16. Dezember 1888 (Reg.Blatt S. 413), wie folgt:

Art. I.

Der Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 erhält folgende Fassung:

Auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, findet die Bestimmung des Abs. 2 vorbehältlich des Art. 6 keine Anwendung.

Art. II.

Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 erhält folgende Fassung:

2) Personen, welche nach §. 2b und §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Art. III.

Der Art. 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 13.

Die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Bestimmungen des §. 5a Abs. 3, §. 6a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, §§. 46, 46a, §. 49 Abs. 5, §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 56, 56a, §. 57 Abs. 1, 2 und 4, §. 57a Abs. 1, 2 und 3, §. 57b, §§. 75b, 76, 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 78a, 80 nebst der dazu gehörigen Strafbestimmung des §. 82 und §. 82a des Krankenversicherungsgesetzes, sowie die Bestimmungen des §. 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden auf die Krankenpflegeversicherung entsprechende Anwendung. Hiebei sind den Arbeitgebern im Sinne des §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 80 und 82 des Krankenversicherungsgesetzes und den Betriebsunternehmern im Sinne des §. 57a Abs. 3 desselben die Dienstherrn gleichgestellt. An die Stelle des Krankengelds tritt bei der entsprechenden Anwendung des §. 6a Abs. 1 Ziff. 2 und §. 76c das etwa eingeführte Verpflegungsgeld.

Die in den angeführten Bestimmungen (Abs. 1) der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten kommen der Kreisregierung, diejenigen der Aufsichtsbehörde dem Oberamt zu.

Soweit eine Amtskörperschaft die Krankenpflegeversicherung übernommen hat, tritt sie bei der Anwendung des §. 6a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, sowie des §. 49 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes an die Stelle der Gemeinden.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus der entsprechenden Anwendung des §. 57a werden in dem durch Art. 12 geordneten Verfahren entschieden.

Art. IV.

Der Art. 15 des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 15.

Die Anfechtung der nach §. 58 Abs. 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes ergehenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den dort bezeichneten und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten findet im Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Klage bei der Kreisregierung statt.

Ueber diese Klagen wird von den Kreisregierungen in dem durch Art. 23 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.-Blatt S. 485) geordneten Verfahren entschieden.

In dem in Abs. 2 bezeichneten Verfahren werden ferner die in §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten und die nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten entschieden, desgleichen diejenigen Streitigkeiten über Erstattungsansprüche, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des §. 57 Abs. 2 und §. 57a Abs. 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Krankenpflegeversicherung ergeben (Art. 13), und die Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts- (Bezirks-) Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen einerseits und Krankenpflegeversicherungen andererseits über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen.

Hienach wird Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entsprechend ergänzt.

Art. V.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1893 in Wirksamkeit.

Streitsachen der in §. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Art, welche an diesem Tage bei den bürgerlichen Gerichten anhängig sind, sind an die Kreisregierungen als die zuständigen Verwaltungsgerichte abzugeben, sofern das Endurtheil in erster Instanz noch nicht verkündet ist, andernfalls aber im ordentlichen Rechtsweg zur endgiltigen Erledigung zu bringen.

Art. VI.

Unser Staatsministerium wird ermächtigt, den unter Berücksichtigung der obigen Aenderungen sich ergebenden Text des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 durch das Regierungsblatt bekannt zu machen. Dabei ist im Text und in der Überschrift des Gesetzes an Stelle der Anführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reichsgesetzblatt S. 73) die diesem Reichsgesetz durch Art. 32 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379) gegebene Bezeichnung „Krankenversicherungsgesetz“ zu setzen.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 12. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung des K. Staatsministeriums, betreffend den Text des Gesetzes über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 24. Mai 1893.

Auf Grund des Art. VI des Ausführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892, vom 12. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 89) wird der Text des Gesetzes vom 16. Dezember 1888, betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter (Reg.Blatt S. 413), wie er sich in Folge des genannten am 1. Juli in Wirksamkeit tretenden Ausführungsgesetzes vom 12. Mai 1893, abgesehen von der Uebergangsbestimmung des Art. V Abs. 2 desselben, gestaltet, nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 24. Mai 1893.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Gesetz,

betreffend die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes.

Abschnitt I.

Krankenpflegeversicherung.

Art. 1.

Für die in §. 1 und §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Klassen von Personen, soweit sie dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang weder gemäß §. 1 noch gemäß einer nach §. 2 des angeführten Gesetzes erlassenen statutarischen Bestimmung einer Gemeinde oder Amtskorporation unterworfen sind, sowie für die Dienstboten kann durch Ortsstatut oder Bezirksstatut (Art. 5) die Kranken**pflege**versicherung der Gemeinde oder Amtskorporation nach den Bestimmungen der Art. 1—13 gegenwärtigen Gesetzes eingeführt werden.

Für die Dienstboten und für die in der Land- und Forstwirthschaft oder in land- und forstwirthschaftlichen Nebenbetrieben gegen Lohn oder Gehalt an Geld oder Naturalbezügen beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, für die in solchen Nebenbetrieben beschäftigten Personen übrigens mit Ausnahme derjenigen, welche bereits reichsgesetzlich versicherungspflichtig sind, tritt die Krankenpflegeversicherung durch die **Amtskorporation** desjenigen Bezirks ein, innerhalb dessen der Beschäftigungsort liegt, sofern dieselben weder durch statutarische Bestimmung nach §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes dem reichsgesetzlichen Krankenversicherungszwang unterworfen, noch durch Statut (Abs. 1) zu der Krankenpflegeversicherung herangezogen sind.

Auf Personen, deren Beschäftigung durch die Natur ihres Gegenstands oder im Voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, findet die Bestimmung des Abs. 2 vorbehältlich des Art. 6 keine Anwendung.

Art. 2.

Von der Anwendung der Bestimmungen des Art. 1 sind befreit:

1) diejenigen Personen, welche ohne gesetzliche Verpflichtung der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung (§. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes) oder

einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder Knappschaftskasse (§. 19 Abs. 3, §. 63 Abs. 2, §. 72 Abs. 3, §. 73 und §. 74 des Krankenversicherungsgesetzes) oder einer den Anforderungen des §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Hilfskasse angehören;

2) Personen, welche nach §. 2b und §. 3 des Krankenversicherungsgesetzes der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Art. 3.

Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe sind berechtigt, der Krankenpflegeversicherung beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Ortsvorsteher, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche verfallene Versicherungsbeiträge nicht innerhalb einer durch das Statut festzusetzenden Frist geleistet haben, scheiden damit aus der Krankenpflegeversicherung aus.

Art. 4.

Denjenigen Personen, welche der Krankenpflegeversicherung angehören, hat die Gemeinde oder Amtskorporation, welche das Statut erlassen hat, in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 die Amtskorporation im Falle der Erkrankung die in Art. 7 und 8 bezeichneten Leistungen zu gewähren. Zur Deckung der hieraus erwachsenden Kosten sind entsprechende Versicherungsbeiträge (vgl. Art. 9 und 10) zu erheben. Die Festsetzung dieser Beiträge, die Bezeichnung der Klassen der beitragspflichtigen Personen und die Bestimmung der Zahlungstermine erfolgt durch Statut (vgl. Art. 5). Das Statut hat auch die Verwaltung der Versicherungskasse zu regeln.

Als Erkrankung gilt auch eine Verletzung durch Unfälle.

Die von der Krankenpflegeversicherung gewährten Leistungen gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

Art. 5.

Die in Art. 1 und 4 bezeichneten Ortsstatute werden vom Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, die Bezirksstatute werden von der Amtsversammlung erlassen. Dieselben bedürfen der Genehmigung der Kreisregierung.

Die Bezirksstatute können für den ganzen Oberamtsbezirk oder für Theile desselben erlassen werden. Auf Gemeinden, welche dem Bedürfniß genügende und entsprechend

eingerichtete Krankenanstalten besitzen, darf die Wirksamkeit eines Bezirksstatuts nur erstreckt werden, soweit diese Gemeinden hiezu ihre Zustimmung geben.

Durch die Erlassung eines Bezirksstatuts treten Ortsstatute der dem Bezirk angehörenden Gemeinden insoweit außer Kraft, als sich die Wirksamkeit des Bezirksstatuts erstreckt.

Im Falle des Art. 1 Abs. 2 hängt die Wirksamkeit der Versicherung nicht von dem Zustandekommen des Statuts ab.

Art. 6.

Für diejenigen Personen, welche im Bezirke der Krankenpflegeversicherung wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, erstreckt sich die Krankenpflegeversicherung auch auf diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, und werden diese Personen, so lange sie nicht in eine Krankenversicherung nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes beziehungsweise des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) eintreten, in diesem Bezirke zur Krankenpflegeversicherung herangezogen.

Diejenigen Personen, auf welche diese Vorschrift Anwendung findet, sind der Versicherungskasse vom Ortsvorsteher zu überweisen.

Die Versicherung nach Maßgabe des Abs. 1 beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung. Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

In Bezug auf die Rechtsmittel gegen die Ueberweisung und gegen den deren Zurücknahme ablehnenden Bescheid finden die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetz vom 4. März 1888 (Reg.Blatt S. 89) entsprechende Anwendung.

Solange solche Personen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in dem Bezirke ihres Wohnorts gegen Krankheit versichert sind, können dieselben zu Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung in einem andern Bezirk nicht beigezogen werden.

Art. 7.

Den der Krankenpflegeversicherung angehörenden Personen sind während der Dauer der Krankheit, höchstens aber während 13 Wochen vom Tage der Erkrankung an, die in

§. 6 Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen und im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit freie Verpflegung, letztere in der Regel in einem Krankenhaus, zu gewähren. Denjenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, ist auch im Falle der Erwerbsunfähigkeit auf ihr Verlangen die freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses zu gewähren.

Die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung ist berechtigt, jeden Erkrankten zur Kur und Verpflegung in ein Krankenhaus zu verweisen, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Kranken nicht genügt werden kann, oder wenn das Verhalten des Kranken seine Genesung verzögert oder dessen Zustand eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Art. 8.

Soweit durchschnittlich im Bezirk der Krankenpflegeversicherung die Kosten der *freien* ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erheblich geringer sind, als die Kosten der freien Kur und Verpflegung im Krankenhaus, ist denjenigen Versicherten, welche nur freie ärztliche Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses erhalten, im Falle ihrer Erwerbsunfähigkeit außerdem vom dritten Tag nach dem Tage der Erkrankung ab ein Verpflegungsgeld zu gewähren, welches dem durchschnittlichen Mehrbetrag der Kosten der freien Kur und Verpflegung im Krankenhaus entspricht.

Ob hienach ein solches Verpflegungsgeld zu gewähren ist, wird durch das Statut (Art. 5) und, solange ein solches im Falle des Art. 1 Abs. 2 nicht besteht, durch Verfügung der Kreisregierung nach Vernehmung der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung gleichmäßig für den ganzen Bezirk der letzteren bestimmt. Diese Bestimmung des Statuts kann durch Verfügung der Kreisregierung geändert oder aufgehoben werden, wenn dies in Folge Aenderung der Verhältnisse geboten erscheint und eine entsprechende Aenderung des Statuts nicht erfolgt.

Die Höhe des Betrags des Verpflegungsgeldes wird von den zur Beschlußfassung über das Statut zuständigen Behörden mit Genehmigung der Kreisregierung und, wenn ein zur Genehmigung sich eignender Beschluß nicht zu Stande kommt, durch Verfügung der Kreisregierung festgesetzt.

Gegen die Verfügung der Kreisregierung steht der Verwaltung der Krankenpflege-

versicherung binnen vier Wochen von der Eröffnung dieser Verfügung an Beschwerde an das Ministerium des Innern zu, welches endgiltig entscheidet.

Art. 9.

Die Versicherungsbeiträge dürfen in keinem höheren Satze erhoben werden, als zur Deckung der nach Art. 7 und 8 zu gewährenden Leistungen durchschnittlich erforderlich ist.

Für die Dienstboten und die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter dürfen die Beiträge außerdem zwei Prozent des nach §. 6 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 132) festgesetzten Arbeitsverdiensts erwachsener männlicher land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigen. Wenn für einzelne Theile des Bezirks dieser Arbeitsverdienst verschieden festgesetzt ist, so ist für die Berechnung des zulässigen höchsten Beitragssatzes der höchste der festgesetzten Beträge dieses Arbeitsverdiensts maßgebend.

Art. 10.

Die Arbeitgeber und Dienstherrn haben die Versicherungsbeiträge für die von ihnen beschäftigten Versicherten an den durch das Statut festgesetzten Terminen zu bezahlen, sind dagegen berechtigt, denselben zwei Drittel dieser Beiträge bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Ob und inwieweit diese Bestimmung auf die Arbeitgeber von Lehrlingen, der in §. 2 Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 des Krankenversicherungsgesetzes und der in Art. 6 gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen Anwendung zu finden hat, ist durch das Statut zu regeln.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche vorsätzlich höhere als die nach Abs. 1 zulässigen Beträge in Abzug bringen, unterliegen der Strafbestimmung des §. 82 des Krankenversicherungsgesetzes.

Art. 11.

Das Statut (Art. 5) kann Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung derjenigen Personen treffen, für welche die Krankenpflegeversicherung eintritt.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird mit Geldstrafe bis zu 20 ℳ bestraft.

Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung der vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht worden sind.

Art. 12.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen für die Krankenpflegeversicherung und über die von letzterer zu gewährenden Leistungen werden von den Oberämtern entschieden.

Gegen die oberamtliche Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben Klage bei der Kreisregierung als Verwaltungsgericht erster Instanz erhoben werden (Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876, Reg.-Blatt S. 485). Dabei ist aber den Verwaltungsbehörden vorbehalten, über die Art der Verpflegung in endgiltiger Weise zu entscheiden.

Die Entscheidung des Oberamts ist vorläufig vollstreckbar.

Die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, welche sich aus der Anwendung des Art. 11 Abs. 3 ergeben.

Die Ziff. 9 des Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ist hienach abgeändert beziehungsweise ergänzt.

Art. 13.

Die für die Gemeinde-Krankenversicherung geltenden Bestimmungen des §. 5 a Abs. 3, §. 6a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, §§. 46, 46a, §. 49 Abs. 5, §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 56, 56a, §. 57 Abs. 1, 2 und 4, §. 57a Abs. 1, 2 und 3, §. 57b, §§. 75b, 76, 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 78a, 80 nebst der dazu gehörigen Strafbestimmung des §. 82 und §. 82a des Krankenversicherungsgesetzes, sowie die Bestimmungen des §. 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 finden auf die Krankenpflegeversicherung entsprechende Anwendung. Hiebei sind den Arbeitgebern im Sinne des §. 52 Abs. 2, §. 55 Abs. 3, §§. 80 und 82 des Krankenversicherungsgesetzes und den Betriebsunternehmern im Sinne des §. 57 a Abs. 3 desselben die Dienstherrn gleichgestellt. An die Stelle des Krankengelds tritt bei der entsprechenden Anwendung des §. 6 a Abs. 1 Ziff. 2 und §. 76 c das etwa eingeführte Verpflegungsgeld.

Die in den angeführten Bestimmungen (Abs. 1) der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Zuständigkeiten kommen der Kreisregierung, diejenigen der Aufsichtsbehörde dem Oberamt zu.

Soweit eine Amtskörperschaft die Krankenpflegeversicherung übernommen hat, tritt

sie bei der Anwendung des §. 6a Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 und Abs. 2, sowie des §. 49 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes an die Stelle der Gemeinden.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus der entsprechenden Anwendung des §. 57 a werden in dem durch Art. 12 geordneten Verfahren entschieden.

Abschnitt II.

Zum Krankenversicherungsgesetz.

Art. 14.

In den Fällen der §§. 24 und 47 des Krankenversicherungsgesetzes und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Angelegenheiten (§§. 64, 72 und 85 des Krankenversicherungsgesetzes) steht den Betheiligten gegen den Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Beschwerde an die derselben vorgesetzte Stelle und gegen die Entscheidung der letzteren Rechtsbeschwerde (Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege) an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Die Beschwerde gegen den Bescheid oder die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde ist bei Verlust des Beschwerderechts binnen der Frist von zwei Wochen, von der Zustellung des angefochtenen Bescheids oder der angefochtenen Verfügung an gerechnet, bei der zustellenden Behörde oder bei der höheren Verwaltungsbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen.

Auf die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof finden die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege mit der Maßgabe Anwendung, daß die Frist zur Erhebung derselben zwei Wochen beträgt.

Abschnitt III.

Gemeinsames.

Art. 15.

Die Anfechtung der nach §. 58 Abs. 1 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes ergehenden Entscheidungen der Aufsichtsbehörden in den dort bezeichneten und in den nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten findet im Verwaltungsrechtsweg durch Erhebung der Klage bei der Kreisregierung statt.

Ueber diese Klagen wird von den Kreisregierungen in dem durch Art. 23 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Dezember 1876 (Reg.Blatt S. 485) geordneten Verfahren entschieden.

In dem in Abs. 2 bezeichneten Verfahren werden ferner die in §. 58 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes aufgeführten und die nach den gleichen Vorschriften zu behandelnden Streitigkeiten entschieden, desgleichen diejenigen Streitigkeiten über Erstattungsansprüche, welche sich aus der entsprechenden Anwendung des §. 57 Abs. 2 und §. 57a Abs. 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Krankenpflegeversicherung ergeben (Art. 13), und die Streitigkeiten zwischen Gemeinde-Krankenversicherungen oder Orts- (Bezirks-) Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkassen einerseits und Krankenpflegeversicherungen andererseits über den Ersatz irrthümlich geleisteter Unterstützungen.

Hienach wird Art. 10 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege entsprechend ergänzt.

Art. 16.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung, zu Orts-Krankenkassen, Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen, Bau-Krankenkassen und Innungs-Krankenkassen (§. 55 des Krankenversicherungsgesetzes), sowie für die Krankenpflegeversicherung (Art. 1 ff. gegenwärtigen Gesetzes) erfolgt nach Maßgabe der Art. 10 bis 13 des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Ansprüche vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 202) und der nachfolgenden Vorschriften:

Die Ertheilung des Zahlungsbefehls, sowie die Verfügung der Zwangsvollstreckung kommt dem Ortsvorsteher derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Vollstreckungshandlungen vorzunehmen sind.

In dem zu erlassenden Zahlungsbefehl ist dem Zahlungspflichtigen unter Festsetzung einer angemessenen Frist die Auflage zu machen, innerhalb dieser Frist entweder die Zahlung der schuldigen Beiträge an die berechtigte Kasse oder die Anrufung der Aufsichtsbehörde der betreffenden Kasse (§. 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes und Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes) nachzuweisen.

Art. 17.

Die Erlassung polizeilicher Strafverfügungen (Art. 9 des Gesetzes vom 12. August 1879, Reg.Blatt S. 153) wegen der in §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes und in

Art. 11 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzes mit Strafe bedrohten Uebertretungen kommt den Ortsvorstehern innerhalb ihrer durch Art. 11 des Gesetzes vom 12. August 1879 bestimmten Befugniß zu.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend den Vollzug des Gesetzes vom $\frac{\text{16. Dezember 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$ über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. Vom 27. Mai 1893.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der demselben durch das Gesetz vom 12. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 89) gegebenen Fassung wird hiemit Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Wo in dem durch die Bekanntmachung des K. Staatsministeriums vom 24. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 92) veröffentlichten neuen Text des Gesetzes vom $\frac{\text{16. Dezember 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$ über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes und in der gegenwärtigen Verfügung von dem „Krankenversicherungsgesetz“ die Rede ist, ist darunter zu verstehen das Reichsgesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 mit den Aenderungen durch das Reichsgesetz vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 379), dessen Text durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 417) veröffentlicht ist.

Zu Art. 1 und 5 des Gesetzes.

§. 2.

Für die Krankenpflegeversicherungen der Gemeinden und Amtskorporationen sind nach Art. 5 des Gesetzes Statute aufzustellen. Diese müssen Bestimmung treffen:

1) über den Bezirk und den Sitz der Krankenpflegeversicherung,
2) über die Klassen der dem Versicherungszwang unterliegenden Personen, sowie derjenigen Personen, welche außer den in Art. 3 bezeichneten zur freiwilligen Versicherung zugelassen werden,
3) über die Art und Weise, wie die freie Kur und Verpflegung gewährt wird,

4) darüber, ob ein Verpflegungsgeld gewährt wird,
5) über die Höhe der zu zahlenden Beiträge, die Termine für die Zahlung derselben und die Art und Weise der Erhebung,
6) soweit es sich um die unter Art. 10 Abs. 2 fallenden Arbeitgeber handelt, darüber, ob beziehungsweise unter welchen Voraussetzungen dieselben die Beiträge für ihre Arbeiter einzuzahlen haben,
7) wenn die Versicherten zur Krankenpflegeversicherung angemeldet oder von derselben abgemeldet werden sollen, über die Verpflichtung zu diesen Meldungen und die Fristen für dieselben,
8) über die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung. (Vergl. auch §. 31.)

Die auf Grund des Art. 13 in entsprechender Anwendung des §. 6a Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Krankenversicherungsgesetzes beschlossenen Bestimmungen und die Anordnung der Erhebung von Mahngebühren (§. 55 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes) sind gleichfalls in das Statut aufzunehmen. Die auf Grund des §. 6a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes gegebenen Vorschriften und die Festsetzungen der Mahngebühren bilden keinen nothwendigen Bestandtheil des Statuts und unterliegen der Genehmigung des Oberamts, nicht der Kreisregierung (vergl. §. 21). Sie können aber in das Statut aufgenommen werden.

§. 3.

Es ist dafür zu sorgen, daß die auf Grund des §. 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichsgesetzblatt S. 174) ergangenen statutarischen Bestimmungen und die in entsprechender Anwendung des angeführten §. 134 gemäß Art. 13 getroffenen Bestimmungen der Orts- oder Bezirksstatute in den Statuten benachbarter Gemeinden oder Amtskorporationen behufs der Verhütung von Kollisionen entsprechende Berücksichtigung finden.

Des Weiteren ist darauf Bedacht zu nehmen, daß von der Wirksamkeit der auf Grund des §. 142 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 ergehenden statutarischen Bestimmungen diejenigen Personen befreit werden, welche nach Art. 6 der Krankenpflegeversicherung ihres Wohnorts überwiesen sind.

§. 4.

Vor der Genehmigung neuer Statute über die Krankenpflegeversicherung der Dienstboten und der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ist dem Ausschuß des landwirth-

schaftlichen Bezirksvereins Gelegenheit zur Aeußerung über den Entwurf zu geben. In gleicher Weise ist auch bei wesentlichen Aenderungen der Statute zu verfahren.

Die Entwürfe neuer Statute, sowie von Abänderungen bestehender Statute sind, nachdem sie von den Gemeinde-Kollegien beziehungsweise von der Amtsversammlung festgestellt worden sind, in dreifacher Ausfertigung dem Oberamt und von diesem der Kreisregierung vorzulegen.

Wird das Statut oder dessen Aenderung genehmigt, so setzt die Kreisregierung den Tag fest, an welchem die neuen Bestimmungen in Wirksamkeit treten, und übersendet dem Oberamt zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehene Exemplare des Statuts oder seiner Aenderungen. Eines dieser Exemplare hat das Oberamt der betheiligten Gemeinde oder Amtskörperschaft zuzufertigen.

§. 5.

Die Errichtung der Kasse, sowie ein die wesentlichsten Bestimmungen des Statuts enthaltender Auszug aus demselben, sowie wesentliche Aenderungen eines Statuts sind in der für die Verkündung orts- beziehungsweise bezirkspolizeilicher Vorschriften vorgeschriebenen Weise (vergl. Ministerialverfügung vom 9. Januar 1872, Reg.Blatt S. 16) zu veröffentlichen. In gleicher Weise sind diejenigen Bestimmungen zu veröffentlichen, welche mit oberamtlicher Genehmigung in entsprechender Anwendung des §. 6a Abs. 2 oder des §. 55 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes getroffen worden sind.

Dem Vorstand der Württembergischen Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt hat das Oberamt von der Errichtung einer Krankenpflegeversicherung und der damit zusammenhängenden Aenderung der Kassenorganisation sowie von Aenderungen der Statute unter Anschluß eines Abdrucks des Statuts beziehungsweise der Aenderungen Mittheilung zu machen.

Jedem Versicherten ist unentgeltlich entweder ein Krankenkassenschein oder ein Quittungsbuch und außerdem ein Abdruck der wesentlichsten Bestimmungen des Statuts und der nach §. 6a Abs. 2 und §. 55 Abs. 3 erlassenen Vorschriften zu behändigen.

Zu Art. 2.

§. 6.

Ein Anspruch auf Befreiung von der Krankenpflegeversicherung auf Grund des Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes ist nur dann anzuerkennen, wenn der Nachweis erbracht ist,

daß der Versicherungspflichtige Mitglied einer der in Art. 2 Ziffer 1 bezeichneten Versicherungskassen ist.

Wenn versicherungspflichtige Personen die Befreiung wegen der Mitgliedschaft einer Hilfskasse in Anspruch nehmen, so haben sie dem zuständigen Organ der Krankenpflegeversicherung auf Verlangen nachzuweisen,

a) welcher Hilfskasse sie angehören und, wenn die Hilfskasse verschiedene Mitgliederklassen hat, in welcher Mitgliederklasse dieser Kasse;
b) daß das Krankengeld, welches sie hienach zu beanspruchen haben, die Hälfte des ortsüblichen Taglohns gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsort erreicht;
c) daß diese Hilfskasse, vorbehaltlich der Frage, ob die Höhe des Krankengelds genügt, den Anforderungen des §. 75 des Gesetzes entspricht.

Der unter c bezeichnete Nachweis wird durch den Nachweis der der betreffenden Hilfskasse nach §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes ertheilten Bescheinigung auf die in §. 75b Abs. 2 desselben angegebene Weise geführt.

Die Nachweise unter a und b sind auf andere Weise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen. Auch insoweit es sich um Hilfskassen mit einer nach §. 75a des Krankenversicherungsgesetzes ertheilten Bescheinigung handelt, haben die Verwaltungen der Krankenpflegeversicherungen, sowie die zur Entscheidung von Streitigkeiten berufenen Behörden die Pflicht zur Prüfung, ob das Krankengeld, welches dem Mitglied in seiner Mitgliederklasse zusteht, die Hälfte des ortsüblichen Lohnes gewöhnlicher Tagearbeiter am Beschäftigungsorte des Mitgliedes erreicht.

Ist das versicherungspflichtige Hilfskassenmitglied noch nicht zwei Wochen in der Gemeinde beschäftigt, so ist ihm, wenn das Krankengeld seiner Mitgliederklasse hinter der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter des Beschäftigungsorts (§. 8 des Krankenversicherungsgesetzes) zurückbleibt, bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Beschäftigung Zeit zum Eintritt in eine Mitgliederklasse mit entsprechend höherem Krankengeld zu lassen (§. 75 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes).

Darüber, ob der Befreiungsanspruch anzuerkennen ist, hat zunächst die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung zu befinden. Der die Befreiung ablehnende Bescheid der Verwaltung kann von dem Betheiligten beziehungsweise dessen Arbeitgeber oder Dienstherrn nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 12 des Gesetzes angefochten werden. Eine dießbezügliche Belehrung ist auf Ansuchen zu ertheilen.

§. 7.

Die dem Krankenpflegeversicherungszwang unterliegenden Dienstboten und land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter dürfen von dieser Versicherungspflicht auch dann nicht entbunden werden, wenn sie gegenüber ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn im Krankheitsfalle Anspruch auf Verpflegung in der Familie desselben oder auf Fortzahlung des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des §. 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben.

Auch durch das Statut kann diesen Personen eine solche Befreiung nicht eingeräumt werden.

Dagegen ist die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung befugt, ausnahmsweise einzelnen Arbeitgebern und Dienstherrn vertragsmäßig die Gewährung der ihr nach Art. 7 und 8 obliegenden Leistungen an die Arbeiter und Dienstboten derselben zu übertragen und hiefür auf den Einzug von Beiträgen für diese Versicherten zu verzichten, sowie die An- und Abmeldung letzterer nachzulassen. Solche Verträge dürfen aber nur mit Arbeitgebern und Dienstherrn, welchen die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen, um ihren Arbeitern und Dienstboten die freie Kur und Verpflegung auch bei länger dauernden und ansteckenden Erkrankungen zu gewähren, und nur dann abgeschlossen werden, wenn über die fortdauernde Leistungsfähigkeit der Betheiligten kein Zweifel besteht. Es empfiehlt sich, nach Lage der Verhältnisse, entweder eine solche Vereinbarung nur auf eine bestimmte kürzere Zeitdauer zu treffen, oder bei unbestimmter Dauer sich ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einigen Monaten vorzubehalten.

Die Rechte der Arbeiter oder Dienstboten werden durch eine solche Vereinbarung nicht berührt. Wenn und soweit die betreffenden Arbeitgeber oder Dienstherrn die übernommenen Verpflichtungen gegen die Versicherten nicht oder nicht genügend erfüllen sollten, so hat die Krankenpflegeversicherung vorbehältlich ihres Ersatzanspruchs den Versicherten die ihnen zukommenden Leistungen zu gewähren.

Zu Art. 3 und 13.

§. 8.

Die Berechtigung der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe, für ihre Person der Krankenpflegeversicherung beizutreten, darf nicht statutarisch an Bedingungen geknüpft werden. Jedoch kann auf Grund des Art. 13 in entsprechender Anwendung

des §. 6a Abs. 1 Ziff. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bestimmt werden, daß diese Unternehmer vor Ablauf von höchstens sechs Wochen nach dem Beitritt für eine in dieser Frist eintretende Krankheit keine Krankenunterstützung erhalten.

Durch das Statut **kann** auch noch anderen Personen ein Recht zum Beitritt und zwar entweder allgemein und unbedingt, oder unter bestimmten Bedingungen eingeräumt oder der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung die Aufnahme derselben vorbehalten werden.

Die Beitrittserklärungen der nach Art. 3 oder dem Statut zum freiwilligen Beitritt berechtigten Personen sind an die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zu richten und von dieser unverzüglich der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung zu übermitteln.

Zu Art. 6.

§. 9.

Um den land- und forstwirthschaftlichen Arbeitern die Wohlthat einer ununterbrochenen Krankenversicherung möglichst allgemein zuzuwenden, haben die Ortsbehörden für die Arbeiterversichung derjenigen Gemeinden, in welchen die Krankenpflegeversicherung für diese Arbeiter eingeführt ist, sich angelegentlichst zu bemühen, festzustellen, bei welchen Personen die Voraussetzungen des Art. 6 vorliegen, und dieselben sodann von Amtswegen oder auf Antrag gemäß Art. 6 der Versicherungskasse zu „**überweisen**".

Dabei kommen unter der Voraussetzung, daß bei diesen Personen die Lohnarbeit in der Land- und Forstwirthschaft eine „**vorwiegende**" d. h. eine ihrer Zeitdauer und wirthschaftlichen Bedeutung nach jede andere Beschäftigung überwiegende ist, und daß dieselben nicht zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältniß stehen, namentlich folgende Personen in Betracht:

a. solche, welche einen eigenen landwirthschaftlichen Betrieb haben, neben diesem aber noch vorwiegend gegen Lohn bei verschiedenen Arbeitgebern in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigt sind,

b. solche, welche zwar vorwiegend in der Land- oder Forstwirthschaft, daneben aber abwechselnd auch in anderer Weise, z. B. bei Bauten, Eisenbahnen, in Fabriken ꝛc. ꝛc. gegen Lohn arbeiten,

c. solche, welche immer oder doch vorwiegend in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Lohn arbeiten, aber nur vorwiegend im Kassenbezirk ihres Wohnorts, vorübergehend auch außerhalb dieses Bezirks.

§. 10.

Die „Ueberweisung“ erfolgt durch Benachrichtigung der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung, daß bei der betreffenden Person die Voraussetzungen für die Versicherung gemäß Art. 6 zutreffen, und diese Versicherung daher vom Tage dieser Benachrichtigung ab in Wirksamkeit zu treten habe. Gleichzeitig ist der Ueberwiesene von seiner Ueberweisung in Kenntniß zu setzen.

Eine Belehrung über das gegen die Ueberweisung zulässige Rechtsmittel ist auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Ueberweisung hat in allen Fällen von Amtswegen oder auf Antrag stattzufinden, sobald bei den betreffenden Personen die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit vorliegen.

Wenn die Ueberweisung einer unter Art. 6 fallenden Person unterblieben ist, obgleich die Voraussetzungen für dieselbe vorliegen, so hat das Oberamt auf Antrag der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung, oder auch von Amtswegen die Ortsbehörde zur Ueberweisung anzuhalten.

§. 11.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen derselben weggefallen sind. Wegen einer vorübergehenden Beschäftigung, zufolge deren der Ueberwiesene gleichwohl zeitweise in die Versicherung bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse einzutreten hat, ist die Ueberweisung nicht zurückzunehmen, die Krankenpflegeversicherung aber tritt für den Ueberwiesenen während dieses Zeitraums nicht ein, und er, beziehungsweise sein Arbeitgeber darf daher zu Beiträgen für dieselbe während der Versicherung bei der reichsgesetzlichen Krankenkasse nicht herangezogen werden.

Die Zurücknahme der Ueberweisung erfolgt durch Benachrichtigung der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung, daß wegen Wegfalls der Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 die Ueberweisung vom Tage dieser Mittheilung an zurückgenommen sei.

Wenn eine nach Art. 6 der Krankenpflegeversicherung überwiesene Person die Zurücknahme der Ueberweisung wegen Wegfalls der gesetzlichen Voraussetzungen letzterer beantragt, die Ortsbehörde aber diesen Antrag nicht für begründet erachtet, so ist dem Antragsteller ein ablehnender Bescheid entweder zu Protokoll zu eröffnen, oder gegen Empfangsbestätigung zuzufertigen. Eine Belehrung über das gegen diesen Bescheid nach Art. 6 Abs. 4 zulässige Rechtsmittel findet nicht statt. Auf Ansuchen ist dieselbe zu ertheilen.

Zu Art. 7.

§. 12.

Der im Gesetz aufgestellte Grundsatz, daß die Krankenpflegeversicherung die freie Kur und an Erwerbsunfähige auch die freie Verpflegung in natura, nicht aber eine Geldentschädigung hiefür zu gewähren habe, ist festzuhalten.

Dabei soll die Gewährung der freien Verpflegung an Erwerbsunfähige regelmäßig in einem Krankenhaus stattfinden. Die Bestimmung des Krankenhauses steht der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung zu.

Als Krankenhaus im Sinne des Gesetzes gelten nicht nur größere gemeindliche oder Bezirkskrankenanstalten, sondern auch die in einzelnen Gemeinden eingerichteten Krankenstuben, sofern in denselben eine geeignete Verpflegung der Kranken gewährleistet ist.

Ausnahmen von der freien Verpflegung Erwerbsunfähiger in einem Krankenhaus können von der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung zugelassen werden, namentlich wenn die vorhandenen Krankenhäuser überfüllt sind, oder wenn der Transport des Kranken in das Krankenhaus demselben nachtheilig werden könnte, oder wenn die Belassung des Kranken in der Familie aus besonderen Gründen zweckmäßig und zugleich nach dem Gutachten des Arzts für den Erfolg des Heilverfahrens unbedenklich ist. Auch in solchen Fällen ist dem Erkrankten auf seinen Antrag die freie Verpflegung auf Rechnung der Versicherungskasse zu gewähren, in der Regel aber nicht statt derselben eine Geldentschädigung.

Diejenigen Versicherten, welche mit ihren Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft zusammenleben, dürfen gegen ihren Willen nur in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 in ein Krankenhaus verwiesen werden, haben aber, wenn sie nicht in das Krankenhaus gehen, auch im Fall der Erwerbsunfähigkeit, keinen Anspruch auf freie Verpflegung oder einen Kostenersatz hiefür, sondern nur auf Gewährung des etwa im Bezirk eingeführten Verpflegungsgeldes (Art. 8).

§. 13.

Kranken, welche noch erwerbsfähig sind, ist, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 7 Abs. 2, nur freie Kur, nicht auch freie Verpflegung zu gewähren. Für die freie ärztliche Behandlung empfiehlt es sich, Kassenärzte mit festen Aversalbelohnungen aufzustellen. Bei der Vertheilung der einzelnen Orte an die Kassenärzte ist darauf Bedacht

zu nehmen, daß der Wohnsitz derselben möglichst nahe bei den betreffenden Orten liegt, selbst wenn er in diesem Falle nicht zu dem Bezirk der Krankenpflegeversicherung gehört.

Zu Art. 7 und 13.

§. 14.

Wenn auf Grund des Art. 13 in entsprechender Anwendung des §. 56a des Krankenversicherungsgesetzes bei der Kreisregierung ein Antrag auf Aufstellung weiterer Kassenärzte und Benützung weiterer Apotheken oder Krankenhäuser gestellt wird, so ist zunächst das Oberamt zu beauftragen, die Antragsteller des Näheren über die Thatsachen zu vernehmen, auf welche der Antrag gestützt wird, die Richtigkeit der bei dieser Vernehmung aufgestellten Behauptungen zu untersuchen und sodann die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung unter Mittheilung des Ergebnisses der gepflogenen Verhandlungen zu einer eingehenden Aeußerung zu veranlassen. Erscheint nach dem Ergebniß der Erhebungen der Antrag ganz oder theilweise begründet, so ist zugleich der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung die freiwillige Abstellung der Beschwerden zu empfehlen.

Sofern der Antrag hiedurch nicht erledigt wird, sind die sämmtlichen erwachsenen Akten mit gutachtlicher Aeußerung vom Oberamt der Kreisregierung vorzulegen.

§. 15.

Zufolge der nach Art. 13 in entsprechende Anwendung kommenden Bestimmungen des §. 57a Abs. 1 und 2 sind die Krankenpflegeversicherungen verpflichtet, gegenseitig die Unterstützung der denselben angehörenden Versicherten im Fall der Erkrankung an ihrem nicht mit dem Beschäftigungsort zusammentreffenden Wohnort oder im Fall der Erkrankung an dem vorübergehenden Aufenthaltsort, soferne und solange die Ueberführung nach dem Wohnort nicht erfolgen kann, zu übernehmen.

Die gleiche Aushilfe sollten aber freiwillig auch die reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenkassen einerseits und die Krankenpflegeversicherungen andererseits einander gegenseitig leisten.

Den Vorständen der Krankenkassen und den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen und Krankenpflegeversicherungen wird empfohlen, zur Vereinfachung des Verfahrens und Vermeidung von Streitigkeiten beim Vollzug der Bestimmungen des §. 57a Abs. 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes, namentlich zwischen den Kassen

benachbarter Bezirke Abkommen über die gegenseitige Uebernahme der Fürsorge für ihre außerhalb des Kassenbezirks erkrankten Mitglieder, über die gegenseitigen Anzeigen solcher Unterstützungsfälle, die Termine für die Abrechnung über die erwachsenen Kosten, die Krankenkontrole u. s. w. zu treffen.

Verweigert die Krankenpflegeversicherung des Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Versicherten die Gewährung der Unterstützung, so ist dieselbe auf Antrag derjenigen Kasse, welcher der Versicherte angehört, und in den Fällen des §. 57a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes auch auf Antrag des Erkrankten vom Oberamt zur Gewährung der dem Erkrankten zukommenden Unterstützung anzuhalten. Wird der Antrag in den Fällen des §. 57a Abs. 2 von dem Erkrankten gestellt, so ist die Krankenpflegeversicherung, welcher dieser angehört, vom Oberamt vor dem Erlaß seiner Verfügung zu vernehmen. Bestreitet diese Krankenpflegeversicherung den Anspruch des Erkrankten auf Unterstützung, so ist bis zur Entscheidung über diesen Anspruch eine Verfügung gegen die Krankenpflegeversicherung des Aufenthaltsorts des Erkrankten nicht zu treffen.

Bezüglich der Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche in den Fällen des §. 57a Abs. 3 gegen den Dienstherrn oder Betriebsunternehmer siehe Art. 13 Abs. 4 des Gesetzes. Streitigkeiten über Erstattungsansprüche der betheiligten Kassen in den Fällen der entsprechenden Anwendung des §. 57a Abs. 1 und 2 des Krankenversicherungsgesetzes und Streitigkeiten zwischen der Krankenpflegeversicherung und dem Betriebsunternehmer oder Dienstherrn in den Fällen der entsprechenden Anwendung des §. 57a Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes werden gemäß Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes entschieden.

Zu Art. 8.

§. 16.

Für den Bezirk jeder Krankenpflegeversicherung ist zu berechnen, ob, beziehungsweise um wie viel durchschnittlich im ganzen Bezirk für den Krankheitstag die Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses geringer sind, als die Kosten der freien Kur und Verpflegung in den Krankenanstalten, welche die Versicherungskasse benützt.

Zu diesem Behuf sind die betreffenden Kosten für den Krankheitstag in den einzelnen, die verschiedenen Verhältnisse des Bezirks darstellenden Gemeinden schätzungsweise zu berechnen und hieraus die beiden Durchschnittssummen zu ziehen.

Bei der Durchschnittsberechnung der Verpflegungskosten der Krankenhäuser dürfen diejenigen allgemeinen Kosten nicht in Ansatz gebracht werden, welche zwar die Krankenhauseinrichtung im Allgemeinen, nicht aber die Verpflegung der einzelnen Kranken verursacht, z. B. die Zinsen des Baukapitals.

Die Anstellung dieser Durchschnittsberechnungen kann durch die Ergebnisse der jährlichen statistischen Nachweisungen nach der Ministerialverfügung vom 28. November 1892 (Reg.Blatt S. 571 ff.) schon um deßwillen nicht erübrigt werden, weil in diesen Nachweisungen diejenigen Krankheitstage nicht gerechnet sind, für welche nur ärztliche Behandlung und Arznei gewährt worden ist.

§. 17.

Soferne sich bei den nach §. 16 angestellten Berechnungen eine erhebliche Verschiedenheit der Kosten der freien ärztlichen Behandlung und Arznei außerhalb des Krankenhauses und der freien Kur und Verpflegung im Krankenhaus ergibt, ist durch das Statut zu bestimmen, daß ein Verpflegungsgeld gewährt wird.

Ist die Verschiedenheit der bezeichneten Kosten nicht erheblich, so ist durch das Statut zu bestimmen, daß ein Verpflegungsgeld nicht gewährt wird.

Hiebei haben die zuständigen Behörden neben anderem namentlich auch zu erwägen, ob der Betrag des Verpflegungsgelds noch im Verhältniß zu den Mühen und Kosten der Auszahlung und Verrechnung steht.

Die Kreisregierung hat in allen Fällen der neuen Einrichtung einer Krankenpflegeversicherung, sei es auf Grund eines Statuts, oder des Art. 1 Abs. 2, selbständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Gewährung eines Verpflegungsgeldes vorhanden sind, und hienach die Genehmigung des Statuts entweder zu ertheilen, oder zu versagen, in den Fällen des Art. 1 Abs. 2 aber, wenn ein Statut nicht zu Stande kommt, von Amtswegen Verfügung zu treffen.

§. 18.

Auf Grundlage der angestellten Berechnungen ist außerhalb des Statuts in Gemäßheit des Art. 8 Abs. 3 und 4 das Verpflegungsgeld je für die einzelnen in Betracht kommenden Personenklassen unter Berücksichtigung ihres Beitragssatzes, übrigens aber gleichmäßig für den ganzen Bezirk der Krankenpflegeversicherung bis auf Weiteres festzusetzen. Diese Festsetzung ist durch das Amtsblatt des Bezirks bekannt zu machen.

Alljährlich ist anläßlich der Aufstellung und Revision der Rechnung der Versicherungskasse von der Verwaltung derselben und vom Oberamt zu prüfen, ob die Bestimmung des Statuts über die Frage der Gewährung eines Verpflegungsgeldes und die Festsetzung der Verpflegungsgelder noch den Verhältnissen entspricht. Wenn dies nicht der Fall ist und die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung nicht von sich aus die anderweite Festsetzung herbeiführt, so hat das Oberamt der Kreisregierung Bericht zu erstatten, und die letztere hienach geeignete Verfügung zu treffen.

Zu Art. 4—9 und Art. 10.

§. 19.

Die Festsetzung der zu erhebenden Beiträge ist als „entsprechend" im Sinne des Art. 4 des Gesetzes nur dann anzuerkennen, wenn

a) die Beiträge voraussichtlich zur Deckung der gesetzlichen und statutarischen Leistungen der Versicherungskasse und zur Bildung und Erhaltung des statutarischen Reservefonds ausreichen und nicht zu hohe Einnahmen ergeben,

b) wenn die einzelnen Sätze den Verhältnissen angemessen und die Zahlungstermine zweckmäßig bestimmt sind.

In diesen Beziehungen ist Folgendes zu beachten:

Zu a.

1) Die Beiträge dürfen auch innerhalb des in Art. 9 bezeichneten Maximums nicht höher sein, als zur Sicherung der Deckung der in Art. 7 und 8 vorgeschriebenen Leistungen der Versicherungskasse und zur Bildung und Erhaltung des statutarischen Reservefonds erforderlich ist. Die Deckung irgend welcher hiezu nicht erforderlicher Aufwendungen aus den Beiträgen ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen auch keinerlei Verwaltungskosten aus den Beiträgen gedeckt, dieselben müssen vollständig von den Gemeinden beziehungsweise Amtskorporationen getragen werden, für welche die Krankenpflegeversicherung eingerichtet ist.

Zu den Verwaltungskosten gehören namentlich die Gehälter und sonstigen Belohnungen der Kassenbeamten und Kassenboten, die Portokosten, die Kosten der Führung der Bücher und Register und der Stellung der Rechnungen, die Sporteln für die Revision und Abhör der Rechnungen, die Kosten der Schreibmaterialien, die Einzugsgebühren,

Prozeßkosten u. s. w. Auch die Anschaffung der Statute, Krankenkassenscheine und Quittungsbücher darf nicht aus den Beiträgen bestritten werden.

2) Bei der Berechnung der Kosten der Verpflegung in Krankenhäusern dürfen diejenigen allgemeinen Kosten nicht eingerechnet werden, welche zwar die Krankenhauseinrichtung selbst, nicht aber die Verpflegung der einzelnen Kranken verursacht, z. B. die Zinsen des Baukapitals.

3) Die Ansammlung eines Reservefonds aus den Beiträgen ist zulässig, jedoch soll derselbe den doppelten Betrag der durchschnittlichen jährlichen Ausgabe für die unter Art. 7 und 8 fallenden Leistungen der Kasse nicht übersteigen. Wenn sich nach Ansammlung eines solchen Reservefonds noch dauernd Ueberschüsse ergeben, so müssen die Beiträge herabgesetzt werden. Erfolgt die veranlaßte Herabsetzung durch die Gemeinde beziehungsweise Amtskörperschaft troß erfolgter Aufforderung nicht, so hat die Kreisregierung die den Verhältnissen entsprechende anderweite Festsetzung der Beiträge mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen und zu veröffentlichen.

Zu b.

4) Soweit die Leistungen für die einzelnen Klassen der versicherten Personen wesentlich verschieden sind, z. B. für männliche oder weibliche Versicherte, sind auch die Beiträge für dieselben namentlich dann verschieden zu bemessen, wenn auch deren Löhne wesentlich verschieden sind.

5) Die Beiträge sind regelmäßig in festen Summen, nicht nach Prozenten der Löhne zu bestimmen.

6) Mit Rücksicht darauf, daß die Organe der Krankenpflegeversicherungen nach §. 44 der Vollzugsverfügung zum Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 24. Oktober 1890 (Reg.Blatt S. 261) mit den Beiträgen für die Krankenversicherung zugleich die Beiträge für die Invaliditäts- und Altersversicherung einzuziehen haben, und die letzteren Beiträge Wochenbeiträge sind (§. 19 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes), sollen die Beiträge für die Krankenpflegeversicherung stets für volle Wochen berechnet und in nicht allzulangen, in der Regel nicht längern als vierwöchentlichen Beitragsperioden je nach Ablauf derselben (postnumerando) eingezogen werden. (Vergl. §. 47 der angeführten Vollzugs-Verfügung vom 24. Oktober 1890.) Die Berechnung der Woche

ist mit der für die Invaliditäts- und Altersversicherung stattfindenden in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 20.

Wenn auch die Heranziehung der Arbeitgeber der unter Art. 6 fallenden unständigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zu Zuschüssen bei jeder einzelnen Beschäftigung unthunlich ist, so ist doch darauf zu halten, daß durch eine entsprechende Bestimmung des Statuts die Arbeitgeber wenigstens insoweit zu Zuschüssen zu den Beiträgen für diese Arbeiter verpflichtet werden, als nach der Dauer der Beschäftigung der auf den Arbeitgeber treffende Antheil des Beitrags einen mit den Mühen und Kosten des Einzugs nicht im Mißverhältniß stehenden Betrag ausmacht.

§. 21.

Zufolge der nach Art. 13 zur entsprechenden Anwendung kommenden Bestimmung des §. 55 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes kann durch das Statut angeordnet werden, daß der Einleitung der Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge zur Krankenpflegeversicherung (Art. 16 des Gesetzes) ein Mahnverfahren vorangeht.

Die Festsetzung der Höhe der Mahngebühren kann der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung überlassen werden, bedarf aber der Genehmigung des Oberamts.

Für diese Festsetzung soll der Grundsatz maßgebend sein, daß durch das Erträgniß an Mahngebühren nur die Kosten des Mahnverfahrens zu decken sind. Eine Festsetzung unzweifelhaft erheblich höherer als der zu diesem Zweck erforderlichen Mahngebühren wäre nicht zu genehmigen.

Nicht unzulässig ist eine verschiedene Festsetzung der Mahngebühren für die einzelnen Orte des Kassenbezirks, soweit die Verschiedenheit der Sätze durch die Verschiedenheit der Kosten der Mahnung in den einzelnen Orten gerechtfertigt wird.

Zu Art. 11.

§. 22.

Soweit es sich um die Krankenpflegeversicherung von solchen Personen handelt, deren Diensteintritt und -Austritt der Ortspolizeibehörde nach Art. 15 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871, §. 3 der Königlichen Verordnung vom 6. August 1872, betreffend den Aufenthalt in den Gemeinden des Landes (Reg.Blatt S. 275) — vergl.

auch Ministerialverfügung vom 27. Dezember 1872 (Reg.Blatt S. 460) und vom 10. Dezember 1890 (Reg.Blatt S. 309) — und nach Vorschriften auf Grund des Art. 20 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz vom 17. April 1873 (Reg.Blatt S. 116) anzuzeigen ist, also insbesondere um die Versicherung von Dienstboten, bedarf es keiner Vorschrift besonderer An- und Abmeldung für die Krankenpflegeversicherung, da für die letztere die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden An- und Abmeldungen mitverwendet werden können.

Wenn die Geschäfte der Ortspolizeibehörde und der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung von dem gleichen Gemeindebeamten (Ortsvorsteher) besorgt werden, so hat dieser ohne Weiteres die bei der Ortspolizeibehörde eingehenden Meldungen zur Führung der Mitgliederliste und Einleitung des Einzugs der Beiträge zu verwenden. Andern Falls hat zu diesem Zweck die Ortspolizeibehörde die ihr zugehenden Meldungen über Personen, welche nach der Art ihrer Beschäftigung der Krankenpflegeversicherung anzugehören haben, der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung zur Verfügung zu stellen. Es kann aber auch den Formularen für die polizeilichen Meldungen ein Abschnitt für die gleichzeitige Anmeldung zur Krankenpflegeversicherung und Invaliditäts- und Altersversicherung angehängt und nur dieser der Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung übergeben werden.

Bezüglich der Ausdehnung der Wirksamkeit einer gemeinsamen Meldestelle (§. 49 Abs. 5 des Krankenversicherungsgesetzes) für die sämmtlichen Krankenkassen eines Orts auf die Krankenpflegeversicherung wird auf §. 54 Abs. 2 und 3 der Vollzugs-Verfügung zum Krankenversicherungsgesetz vom 2. November 1892 (Reg.Blatt S. 531) verwiesen.

§. 23.

Soweit die Krankenpflegeversicherung auf Personen Anwendung findet, für welche An- und Abmeldungen an die Ortspolizeibehörde nach den in Abs. 1 des §. 22 bezeichneten Vorschriften nicht zu erstatten sind, müssen Bestimmungen über die An- und Abmeldung dieser Personen für die Krankenpflegeversicherung auf Grund des Art. 11 des Gesetzes getroffen werden.

Dabei empfiehlt es sich, von der Vorschrift der Anmeldung bezüglich derjenigen Personen keine Ausnahme zu machen, welche Anspruch auf Befreiung von der Krankenpflegeversicherung wegen der Mitgliedschaft bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder einer Hilfskasse machen, damit dem zuständigen Organ der Krankenpflegeversicherung die

Prüfung des Befreiungsanspruchs in jedem Fall ermöglicht ist und die Arbeitgeber und Dienstherren nicht in Gefahr kommen, durch die Unterlassung der Anmeldung wegen unrichtiger Annahme eines bestehenden Befreiungsanspruchs nach Art. 11 Abs. 3 des Gesetzes für einen der Krankenpflegeversicherung erwachsenden Aufwand haftbar zu werden.

§. 24.

Denjenigen Personen, welche von der Beiziehung zur Krankenpflegeversicherung wegen der Mitgliedschaft bei einer reichsgesetzlichen Krankenkasse oder Hilfskasse befreit worden sind (Art. 2 Ziffer 1 des Gesetzes), ist zweckmäßig durch Statut auf Grund des Art. 11 des Gesetzes die Verpflichtung aufzuerlegen, wenn sie aus der reichsgesetzlichen Krankenkasse oder Hilfskasse ausscheiden oder in eine niederere Mitgliederklasse übertreten, davon allgemein oder doch, wenn sie nicht ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn benachrichtigen, dem zur Entgegennahme der Anmeldungen zuständigen Organ der Krankenpflegeversicherung binnen einer bestimmten kurzen Frist Anzeige zu erstatten.

Zur weiteren Sicherung der Krankenpflegeversicherung wird es dienen, wenn wenigstens die am Ort oder in der Nähe befindlichen Krankenkassen und Hilfskassen veranlaßt werden, freiwillig der Krankenpflegeversicherung von dem Ausscheiden freiwillig beigetretener Mitglieder, welche zu den der Krankenpflegeversicherung unterliegenden Personenklassen gehören, Mittheilung zu machen. Die Bestimmung des §. 49a des Krankenversicherungsgesetzes verpflichtet die Hilfskassen nicht zu Anzeigen bezüglich der dem Krankenpflegeversicherungszwang unterliegenden Personen.

Zu Art. 12.

§. 25.

Die Entscheidung des Oberamts über die in Art. 12 Abs. 1 bezeichneten Streitigkeiten ist nach Vernehmung der Betheiligten und erforderlichen Falls nach Erhebung des Sachverhalts durch schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid zu ertheilen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Bescheids gegen Empfangsbescheinigung zuzustellen. Eine Belehrung über das gegen den Bescheid zustehende Rechtsmittel ist auf Ansuchen zu ertheilen.

Die Entscheidungen der Oberämter werden durch dieselben auf Antrag der Betheiligten nach Maßgabe der Art. 10—13 des Gesetzes vom 18. August 1879 über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlich rechtlicher Ansprüche (Reg.Blatt S. 206) vollstreckt.

Zu Art. 13 in Verbindung mit §. 57b des Krankenversicherungsgesetzes.

§. 26.

Nach Art. 13 sind in entsprechender Anwendung des §. 57b des Krankenversicherungsgesetzes Streitigkeiten zwischen einer reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse und einer Krankenpflegeversicherung oder zwischen zwei Krankenpflegeversicherungen über die Frage, welcher von ihnen die in einem Erwerbszweige oder in einer Betriebsart oder in einem einzelnen Betrieb beschäftigten Personen angehören, von den Kreisregierungen zu entscheiden, und finden auch die Bestimmungen des §. 57b Abs. 2 und 3 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung der Kreisregierung über Streitigkeiten dieser Art erfolgt auf Antrag einer der betheiligten Kassen nach Vernehmung der Aufsichtsbehörden im gewöhnlichen Geschäftsgang. Der Antrag auf die Entscheidung kann auch bei der Aufsichtsbehörde angebracht werden.

Die Entscheidung der Kreisregierung wird durch Vermittlung der Aufsichtsbehörden den betheiligten Kassen schriftlich gegen Empfangsbestätigung zugestellt.

Ergibt sich bei der Prüfung des Streits die Nothwendigkeit einer Statutenänderung wegen Widerspruchs der Bestimmungen der Kassenstatute über die Klassen der der Kasse angehörenden Personen, so ist hiewegen das Erforderliche einzuleiten.

Zu Art. 13.

§. 27.

Der Umstand, daß die der Krankenpflegeversicherung angehörenden Personen Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen derselben haben, berechtigt die Armenverbände nicht, diesen Personen eine Mangels rechtzeitiger Unterstützung seitens der Versicherungskasse nothwendige Armenunterstützung zu versagen.

Die Armenverbände haben aber in solchen Fällen den gemäß Art. 13 in Verbindung mit §. 57 oder §. 76 des Krankenversicherungsgesetzes auf sie übergegangenen Ersatzanspruch gegen die Versicherungskasse geltend zu machen. Daß letzteres geschieht, ist bei Revision der Rechnungen der Armenverbände zu kontroliren.

§. 28.

Die in §§. 76 a und 76 b des Krankenversicherungsgesetzes den Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherungen auferlegten Verpflichtungen liegen in gleicher Weise den Krankenpflegeversicherungen ob.

Die Verhängung der in §. 76 a Abs. 3 und §. 76 b Abs. 2 dortselbst vorgesehenen Strafen kommt den Oberämtern zu. Gegen einen solchen Strafbescheid ist gemäß §. 76 e Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes Beschwerde an die Kreisregierung zulässig.

Die nach §. 76 b den Berufsgenossenschaften zu erstattenden Anzeigen liegen dem Kassier (Hauptkassier) der Krankenpflegeversicherung ob, wenn deren Erstattung nicht durch Statut den örtlichen Organen (Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung) auferlegt ist.

§. 29.

Wenn eine Berufsgenossenschaft nach §. 76 c des Krankenversicherungsgesetzes für einen der Krankenpflegeversicherung angehörenden Verletzten das Heilverfahren übernimmt, so wird die Krankenpflegeversicherung auf die Dauer der Fürsorge der Berufsgenossenschaft von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten frei, hat aber, wenn nach dem Statut an die außerhalb des Krankenhauses verpflegten Erwerbsunfähigen ein Verpflegungsgeld gezahlt wird, das Verpflegungsgeld an die Berufsgenossenschaft zu bezahlen.

§. 30.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß von dem §. 134 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 der Abs. 1 durch Art. 32 des Reichsgesetzes vom 10. April 1892 (Reichsgesetzblatt S. 415) aufgehoben worden und an dessen Stelle der §. 5 a Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes in seiner neuen Fassung getreten ist. Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Ort ihrer Versicherung bestimmt sich hienach nicht mehr gemäß §. 134 Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 allgemein nach dem Sitz des Betriebs, sondern regelmäßig nach dem gewöhnlichen Ort der Arbeitsleistung, und nur bei Personen, welche zur Beschäftigung an wechselnden, in verschiedenen Gemeinde-Bezirken belegenen Orten angenommen sind, nach dem Sitz des Betriebs im Sinne des §. 44 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886.

Verwaltung der Krankenpflegeversicherung.

§. 31.

Die Verwaltung der Angelegenheiten der Krankenpflegeversicherungen ist im Statut zu regeln (vergl. §. 2).

Die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung einer Gemeinde kommt dem Gemeinderath nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gemeindeverwaltung unter der in einzelnen Angelegenheiten nach den bestehenden Gesetzen vorgeschriebenen Mitwirkung des Bürgerausschusses zu.

Die laufende Verwaltung der Krankenpflegeversicherung einer Amtskorporation ist von einer Kommission zu besorgen, welche von der Amtsversammlung gemäß Art. 41 Abs. 3 Ziff. 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1891 (Reg.Blatt S. 103) zu bestellen ist. Der Oberamtmann darf dieser Kommission nicht angehören.

Die örtlichen Geschäfte der Krankenpflegeversicherung einer Amtskorporation sind den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung zu übertragen. Diejenigen Angelegenheiten, welche der Beschlußfassung der Amtsversammlung zu unterstellen sind, sind durch das Statut zu bestimmen.

Wenn die Krankenpflegeversicherung für mehrere einzelne Gemeinden errichtet ist, so ist durch das Statut derselben Bestimmung zu treffen über den Sitz der Verwaltung der gemeinsamen Kasse, über die Organe der Verwaltung derselben, deren Zuständigkeit und Bestellung, und über den Maßstab, nach welchem die einzelnen Gemeinden die erforderlichen Vorschüsse und Zuschüsse zu der gemeinsamen Kasse zu leisten und die Kosten der Kassenverwaltung und Rechnungsstellung zu tragen haben.

Den Gemeinden und Amtskörperschaften wird empfohlen, Vertreter der Versicherten und ihrer Arbeitgeber zur Theilnahme an der laufenden Verwaltung der Krankenpflegeversicherung beizuziehen, soferne aus den betheiligten Kreisen ein dießbezüglicher Wunsch geltend gemacht wird. Die Berufung der Vertreter wird zweckmäßig durch die Verwaltung der Krankenpflegeversicherung erfolgen, diejenige der Arbeitgeber aus den Kreisen der Landwirthe nach Vernehmung des Ausschusses des landwirthschaftlichen Bezirksvereins.

§. 32.

Die Einnahmen und Ausgaben der Krankenpflegeversicherungen sind getrennt von allen andern Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden beziehungsweise Amtskorpora-

tionen, auch von denjenigen der reichsgesetzlichen Gemeinde-Krankenversicherung zu verrechnen. Die Bestände sind gesondert zu verwahren, soweit nicht im Falle des Beitritts der Krankenpflegeversicherung zu einem Kassenverband eine Ausnahme auf Grund des zur entsprechenden Anwendung gelangenden §. 46 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes eine Ausnahme zugelassen ist.

§. 33.

Auf die Kassen- und Rechnungsführung und die Prüfung der Rechnung der Krankenpflegeversicherungen finden die allgemeinen Bestimmungen über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, beziehungsweise wenn die Krankenpflegeversicherung von der Amtskörperschaft übernommen ist, diejenigen über das Kassen- und Rechnungswesen der Amtskörperschaften insoweit Anwendung, als nicht durch besondere Vorschriften (vergl. Anlage B zu der Ministerialverfügung vom 28. November 1892, betreffend die Statistik und Rechnungsführung der Krankenkassen [Reg.Blatt S. 571 ff.]) etwas anderes angeordnet ist.

Die Kosten der Kassenverwaltung, Rechnungsstellung und Rechnungsrevision dürfen weder aus der Kasse der Krankenpflegeversicherung bezahlt, noch derselben in Ausgabe gestellt werden. Die Rechnungen der Krankenpflegeversicherung unterliegen der Revision der Oberämter.

Je nach Abschluß der Jahresrechnung hat der Gemeinderath beziehungsweise bei der Krankenpflegeversicherung einer Amtskorporation die Amtsversammlung über etwaige Erstattung von Vorschüssen der Gemeinde- oder Amtskörperschaftskasse, Ueberweisung der Ueberschüsse an den Reservefonds und etwaige Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge zu beschließen.

Für die Aufstellung und Einreichung des Jahresabschlusses und der statistischen Uebersichten sind die Vorschriften der in Abs. 2 angeführten Ministerialverfügung vom 28. November 1892 maßgebend. Die im vorigen Absatz bezeichneten Beschlüsse sind bei Vorlage des Jahresabschlusses oder baldthunlichst nach derselben von der Verwaltung der Krankenpflegeversicherung durch Vermittelung des Oberamts der Kreisregierung anzuzeigen. Letztere hat zu prüfen, ob diese Beschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und die etwa erforderliche Verfügung zu treffen.

Betheiligung an einem Kassenverband.

(Art. 13 und §§. 46 und 46a des Krankenversicherungsgesetzes.)

§. 34.

Wenn neben der Krankenpflegeversicherung eine Gemeinde-Krankenversicherung für den gleichen Bezirk besteht, soll in der Regel die Verwaltung dieser beiden Versicherungskassen den gleichen Organen übertragen werden, um dieselbe möglichst einfach und zweckmäßig zu gestalten.

Die Vereinigung der beiden Kassen zu einem Kassenverband nach §. 46 des Krankenversicherungsgesetzes ist hiefür nicht nothwendige Voraussetzung, erscheint aber in diesem Fall zweckmäßig. Die Oberämter haben auf das Zustandekommen eines solchen Verbands erforderlichen Falls entsprechend hinzuwirken.

Aber auch der Beitritt einer Krankenpflegeversicherung zu einem Kassenverband, welchem Orts-Krankenkassen oder andere reichsgesetzliche Krankenkassen angehören, ist zulässig und wird je nach den örtlichen Verhältnissen sich empfehlen.

Im Uebrigen sind zu vergleichen §§. 44 und 45 der Vollzugs-Verfügung vom 2. November 1892 zum Krankenversicherungsgesetz (Reg.Blatt S. 526 ff.).

Aufhebung einer Krankenpflegeversicherung.

§. 35.

Die Aufhebung einer Krankenpflegeversicherung ist nur auf dem in Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Wege möglich.

Der Aufhebung der Krankenpflegeversicherung einer einzelnen Gemeinde behufs Aufnahme der letzteren in die Krankenpflegeversicherung einer Amtskörperschaft ist von der Kreisregierung in der Regel kein Hinderniß zu bereiten.

Das Ausscheiden einzelner Gemeinden aus der Krankenpflegeversicherung einer Amtskörperschaft ist jedenfalls nur dann zu gestatten, wenn sich unzweifelhafte Mißstände und Unbilligkeiten ergeben haben, welche auf andere Weise nicht zu beseitigen sind, und wenn durch dieses Ausscheiden das Interesse der Amtskörperschaft und der der Krankenpflegeversicherung letzterer angehörenden Personen nicht unverhältnißmäßig beeinträchtigt wird.

Das Ausscheiden einzelner unter §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes fallender Personenklassen aus einer Krankenpflegeversicherung erfolgt von Rechtswegen mit der Unter-

stellung derselben unter den reichsgesetzlichen Versicherungszwang. Statutarischen Bestimmungen im Sinne des §. 2 des Krankenversicherungsgesetzes ist bloß um deßwillen, weil die betreffenden Personenklassen einer Krankenpflegeversicherung angehören, die Genehmigung nicht zu versagen. Bei der Festsetzung des Termins für das Inkrafttreten solcher statutarischen Bestimmungen ist aber auf das Interesse der betheiligten Krankenpflegeversicherung Rücksicht zu nehmen.

Schlußbestimmung.

§. 36.

Die gegenwärtige Verfügung tritt am 1. Juli 1893 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tag tritt die Verfügung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1889, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom 16. Dezember 1888 über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Reichs-Krankenversicherungsgesetzes (Reg.Blatt S. 15) außer Kraft.

Stuttgart, den 27. Mai 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Stuttgart. Vom 23. Mai 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Mai d. Js. allergnädigst geruht, dem Verein für Krankenpflegerinnen in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 23. Mai 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 13.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 8. Juni 1893.

Inhalt:

Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh.

Vom 31. Mai 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir wie folgt:

Art. 1.

Für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Entschädigung gewährt.

Die Entschädigung wird geleistet, auch wenn neben der Maul- und Klauenseuche noch eine andere ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbare und nicht unbedingt tödtliche Krankheit vorhanden war.

Die zur Bestreitung der Entschädigungen erforderlichen Beträge sind von den Besitzern der Thiere aufzubringen und werden nach den Vorschriften der Art. 3 bis 6 des Gesetzes vom 20. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Reg.Blatt S. 189, erhoben.

Art. 2.

Bei Bemessung der Entschädigung wird der gemeine Werth des Thieres zu Grunde gelegt, ohne Rücksicht auf den Minderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Maul- und Klauenseuche behaftet ist. Die Entschädigung beträgt vier Fünftel des so berechneten Werthes.

Auf die zu leistende Entschädigung werden angerechnet:

1) die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln;
2) der Werth derjenigen Theile des Thieres, welche dem Besitzer zur Verfügung bleiben.

Für Kälber im Alter von weniger als sechs Wochen wird als Entschädigung ein für alle Fälle gleichmäßig bestimmter, durch Ministerialverfügung festzusetzender Betrag gewährt, an welchem außer vier Fünfteln der aus Privatverträgen zahlbaren Versicherungssumme ein weiterer Abzug nicht stattfindet.

Art. 3.

Die zu leistende Entschädigung wird, sofern ein anderer Berechtigter nicht bekannt ist, demjenigen gezahlt, in dessen Gewahrsam oder Obhut sich das Thier zur Zeit seines Todes befand.

Mit dieser Zahlung ist jeder Entschädigungsanspruch Dritter erloschen.

Art. 4.

Keine Entschädigung wird gewährt:

1) für Thiere, welche dem Reich, einem Deutschen Bundesstaat oder zu dem Rindviehbestand der landesherrlichen Gestüte gehören;
2) für Thiere, welche mit der Seuche behaftet in das Landesgebiet eingeführt worden sind;
3) wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide vorsätzlich den Vorschriften der §§. 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, Reichsgesetzblatt S. 153,

zuwider die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erlangter Kenntniß verzögert;

4) wenn der Besitzer das gefallene Thier mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustand beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte. Ist das unter diesen Umständen erworbene Thier, gleichviel ob es selbst an der Seuche gefallen ist oder nicht, mit anderen Thieren desselben Besitzers in eine die Ansteckung zu vermitteln geeignete Berührung gebracht worden, so wird auch für diese anderen Thiere, wenn sie an der Seuche fallen, eine Entschädigung nicht gewährt, wofern dieselben nicht nachweisbar schon zur Zeit der Erwerbung des ersterwähnten Thieres mit der Seuche behaftet waren;

5) wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt;

6) wenn vor Feststellung des Krankheitszustandes eine Oeffnung des Kadavers stattgefunden hat oder Theile desselben entfernt worden sind;

7) für in Schlachtviehhöfen oder öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Thiere.

Art. 5.

Die Feststellung des Krankheitszustandes hinsichtlich der Entschädigungsfrage hat stets durch Oeffnung des Kadavers zu geschehen.

Im Uebrigen finden für diese Feststellung, sowie für die Feststellung und Ausbezahlung der Entschädigung die Bestimmungen der Art. 7 bis 13 und 17 des Gesetzes vom 20. März 1881 entsprechende Anwendung.

Die Schätzung ist nach dem Tode der Thiere in unmittelbarem Anschluß an die durch das Gutachten des beamteten Thierarztes erfolgende Ermittlung der Seuche vorzunehmen. Findet diese Ermittlung außerhalb des Sitzes des Oberamts statt, so sind, falls nicht vorsorglich bereits eine Ernennung der Schätzer durch das Oberamt erfolgt ist, durch den Ortsvorsteher ohne Verzug die nächstwohnenden Schätzer zu berufen.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 findet bei Kälbern im Alter von weniger als sechs Wochen statt, bei welchen der Krankheitszustand als festgestellt gilt, wenn durch ein Zeugniß des Ortsvorstehers oder einer von demselben hiemit

beauftragten sachverständigen Person nachgewiesen ist, daß in dem betreffenden Rindviehbestande die Maul- und Klauenseuche herrscht und daß eine andere Todesursache nicht ermittelt worden ist. In Anstandsfällen entscheidet das Gutachten des beamteten Thierarztes endgiltig. Die durch dieses Gutachten etwa entstehenden Kosten können dem Besitzer des gefallenen Thieres dann zugeschieden werden, wenn das von ihm beantragte Gutachten zu seinen Ungunsten ausfällt.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 31. Mai 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. Vom 5. Juni 1893.

In Vollziehung des Gesetzes vom 31. Mai 1893, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh, wird Nachstehendes verfügt:

§. 1.

Die Entschädigung wird geleistet, wenn festgestellt ist, daß die Maul- und Klauenseuche für sich allein oder in Verbindung mit einer anderen ihrer Art oder dem Grade nach nicht unheilbaren und nicht unbedingt tödtlichen Krankheit den Tod des gefallenen Thieres verursacht hat.

Für Rindviehstücke, welche an Nachkrankheiten der Maul- und Klauenseuche gefallen sind, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

§. 2.

Die Aversalentschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallene Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen wird bis auf Weiteres auf den Betrag von 20 ℳ für jedes Stück festgesetzt, woran die etwaige aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme in der Höhe von vier Fünfteln in Abzug zu bringen ist.

§. 3.

Der Entschädigungsanspruch ist bei dem Ortsvorsteher anzumelden.

Der Ortsvorsteher hat hierauf bei Rindviehstücken im Alter von 6 Wochen und darüber ohne Verzug und auf kürzestem Wege dem Oberamt und dem beamteten Thierarzt Anzeige zu erstatten, bei Kälbern im Alter von weniger als 6 Wochen aber von sich aus wegen der Feststellung des Krankheitszustandes alsbald das Erforderliche (vergl. §. 9) einzuleiten.

§. 4.

Sofort nach dem Einlauf der Anzeige (§. 3) ist von dem Oberamt, mit dem sich der beamtete Thierarzt unverzüglich ins Benehmen zu setzen hat, der letztere behufs Feststellung des Krankheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie behufs der weiter erforderlichen Vorkehrungen an Ort und Stelle abzusenden.

Zugleich werden von dem Oberamt vorsorglich die Schätzer für die nach Lage des Falls etwa nothwendig werdende Schätzung ernannt.

Die Eröffnung dieser Berufung an die Schätzer erfolgt jedoch nicht sofort, vielmehr wird das oberamtliche Dekret dem beamteten Thierarzt zugestellt.

§. 5.

Mit Ausnahme der Kälber im Alter von weniger als 6 Wochen ist der Krankheitszustand hinsichtlich der Entschädigungsfrage in allen Fällen durch Zerlegung des Kadavers festzustellen.

Die Zerlegung, welcher der Ortsvorsteher oder dessen Stellvertreter anzuwohnen hat, ist nach Anleitung der Anlage B zur Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§. 19—29 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, unter möglichster Schonung der Haut des Kadavers vorzunehmen und zwar hat in jedem Falle ein ausführliches Obduktionsverfahren stattzufinden, wobei insbesondere die §§. 9—17, 19, 22—26 der genannten Anlage B zu beachten sind.

Wenn die Zerlegung des Kadavers ergibt, daß das Thier neben der Maul- und Klauenseuche noch mit einer anderen Krankheit behaftet war, so haben die Obduzenten (der beamtete Thierarzt und der von dem Thierbesitzer etwa zugezogene Sachverständige) in ihrem Gutachten (§. 38 der Anlage B) ausdrücklich anzugeben, ob diese andere Krankheit ihrer Art oder dem Grade nach unheilbar und unbedingt tödtlich war oder nicht.

Letzterenfalls, sowie im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem beamteten Thierarzt und dem von dem Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen haben sich die Obduzenten auch darüber gutächtlich zu äußern, ob jene andere Krankheit eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt hatte und eventuell wie hoch sich der dadurch veranlaßte Minderwerth belaufen mag.

Auch hat der beamtete Thierarzt in dem Obduktionsprotokoll niederzulegen, wie lange die Krankheitserscheinungen der Maul- und Klauenseuche bei dem gefallenen Thier muthmaßlich schon bestanden haben.

§. 6.

Wird durch die Zerlegung des Kadavers von dem beamteten Thierarzt ein die Entschädigungsleistung begründender Krankheitszustand des gefallenen Thieres festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt die sofortige Beiziehung der von dem Oberamt bereits vorsorglich berufenen Schätzer durch den betreffenden Ortsvorsteher oder, falls eine solche vorsorgliche Berufung nicht stattgefunden hätte, die unverzügliche Ernennung und Berufung der nächstwohnenden zwei Schätzer durch den Ortsvorsteher zu veranlassen. Im letztern Fall ist von dem Ortsvorsteher der Vorsitzende der aus dem beamteten Thierarzt und den zwei berufenen Schätzern bestehenden Kommission zu bestimmen.

Sofort ist hierauf die Schätzung des gemeinen Werths des Thiers nach Maßgabe der Art. 7 Abs. 2 bis Art. 12 des Gesetzes vom 20. März 1881 (Reg.Blatt S. 189), sowie der §§. 17—19 der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 (Reg.Blatt S. 196) vorzunehmen.

Ist neben der Maul- und Klauenseuche noch eine andere Krankheit vorhanden, welche eine bleibende Werthsverringerung des Thieres bedingt (vergl. §. 5 Abs. 3), so ist in dem Schätzungsprotokoll ausdrücklich niederzulegen, daß diese Werthsverringerung bei der Schätzung in Betracht gezogen worden ist.

§. 7.

Eine Schätzung ist auch dann vorzunehmen:

1) wenn von dem beamteten Thierarzt ein bestimmtes Gutachten über den Krankheitszustand des Thieres erst nach der weiteren Untersuchung einzelner Theile abgegeben werden und diese Untersuchung aus äußeren Gründen nicht sofort erfolgen kann;

2) wenn das Vorhandensein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krankheitszustands zwar von dem beamteten Thierarzt verneint, dagegen von dem durch den Thierbesitzer zugezogenen Sachverständigen bejaht wird.

§. 8.

Eine Schätzung ist dagegen zu unterlassen:

1) wenn der Besitzer des Thieres nicht in Abrede stellt, daß ihm nach den in Art. 4 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen eine Entschädigung nicht zukommt,

2) wenn, außer in dem Falle des §. 7 Ziff. 2, durch das Gutachten des beamteten Thierarztes das Vorhandensein eines den Entschädigungsanspruch begründenden Krankheitszustands verneint wird.

§. 9.

Die Ermittelung des Krankheitszustandes bei gefallenen Kälbern im Alter von weniger als 6 Wochen hat durch den Ortsvorsteher oder einen von ihm beauftragten und in Pflichten zu nehmenden Sachverständigen (Fleischschauer u. s. w.) zu erfolgen.

Diese Ermittelung hat in der Weise stattzufinden, daß der Ortsvorsteher beziehungsweise sein Beauftragter sich persönlich überzeugt,

1) daß das Thier gefallen ist,

2) daß in dem betreffenden Rindviehbestande die Maul- und Klauenseuche herrscht und

3) daß eine andere Todesursache als die Maul- und Klauenseuche nicht anzunehmen ist.

In dem über die Ermittelung aufzunehmenden Protokoll sind insbesondere auch die an dem betreffenden Rindviehbestande beobachteten Krankheitserscheinungen (Ziffer 2) zu beschreiben und ist dasselbe von dem Ortsvorsteher beziehungsweise seinem Beauftragten und dem Thierbesitzer zu unterzeichnen.

Sollte sich der Thierbesitzer bei dem Ergebniß der Ermittelungen nicht beruhigen, so steht ihm frei, den Antrag auf Einholung des Gutachtens des beamteten Thierarztes zu stellen.

Das Ermittlungsprotokoll ist sodann von dem Ortsvorsteher unverzüglich dem Oberamt vorzulegen, welches dasselbe dem beamteten Thierarzte zur Äußerung zuzustellen und etwa nothwendige Ergänzungen anzuordnen hat.

Falls der Thierbesitzer den Antrag auf Einholung des Gutachtens des beamteten

Thierarztes gestellt oder falls das Oberamt die Richtigkeit der Ermittelungen des Ortsvorstehers beziehungsweise seines Beauftragten von sich aus zu beanstanden Grund hat, ist von dem Oberamt das in diesen Fällen endgiltig entscheidende Gutachten des beamteten Thierarztes zu veranlassen.

Der Ortsvorsteher bezw. sein Beauftragter haben für ihre Mühewaltung das regulativmäßige Taggeld zu beanspruchen. Das Taggeld des letzteren wird nach den Sätzen für Gemeinderathsmitglieder berechnet.

Der Kostenzettel ist mit dem Ermittlungsprotokoll dem Oberamt vorzulegen.

Ueber die Kostenzuscheidung an den Thierbesitzer im Falle des Art. 5 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes entscheidet die Kreisregierung.

§. 10.

Sämmtlichen mit der Vollziehung des Gesetzes betrauten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, ein genaues Augenmerk darauf zu richten, ob keine Gründe vorliegen, welche die Entschädigung nach Art. 4 des Gesetzes ausschließen, insbesondere ob von dem Ausbruch der Seuche oder dem Seuchenverdacht rechtzeitig Anzeige erstattet worden ist.

§. 11.

Die Akten über die Ermittelung und Feststellung des Krankheitszustandes des gefallenen Thieres, sowie über die Schätzung sind von dem Oberamt der Kreisregierung behufs Zahlungsanweisung der Entschädigung und behufs Prüfung und Anweisung der durch die Ausmittelung der Entschädigung veranlaßten Kosten mit Bericht vorzulegen.

Um Uebrigen finden die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 23. März 1881 entsprechende Anwendung.

Stuttgart, den 5. Juni 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 14.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 20. Juni 1893.

Inhalt:

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895.

Vom 17. Juni 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zur Feststellung des Staatshaushalts für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1893}}{\text{31. März 1895}}$ verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1.

Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt:

für $\frac{\text{1. April 1893}}{\text{31. März 1894}}$ auf	67 200 701 *M.* 43 *ℌ.*
für $\frac{\text{1. April 1894}}{\text{31. März 1895}}$ auf	69 129 462 „ 82 „
zusammen für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1893}}{\text{31. März 1895}}$ auf	136 330 164 *M.* 25 *ℌ.*

Art. 2.

Zur Deckung dieses Aufwands sind bestimmt:

1) der Reinertrag des Kammerguts, welcher nach dem Voranschlag für die Finanzperiode $\frac{\text{1. April 1893}}{\text{31. März 1895}}$ angenommen ist zu . . . . . . 46 507 310 ℳ 84 ₰

2) die im Etat namentlich bezeichneten Steuern, welche sich für dieselbe Zeit mit Einrechnung der hienach bestimmten Zuschläge (Art. 3) berechnen an

a) direkten Abgaben auf . . 28 866 828 ℳ — ₰

b) indirekten Abgaben auf . . 57 049 100 „ — „

85 915 928 ℳ — ₰

3) ein Zuschuß aus der Restverwaltung im Betrag von . 3 906 925 „ 41 „

zusammen 136 330 164 ℳ 25 ₰.

Art. 3.

1) Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1873, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, (Reg.Blatt S. 127) zu erheben.

Die Steuer aus Grundeigenthum und Gefällen wird für das Etatsjahr 1893/94 auf 3,5 %, für das Etatsjahr 1894/95 auf 3,9 % des Steueranschlags der Grundstücke und Gefälle,

die Steuer aus Gebäuden für das Etatsjahr 1893/94 auf 3,5 %, für das Etatsjahr 1894/95 auf 3,9 % der nach Maßgabe des Gesetzes vom 6. Juni 1887, betreffend die Festsetzung des steuerbaren Jahresertrags der Gebäude (Reg.Blatt S. 145) zu berechnenden steuerbaren Rente der Gebäude und

die Steuer aus Gewerben für das Etatsjahr 1893/94 auf 3,5 %, für das Etatsjahr 1894/95 auf 3,9 % des steuerbaren Betrags des Gewerbeeinkommens dem Jahre nach festgesetzt.

2) Die Steuer von den Apanagen und übrigen hausgesetzlichen Bezügen der Mitglieder des Königlichen Hauses, von dem Einkommen aus Kapitalien und Renten und

von dem Dienst- und Berufseinkommen wird für das Etatsjahr 1893/94 auf 4,4 %, für das Etatsjahr 1894/95 auf 4,8 % des steuerbaren Jahresertrags bestimmt, welcher nach den seitherigen gesetzlichen Vorschriften zu berechnen ist.

3) Die Accise ist mit einem Zuschlag von 20 % zu den durch die Etatsverabschiedung für 1867/68 und durch das Gesetz vom 24. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 330) bestimmten Abgabebeträgen nach den bisherigen gesetzlichen Normen zu erheben.

4) Die Abgabe von Hunden ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Januar 1874 (Reg.Blatt S. 79) mit einem Zuschlage von 1 ℳ zu der durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 (Reg.Blatt S. 329) bestimmten Abgabe zu erheben, welcher Zuschlag dem Staat allein verbleibt.

5) Die Ausschankabgabe von Wein und Obstmost ist nach den bisherigen Normen zu ermitteln und wird auf 11 % des Ausschankserlöses festgestellt.

6) Die Abgabe von dem zur Biererzeugung bestimmten Malz ist nach den bestehenden gesetzlichen Normen unter Berücksichtigung der in dem Gesetze vom 28. April 1893, betreffend die Abstufung der Malzsteuer, gegebenen Bestimmungen nach dem Normalsatze von 10 ℳ für 100 kg ungeschrotenes Malz zu erheben.

7) Die Uebergangssteuer von geschrotenem Malz ist nach dem Satze von 10 ℳ für 100 kg Malz zu erheben.

8) Die Uebergangssteuer von Bier ist mit 3 ℳ für das Hektoliter braunes Bier und mit 1 ℳ 65 ₰ für das Hektoliter weißes Bier zu erheben.

9) Die unter das allgemeine Sportelgesetz vom 24. März 1881 sammt Tarif (Reg.Blatt S. 128) und das Gesetz vom 28. März 1887 (Reg.Blatt S. 91), betreffend die vorläufige Verlängerung der Wirksamkeit des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, sowie die unter das Gesetz vom 14. Juni 1887 (Reg.Blatt S. 163), betreffend die fernere Wirksamkeit des allgemeinen Sportelgesetzes vom 24. März 1881, fallenden Sporteln werden nach den in diesen Gesetzen enthaltenen Sätzen und Bestimmungen erhoben.

10) Die Sporteln von Notariatsgeschäften sind nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Notariatssporteln vom 8. Juni 1883 und nach den Sätzen des demselben angehängten Notariatssporteltarifs zu erheben.

11) Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist unter Beibehaltung des Minimalsatzes von 2 % nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 24. März 1881 (Reg.Blatt S. 113) zu erheben mit Berücksichtigung der Aenderungen, welche durch das Gesetz vom 3. April 1885 (Reg.Blatt S. 71) getroffen wurden.

Art. 4.

Das einen Bestandtheil der Restverwaltung bildende Betriebs- und Vorrathskapital der Staatshauptkasse wird an Stelle seitheriger 6 000 000 Mark unter Ueberweisung von 1 000 000 Mark aus dem Restvermögen auf 7 000 000 Mark festgesetzt.

Zur Verstärkung dieses Betriebs- und Vorratskapitals dürfen in der Finanzperiode 1893/95 Schatzanweisungen nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 4 000 000 Mark hinaus, ausgegeben werden.

Art. 5.

Die Schatzanweisungen werden auf die Staatsschuldenzahlungskasse lautend von der ständischen Schuldenverwaltungsbehörde unter Mitwirkung Unseres Finanzministeriums ausgefertigt.

Die Ausgabe derselben ist durch Unser Finanzministerium zu bewirken, dem die Bestimmung des Zinssatzes und der Dauer der Umlaufszeit, welche den 1. Oktober 1895 nicht überschreiten darf, überlassen wird. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Betrag der Schatzanweisungen wiederholt, jedoch nur zur Deckung der in Verkehr gesetzten Schatzanweisungen, ausgegeben werden.

Art. 6.

Der in Art. 4 genannte Maximalbetrag der auszugebenden Schatzanweisungen darf je nach Bedarf um die für die Verzinsung derselben erforderlichen Beträge, welche ebenfalls durch Schatzanweisungen zu bestreiten sind, überschritten werden.

Die zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Mittel sind der Staatsschuldenzahlungskasse aus den bereitesten Staatseinkünften zu überweisen, nöthigenfalls durch ein Staatsanlehen aufzubringen.

Art. 7.

Die Schatzanweisungen verjähren binnen 5 Jahren, von dem in jeder derselben auszudrückenden Fälligkeitstermin an gerechnet, ohne daß es eines öffentlichen Aufrufs

bedarf. Sie gelten als gekündigte Staatsschuldscheine im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1879 (Reg.Blatt S. 221).

Die Einschreibung auf den Namen der Inhaber findet nicht statt.

Art. 8.

Die Anstellung auf Lebenszeit findet statt:

1) bei den technischen Bureau-Assistenten (Kap. 118 Tit. 11 Ziff. 1d und 2d), den Bahnmeistern, einschließlich des Aufsehers der Schwellen-Imprägniranstalt (Tit. 14), den Oberwerkführern und Werkführern (Tit. 27), sowie bei dem in Kap. 121 Tit. 5 aufgeführten Werftmeister bei der Bodensee-dampfschifffahrt, deren Stellen in technische Eisenbahnsekretärsstellen umgewandelt werden;
2) bei dem Vorstand und dem Buchhalter der Telegraphenwerkstätte, den Telegraphenwerkführern (Kap. 119/120 Tit. 15), den Postverwaltern, den Vorständen von Telegraphenämtern (Telegraphenverwaltern) und den Aufsichtsbeamten dieser Aemter (Tit. 16) unter Umwandlung der Telegraphenwerkführersstellen in technische Telegraphensekretärsstellen und der Telegraphen-Aufsichtsbeamtenstellen, sowie der Stelle des Buchhalters der Telegraphenwerkstätte in Telegraphen-Sekretärsstellen.

Art. 9.

Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Betrag der für den Verzicht Ihrer Majestät der Höchstseligen Königin-Wittwe auf den Ihrer Majestät nach Art. 54 des K. Hausgesetzes vom 8. Juni 1828 (Reg.Blatt S. 567) zugestandenen Anspruch auf Einräumung einer standesmäßig meublirten Residenz und eines anständig meublirten K. Lustschlosses zum Sommeraufenthalt in dem Vertrag vom 17. Juni 1892 neben einer lebenslänglichen Rente von 15000 ℳ vereinbarten einmaligen Leistung von 47000 ℳ den Mitteln der Restverwaltung zu entnehmen.

Art. 10.

Ferner werden aus dem Vermögen der Restverwaltung zu außerordentlichen Staatsausgaben bestimmt:

dem Departement des Innern:

1) zu Erbauung einer neuen Neckarbrücke zwischen Berg und Cannstatt, letzte Rate 500000 ℳ,

2) für Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Korporationsstraßen einschließlich der Etterstrecken derselben und der Etterstaatsstraßen in der Finanzperiode 1893/95 für jedes dieser beiden Etatsjahre 500 000 ℳ, zusammen . . 1 000 000 ℳ,

dem Departement des Kirchen- und Schulwesens:

3) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Stuttgart zur Erstellung eines Gebäudes für die neu zu errichtende zweite Realanstalt daselbst . 80 000 ℳ,
4) zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Cannstatt zu den Kosten der Erwerbung und Einrichtung eines Gebäudes für das Gymnasium daselbst 12 000 ℳ,
5) zur Erwerbung der alten Kirche in Burgfelden, Oberamts Balingen, für den Staat . . . . 12 000 ℳ,

dem Finanzdepartement in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:

6) zu Herstellung eines neuen Justizgebäudes und eines neuen Gefängnisses in Ulm, letzte Rate . . . . 620 000 ℳ,
7) zu Herstellung eines Neubaus für die Sammlungen, Institute und Kanzleigelasse der gewerblichen und landwirthschaftlichen Centralstelle in Stuttgart, letzte Baurate . . . . 600 000 ℳ,
8) zu Errichtung einer Irrenklinik an der Universität in Tübingen, letzte Rate 212 000 ℳ,
9) zum Bau eines elektrotechnischen Instituts, sowie eines zweiten chemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule in Stuttgart, letzte Rate 495 000 ℳ,
10) zur Befriedigung baulicher Bedürfnisse an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim im ganzen . . . . 71 200 ℳ,
11) zur Einrichtung einer Centralheizung in den Gebäuden der Oeffentlichen Bibliothek, des Naturalienkabinets und des K. Geheimen Haus- und Staatsarchivs 56 000 ℳ

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unser Finanzministerium zu vollziehen.

Gegeben Marienwahl, den 17. Juni 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

etat

März 1895.

	Betrag für 1893—1894. M.	₰	Betrag für 1894—1895. M.	₰
. .	2 014 203	—	2 014 203	—
.	142 306	17	142 306	17
.	17 751 890	56	18 055 903	82
.	1 829 242	85	2 307 625	—
.	16 500	—	16 500	—
3	19 597 633	41	20 380 028	82
.	—	—	—	—
.	237 847	37	236 383	79
.	100 703	35	64 655	35
.	930 000	—	950 000	—
[illegible] Latein- und Realschulen	105 000	—	105 000	—
Zuschuß an die Civilstaatsdiener-Wittwen- und Waisenpensionskasse	240 000	—	265 000	—
Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Angestellten an niederen Latein- und Realschulen	12 000	—	12 000	—
Invalidengehalte von Landjägern und von den zum Landjägerkorps gehörigen Aufsehern an Strafanstalten	148 000	—	155 000	—
Civilpensionen	1 435 000	—	1 487 000	—

Kap.	I. Staatsbedarf.	Betrag für 1893—1894. ℳ	₰	Betrag für 1894—1895. ℳ	₰
(6)	Pensionen evangelischer Geistlicher	210 000	—	210 000	—
	Pensionen katholischer Geistlicher	45 000	—	45 000	—
	Zuschuß an die Wittwenkasse evangelischer Geistlicher	88 500	—	88 500	—
	Zuschuß an die Pensionskasse der Volksschullehrer	485 000	—	485 000	—
	Zuschuß an die Wittwen- und Waisenpensionskasse der Volksschullehrer	165 000	—	175 000	—
	Pensionen für Kirchen- und Schuldiener	993 500	—	1 003 500	—
	Zuschuß für die Aufbesserung der Pensionen und Bezüge von Militärangehörigen	17 000	—	16 500	—
	Pensionen, Sterbegelder und Renten an Beamte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen	20 000	—	20 000	—
	Summe Kapitel 6	2 465 500	—	2 527 000	—
7	Wartegelder	1 260	—	1 260	—
8	Gratialien	452 109	—	462 109	—
9	Geheimer Rath	59 730	—	59 730	—
9a	Verwaltungsgerichtshof	26 810	—	26 810	—
10/15	Departement der Justiz	4 121 178	13	4 121 178	13
16/19 u. 19a	Departement der auswärtigen Angelegenheiten	186 498	—	164 898	—
20/44	Departement des Innern	7 285 815	32	7 172 823	92
45/97 u. 97a	Departement des Kirchen- und Schulwesens	10 547 308	41	10 538 685	41
98/107	Departement der Finanzen	3 514 732	—	3 514 732	—
108	Ständische Kasse	372 838	27	373 659	23
109	Reservefonds	70 000	—	70 000	—
110	Leistungen an das Deutsche Reich	15 584 229	—	16 839 000	—
110a	Aufwand an Postporto infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen	420 000	—	420 000	—
1/110a	Summe des Staatsbedarfs	67 200 701	43	69 129 462	82

Kap.	II. Ertrag des Kammerguts.	Betrag für 1893—1894. ℳ	₰	Betrag für 1894—1895. ℳ	₰
	A. Ertrag der Domänen:				
111	bei den Kameralämtern	612 527	—	612 527	—
	bei den Forstverwaltungen:				
112/113	aus Forsten und Jagden	6 219 051	—	6 219 051	—
114	aus Holzgärten	8 920	—	8 920	—
115	von den Berg- und Hüttenwerken	250 000	—	250 000	—
116	von den Salinen	600 000	—	600 000	—
117	von der Badanstalt Wildbad	6 000	—	6 000	—
	Zusammen A.	7 696 498	—	7 696 498	—
	B. Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118	Eisenbahnen	13 006 995	—	13 242 572	—
119/120	Post und Telegraphen	1 587 790	—	1 881 214	—
121	Bodenseedampfschifffahrt.	2 000	—	2 000	—
	Zusammen B.	14 596 785	—	15 125 786	—
122	C. **Ertrag der Münze**	10 000	—	10 000	—
123	D. **Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse unmittelbar**	781 743	42	590 000	42
111/123	**Der Ertrag des Kammerguts** mit	23 085 026	42	23 422 284	42
	reicht also zur Summe des Staatsbedarfs nicht zu um . welche durch Steuern zu decken sind.	44 115 675	01	45 707 178	40

Kap.	III. Deckungsmittel.	Betrag für 1893—1894. ℳ	₰	Betrag für 1894—1895. ℳ	₰
	A. **Direkte Steuern:**				
124	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	8 148 960	—	9 092 000	—
125	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommen	5 498 415	—	6 127 453	—
	Zusammen A.	13 647 375	—	15 219 453	—
	B. **Indirekte Steuern:**				
126	Accise	1 756 000	—	1 756 000	—
127	Abgabe von Hunden	199 100	—	199 100	—
128	Wirthschaftsabgaben	9 330 620	—	9 330 620	—
129	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 850 000	—	2 850 000	—
	Zusammen B.	14 135 720	—	14 135 720	—
124/129	Summe der **Deckungsmittel durch Steuern**	27 783 095	—	29 355 173	—
130	Antheil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben	14 388 830	—	14 388 830	—
	Zuschuß aus der Restverwaltung	1 943 750	01	1 963 175	40
	Die **Deckungsmittel** betragen daher im Ganzen	44 115 675	01	45 707 178	40

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 15.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Donnerstag den 29. Juni 1893.

Inhalt:

Gesetz, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht.

Vom 15. Juni 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Von der Vertiefung und der Erhöhung der Grundstücke.

Art. 1.

Wer den Boden seines Grundstücks unter die Oberfläche des Nachbargrundstücks vertiefen oder über dieselbe erhöhen, wer insbesondere offene Kanäle, Gräben oder Gruben anlegen will, muß einen solchen Abstand von der Grenze einhalten oder solche Vorkehr-

ungen treffen und unterhalten, daß eine Schädigung des Nachbargrundstücks durch Absturz oder durch Lockerung oder Pressung des Bodens ausgeschlossen ist. Diese Verpflichtung geht auf den späteren Eigenthümer über.

Welcher Abstand einzuhalten oder welche Vorkehrung zu treffen ist, wenn ein Schutz des Nachbargrundstücks als erforderlich erscheint, entscheidet sich nach Gestalt des einzelnen Falls, wobei von den in Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 enthaltenen als Regel geltenden Vorschriften auszugehen ist.

Art. 2.

Bei Vertiefungen muß für die Regel entweder eine Mauer von genügender Stärke oder eine andere gleich sichere Befestigung oder eine Böschung von nicht mehr als 45° Steigung angebracht werden, wofern nicht der Rand der vertieften Fläche denjenigen Abstand von der Grenze wagrecht gemessen einhält, welcher dem doppelten Höhenunterschied zwischen der Grenze und der Sohle der Vertiefung gleichkommt.

Die Innenseite (Erdseite) der Mauer oder sonstigen Befestigung oder der obere Rand der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen ist, 0,30 m — gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, 0,50 m — von der Grenze abstehen. Doch dürfen Stützmauern für Weinberge stets an die Grenze gesetzt werden.

Die als Regel geltende Vorschrift des Abs. 1 leidet keine Anwendung bei der Anlage von Steinbrüchen, Torfgruben (Torfstichen), Kies-, Lehm- und Mergelgruben und bei ähnlichen ein Graben in die Tiefe bedingenden Betrieben. Bei denselben kann nicht schon wegen Nichteinhaltung des in Abs. 1 bezeichneten Abstands die Herstellung einer Mauer oder einer anderen gleich sicheren Befestigung oder einer Böschung von nicht mehr als 45° Steigung verlangt werden. Dagegen müssen diese Anlagen mit ihrem oberen Rande und der Wand einen Abstand von 2 m, Mergelgruben von nicht mehr als 2 m Tiefe, sowie Torfgruben (Torfstiche) einen Abstand von 0,30 m — gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, einen Abstand von 0,50 m — von der Grenze einhalten, vorbehältlich der nach Gestalt des einzelnen Falls etwa erforderlichen Einhaltung eines größeren Abstandes oder Herstellung einer Schutzvorkehrung.

Für Ausgrabungen behufs Anlage von Kellern, Brunnen, Zisternen und dergleichen hat es bei der Vorschrift in Art. 63 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 (Reg.Blatt S. 305) das Bewenden.

Art. 3.

Ist eine Unternehmung der in Art. 2 Abs. 3 genannten Art vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes begonnen worden, so ist die Fortsetzung des Betriebs derselben der Einhaltung des daselbst vorgeschriebenen Abstands, vorbehältlich der Verpflichtung zur Herstellung der etwa erforderlichen Schutzvorkehrung, in der Weise unterworfen, daß, wo der vorgeschriebene Abstand nicht mehr völlig vorhanden ist, eine weitere Verminderung desselben an dieser Grenze nicht stattfindet, an den anderen Grenzen aber der vorgeschriebene Abstand eingehalten wird.

Art. 4.

In gleicher Weise wie bei Vertiefungen (Art. 2 Abs. 1) muß bei Erhöhungen die erhöhte Fläche für die Regel befestigt werden, wenn deren Kante nicht um das Doppelte des Höhenunterschiedes gegenüber der Grenze von letzterer absteht.

Die Außenseite der Mauer oder sonstigen Befestigung oder der Fuß der Böschung muß, wenn das Nachbargrundstück außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen ist, gleichfalls einen Abstand von 0,30 m von der Grenze einhalten; doch sind Stützmauern für Weinberge von Einhaltung dieses Abstands befreit.

Art. 5.

Durch die Art. 2 bis 4 wird an den Bestimmungen des Berggesetzes vom 7. Oktober 1874 (Reg.Blatt S. 265), sowie den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Aenderungen des Wasserlaufs nichts geändert.

Von Aufbereitungen auf Grundstücken.

Art. 6.

Heu-, Frucht-, Stroh-, Komposthaufen und ähnliche Anlagen, welche nicht über 2 m hoch sind, müssen 0,50 m von der Grenze entfernt bleiben. Sind diese Anlagen höher, so muß der Abstand um so viel über 0,50 m betragen, als ihre Höhe das Maß von 2 m übersteigt (vergl. auch Art. 26).

Von der Beschaffenheit der Einfriedigungen an der Grenze.

Art. 7.

Bei Zäunen, welche von der Grenze nicht wenigstens 0,50 m abstehen, müssen die Zaunstücke auf der Seite des Eigenthümers des Zaunes befestigt werden.

Freistehende Mauern mit einem geringeren Abstand von der Grenze als 0,50 m dürfen nicht gegen das Nachbargrundstück abgedacht werden (vergl. auch Art. 26).

Von den Abständen der Einfriedigungen und Pflanzenanlagen.

a) Außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans.

Art. 8.

In Betreff der Abstände der todten Einfriedigungen, der Hecken, der sonstigen Pflanzenanlagen, sowie der Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und ähnlichen Gewächsen von der Grenze gelten, was das Verhältniß zu denjenigen Nachbargrundstücken betrifft, welche außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen sind, die nachstehend in Art. 9 bis 17 enthaltenen Bestimmungen.

Art. 9.

Mit todten Einfriedigungen jeder Art muß gegenüber von Grundstücken, welche regelmäßig mit Gespann bearbeitet werden, wenn die Einfriedigungen nicht höher als 1,50 m sind, ein Abstand von 0,50 m, wenn sie höher sind, mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken, ein um das Maß der Mehrhöhe größerer Abstand eingehalten werden.

Von Weinbergen müssen todte Einfriedigungen, wenn sie auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen, so weit entfernt bleiben, als sie hoch sind. Nur für Drahtzäune und Schranken gelten die in Abs. 3 dieses Artikels für solche festgesetzten Bestimmungen.

Gegenüber von andern Grundstücken (vergl. übrigens Art. 16) dürfen freistehende Mauern und andere geschlossene Einfriedigungen bis zur Höhe von 1 m, Lattenzäune, bei welchen die Abstände der Latten mindestens der Breite der letzteren gleichkommen, Staketen-, Gitter- und Drahtzäune, Schranken und dergleichen bis zur Höhe von 1,50 m ohne Einhaltung eines Abstands auf die Grenze gesetzt werden.

Einfriedigungen der letzteren Art (Lattenzäune u. s. w.) dürfen gegenüber von Wechselfeldern, welche zeitweilig zur Weide benützt werden, gleichfalls bis zu 1,50 m Höhe ohne Einhaltung eines Abstandes auf die Grenze gesetzt werden.

Uebersteigt die Höhe dieser Einfriedigungen (Abs. 3 und 4) die vorbezeichneten Maße, so müssen sie mit Ausnahme von Drahtzäunen und Schranken um das Maß der Mehrhöhe von der Grenze abgerückt werden.

Art. 10.

Hecken müssen von der Grenze 1 m, von der Mitte der Stämme der dieser am nächsten kommenden Pflanzen bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, abstehen und dürfen bei diesem Abstand keine größere Höhe als eine solche von 1,50 m erreichen. Bei größerem Abstand darf ihre Höhe das Maß von 1,50 m um so viel überschreiten, als der Abstand mehr als 1 m beträgt.

Von Weinbergen müssen Hecken 4 m entfernt bleiben.

Die Seitenzweige der Hecken sind stets bis zur Hälfte des vorgeschriebenen Abstands zurückzuschneiden. Hecken hinter geschlossenen Einfriedigungen sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit, wenn sie die Einfriedigung nicht überragen.

Art. 11.

Vorrichtungen zur Aufpflanzung von Spalierbäumen und sonstigen hohen Gewächsen, Kammerzen und dergleichen Veranstaltungen, welche eine flächenartige Ausdehnung des Wachsthums der Pflanzen bezwecken, müssen von benachbarten Grundstücken um so viel, als ihre Höhe 1 m übersteigt, von Weinbergen um das Maß ihrer Höhe abgerückt werden, wenn die Vorrichtungen auf die südliche, südöstliche oder südwestliche Seite der Weinberge zu stehen kommen.

Vorrichtungen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen, ohne deren Höhe zu überschreiten, befinden, sind von der Einhaltung eines Abstandes befreit.

Art. 12.

Bei der Anpflanzung von Bäumen sind, falls nicht die Hochstammbildung durch die Kulturart ausgeschlossen ist, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

mit Nußbäumen, Maulbeerbäumen, wilden und zahmen Kastanien, Pappeln, Weidenbäumen, Linden, Ulmen, Platanen, Eichen, Buchen, Eschen, Nadelholzbäumen und sonstigen großen, nachstehend nicht genannten Bäumen 6 m,
mit Kernobst- und Süßkirschenbäumen . . . . 3,50 m,
mit kleinen Wald- und Zierbäumen . . . . 3 m,
mit Steinobstbäumen außer Süßkirschenbäumen . . . . . . 2 m.

Bäume, deren Kulturart die Hochstammbildung ausschließt, Zierhölzer, Baumschulen und Sträuche müssen, wenn sie sich nicht hinter geschlossenen Einfriedigungen von mindestens 1,50 m Höhe befinden, 1 m von der Grenze wegbleiben.

Alle diese Abstände sind von der Mitte des Stammes bei dessen Austritt aus dem Boden, bei Sträuchen von den der Grenze nächsten Trieben bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Bäume oder Hölzer auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gepflanzt werden.

Bäume, welche polizeilicher Vorschrift zufolge in regelmäßiger Anordnung längs der Straßen auf den angrenzenden Grundstücken gepflanzt werden, sind von der Einhaltung eines Abstandes gegenüber den Nachbarn befreit.

Vorstehende Vorschriften finden auf zum Wald (Art. 19 Abs. 1 und 2) gehörige Bäume keine Anwendung.

Art. 13.

Weidenpflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von nicht mehr als zwei Jahren genützt werden, sind von der Grenze 0,75 m von den der Grenze nächstgelegenen Trieben, bei deren Austritt aus dem Boden ab gemessen, entfernt zu halten.

Dagegen dürfen Weiden-, Erlen-, Eschen-, Maulbeer- und andere Pflanzungen ohne Hochstammbetrieb, welche in Zeiträumen von mehr als zwei Jahren geschlagen werden, nicht näher als 2 m an die Grenze gerückt werden.

Gegenüber von Weinbergen sind die Abstände zu verdoppeln, wenn die Pflanzungen auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen sind.

Art. 14.

Rebstöcke, mit Ausnahme derjenigen, welche sich hinter geschlossenen Einfriedigungen befinden, müssen 0,40 m, von der Mitte des Stocks bei dessen Austritt aus dem Boden gemessen, von der Grenze entfernt bleiben.

Art. 15.

Hopfenpflanzungen müssen von dem Nachbargrundstück 1,25 m entfernt bleiben. Soweit sie an ein gleichfalls mit Hopfen bepflanztes Grundstück stoßen, genügt jedoch ein Abstand von der Grenze von 0,75 m.

Gegenüber von Weinbergen muß ein Abstand von 4 m eingehalten werden, wenn die Hopfenpflanzung auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist. Bei Hopfenanlagen von weniger als 4 m Höhe genügt jedoch ein der Höhe der Anlage gleichkommender Abstand.

Der Abstand ist von den der Grenze nächstgelegenen Hopfenstangen, bei Drahtanlagen von dem der Grenze, wagrecht gemessen, nächstkommenden oberen Ende der Steigdrähte zu messen.

Art. 16.

Die Bestimmungen der Art. 9 bis 15 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen.

Sie greifen aber nicht Platz gegenüber von Grundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt sind (vergl. auch Art. 26). Ebenso vermindert sich der einzuhaltende Abstand um diejenige Entfernung, auf welche von der Grenze an gerechnet eine landwirthschaftliche Benützung des Nachbargrundstücks nicht stattfindet.

Art. 17.

Durch Ortsstatut (Art. 31) können die in Art. 9 bis 13 und 15 zu Gunsten der Weinberge festgesetzten Abstände für einzelne Lagen bis auf das gegenüber unbevorzugten Grundstücken vorgeschriebene Abstandsmaß ermäßigt und kann der Abstand des Art. 15 Abs. 2 bis auf das der Höhe der Hopfenanlage gleichkommende Maß, jedoch nicht über 6 m erhöht werden.

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 12 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m größer oder kleiner festgesetzt, sowie der in Art. 14 bestimmte Abstand bis 0,60 m erhöht und weiter der in Art. 15 Abs. 1 bestimmte Abstand für die ganze Markung oder einzelne Theile derselben bis zur Hälfte ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 12 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand bis zu 1 m über das dort festgesetzte Maß erhöht oder unter dieses Maß ermäßigt oder gänzlich aufgehoben und weiter die in Art. 12 Abs. 4 zu Gunsten der Weinberge festgesetzte Verdoppelung der Abstände für besonders bevorzugte Weinberglagen auf die innerhalb des Weingeländes gepflanzten Bäume oder Hölzer ohne Rücksicht auf deren Lage zur Anwendung gebracht werden.

b) Innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans.

Art. 18.

Gegenüber denjenigen Grundstücken einschließlich der Gebäude und Hofräume (Art. 16 Abs. 1), welche innerhalb des geschlossenen Wohnbezirks oder des Ortsbauplans (Art. 25)

gelegen sind, ist mit todten Einfriedigungen ein Abstand von der Nachbargrenze nicht einzuhalten. In Beziehung auf Hecken, sowie sonstige Pflanzenanlagen und Vorrichtungen zu solchen kommen die Bestimmungen der Art. 10 bis 15 mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort vorgeschriebenen Abstände die Hälfte derselben tritt (vergl. auch Art. 26).

Durch Ortsstatut (Art. 31) können jedoch zu Gunsten der in Abs. 1 bezeichneten Grundstücke oder eines Theils derselben Abstände auch für todte Einfriedigungen innerhalb des durch den Art. 9 gegebenen Rahmens festgesetzt und die Abstände der Art. 10 bis 15 bis zu ihrem vollen Maß eingeführt werden. Auch kann das Ortsstatut die Abstände, welche nach Abs. 1 zu Gunsten der Weinberge unter Zugrundelegung der Bestimmung der Art. 10 bis 13 und 15 hälftig zu bemessen sind, für einzelne Lagen bis auf das gegenüber von unbevorzugten Grundstücken nach Abs. 1 einzuhaltende Abstandsmaß ermäßigen, den Abstand des Art. 15 Abs. 2 aber bis auf 6 m erhöhen (Art. 17).

Ferner können durch Ortsstatut die in Art. 12 Abs. 1 bestimmten Abstände je bis zu 1 m höher oder niedriger, als in Abs. 1, festgesetzt, sowie der in Art. 15 Abs. 1 bestimmte Abstand bis zur Hälfte des in Abs. 1 festgesetzten Maßes ermäßigt werden. Endlich kann durch Ortsstatut für die in Art. 12 Abs. 2 genannten Anlagen der Abstand noch weiter, als dieß durch Abs. 1 geschieht, ermäßigt oder gänzlich aufgehoben werden.

Vom Abstand der Waldungen.

Art. 19.

Wenn Waldanlagen im Sinne des Art. 1 des Forstpolizeigesetzes vom 8. September 1879 (Reg.Blatt S. 317), welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, durch Saat oder Pflanzung verjüngt werden, so ist von den Nachbargrundstücken ein Abstand von 2 m einzuhalten.

Mit Waldanlagen, welche auf bisher zum Waldgrund nicht gehörenden Boden gemacht werden, müssen von den Nachbargrundstücken folgende Abstände eingehalten werden:

bei dem Niederwaldbetrieb, sowie mit dem Unterholze bei dem Mittelwaldbetrieb . . . . 3 m,

bei dem Hochwaldbetrieb und mit dem Oberholze bei dem Mittelwaldbetrieb 6 m.

Gegenüber von Weinbergen sind die in Abs. 2 bestimmten Abstände zu verdoppeln, soweit der Wald auf deren südlicher, südöstlicher oder südwestlicher Seite gelegen ist.

Alle diese Abstände sind von der Mitte der Stämme der der Grenze nächsten Waldbäume bei deren Austritt aus dem Boden ab zu messen (vergl. auch Art. 27 Abs. 4).

Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 gelten auch gegenüber von Gebäuden und Hofräumen, greifen aber nicht Platz gegenüber von solchen Nachbargrundstücken, welche Wald, ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt und außerhalb des geschlossenen Wohnbezirks und des Ortsbauplans (Art. 25) gelegen sind (vergl. auch Art. 26).

Von überragenden Wurzeln und Zweigen.

Art. 20.

Wenn Wurzeln eines auf einem Grundstück stehenden Baumes oder Strauches in das Nachbargrundstück hinüberragen, so ist der Eigenthümer des letzteren Grundstücks berechtigt, den überragenden Theil der Wurzeln zu entfernen und ohne Entschädigung sich zuzueignen. Die Beseitigung der Wurzeln der bei Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits vorhandenen Waldungen, Bäume und Sträuche ist aber nur insoweit gestattet, als die Benützung oder Bearbeitung des Grundstücks, einschließlich der Ziehung eines Grabens an der Grenze, dies erfordert (vergl. übrigens Art. 22 Abs. 2, Art. 23).

Art. 21.

Wenn Zweige eines auf einem Grundstück stehenden Baumes oder Strauches in das Nachbargrundstück hinüberragen, so kann der Eigenthümer des letzteren Grundstücks verlangen, daß der überragende Theil der Zweige bis zur Höhe von 5 m, vom Boden ab bis zu den untern Zweigspitzen gemessen, bei Obstbäumen bis zur Höhe von 2,50 m von dem Eigenthümer des anderen Grundstücks beseitigt wird.

Der Eigenthümer des anderen Grundstücks ist jedoch zur Beseitigung der Zweige nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Außerdem hat die Beseitigung nur innerhalb einer dem Umfang der Arbeit entsprechenden Frist, jedenfalls aber innerhalb der Frist von 3 Jahren einzutreten. Ausnahmsweise kann die *sofortige* Beseitigung, wenn hiefür ein dringendes Bedürfniß vorhanden ist, verlangt werden.

An dem südwestlichen, westlichen oder nordwestlichen Trauf von zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehenden rein oder vorwiegend mit Nadelholz bestockten Waldungen kann die Beseitigung herüberragender Zweige von Bäumen oder Sträuchen

nicht verlangt werden, sofern hiedurch der Fortbestand von Bäumen gefährdet würde, welche zum Schutz des hinterliegenden Waldes erforderlich sind. Darüber, ob diese Voraussetzung zutrifft und für welchen Zeitraum der Schutz, der nicht über den Zeitpunkt der Erneuerung des Waldes erstreckt werden darf, zu gewähren ist, hat der Richter zu entscheiden.

Art. 22.

Die Beseitigung hinüberragender Zweige kann auf die volle Höhe des Baumes oder Strauches verlangt werden, wenn das benachbarte Grundstück ein Hofraum ist oder die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benutzung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die hinüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Gegenüber von Grundstücken aber, welche ständige Weide, Heide, Oedung oder sonst landwirthschaftlich nicht benützt sind und weder gewerblichen noch öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, greifen die Bestimmungen in Art. 20 und 21 nicht Platz, vielmehr sind die Eigenthümer dieser Grundstücke zur Duldung der auf die letzteren hinüberragenden Zweige verpflichtet und zur Beseitigung der hinüberragenden Wurzeln nur insoweit befugt, als dieß bei Vornahme eines Wegbaus, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Art. 23.

Bei Bäumen, welche auf öffentlichen Wegen oder deren Zubehörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) oder längs der öffentlichen Wege gepflanzt werden, kann der angrenzende Eigenthümer die Beseitigung der in sein Eigenthum hereinragenden Zweige bis zur Höhe von 2 m vom Boden ab bis zu den unteren Zweigspitzen gemessen verlangen, dagegen steht ihm ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum hereinragenden Wurzeln nicht zu.

Bei den zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf öffentlichen Plätzen und Anlagen vorhandenen Bäumen steht dem angrenzenden Eigenthümer ein Recht auf Beseitigung der in sein Eigenthum hereinragenden Zweige oder Wurzeln nicht zu.

Eigenthümer eines Waldgrundstücks, in welches Zweige und Wurzeln der Bäume eines anderen Waldgrundstücks hinüberragen, sind diese zu dulden verpflichtet. Gleiches gilt für an einander grenzende Baumgüter.

Die Beseitigung hinüberragender Zweige kann in den Fällen der Abs. 1 bis 3 auf die volle Höhe des Baumes oder Strauches verlangt werden, wenn die Zweige über ein auf dem benachbarten Grundstück stehendes Gebäude hereinragen oder den Bestand oder die Benützung eines Gebäudes beeinträchtigen. Gleiches gilt, wenn durch die hinüberragenden Zweige die Aufführung eines Gebäudes unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Beseitigung der hereinragenden Wurzeln ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 zulässig, soweit sie bei Vornahme eines Wegbaus, der Ziehung eines Grabens, der Ausführung eines Bauwesens, einer Wasserleitung, einer Drainirung oder der Einrichtung einer elektrischen Leitung erforderlich wird.

Von überfallenden Baumfrüchten.

Art. 24.

Die Früchte, welche von einem Baume oder Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstückes.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn das Nachbargrundstück dem öffentlichen Gebrauche dient.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 25.

Grundstücke sind insoweit als innerhalb des Ortsbauplans gelegen anzusehen, als sie entweder in eine von Baustraßen umschlossene Fläche fallen oder von einer Baulinie nicht mehr als 50 m, wagrecht gemessen, abstehen.

Diese Bestimmung gilt auch für den Art. 60 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 und findet ferner Anwendung auf die polizeilichen Vorschriften in Art. 32 Abs. 2, in Art. 77 Ziff. 3 und Art. 78 Ziff. 3 und 4 des genannten Gesetzes, soweit diese die Lage des Bauwesens innerhalb oder außerhalb des Ortsbauplans voraussetzen.

Art. 26.

Die Bestimmungen der Art. 6 bis 15, Art. 18, 19 haben für das nachbarliche Verhältniß der öffentlichen Wege und öffentlichen Gewässer einerseits und der an sie stoßenden Grundstücke andererseits keine Geltung.

Ebenso finden die Bestimmungen der Art. 9 und 10 und des Art. 18 in Betreff der todten Einfriedigungen und der Hecken auf das nachbarliche Verhältniß zwischen Grundstücken, welche an den Schienenweg einer Eisenbahn einschließlich der zu dem Bahnkörper gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben stoßen, einerseits und der Eisenbahn andererseits keine Anwendung.

Auf Einfriedigungen und Pflanzungen, welche zum Uferschutze dienen, zum Schutz von Böschungen oder steilen Abhängen erforderlich sind, finden die Bestimmungen der Art. 9, 10, 12 und 13 beziehungsweise des Art. 18 keine Anwendung.

Art. 27.

Die Beseitigung und Aenderung der unter Art. 7, 9 bis 18, Art. 19 Abs. 1 fallenden Anlagen und Pflanzungen kann, wenn der Nachbar hierauf verzichtet hat oder wenn er es unterlassen hat, binnen 5 Jahren Klage zu erheben, weder von ihm noch seitens des späteren Eigenthümers des Nachbargrundstücks verlangt werden.

Doch tritt die Eigenthumsbeschränkung wieder in Kraft, sobald die den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechende Einfriedigung erneuert oder einer der Erneuerung gleichzuhaltenden Ausbesserung unterworfen wird, oder die der Grenze zu nahe kommenden Pflanzen durch andere ersetzt werden, beziehungsweise sobald bei den in Art. 11 genannten Vorrichtungen eine Erneuerung oder eine der Erneuerung der Anlage gleich zu achtende Ergänzung der Pflanzen, für welche die Vorrichtung bestimmt ist, eintritt.

Die Verjährungsfrist läuft auch gegen minderjährige und die ihnen gleichgestellten Personen; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht statt.

Der Anspruch auf das Zurückschneiden der Hecken (Art. 10 Abs. 3) und die Einhaltung der in Art. 19 Abs. 2 und 3 für neue Waldanlagen vorgeschriebenen Abstände ist der Verjährung nicht unterworfen. Gleiches gilt für den Anspruch auf die Beseitigung hinüberragender Zweige (Art. 21 bis 23).

Art. 28.

Ist die Einhaltung des für eine Anlage oder Pflanzung vorgeschriebenen Abstandes von der Kulturart des Nachbargrundstücks abhängig (Art. 9 bis 19), so ist bei einer eintretenden Erneuerung oder der Erneuerung gleich zu achtenden Aenderung der Anlage oder Pflanzung (Art. 27 Abs. 2) die alsdann bestehende Kulturart des Nachbargrundstücks für die Bemessung des Abstandes maßgebend.

Art. 29.

Für den Abstand von Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 9 bis 18, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, gilt auch fernerhin das bisherige Recht, soweit dasselbe in der Beschränkung des Eigenthümers weniger weit geht, als die Vorschriften dieses Gesetzes.

Treten jedoch bezüglich der unter Art. 9 bis 18 fallenden Anlagen und Pflanzungen die in Art. 27 Abs. 2 bezeichneten Aenderungen ein, so greifen nunmehr ihnen gegenüber die Bestimmungen dieses Gesetzes Platz.

Diese Vorschriften finden bei der Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 17 und 18) auf die zu dieser Zeit bestehenden Anlagen und Pflanzungen entsprechende Anwendung.

Art. 30.

Gegenüber von solchen Anlagen und Pflanzungen im Sinne der Art. 7, 9 bis 18, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, läuft, wenn sie den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beschaffenheit oder des Abstandes nicht entsprechen, die Verjährungsfrist des Art. 27 Abs. 1 von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an. Nur wenn die zur Vollendung der Verjährung nach altem Recht noch erforderliche Frist bei einer solchen Anlage oder Pflanzung weniger als fünf Jahre betragen würde, bleibt für die Berechnung der Verjährungszeit das alte Recht maßgebend.

Art. 31.

Die Aufstellung und die Abänderung ortsstatutarischer Bestimmungen (Art. 17 und 18) steht dem Gemeinderath mit Zustimmung des Bürgerausschusses, in zusammengesetzten Gemeinden nach Vernehmung der gesetzlichen Vertreter der betreffenden Theilgemeinden, zu.

Der von den Gemeindekollegien beschlossene Entwurf ist mit der Aufforderung an alle Betheiligten öffentlich bekannt zu machen, etwaige Einsprachen gegen denselben innerhalb einer bestimmten Frist, welche auf mindestens vier Wochen festzusetzen ist, geltend zu machen.

Ueber die vorgebrachten Einwendungen haben die Gemeindekollegien zu beschließen.

Die ortsstatutarischen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

Nach erfolgter Genehmigung sind die ortsstatutarischen Bestimmungen in der für ortspolizeiliche Vorschriften festgesetzten Weise öffentlich bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung treten sie, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt besonders festgesetzt wird, in Kraft.

Art. 32.

Die polizeilichen Vorschriften, insbesondere diejenigen der Bau-, Straßen-, Fluß-, Eisenbahn-, Telegraphen-, Feuer- und Sicherheitspolizei, werden durch dieses Gesetz, abgesehen von den in Art. 25 Abs. 2 und nachstehend in den Art. 33 und 34 enthaltenen Bestimmungen, nicht berührt.

Art. 33.

Die Eisenbahnbehörden sind im Interesse der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs zu verlangen befugt:

1) daß Bäume, welche höher gewachsen sind, als ihre Entfernung von der Umgrenzung des lichten Raumes um das nächstgelegene Schienengleis beträgt, um das Höhermaß abgenommen werden, wenn die Gefahr ihres Niederstürzens auf den Bahnkörper besteht;

2) daß mit Hopfenstangen und sonstigen Vorrichtungen zum Anpflanzen von Gewächsen, wo die Gefahr des Niederfallens der Stangen oder sonstigen Vorrichtungen auf den Bahnkörper besteht, ein deren Höhe gleichkommender Abstand von der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis eingehalten wird;

3) daß mit größeren, eine längere Aufbewahrung im Freien bezweckenden Aufhäufungen leicht brennbarer Stoffe, wie Heu, Stroh, Garben, Futter und dergleichen, eine Entfernung bis zu 15 m von der Eisenbahnlinie, vom Ende der Umgrenzung des lichten Raums um das nächstgelegene Schienengleis an gerechnet, eingehalten wird.

Zweige und Wurzeln, welche auf den Bahnkörper einschließlich der zu demselben gehörigen Dämme, Böschungen und Gräben hinüberragen, können die Eisenbahnbehörden sofort beseitigen lassen, wo dieß die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs erfordert.

Art. 34.

Die Telegraphenbehörden sind zu Fernhaltung von Störungen des öffentlichen Telegraphenbetriebs zu verlangen befugt, daß die Zweige von Bäumen und Sträuchen, welche den auf Grund und Boden der Eisenbahnen, auf öffentlichen Wegen oder deren Zube-

hörden (Nebenwegen, Dämmen, Böschungen) und auf öffentlichen Plätzen und Anlagen geführten Telegraphenleitungen nahe stehen, so weit zurückgeschnitten werden, daß die Zweige nach allen Richtungen hin 0,60 m von den Leitungsdrähten entfernt sind. Der Besitzer des Baums ist zu dieser Ausästung in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März verpflichtet. Es steht ihm frei, ihre Ausführung der Telegraphenverwaltung zu überlassen.

Unter den Telegraphenleitungen sind die Fernsprechleitungen mitbegriffen.

Die Telegraphenbehörden können die zu nahe gewachsenen Zweige sofort zurückschneiden lassen, wenn eine Störung des Telegraphenbetriebs bereits eingetreten ist oder unmittelbar einzutreten droht.

Art. 35.

Das gegenwärtige Gesetz tritt, abgesehen von den in Abs. 3 dieses Artikels enthaltenen besonderen Bestimmungen, mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit.

Die Titel der Bauordnung vom 2. Januar 1655 S. 74 bis 77

„von Rebstöcken, Bäumen und Ueberhängen“,

„von den Bandhecken und Bandstämmen“,

„von den Zäunen und Hägern“

und damit Art. 73 der neuen allgemeinen Bauordnung vom 6. Oktober 1872 sind alsdann aufgehoben, soweit nicht der Art. 29 ihre fernere Anwendung gestattet.

Nach der Verkündung des Gesetzes kann auf Grund des Art. 31 desselben die Erlassung ortsstatutarischer Bestimmungen mit der Maßgabe stattfinden, daß dieselben in dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkte in Kraft treten. Auch treten die Art. 33 und 34 sofort mit der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit.

Unsere Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 15. Juni 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott von Schottenstein.

Gesetz,

betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1893/95.

Vom 15. Juni 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

Art. 1.

In der Finanzperiode 1893/95 kommen zur Fertigstellung der nachgenannten Bahnen die beigesetzten Beträge zur Verwendung und zwar:

1) der nach Art. 1 des Gesetzes, in Betreff der Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau ꝛc. in der Finanzperiode 1887/89, vom 24. Mai 1887 (Reg.-Blatt S. 139) zu erbauenden Eisenbahn von Schramberg nach Schiltach . . . . 550 000 ℳ
2) der nach Art. 2 Ziff. 1 des Gesetzes, in Betreff der Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau ꝛc. in der Finanzperiode 1889/91, vom 28. Juni 1889 (Reg.Blatt S. 197) herzustellenden Eisenbahn von Nagold nach Altensteig . . . . 400 000 „

zusammen 950 000 ℳ

Art. 2.

Für bauliche Anlagen zur Entlastung des Bahnhofs Stuttgart werden 4 137 000 ℳ bestimmt und zwar:

1) für eine Verbindungsbahn von Untertürkheim nach Kornwestheim, als erste Rate 2 000 000 ℳ
2) für eine Verbindungslinie zwischen der Hauptbahn und der Gäubahn auf der Prag bei Stuttgart . . . . 400 000 ℳ
3) für ein zweites Gleis der Bahnstrecke Stuttgart—Hasenberg . . 416 000 ℳ
4) für einen auf der Prag anzulegenden Güterbahnhof, als erste Rate 1 000 000 ℳ
5) für die Erweiterung des Bahnhofs Hasenberg . . . . . . 321 000 ℳ

Art. 3.

Es werden bestimmt:

1) für die Herstellung eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Bietigheim—Jagstfeld mit Erweiterung der Zwischenstationen und gleichzeitiger Ausführung eines Rangirbahnhofs bei Heilbronn, als dritte Rate . . . . 5 400 000 ℳ

2) für die Herstellung eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Mühlacker—Bretten, Mehrbedarf . . . . 21 000 „

3) für den Umbau des alten Gleises der Strecke Mühlacker—Maulbronn 242 000 „

zusammen 5 663 000 ℳ

Art. 4.

Für sonstige Erweiterungen und Verbesserungen an den im Betrieb befindlichen Bahnen werden . . . . 3 375 000 ℳ
verwendet und zwar:

1) für Erweiterungs- und Neubauten auf dem Bahnhof Mühlacker, Mehrbedarf 175 000 ℳ

2) für die Einrichtung elektrischer Beleuchtung auf dem Bahnhof Mühlacker, zweite Rate . . . . 60 000 ℳ

3) für die Erbauung von Lokomotivremisen in Stuttgart, nebst Zufahrtsgleis, mit Einschluß einer Betriebswerkstätte mit Werkzeugmaschinen und von Bureau- und Uebernachtlokalen, weiterer Bedarf . . . . 280 000 ℳ
für die Herstellung von 19 weiteren Lokomotivständen, eines Dienstgebäudes, eines Magazingebäudes und von Kohlenlagerplätzen . . . . . 553 000 ℳ

4) für die Vergrößerung der Wagenwerkstätte Cannstatt, dritte Rate 450 000 „

5) für die Erweiterung des Bahnhofs Göppingen, zweite Rate . . 166 000 „
für die Vergrößerung des Verwaltungsgebäudes auf diesem Bahnhof 70 000 „

6) für die Erweiterung und den Umbau des Bahnhofs Geislingen, weiterer Bedarf . . . . 250 000 ℳ

7) für die Herstellung von Ueberholungsgleisen auf den Stationen Ebersbach und Gingen a. F. . . . . 90 000 ℳ

8) für die Verlängerung der Kreuzungsgleise auf den Stationen Plüderhausen, Waldhausen, Mögglingen, Lauchheim und Bopfingen der Remsbahn, Eyfendorf, Aldingen der oberen Neckarbahn und Königsbronn der Brenzbahn 265 000 ℳ

9) für die Erweiterung der Station Großsachsenheim . . . . . . 45 000 „

10) für die Erbauung eines Getreideschuppens auf dem Bahnhof Heilbronn 160 000 „

11) für die Vergrößerung der Lokomotivwerkstätte in Friedrichshafen und Einrichtung weiterer Lokomotivstände daselbst . . . . 200 000 ℳ

12) für die Auswechslung älterer eiserner (geschweißter) Eisenbahnbrücken 200 000 „

13) für die Ausführung der Bestimmung in §. 3 Ziff. 2 der Betriebsordnung vom 5. Juli 1892 (Bahnpolizeireglement vom 30. November 1885), weiterer Bedarf . . . . 250 000 ℳ

14) für die Erbauung von Dienstwohngebäuden in

a) Großsachsenheim	31 000 ℳ
b) Bietigheim	33 000 „
c) Plochingen	60 000 „
d) Geislingen	37 000 „
zusammen	161 000 ℳ

Art. 5.

1) Für Verbesserungsbauten an den nach dem Gesetz vom 19. Januar 1869 (Reg.-Blatt S. 105) hergestellten Familienwohnungen für die unteren Bediensteten der Verkehrsanstalten in Stuttgart werden . . . . 67 000 ℳ

und

2) für die Erbauung von weiteren Familienwohnungen für Unterbedienstete der Verkehrsanstalten in Stuttgart, als zweite Rate . . . . 600 000 „ bestimmt,

zusammen 667 000 ℳ

Art. 6.

Es werden verwendet:

1) für die Verbesserung des Fahrbetriebsmaterials und zwar:

a) für die Durchführung der Gasbeleuchtung in den Personen- und Gepäckwagen . . . . 400 000 ℳ
b) für die Durchführung der Dampfheizung in den Personen- und Gepäckwagen . . . . 150 000 „

2) für die Anschaffung weiterer Werkzeugmaschinen für die Werkstätten 50 000 „

zusammen 600 000 ℳ

Art. 7.

Für Zwecke der Post- und Telegraphenverwaltung werden . . . . 673 000 ℳ bestimmt und zwar:

1) für die Herstellung eines Postgebäudes in Freudenstadt . . . . 60 000 ℳ
2) für die Erwerbung eines Anwesens in Göppingen und dessen Umbau zu einem Postgebäude . . . . 150 000 ℳ
3) für die Herstellung eines Postgebäudes in Oehringen . . . . 50 000 „
4) für die Erwerbung eines Hauses in Rottweil und dessen Umbau zu einem Postgebäude . . . . 163 000 ℳ
5) Für den Ankauf des Hauses Nr. 17 der Kronenstraße in Stuttgart 180 000 „
6) für die Herstellung eines Postgebäudes in Wildbad . . . . . 70 000 „

Art. 8.

Sofern für die in Art. 2 bis 4 erwähnten Bauten Grunderwerbungen erforderlich werden, sind die Kaufschillinge für die Bauplätze der erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen, wie bisher, von der Grundstocksverwaltung zu bestreiten.

Aus verfügbaren Mitteln der Restverwaltung werden bestimmt:

für die Bahn von Schramberg nach Schiltach der nach Art. 1 Ziff. 1 erforderliche Bedarf von . . . . 550 000 ℳ

für die Bahn von Nagold nach Altensteig zu dem nach Art. 1 Ziff. 1 erforderlichen Bedarf ein Beitrag von . . . . 200 000 ℳ

für den nach Art. 3 Ziff. 3 auszuführenden Umbau des alten Gleises der Strecke Mühlacker—Maulbronn . . . . 242 000 ℳ

für die nach Art. 4 Ziff. 12 vorzunehmende Auswechslung älterer eiserner (geschweißter) Eisenbahnbrücken . . . . 200 000 ℳ

Zur Deckung des weiteren Aufwandes nach Art. 1 bis 7 sind Staatsanlehen unter möglichst günstigen Bedingungen aufzunehmen.

Gegenwärtiges Gesetz ist durch Unsere Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Finanzen, bezüglich der Aufnahme der erforderlichen Staatsanlehen durch die ständische Schuldenverwaltungsbehörde unter der verfassungsmäßigen Mitwirkung Unseres Finanzministeriums zu vollziehen.

Gegeben Marienwahl, den 15. Juni 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 31. Mai 1893.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562) und 9. Februar 1893 (Reg.Blatt S. 31) wird nachstehend eine von dem Reichskanzler in Nr. 21 des Centralblattes für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 20. Mai 1893, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 31. Mai 1893.

Schmid. Schott v. Schottenstein.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	VII. Provinz Sachsen.		
	c) Regierungsbezirk Erfurt.		
6.	Stadtkreis Mühlhausen i. Th.	Mühlhausen i. Th.	Oberbürgermeister zu Mühlhausen i. Th.
6a.	Landkreis Mühlhausen i. Th. mit der Stadt Treffurt.	Mühlhausen i. Th.	Landrath des Landkreises Mühlhausen i. Th.
	B. Königreich Bayern.		
	a) Regierungsbezirk Oberbayern.		
4.	Stadt München: a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München A, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben A bis einschließlich K beginnen;	München.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebnngsbezirkes Magistrat München A.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit den Buchstaben L bis einschließlich Z beginnen.	München.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirkes Magistrat München B.

Berlin, den 20. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen.

Vom 12. Juni 1893.

Im Vollzug des Reichsgesetzes vom 19. Mai 1891, betreffend die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen (Reichsgesetzblatt S. 109) ist in Oberndorf a. N. eine Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen zunächst für die Zwecke der dortigen Waffenfabrik Mauser errichtet worden und wird auf Rechnung dieser Fabrik betrieben.

Diese Prüfungsanstalt übernimmt jedoch auf Antrag auch von anderen Betheiligten Handfeuerwaffen gegen Entrichtung der nachbezeichneten Gebühren zur Prüfung in denjenigen Terminen, zu welchen die Prüfung der Erzeugnisse der Waffenfabrik Mauser stattfindet.

Eine Verpflichtung, für die zu prüfenden Waffen die Prüfungsanstalt in Oberndorf zu benützen, besteht für Niemand. Insbesondere können die Betheiligten ihre Handfeuerwaffen auch bei der K. preußischen Beschußanstalt in Suhl oder andern ähnlichen Anstalten prüfen lassen.

Bei der K. Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen in Oberndorf werden für die vorzunehmenden Prüfungen bis auf Weiteres folgende Gebühren erhoben:

A. Erster Beschuß.

1) Für jeden Schrotlauf . . . . 23 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

2) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . 15 Pf.

3) über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . . 20 Pf.

4) „ 18 „ 22 „ „ . . . . 26 Pf.

5) „ 22 mm Bohrungsdurchmesser das Dreifache des annähernden Werths der zum Beschuß verwendeten Materialien auf volle Pfennig nach oben abgerundet. Für jeden Beschuß besonders zu ermitteln.

B. Zweiter Beschuß.

6) Für jeden Schrotlauf . . . . 32 Pf.

7) „ „ „ mit gezogener Würgebohrung . . . . 40 Pf.

Für jeden Lauf zu Einzelgeschossen:

8) bis zu 10 mm Bohrungsdurchmesser . . . . 13 Pf.

9) über 10 bis 18 mm Bohrungsdurchmesser . . . . 16 Pf.

10) „ 18 „ 22 „ „ . . . . 20 Pf.

11) „ 22 mm Bohrungsdurchmesser wie bei 5.

C. Einmaliger Beschuß.

12) Wie bei A

bei Revolvern jedoch

13) für jedes Patronenlager . . . . 8 Pf.

bei Terzerolen

14) für jeden Vorderladerlauf . . . . 8 Pf.

15) „ „ Hinterladerlauf . . . . 12 Pf.

D. Beschuß nach Veränderungen.

16) Wie bei B oder C.

Für den zweiten Beschuß (B) hat der Einsender die Patronenhülsen mit eingesetzter Zündeinrichtung zu jedem Lauf unentgeltlich zu liefern.

Bezüglich der Vorschriften für die Prüfung wird auf die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. Juni 1892 (Reichsgesetzblatt S. 674) verwiesen.

Stuttgart, den 12. Juni 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen. Vom 21. Juni 1893.

Nachdem der Bundesrath am 17. Mai d. Js. beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederkäuer und Schweine von der durch den Beschluß des Bundesraths vom 3. November 1887 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, so werden die Ministerial-Verfügungen vom 9. Januar und 13. Oktober 1888, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen (Reg.Blatt S. 12 und 327), außer Wirkung gesetzt.

Stuttgart, den 21. Juni 1893.

Schmid.

Bekanntmachung der Civilkammer des K. Landgerichts Ellwangen, betreffend die Bestätigung des von dem Grafen Rudolf Adelmann von und zu Adelmannsfelden errichteten Familienstatuts. Vom 31. Mai 1893.

Graf Rudolf Adelmann von und zu Adelmannsfelden, K. württemb. Kammerherr und Abgeordneter der Ritterschaft in Adelmannsfelden, hat ein Familienstatut errichtet, in welchem nachbezeichnete ihm freieigen gehörige Liegenschaft:

1) das Schloß Adelmannsfelden mit Nebengebäuden und Garten in Adelmannsfelden, OA. Aalen,

2) das im Jahr 1885 käuflich erworbene Hofgut in Hinterwald, Gemeinde Bühlerzell, OA. Ellwangen,

mit Fideikommißeigenschaft belegt und bestimmt wird, daß sich das Fideikommißvermögen auf seine männliche Nachkommenschaft nach dem Rechte der Erstgeburt vererben, sonach die erste Anwartschaft seinem Sohn Wilhelm Sigfried zustehen soll.

Diesem Familienstatut hat man durch Beschluß vom heutigen Tage unter Vorbehalt der Rechte Dritter die gerichtliche Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Ellwangen, den 31. Mai 1893.

In Vertretung:

Willich.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 16.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 8. Juli 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend den Voranschlag der sämmtlichen Staats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1893/95. Vom 19. Juni 1893.

Nachdem das Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895 vom 17. Juni 1893 samt dem Hauptfinanzetat für 1893/95 und das Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1993/95 vom 15. Juni 1893 durch das Regierungsblatt (S. 131 ff. und S. 156 ff.) veröffentlicht sind, wird auf Grundlage dieser Gesetze in Nachstehendem eine Ueberſicht über den Voranschlag der Staats-Ausgaben und -Einnahmen für 1893/95:

A. beim ordentlichen Dienst (laufende und Restverwaltung), sowie

B. beim außerordentlichen Dienst (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen)

bekannt gegeben, welcher abgetrennt hievon weiter noch

C. eine Nachweisung der voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen der Grundstocksverwaltung angefügt ist.

Stuttgart, den 19. Juni 1893. Riecke.

Uebersicht

über den Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für 1893/95:

A. **beim ordentlichen Dienst** (laufende und Restverwaltung),

B. **beim außerordentlichen Dienst** (Ausgaben und Einnahmen aus Anlehen) und

C. **bei der Grundstocksverwaltung.**

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94		1894/95	
		M.	₰	M.	₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
1.	**Zivilliste**	2 014 203	—	2 014 203	—
2.	**Apanagen und Wittume**	142 306	17	142 306	17
3.	**Staatsschuld**	19 597 633	41	20 380 028	82
3a.	**Zinse aus Schatzanweisungen**	—	—	—	—
4.	**Renten**	237 847	37	236 383	79
5.	**Entschädigungen**	100 703	35	64 655	35
6.	**Pensionen**	2 465 500	—	2 527 000	—
7.	**Wartegelder**	1 260	—	1 260	—
8.	**Gratialien**	452 109	—	462 109	—
9.	**Geheimer Rath**	59 730	—	59 730	—
9a.	**Verwaltungsgerichtshof**	26 810	—	26 810	—
	Departement der Justiz.				
10.	Ministerium, Kollegien und Staatsanwaltschaft . .	1 564 571	56	1 564 571	56
11.	Amtsgerichte und Notariate	1 425 639	57	1 425 639	57
12.	Gerichtliche Strafanstalten	563 667	—	563 667	—
13.	Kriminalkosten	550 800	—	550 800	—
13a.	Fonds für Entschädigung von Zustellungsbeamten .	6 000	—	6 000	—
14.	Reise- und Umzugskosten	8 500	—	8 500	—
15.	Dispositionsfonds	2 000	—	2 000	—
	Summe Kap. 10—15 — .	4 121 178	13	4 121 178	13

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 ℳ	₰	1894/95 ℳ	₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
	Departement der auswärtigen Angelegenheiten.				
	a) politische Abtheilung.				
16.	Ministerium	65 753	—	66 308	—
17.	K. Gesandtschaften und Konsulate	83 240	—	60 970	—
18.	Geheimes Haus- und Staatsarchiv	35 755	—	35 870	—
19.	Dispositionsfonds	1 750	—	1 750	—
	Summe Kap. 16—19 —.—	186 498	—	164 898	—
19a.	b) Abtheilung für die Verkehrsanstalten.	42 800	—	42 700	—
	Von diesen Summen sind übertragen				
	auf Kap. 118 Eisenbahnen	28 533	—	28 467	—
	„ „ 119/120 Post und Telegraphen	14 267	—	14 233	—
	wonach hier verbleiben	—	—	—	—
	Summe Kap. 16—19a —.—	186 498	—	164 898	—
	Departement des Innern.				
20.	Ministerium und Kollegien	621 670	—	620 170	—
21.	Bezirksverwaltung	739 648	—	739 648	—
22.	Reise- und Umzugskosten	12 000	—	12 000	—
23.	Für polizeiliche Zwecke überhaupt	55 000	—	55 000	—
24.	Kosten des Militärersatzgeschäfts	14 850	—	14 850	—
25.	Oeffentliche Wasserversorgung	162 500	—	162 500	—
26.	Landjägerkorps	790 326	80	794 792	40
27.	Gefangenentransportkosten	95 000	—	95 000	—
28.	Arbeitshäuser	34 887	73	34 650	73
29.	Staats- und Privatirrenanstalten	450 242	17	426 204	17
30.	Oeffentliche Gesundheitspflege	44 800	—	44 800	—
31.	Kosten des Veterinärwesens	57 000	—	57 000	—
32.	Für orthopädische Heilzwecke	4 000	—	4 000	—
33.	Landeshebammenschule	27 320	—	27 620	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94		1894/95	
		M.	₰	M.	₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
	Departement des Innern (Forts.).				
34.	Centralstelle für die Landwirthschaft	319 642	—	320 102	—
35.	ist ausgefallen.	—	—	—	—
36.	Landgestüt	243 682	28	179 082	28
36a.	Remonte-Depot	5 743	20	5 743	20
37.	Prämien für ausgezeichnete Privatzuchtpferde . .	30 100	—	30 100	—
38.	Centralstelle für Gewerbe und Handel	223 140	—	183 140	—
39.	Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung . .	14 200	—	14 200	—
40.	Straßenbauverwaltung	2 713 226	—	2 724 924	—
41.	Neckarschifffahrtsfonds	41 996	—	41 996	—
42.	Flußbaufonds	238 190	—	238 190	—
43.	Für milde Zwecke	110 051	14	110 511	14
44.	Dispositionsfonds	8 200	—	8 200	—
44a.	Oeffentliche Armenpflege	228 400	—	228 400	—
	Summe Kap. 20—44a —:	7 285 815	32	7 172 823	92
	Departement des Kirchen- und Schulwesens.				
45.	Ministerium und Kollegien	292 715	—	293 515	—
46.	Reise-, Umzugs- und Untersuchungskosten . . .	8 500	—	8 500	—
47.	Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten der Gemeinden	120 000	—	120 000	—
48.	Dispositionsfonds	2 600	—	2 600	—
49.	Besoldungen der evangelischen Kirchendiener . . .	2 315 422	29	2 325 922	29
50.	Entschädigungen der evangelischen Kirchendiener wegen Einkommensverlusten infolge der Ablösungen .	40 371	42	40 371	42
51.	Evangelische Seminarien, Landexamen und Kosten der Verschickung geprüfter Kandidaten auf Vikariate oder Pfarrverwesereien	276 543	70	273 466	70
52.	Für kirchliche Einrichtungen der evangelischen Konfession	28 330	—	28 330	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 M.	1893/94 ₰	1894/95 M.	1894/95 ₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
	Departement des Kirchen- und Schulwesens (Forts.).				
53.	Für gottesdienstliche Zwecke der evangelischen Konfession	2 000	—	2 000	—
54.	Besoldungen der katholischen Kirchendiener . . .	1 026 850	41	1 026 850	41
55.	Entschädigung der katholischen Kirchendiener für Einkommensverluste infolge der Ablösungen .	62 485	72	62 485	72
56.	Bisthum und Priesterseminar	128 059	29	123 333	29
57.	Wilhelmsstift und niedere Konvikte	164 094	63	164 094	63
58.	Für katholisch-kirchliche Einrichtungen	5 583	—	5 583	—
59.	Für katholisch-gottesdienstliche Zwecke	13 888	34	11 888	34
60.	Beitrag zur israelitischen Centralkirchenkasse . . .	32 400	—	32 400	—
61.	Universität	801 045	14	801 045	14
62.	Staatsstipendien an Studierende der Landesuniversität	9 814	—	9 814	—
63.	Unterstützungen zu wissenschaftlichen Reisen . . .	4 286	—	4 286	—
64.	Landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim . . .	125 078	—	125 078	—
65.	Thierärztliche Hochschule	63 917	—	63 917	—
66.	Ackerbauschulen	17 922	57	17 922	57
67.	Weinbauschule in Weinsberg	13 140	—	13 140	—
68.	Landwirthschaftliche Winterschulen	18 068	—	17 628	—
69.	Landwirthschaftliche Fortbildungsschulen	23 000	—	23 000	—
70.	Technische Hochschule	293 298	—	269 798	—
71.	Baugewerkschule	139 967	—	139 967	—
72.	Gewerbliche Fortbildungsschulen	210 100	—	215 100	—
73.	Besoldungen der Lehrer an Gymnasien, Lyceen und anderen lateinischen Lehranstalten	557 153	08	557 953	08
74.	Sonstiger Aufwand für Gymnasien, Lyceen und andere lateinische Lehranstalten	44 520	—	43 820	—
75.	Realschulwesen	224 280	—	231 780	—
76.	Alterszulagen und Gehaltsaufbesserungen für Lehrer an Gelehrten-, Real- und Bürgerschulen . .	513 727	—	513 727	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 M.	1893/94 ₰	1894/95 M.	1894/95 ₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
	Departement des Kirchen- und Schulwesens (Forts.).				
77.	Turnwesen	58 265	—	58 265	—
78.	Höheres Lehrerinnenseminar in Stuttgart	18 720	—	18 720	—
78a.	Höhere Mädchenschulen	45 152	—	46 399	50
79.	Schullehrerseminare	247 186	69	245 809	19
80.	Lehrerinnenseminar in Markgröningen	19 340	—	19 340	—
81.	Unterstützungen von Privatschulamtszöglingen	54 105	—	54 655	—
82.	Besoldungen der evangelischen Schuldiener	74 637	33	74 637	33
83.	Entschädigung evangelischer Schuldiener für Einkommensverluste infolge der Ablösungen	3 485	64	3 485	64
84.	Sonstiger Aufwand auf die evangelischen Volksschulen	75 500	—	75 500	—
85.	Besoldungen der katholischen Schuldiener	33 109	83	33 109	83
86.	Entschädigungen katholischer Schuldiener für Einkommensverluste infolge der Ablösungen	1 471	24	1 471	24
87.	Sonstiger Aufwand auf die katholischen Volksschulen	44 029	71	44 029	71
88.	Alterszulagen für Schullehrer und Beiträge an Gemeinden zu den Gehalten ihrer Schulstellen	1 669 000	—	1 669 000	—
89.	Industrieschulen	35 260	—	35 260	—
90.	Waisenhäuser	168 630	57	168 795	57
91.	Taubstummen- und Blindenanstalten	90 487	81	90 662	81
92.	Wissenschaftliche Sammlungen des Staats	112 252	—	112 712	—
93.	Kunstschule und Kunstsammlungen des Staats	110 796	—	110 796	—
93a.	Kunstgewerbeschule	45 730	—	45 730	—
94/95.	Konservatorium und Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale	30 580	—	30 580	—
96.	Staatsbeiträge an Privatvereine für Wissenschaft und Kunst	15 090	—	15 090	—
96a.	Beiträge an öffentliche milde Stiftungen und Anstalten zur Entschädigung für ihren Portoaufwand infolge Aufhebung der Portofreiheit	3 120	—	3 120	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 M.	₰	1894/95 M.	₰
	I. Staatsbedarf.				
	1) Laufende Verwaltung.				
	Departement des Kirchen- und Schulwesens (Fortſ.).				
97.	Kosten der Theilnahme an dem wissenschaftlichen Unternehmen der internationalen Erdmessung .	1 200	—	1 200	—
97a.	Württ. Kommission für Landesgeschichte	11 000	—	11 000	—
	Summe Kap. 45—97a —:-	10 547 308	41	10 538 685	41
	Departement der Finanzen.				
98.	Ministerium und Kollegien	955 850	—	955 850	—
99.	Reise- und Umzugskosten	17 000	—	17 000	—
100.	Dispositionsfonds	3 020	—	3 020	—
101.	Gebäudekosten	1 588 313	—	1 588 313	—
102.	ist ausgefallen.	—	—	—	—
103.	Statistisches Landesamt	95 100	—	95 100	—
104.	ist ausgefallen.	—	—	—	—
105.	Zoll- und Reichssteuerverwaltung	247 803	—	247 803	—
106.	ist ausgefallen.	—	—	—	—
107.	Allgemeine Amtsausgaben der Kameralämter . .	607 646	—	607 646	—
	Summe Kap. 98—107 —:-	3 514 732	—	3 514 732	—
108.	**Ständische Kasse**	372 838	27	373 659	23
109.	**Reservefonds**	70 000	—	70 000	—
110.	**Leistungen an das Deutsche Reich**	15 584 229	—	16 839 000	—
110a.	**Aufwand an Postporto** infolge Aufhebung der Portofreiheit in Dienstsachen	420 000	—	420 000	—
	Summe 1) Laufende Verwaltung —:-	67 200 701	43	69 129 462	82
	2) Restverwaltung.				
—	**Zur Deckung des Fehlbetrags für 1891/92** . .	612 400	41	—	—
2.	**Apanagen und Wittume:**				
	Nach Art. 9 des Finanzgesetzes: Entschädigung für den Verzicht Ihrer Majestät der				

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94		1894/95	
		M.	₰	M.	₰
	I. Staatsbedarf.				
	2) Restverwaltung.				
2.	**Apanagen und Wittume:** (Forts.)				
	Höchstseligen Königin-Wittwe auf Einräumung einer Residenz und eines K. Lustschlosses zum Sommeraufenthalt	47 000	—	—	—
20—44a.	**Departement des Innern:**				
	Nach Art. 10 des Finanzgesetzes:				
	Zu Erbauung einer neuen Neckarbrücke zwischen Berg und Cannstatt, letzte Rate	500 000	—	—	—
	Für Staatsbeiträge zur Unterhaltung der Korporationsstraßen einschließlich der Etterstrecken derselben und der Etterstaatsstraßen in der Finanzperiode 1893/95	500 000	—	500 000	—
45—97a.	**Departement des Kirchen- und Schulwesens:**				
	Nach Art. 10 des Finanzgesetzes:				
	Zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Stuttgart zur Erstellung eines Gebäudes für die neu zu errichtende zweite Realanstalt daselbst	80 000	—	—	—
	Zu einem Staatsbeitrag an die Stadtgemeinde Cannstatt zu den Kosten der Erwerbung und Einrichtung eines Gebäudes für das Gymnasium daselbst	12 000	—	—	—
	Zur Erwerbung der alten Kirche in Burgfelden, Oberamts Balingen, für den Staat . . .	12 000	—	—	—
98—107.	**Departement der Finanzen:**				
	Nach Art. 4 des Finanzgesetzes:				
	Zur Erhöhung des Betriebs- und Vorrathskapitals der Staatshauptkasse	1 000 000	—	—	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 M.	1893/94 ₰	1894/95 M.	1894/95 ₰
	I. Staatsbedarf.				
	2) Restverwaltung.				
	Departement der Finanzen, in Vertretung des allgemeinen Hochbaufonds:				
	Nach Art. 10 des Finanzgesetzes:				
	Zu Herstellung eines neuen Justizgebäudes und eines neuen Gefängnisses in Ulm, letzte Rate	620 000	—	—	—
	Zu Herstellung eines Neubaus für die Sammlungen, Institute und Kanzleigelasse der gewerblichen und landwirthschaftlichen Centralstelle in Stuttgart, letzte Baurate . .	600 000	—	—	—
	Zu Errichtung einer Irrenklinik an der Universität in Tübingen, letzte Rate	212 000	—	—	—
	Zum Bau eines elektrotechnischen Instituts, sowie eines zweiten chemischen Laboratoriums an der technischen Hochschule in Stuttgart, letzte Rate	495 000	—	—	—
	Zur Befriedigung baulicher Bedürfnisse an der landwirthschaftlichen Anstalt in Hohenheim im ganzen	71 200	—	—	—
	Zur Einrichtung einer Centralheizung in den Gebäuden der Oeffentlichen Bibliothek, des Naturalienkabinets und des K. Geheimen Haus- und Staatsarchivs	56 000	—	—	—
118/121.	**Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten:**				
	Nach Art. 8 des Eisenbahnbau- ꝛc. Kreditgesetzes vom 15. Juni 1893:				
	Für die Bahn von Schramberg nach Schiltach .	550 000	—	—	—
	Für die Bahn von Nagold nach Altensteig . .	200 000	—	—	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94		1894/95	
		M.	₰	M.	₰
	I. Staatsbedarf.				
	2) Restverwaltung.				
	Departement der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten (Forts.):				
	Für den Umbau des alten Gleises der Strecke Mühlacker-Maulbronn	242 000	—	—	—
	Für die Auswechslung älterer eiserner (geschweißter) Eisenbahnbrücken	200 000	—	—	—
	Summe 2) Restverwaltung —:·	6 009 600	41	500 000	—
	Summe **I. Staatsbedarf** —:·	73 210 301	84	69 629 462	82
	II. Ertrag des Kammerguts.				
	a) Ertrag der Domänen:				
111.	Bei den Kameralämtern	612 527	—	612 527	—
112.	Aus Forsten	6 198 120	—	6 198 120	—
113.	Aus Jagden	20 931	—	20 931	—
114.	Aus Holzgärten	8 920	—	8 920	—
115.	Von den Berg- und Hüttenwerken	250 000	—	250 000	—
116.	Von den Salinen	600 000	—	600 000	—
117.	Von der Badanstalt Wildbad	6 000	—	6 000	—
	Summe Kap. 111—117 —:·	7 696 498	—	7 696 498	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 M.	₰	1894/95 M.	₰
	II. Ertrag des Kammerguts.				
	b) Ertrag der Verkehrsanstalten:				
118.	Eisenbahnen	13 006 995	—	13 242 572	—
119/120.	Post und Telegraphen	1 587 790	—	1 881 214	—
121.	Bodenseedampfschifffahrt	2 000	—	2 000	—
	Summe Kap. 118—121 —:.	14 596 785	—	15 125 786	—
122.	**c) Ertrag der Münze**	10 000	—	10 000	—
123.	**d) Verschiedene Einnahmen bei der Staatshauptkasse** unmittelbar	781 743	42	590 000	42
	Summe **II. Ertrag des Kammerguts** —:.	23 085 026	42	23 422 284	42
	Derselbe reicht zur Summe des oben angegebenen **Staatsbedarfs** mit	73 210 301	84	69 629 462	82
	nicht zu um	50 125 275	42	46 207 178	40
	III. Deckungsmittel.				
	1) Landessteuern.				
	A. Direkte Steuern.				
124.	von Grundeigenthum und Gefällen, sowie aus Gebäuden und Gewerben	8 148 960	—	9 092 000	—
125.	von Apanagen, Kapital- und Renten-, Dienst- und Berufseinkommen	5 498 415	—	6 127 453	—
	Summe Kap. 124 und 125 —:.	13 647 375	—	15 219 453	—

Kap.	A. Ordentlicher Dienst.	1893/94 ℳ	₰	1894/95 ℳ	₰
	III. Deckungsmittel.				
	1) Landessteuern.				
	B. Indirekte Steuern.				
126.	Accise	1 756 000	—	1 756 000	—
127.	Abgabe von Hunden	199 100	—	199 100	—
128.	Wirthschaftsabgaben	9 330 620	—	9 330 620	—
129.	Sporteln und Gerichtsgebühren, sowie Erbschafts- und Schenkungssteuer	2 850 000	—	2 850 000	—
	Summe Kap. 126—129 —:·	14 135 720	—	14 135 720	—
	Summe Kap. 124—129 —:·	27 783 095	—	29 355 173	—
130.	**2) Anteil am Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, der Branntweinsteuer, sowie von Reichsstempelabgaben** . .	14 388 830	—	14 388 830	—
—	**3) Verfügbares Vermögen der Restverwaltung** (im ganzen 10 858 278 ℳ 60 ₰)	7 953 350	42	2 904 928	18
	Summe **III. Deckungsmittel** —:·	50 125 275	42	46 648 931	18
	Die Unzulänglichkeit des Ertrags des Kammerguts zur Deckung des Staatsbedarfs beträgt nach oben	50 125 275	42	46 207 178	40
	Mithin Ueberschuß —:·	—	—	441 752	78
	welcher zu weiteren außerordentlichen Verwendungen verfügbar bleibt.				

B. Außerordentlicher Dienst.	1893/94		1894/95	
	M.	₰	M.	₰
I. Ausgabe.				
Auf Grund älterer Kredite	13 000 000	—	—	—
(98 500 M. 91 ₰ bleiben für 1895/97 im Rest).				
Auf Grund der durch das Eisenbahnbau-Kreditgesetz für 1893/95 verwilligten Kredite	6 500 000	—	6 500 000	—
(73 000 M. bleiben für 1895/97 im Rest).				
Summe I. Ausgabe —:-	19 500 000	—	6 500 000	—
II. Einnahme.				
Anlehen vom Frühjahr 1893	13 000 000	—	—	—
„ „ Spätjahr 1893	6 500 000	—	—	—
„ „ Frühjahr 1894	—	—	6 500 000	—
Summe II. Einnahme —:-	19 500 000	—	6 500 000	—
Die Ausgabe beträgt —:-	19 500 000	—	6 500 000	—
	—	—	—	—
Zusammenstellung von A. und B.				
I. Ausgabe.				
A. **Ordentlicher Dienst** . . . . . —:-	73 210 301	84	69 629 462	82
B. **Außerordentlicher Dienst** . . —:-	19 500 000	—	6 500 000	—
Summe I. Ausgabe —:-	92 710 301	84	76 129 462	82
II. Einnahme.				
A. Ordentlicher Dienst.				
Ertrag des Kammerguts	23 085 026	42	23 422 284	42
Deckungsmittel	50 125 275	42	46 648 931	18
Summe A. —:-	73 210 301	84	70 071 215	60
B. **Außerordentlicher Dienst** . . . . —:-	19 500 000	—	6 500 000	—
Summe II. Einnahme —:-	92 710 301	84	76 571 215	60
Die Ausgabe beträgt —:-	92 710 301	84	76 129 462	82
Mithin **Ueberschuß** —:- welcher zu weiteren außerordentlichen Verwendungen verfügbar bleibt.	—	—	441 752	78

C. Grundstocksverwaltung.	1893/94		1894/95	
	M.	₰	M.	₰
I. Ausgabe.				
Zuschuß zum Staatsschuldentilgungsfonds behufs einer außerordentlichen Tilgung an dem Anlehen von 1861 . . .	4 617 823	87	—	—
Für Komplexlasten-Ablösungen	3 000	—	3 000	—
Zu Bestreitung der Kaufschillinge für die Bauplätze der für den Eisenbahnbau erforderlichen Gebäude, sowie für die Grundflächen der Stationsanlagen	60 000	—	1 860 000	—
Rückzahlungen von Ablösungsgeldern evangelischer Pfarreien .	500	—	500	—
Weide- und Streu-Ablösungen nach dem Gesetz vom 26. März 1873	300	—	300	—
Ablösungen von Holzberechtigungen u. dergl.	3 000	—	3 000	—
Ankauf von Grundstücken, insbesondere zur Arrondirung des Staatswaldbesitzes	200 000	—	200 000	—
Erstattung des Werthes des Marstallgebäudes an die K. Krongutsverwaltung	212 500	—	850 000	—
Kassenbestände am Schlusse der Etatsjahre	106 861	30	301 061	30
Summe I. Ausgabe —∴	5 203 985	17	3 217 861	30
II. Einnahme.				
Kassenbestände am Beginn der Etatsjahre	2 426 485	17	106 861	30
Von Komplexlasten-Ablösungen	1 000	—	1 000	—
Von Ablösungen evangelischer Pfarreien	500	—	500	—
Von anderen Grundstocksgeldern, Kaufschillingen u. s. w. . . .	150 000	—	150 000	—
Von verlosten und veräußerten Württemb. Staatsschuldverschreibungen	2 626 000	—	2 959 500	—
Summe II. Einnahme —∴	5 203 985	17	3 217 861	30
Die Ausgabe beträgt —∴	5 203 985	17	3 217 861	30
	—	—	—	—

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten.
Vom 14. Juni 1893.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in dem Anhang zu Nr. 23 des Central-Blatts für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 31. Mai 1893, betreffend das Gesammtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. Juni 1893.

Schmid. Schott von Schottenstein.

Gesammtverzeichniß

derjenigen Lehranstalten, welche gemäß §. 90 der Wehrordnung zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Bemerkungen:

1. Die mit * bezeichneten Gymnasien und Progymnasien an Orten, an welchen sich keine der zur Ertheilung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse berechtigten Anstalten unter A. b, B. b und c oder C. c und d (Real-Gymnasium, Realschule, Real-Progymnasium oder höhere Bürgerschule) mit obligatorischem Unterricht im Latein befindet, sind befugt, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.
2. Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Aachen: Kaiser-Karls-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Allenstein,
Altona,
Anklam,
Arnsberg,
Aschersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Attendorn,

Aurich,
Barmen,
Bartenstein,
Bedburg: Ritter-Akademie,
Belgard,
Berlin: Askanisches Gymnasium,
Französisches Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Friedrich-Werder'sches Gymnasium,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Humboldts-Gymnasium,
Joachimsthal'sches Gymnasium,
Gymnasium zum grauen Kloster,
Köllnisches Gymnasium,
Königstädtisches Gymnasium,
Leibniz-Gymnasium,
Lessing-Gymnasium,
Luisen-Gymnasium,
Luisenstädtisches Gymnasium,
Sophien-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Beuthen i. O.-Schles.,
Bielefeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Bochum,
Bonn,
Brandenburg: Gymnasium,
Ritter-Akademie,
Braunsberg,
Breslau: Elisabeth-Gymnasium,
Friedrichs-Gymnasium,
Johannes-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Magdalenen-Gymnasium,
Matthias-Gymnasium,
Brieg,
Brilon,
Bromberg,
Bunzlau,
Burg (Provinz Sachsen),
Burgsteinfurt: *Gymnasium[1]) (verbunden mit Real-Gymnasium),
Cassel: Friedrichs-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Celle,
Charlottenburg,
*Clausthal,
Cleve,
Coblenz,
Cöln: Gymnasium an der Apostelkirche,
Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Gymnasium an Marzellen,
Coesfeld,
Cöslin,
Colberg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Conitz,
Culm,
Danzig: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
*Demmin,
Deutsch-Krone,
Dillenburg,
Dortmund,
Dramburg,
Düren,
Düsseldorf: Königliches Gymnasium,
Städtisches Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Duisburg,
Eberswalde,
Eisleben,
Elberfeld,
Elbing,
Emden,
Emmerich,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Erfurt,
Essen,
Flensburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Kaiser-Friedrichs-Gymnasium,
Städtisches Gymnasium,
Frankfurt a. d. Oder,
Fraustadt,
Freienwalde a. d. Oder,
Friedeberg i. d. Neumark,
Fürstenwalde,
Fulda,
Garz a. d. Oder,
Glatz,
Gleiwitz,
Glogau: Evangelisches Gymnasium,
Katholisches Gymnasium,
Glückstadt,
Gnesen,
Görlitz: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Göttingen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Goslar: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Graudenz,
Greifenberg i. Pomm.,
Greifswald: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Groß-Lichterfelde,
Groß-Strehlitz,
Guben: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Gütersloh,
Gumbinnen,
Hadamar,
Hadersleben: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hagen: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale: Lateinische Schule,
Städtisches Gymnasium,
Hameln: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
*Hamm,
Hanau,
Hannover: Lyzeum I.,
Lyzeum II.,
Kaiser-Wilhelms-Gymnasium,
Heiligenstadt,
*Herford,
Hersfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hildesheim: Gymnasium Andreanum,
Gymnasium Josephinum (verbunden mit Real-Progymnasium),
Hirschberg,
Höxter,
Hohenstein,
*Husum,
Jauer,
Ilfeld: Klosterschule,
Inowrazlaw,
Insterburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Kattowitz,
Kempen (Rheinprovinz),
Kiel,
Königsberg i. d. Neumark,
Königsberg i. Ostpr.: Altstädtisches Gymnasium,
Friedrichs-Kollegium,
Kneiphöfisches Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Königshütte,
Kottbus: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),

Krefeld,
Kreuzburg,
*Kreuznach,
Krotoschin,
Küstrin,
Landsberg a. d. Warthe: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lauban,
Leer: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Leobschütz,
Liegnitz: *Ritter-Akademie,
Städtisches Gymnasium,
Linden bei Hannover,
*Lingen,
Lissa,
Luckau,
Lüneburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Lyck,
Magdeburg: Pädagogium des Klosters U. L. Frauen,
Dom-Gymnasium,
König-Wilhelms-Gymnasium,
Marburg,
Marienburg i. Westpr.,
Marienwerder,
Meldorf,
Memel,
Meppen,
Merseburg: Dom-Gymnasium,
Meseritz,
Minden: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Moers,
Montabaur,
Mühlhausen i. Thür.: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
München-Gladbach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Münster i. Westf.,
Münstereifel,
Nakel,
Naumburg a. d. Saale: Dom-Gymnasium,
Neisse,
Neuhaldensleben,
Neu-Ruppin,
Neuß,
Neustadt i. O.-Schles.,
Neustadt i. Westpr.,
*Neustettin,
Neuwied: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Norden,
Nordhausen a. Harz,
Oels,
Ohlau,
Oppeln,
Osnabrück: Carolinum,
Raths-Gymnasium,
Ostrowo,
Paderborn,
Patschkau,
Pforta: Landesschule,
Pleß,
Plön,
Posen: Friedrich-Wilhelms-Gymnasium,
Marien-Gymnasium,
Potsdam,
Prenzlau,
Pr. Stargardt,
Prüm,
Putbus: Pädagogium,
Pyritz,

Quedlinburg,
Rastenburg,
Ratibor,
Ratzeburg,
Recklinghausen,
Rendsburg: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheine,
Rinteln,
Rössel,
Rogasen,
Roßleben: Klosterschule,
Saarbrücken,
Sagan,
Salzwedel,
Sangerhausen,
Schleswig: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Schleusingen,
Schneidemühl,
Schrimm,
Schwedt a. d. Oder,
Schweidnitz,
Seehausen i. d. Altmark,
Siegburg,
Sigmaringen,
*Soest,
Sorau,
Spandau,
Stade: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Steglitz,
Stendal,
Stettin: König-Wilhelms-Gymnasium,
Marienstifts-Gymnasium,
Stadt-Gymnasium,
Stolp: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Stralsund,
Strasburg i. Westpr.,
Strehlen,
Thorn: Gymnasium (verbunden mit Real-Gymnasium),
Tilsit,
Torgau,
Trarbach,
Treptow a. d. Rega,
Trier,
*Verden,
Waldenburg,
Wandsbeck: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Warburg,
Warendorf,
Wehlau,
Weilburg,
Wernigerode,
Wesel: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Wetzlar,
Wiesbaden,
Wilhelmshaven,
Wittenberg,
Wittstock,
Wohlau,
Wongrowitz,
Zeitz,
Züllichau: Pädagogium.

II. **Königreich Bayern.**

Amberg,
Ansbach,
Aschaffenburg,
Augsburg: St. Anna-Gymnasium,
Gymnasium zu St. Stephan,
Bamberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,

Bayreuth,
Burghausen,
Dillingen,
Eichstätt,
Erlangen,
Freising,
Hof,
Kaiserslautern,
Kempten,
Landau,
Landshut,
Metten,
München: Ludwigs-Gymnasium,
Luitpold-Gymnasium,
Maximilians-Gymnasium,
Wilhelms-Gymnasium,
Münnerstadt,
Neuburg a. d. Donau,
Neustadt a. d. Haardt,
Nürnberg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Passau,
Regensburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Schweinfurt,
Speyer,
Straubing,
Würzburg: Altes Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Zweibrücken.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen,
Chemnitz,
Dresden: Kreuzschule,
Vitzthum'sches Gymnasium,
Wettiner Gymnasium,
Dresden-Neustadt,
Freiberg,
Grimma: Fürsten- und Landesschule,
Leipzig: Gymnasium,
Nikolaischule,
Thomasschule,
Meißen: Fürsten- und Landesschule,
Plauen i. Voigtlande,
Schneeberg,
Wurzen,
Zittau,
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Blaubeuren: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Cannstatt,
*Ehingen,
*Ellwangen,
*Hall,
Heilbronn: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Maulbronn: Evangelisch-theologisches Seminar,
*Ravensburg,
*Reutlingen,
*Rottweil,
Schönthal: Evangelisch-theologisches Seminar,
Stuttgart: Eberhard-Ludwigs-Gymnasium,
Karls-Gymnasium,
*Tübingen,
Ulm,
Urach: Evangelisch-theologisches Seminar.

V. Großherzogthum Baden.

Baden: Gymnasium (verbunden mit Realklassen),
Bruchsal,
Freiburg,
Heidelberg,
Karlsruhe,
Konstanz,

Lahr,
Lörrach: Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Mannheim,
Offenburg,
Pforzheim,
Rastatt,
Tauberbischofsheim,
Wertheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Bensheim,
Büdingen,
Darmstadt: Ludwig-Georgs-Gymnasium,
Neues Gymnasium,
Gießen,
Laubach: Gymnasium (Fridericianum),
Mainz,
Offenbach a. Main: Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Worms: Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Doberan: Gymnasium Friderico-Franciscеum,
Güstrow: Domschule,
Parchim: Friedrich-Franz-Gymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Rostock,
Schwerin: Gymnasium Fridericianum,
Waren,
Wismar: Große Stadtschule (verbunden mit Realschule).

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Jena,
Weimar.

IX. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Friedland,
*Neubrandenburg,
Neustrelitz.

X. Großherzogthum Oldenburg.

Birkenfeld: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
*Eutin,
Jever: *Marien-Gymnasium,
Oldenburg,
Vechta.

XI. Herzogthum Braunschweig.

Blankenburg,
Braunschweig: (Altes) Gymnasium Martino-Catharineum,
Neues Gymnasium,
Helmstedt,
Holzminden,
Wolfenbüttel.

XII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Hildburghausen: Gymnasium Georgianum,
Meiningen: Gymnasium Bernhardinum.

XIII. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Altenburg: Friedrichs-Gymnasium,
Eisenberg: Christianeum.

XIV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Coburg: Gymnasium Casimirianum,
Gotha: Gymnasium Ernestinum (verbunden mit Realklassen).

XV. Herzogthum Anhalt.

Bernburg: Karls-Gymnasium,
Cöthen: Ludwigs-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Gymnasium,
Zerbst: Gymnasium Franciscеum (verbunden mit Realklassen).

XVI. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt,
Sondershausen.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Rudolstadt: Gymnasium (verbunden mit Realklassen).

XVIII. **Fürstenthum Waldeck.**

Corbach.

XIX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

XX. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera,
*Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Gymnasium Adolphinum (verbunden mit Real-Progymnasium).

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Gymnasium Leopoldinum (verbunden mit Realklassen),
Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Catharineum (verbunden mit Real-Gymnasium).

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen,
Bremerhaven: Gymnasium (verbunden mit Realschule [Real-Progymnasium]).

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Gelehrtenschule des Johanneums,
Wilhelm-Gymnasium.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

Altkirch,
Buchsweiler: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Colmar: *Lyzeum (verbunden mit Real-Abtheilung),
Diedenhofen,
*Gebweiler,
Hagenau: Gymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung),
Metz: *Lyzeum,
Montigny bei Metz: Bischöfliches Gymnasium (Knabenseminar),
*Mülhausen i. Els.,
Saarburg,
*Saargemünd,
Schlettstadt,
Straßburg i. Els.: *Lyzeum,
Bischöfliches Gymnasium bei St. Stephan,
Protestantisches Gymnasium,
*Weißenburg,
*Zabern.

b. Real-Gymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen,
Altona: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Aschersleben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Barmen,
Berlin: Andreas-Real-Gymnasium (Andreasschule),
Dorotheenstädtisches Real-Gymnasium,
Falk-Real-Gymnasium,
Friedrichs-Real-Gymnasium,

Berlin: Königliches Real-Gymnasium,
Königstädtisches Real-Gymnasium,
Luisenstädtisches Real-Gymnasium,
Sophien-Real-Gymnasium,
Bielefeld: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Brandenburg,
Breslau: Real-Gymnasium zum heiligen Geist,
Real-Gymnasium am Zwinger,
Bromberg,
Burgsteinfurt: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Cassel,
Celle,
Charlottenburg,
Coblenz,
Cöln,
Colberg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Danzig: Johannisschule,
Petrischule,
Dortmund,
Düsseldorf: Real-Gymnasium (verbunden mit Städtischem Gymnasium),
Duisburg,
Elberfeld,
Elbing,
Erfurt,
Essen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Flensburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Frankfurt a. Main: Musterschule,
Wöhlerschule,
Frankfurt a. d. Oder,
Görlitz: Real-Gymnasium verbunden mit Gymnasium),
Göttingen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Goslar: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Groß-Lichterfelde: Haupt-Kadettenanstalt,
Grünberg,
Guben: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Hagen: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Halberstadt,
Halle a. d. Saale,
Hannover: Real-Gymnasium,
Leibniz-Real-Gymnasium,
Harburg,
Hildesheim: Andreas-Real-Gymnasium,
Insterburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Iserlohn,
Königsberg i. Ostpr.: Burgschule,
Städtisches Real-Gymnasium,
Krefeld,
Landeshut,
Landsberg a. d. Warthe: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Leer: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Lippstadt,
Lüneburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Magdeburg: Real-Gymnasium,
Real-Gymnasium (verbunden mit Ober-Real- [Guericke-] Schule),
Minden: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mühlheim a. Rhein,
Münster i. Westf.,
Neisse,

Nordhausen a. Harz,
Osnabrück,
Osterode (Hannover),
Osterode i. Ostpr.,
Perleberg,
Posen,
Potsdam,
Quakenbrück,
Rawitsch,
Reichenbach i. Schles.: Wilhelmsschule,
Rendsburg: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ruhrort,
Schalke,
Siegen,
Sprottau,
Stettin: Friedrich-Wilhelmsschule,
Schiller-Real-Gymnasium,
Stralsund,
Tarnowitz,
Thorn: Real-Gymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Tilsit,
Trier,
Wiesbaden,
Witten.

II. Königreich Bayern.

Augsburg,
München: Real-Gymnasium,
Kadettenkorps,
Nürnberg,
Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

Annaberg,
Borna,
Chemnitz,
Döbeln: Real-Gymnasium (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Dresden: Annen-Real-Gymnasium,
Dreikönigsschule (Real-Gymnasium),
Freiberg,
Leipzig,
Zittau: Real-Gymnasium (verbunden mit Handels-Abtheilung),
Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart,
Ulm.

V. Großherzogthum Baden.

Karlsruhe,
Mannheim.

VI. Großherzogthum Hessen.

Darmstadt,
Gießen: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule),
Mainz: Real-Gymnasium (verbunden mit Realschule).

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Bützow,
Güstrow, [1]
Ludwigslust,
Malchin,
Rostock,
Schwerin.

VIII. Großherzogthum Sachsen.

Eisenach,
Weimar.

[1]) Der Unterricht im Latein beginnt erst mit der Untertertia.

IX. **Herzogthum Braunschweig.**

Braunschweig.

X. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

Meiningen,
Saalfeld.

XI. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Gotha: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Herzogthum Anhalt.**

Bernburg: Karls-Real-Gymnasium,
Dessau: Friedrichs-Real-Gymnasium.

XIII. **Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.**

Gera.

XIV. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Lübeck: Real-Gymnasium des Catharineums.

XV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: Handelsschule (Real-Gymnasium),
Vegesack.

XVI. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Hamburg: Real-Gymnasium des Johanneums.

c. Ober-Realschulen.

I. **Königreich Preußen.**

Aachen: †Ober-Realschule mit Fachklassen,[1])
†Barmen-Wupperfeld,[1])
Berlin: †Friedrichs-Werder'sche Ober-Realschule,
†Luisenstädtische Ober-Realschule,
†Bochum,[1])
Bonn: †Ober-Realschule (verbunden mit Real-Progymnasium),
†Breslau,
†Cassel,[1])
†Cöln,
†Elberfeld,[1])
Frankfurt a. Main: †Klingerschule,
†Gleiwitz,
†Halberstadt,
†Halle a. d. Saale,
†Kiel,
†Krefeld,[1])
Magdeburg: †Guericke-Schule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Rheydt: †Ober-Realschule (verbunden mit Progymnasium),[1])
†Saarbrücken,[1])
†Wiesbaden.

II. **Königreich Württemberg.**

Reutlingen: †Realanstalt,
Stuttgart: †Realanstalt,
Ulm: †Realanstalt.

III. **Großherzogthum Oldenburg.**

†Oldenburg.

IV. **Herzogthum Braunschweig.**

†Braunschweig.

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten (obersten) Klasse zur Darlegung der Befähigung nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Württemberg.

Eßlingen: *Lyzeum,
Ludwigsburg: *Lyzeum,
Oehringen: *Lyzeum.

II. Großherzogthum Baden.

Donaueschingen,
Durlach: Progymnasium (verbunden mit Real-Abtheilung).

III. Großherzogthum Hessen.

Alzey: Progymnasium (verbunden mit Realschule),
Friedberg: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

IV. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Ohrdruf: Progymnasium (verbunden mit Realschule).

b. Realschulen.

I. Königreich Württemberg.

Biberach: †Realanstalt,
Cannstatt: †Realanstalt,
Eßlingen: †Realanstalt,
Göppingen: †Realanstalt,
Hall: †Realanstalt,
Heidenheim: †Realanstalt,
Heilbronn: †Realanstalt,
Ludwigsburg: †Realanstalt,
Ravensburg: †Realanstalt,
Rottweil: †Realanstalt,
Tübingen: †Realanstalt.

II. Großherzogthum Baden.

†Freiburg,
†Heidelberg,
†Karlsruhe,
†Konstanz,
†Mannheim,
†Pforzheim.

III. Großherzogthum Hessen.

†Alsfeld,
Alzey: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
†Bingen,
Darmstadt: †Realschule,
Friedberg: †Realschule (verbunden mit Progymnasium),
Gießen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Groß-Umstadt, †Realschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Mainz: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Michelstadt,
Offenbach a. Main: †Realschule (verbunden mit Gymnasium),
†Oppenheim,
†Wimpfen am Berg,
Worms: †Realschule (verbunden mit Gymnasium).

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Wismar: †Realschule der großen Stadtschule.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Neustrelitz.

VI. Großherzogthum Oldenburg.

†Oberstein-Idar.

VII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

Arnstadt: Realschule (verbunden mit Handelsabtheilung),
Sondershausen.

VIII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremen: †Realschule in der Altstadt,
†Realschule beim Doventhor.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Württemberg.**

Calw: Real-Lyzeum,
Gmünd: Real-Lyzeum,
Heilbronn: Realklassen des Gymnasiums,
Nürtingen: Real-Lyzeum.

II. **Großherzogthum Baden.**

Ettenheim,
Lörrach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

III. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

Parchim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Ribnitz.

IV. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

Schönberg: Realschule.

V. **Großherzogthum Oldenburg.**

Birkenfeld: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

VI. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Altenburg.

VII. **Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Coburg: Realschule,
Ohrdruf: Realschule (verbunden mit Progymnasium).

VIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Frankenhausen.

IX. **Fürstenthum Reuß älterer Linie.**

Greiz: Real-Abtheilung des Gymnasiums.

X. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Bückeburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium).

XI. **Fürstenthum Lippe.**

Detmold: Realklassen des Gymnasiums.

XII. **Freie Hansestadt Bremen.**

Bremerhaven: Realschule (verbunden mit Gymnasium).

XIII. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Bergedorf: Hansaschule.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Andernach,
Berent,
Boppard,
Brühl,
Dorsten,

Duderstadt: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschwege: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eschweiler: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Eupen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Euskirchen,
Forst i. d. Lausitz: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Frankenstein,
Genthin,
Höchst a. Main: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Homburg v. d. Höhe: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Jülich,
Kempen (Posen),
Königsberg i. Ostpr.,
Krossen: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Lauenburg i. Pomm.,
Limburg a. d. Lahn: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Linz,
Löbau i. Westpr.,
Lötzen,
Malmedy,
Münden: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Neumark i. Westpr.,
Neumünster: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Nienburg: Progymnasium (verbunden mit Real-Progymnasium),
Pr. Friedland,
Rheinbach,
Rheydt: Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),[1])
Rietberg,
Saarlouis,
Schlawe,
Schwetz,
Sobernheim,
Striegau,
Tremessen,
Weißenfels,
St. Wendel,
Wipperfürth.

II. Elsaß-Lothringen.

Bischweiler,
Forbach,
Oberehnheim,
Thann.

b. Realschulen.

I. Königreich Preußen.

Altona: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
†Bitterfeld,[1])
†Bockenheim,
†Cassel,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Frankfurt a. M.: †Realschule der israelitischen Religionsgesellschaft,
†Realschule der israelitischen Gemeinde,
†Adlerflychtschule,

†Hanau,

†München-Gladbach,[1])

†Ottensen,

†Potsdam.

II. **Herzogthum Braunschweig.**

†Wolfenbüttel.

c. Real-Progymnasien.

I. **Königreich Preußen.**

Altena,

Biebrich-Mosbach,

Biedenkopf,

Bocholt,

Bonn: Real-Progymnasium (verbunden mit Ober-Realschule),

Buxtehude,

Culm,

Delitzsch,

Diez,

Dirschau,

Duderstadt: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Dülken,

Düren,

Eilenburg,

Einbeck,

Eisleben,

Ems,

Eschwege: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Eschweiler: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Eupen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Forst i. d. Lausitz: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Freiburg i. Schles.,

Fulda,

Gardelegen,

Geisenheim,

Greifswald: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Gumbinnen,

Hadersleben: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hameln: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Havelberg,

Hersfeld: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Hildesheim: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Höchst a. Main: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Hofgeismar,

Homburg v. d. Höhe: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Jenkau,

Itzehoe,

Kottbus: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),

Krossen: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),

Langenberg,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Langensalza,
Lauenburg a. d. Elbe: Albinusschule,
Lennep,
Limburg a. d. Lahn: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Löwenberg,
Luckenwalde,
Lübben,
Lüdenscheid,
Marburg,
Marne,
Mühlhausen i. Thür.: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Mülheim a. d. Ruhr: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
München-Gladbach: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Münden: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Nauen,
Naumburg a. d. Saale,
Neumünster: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Neuwied: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Nienburg: Real-Progymnasium (verbunden mit Progymnasium),
Northeim,
Oberhausen,
Oberlahnstein,
Oldesloe,
Otterndorf,
Papenburg,
Pillau,
Rathenow,
Ratibor,
Remscheid,
Riesenburg,
Schleswig: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Schmalkalden,
Schönebeck,
Schwelm,
Segeberg,
Solingen,
Sonderburg,
Spremberg,
Stade: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Stargard i. Pomm.,
Stolp: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Uelzen,
Viersen,
Wandsbeck: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wattenscheid,
Wesel: Real-Progymnasium (verbunden mit Gymnasium),
Wolgast,
Wollin,
Wriezen.

II. Herzogthum Braunschweig.

Gandersheim.

III. Herzogthum Anhalt.

Zerbst: Realklassen des Gymnasiums.

IV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Rudolstadt: Realklassen des Gymnasiums.

V. Fürstenthum Waldeck.

Arolsen.

d. Höhere Bürgerschulen.

I. Königreich Preußen.

Barmen: †Gewerbeschule (Realschule mit Fachklassen),
Berlin: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
†Dritte Realschule,
†Vierte Realschule,
†Fünfte Realschule,
†Sechste Realschule,[1])
Breslau: †Erste evangelische Realschule,
†Zweite evangelische Realschule,
†Katholische Realschule,
Charlottenburg: †Realschule,
Cöln: †Realschule,
Dortmund: †Gewerbeschule (Realschule),
Düsseldorf: †Realschule,
Emden: †Kaiser Friedrichs-Schule,
Erfurt: †Realschule,
Essen: †Realschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Frankfurt a. Main: †Selektenschule,
Geestemünde: †Realschule,
Görlitz: †Realschule,
Graudenz: †Realschule,
Hagen: †Gewerbeschule (Realschule),
Hannover: †Erste Realschule,
†Zweite Realschule,
Hechingen: †Realschule,
Königsberg i. Ostpr.: †Realschule im Löbenicht,
Liegnitz: †Wilhelmsschule,
Strausberg: Real-Progymnasium.

II. Königreich Bayern.

Ansbach: †Realschule,
Aschaffenburg: †Realschule,
Augsburg: †Kreisrealschule,
Bamberg: †Realschule,
Bayreuth: †Kreisrealschule,
Erlangen: †Realschule,
Freising: †Realschule,
Fürth: †Realschule,
Hof: †Realschule,
Ingolstadt: †Realschule,
Kaiserslautern: †Kreisrealschule,
Kaufbeuren: †Realschule,
Kempten: †Realschule,
Kissingen: †Realschule,
Kitzingen: †Realschule,
Landau: †Realschule,
Landshut: †Realschule,
Lindau: †Realschule,
Ludwigshafen a. Rhein: †Realschule,
Memmingen: †Realschule,
München: †Ludwigs-Kreisrealschule,
†Luitpold-Kreisrealschule,
Neustadt a. d. Haardt: †Realschule,
Nördlingen: †Realschule,
Nürnberg: †Kreisrealschule,
Passau: †Kreisrealschule,
Regensburg: †Kreisrealschule,
Rothenburg a. d. Tauber: †Realschule,
Schweinfurt: †Realschule,
Speyer: †Realschule,
Straubing: †Realschule,
Traunstein: †Realschule,
Würzburg: †Kreisrealschule,
Wunsiedel: †Realschule,
Zweibrücken: †Realschule.

III. Königreich Sachsen.

Bautzen: †Realschule,
Crimmitschau: †Realschule,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

Dresden-Friedrichstadt: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben (Realschule),[1])
Frankenberg: †Realschule,[1])
Glauchau: †Realschule,[1])
Grimma: †Realschule,[1])
Großenhain: †Realschule,[1])
Leipzig: †1. Realschule,
†2. Realschule,
†3. Realschule,[2])
Leisnig: †Realschule,[1])
Löbau: †Realschule,
Meerane: †Realschule,[1])
Meißen: †Realschule,[1])
Mittweida: †Realschule,
Pirna: †Realschule,[1])
Plauen i. Voigtlande: †Realschule,
Reichenbach i. Voigtlande: †Realschule,[1])
Rochlitz: †Realschule,[1])
Stollberg: †Realschule,[1])
Werdau: †Realschule.

IV. Großherzogthum Baden.

Baden: Realklassen des Gymnasiums,
Durlach: Real-Abtheilung des Progymnasiums,
Kenzingen,[3])
Ladenburg,[4])
†Müllheim,
†Schopfheim,
Sinsheim,
†Ueberlingen,
Villingen,
†Waldshut.

V. Großherzogthum Hessen.

†Butzbach,
†Heppenheim a. d. Bergstraße.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Grabow: Real-Progymnasium,
†Rostock.

VII. Großherzogthum Sachsen.

Apolda: †Wilhelm und Louis Zimmermanns Realschule,
Neustadt a. d. Orla: †Realschule.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Sonneberg: †Realschule.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg und Gotha.

Gotha: †Realschule.

X. Herzogthum Anhalt.

†Cöthen.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Realschule.

XII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Realschule vor dem Holstenthore,
†Realschule vor dem Lübeckerthore.

XIII. Elsaß-Lothringen.

Barr: †Realschule,
Buchsweiler: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Colmar: †Real-Abtheilung des Lyzeums,
Hagenau: †Real-Abtheilung des Gymnasiums,
Markirch: †Realschule,
Metz: †Realschule,
Mülhausen i. Els.: †Gewerbeschule,
Münster: †Realschule,
Rappoltsweiler: †Realschule,
Straßburg i. Els.: †Neue Realschule,
†Realschule bei St. Johann.

[1]) Mit diesen Schulen sind Progymnasialklassen verbunden, welche den Klassen Sexta, Quinta und Quarta der Gymnasien entsprechen.
[2]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.
[3]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Schlusse des Schuljahres 1891/92. — Die Anstalt ertheilt nur an den drei oberen Klassen obligatorischen Unterricht im Latein.
[4]) Die Anstalt ertheilt nur noch an der obersten Klasse obligatorischen Unterricht im Latein.

e. Andere öffentliche Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Bitburg: †Landwirthschaftsschule,
Brieg: †Landwirthschaftsschule,
Cleve: †Landwirthschaftsschule,
Dahme: †Landwirthschaftsschule,
Eldena: †Landwirthschaftsschule,
Flensburg: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Handelsschule),
†Oeffentliche Handelsschule (verbunden mit Landwirthschaftsschule),
Heiligenbeil: †Landwirthschaftsschule,
Herford: †Landwirthschaftsschule,
Hildesheim: †Landwirthschaftsschule,
Liegnitz: †Landwirthschaftsschule,
Lüdinghausen: †Landwirthschaftsschule,
Marggrabowa i. Ostpr.: †Landwirthschaftsschule,
Marienburg i. Westpr.: †Landwirthschaftsschule,
Samter: †Landwirthschaftsschule,
Schivelbein i. Pomm.: †Landwirthschaftsschule,
Weilburg: †Landwirthschaftsschule.

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Industrieschule,
Lichtenhof: †Kreislandwirthschaftsschule,
München: †Handelsschule,
†Industrieschule,
Nürnberg: †Industrieschule,
†Handelsschule,
Weihenstephan: †Landwirthschaftliche Centralschule.

III. Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Döbeln: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Real-Gymnasium),
Dresden: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt der Dresdener Kaufmannschaft (höhere Handelsschule),
Leipzig: †Oeffentliche Handels-Lehranstalt,
Zittau: †Handels-Abtheilung des Real-Gymnasiums.

IV. Königreich Württemberg.

Kornthal: Gemeinde-Lateinschule.

V. Großherzogthum Hessen.

Groß-Umstadt: †Landwirthschaftsschule (verbunden mit Realschule).

VI. Großherzogthum Oldenburg.

Varel: †Landwirthschaftsschule.

VII. Herzogthum Braunschweig.

Marienberg bei Helmstedt: †Landwirthschaftliche Schule.

VIII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Arnstadt: †Handelsabtheilung der Realschule.

IX. Elsaß-Lothringen.

Rufach: †Landwirthschaftsschule.

f. Privat-Lehranstalten.+)

I. Königreich Preußen.

Berlin: †Handelsschule von Paul Lach (früher Dr. Th. Lange),
Biebrich a. Rhein: Knaben-Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Künkler (früher Dr. Künkler und Dr. Burkart),

+) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungsprüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Cosel i. O.-Schles.: Höhere Privat-Knabenschule unter Leitung des Vorstehers G. Schwarzkopf,

Danzig: †Handels-Akademie unter Leitung des Dr. Otto Völkel,

Erfurt: †Handelsfachschule von Albin Körner (früher Dr. Wahl),

Falkenberg i. d. Mark: Viktoria-Institut von Albert Siebert (früher Dr. Schmidt),

Frankfurt a. Main: †Ruoff-Hassel'sches Erziehungs-Institut von Karl Schwarz (früher W. Brötz),

Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe: †Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. Ludwig Pröscholdt (früher Dr. Koch),

Gnadenfrei: †Höhere Privat-Bürgerschule unter Leitung des Diakonus G. Lenz,

St. Goarshausen: †Erziehungs-Institut von Karl Harrach,

Groß-Lichterfelde: Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Deter,

Kemperhof bei Coblenz: †Katholische Knaben-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Christian Joseph Jonas (früher Gerhard Loben),

Lauterberg a. Harz: †Höhere Privat-Knabenschule des Real-Gymnasial-Oberlehrers a. D. Dr. F. H. Ahn,

Niesky: Pädagogium unter Leitung des Vorstehers Hermann Bauer,[1])

Obercassel bei Bonn: †Unterrichts- und Erziehungsanstalt von Ernst Kalkuhl,

Osnabrück: †Handelsschule des Dr. L. Lindemann (früher Nölle),

Ostrau (früher Ostrowo) bei Filehne: Progymnasiale und realprogymnasiale Abtheilung des Pädagogiums des Dr. Max Beheim-Schwarzbach,

Telgte: Progymnasiale und †höhere Bürgerschul-Abtheilung des Erziehungs-Instituts des Dr. Franz Knickenberg (früher J. Knickenberg sen.).

II. Königreich Bayern.

Augsburg: †Allgemeine Handels-Lehranstalt von Johann Stahlmann,

Donnersberg bei Marnheim (Pfalz): †Real- und Erziehungsanstalt unter Leitung des Dr. Ernst Goebel,

Frankenthal (Pfalz): †Real-Lehr-Institut von Valentin Trautmann und Eugen Wehrle,

Fürth: †Israelitische Bürgerschule des Dr. Samuel Dessau,

Marktbreit a. Main: †Handelsschule von Joseph Damm,

Nürnberg: †Real- und Handels-Lehranstalt (Institut M. Gombrich).

III. Königreich Sachsen.

Dresden: †Real-Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Böhme,

†Real-Institut von G. Müller-Gelinek und P. Th. Schumann (früher Gelinek-Körner'sches Real-Institut),[2])

†Realklassen der Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Ernst Zeidler (früher Dr. R. Albani).[2])

---

[1]) Die Anstalt ist befugt, das wissenschaftliche Befähigungszeugniß für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auf Grund des Bestehens der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange unter Anwendung der preußischen Prüfungsordnung von 6. Januar 1892 zu ertheilen.

[2]) Auf diesen Anstalten ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

Leipzig: †Erziehungs-Anstalt des Dr. E. J. Barth,
†Privatschule des Dr. Friedrich Thomas Roth (früher Teichmann),
†Privat-Realschule von Otto Albert Toller.

IV. Königreich Württemberg.

Stuttgart: †Höhere Handelsschule des Professors Martin Scheck,
†Realistische Abtheilung der Privat-Lehranstalt des Professors Karl Widmann (früher Rauscher).

V. Großherzogthum Baden.

Waldkirch: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Rudolph Plähn (früher Eduard Müller),
Weinheim: Privatanstalt des Dr. D. W. Bender (verbunden mit höherer Bürgerschule).

VI. Großherzogthum Hessen.

Mainz: †Privat-Lehranstalt des Dr. Heinrich Heskamp (früher Dr. Klein),
Offenbach a. Main: †Privat-Handelsschule des Dr. Konrad Tolle (früher Dr. Naegler).

VII. Großherzogthum Sachsen.

Jena: †Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Ernst Pfeiffer,
†Erziehungs-Anstalt des Dr. Heinrich Stoy.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Braunschweig: †Privat-Lehranstalt des Dr. Hermann Jahn (früher Dr. Günther),
Seesen a. Harz: †Jakobson-Schule unter Leitung des Dr. Emil Philippson,
Wolfenbüttel: †Samson-Schule unter Leitung des Dr. Ludwig Tachau.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Pößneck: Höhere Bürgerschule unter Leitung des Direktors Straubel.[1])

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Gumperda bei Kahla: †Lateinlose Abtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Siegfried Schaffner.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg u. Gotha

Gotha: †Höhere Handelsschule der kaufmännischen Innungshalle unter Leitung des Dr. Paul Regel (früher Dr. Ludwig Goldschmidt).

XII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Keilhau: †Erziehungs-Anstalt des Dr. Johannes Barop.

XIII. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Gera: †Amthor'sche höhere Privat-Handelsschule (Handels-Akademie) unter Leitung von Friedrich Claußen.

XIV. Freie und Hansestadt Lübeck.

Lübeck: †Privat-Realschule des Dr. G. A. Reimann (früher von Großheim).

XV. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen: †Privat-Realschule von C. W. Debbe.

XVI. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: †Schule des Dr. T. A. Bieber,
†Schule der Gebrüder F. und W. Glitza,
†Schule des Dr. A. Wichard Lange,
†Schule von F. L. Nirrnheim,

[1]) Mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1892.

Hamburg: †Schule des Dr. Th. Wahnschaff,
†Realschule der reformirten Gemeinde unter Leitung des Dr. P. Reinmüller,
†Realschule der Talmud-Tora unter Leitung des Dr. Joseph Goldschmidt,

Horn bei Hamburg: Das unter Leitung des Direktors J. Wichern und des Pastors a. D. A. Röhricht stehende Paulinum, Pensionat des Rauhen Hauses. (Progymnasiale und †Real-Abtheilung [Realschule]). [1])

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt sind.

Königreich Sachsen.

Chemnitz: †Höhere Gewerbeschule. [2])

Berlin, den 31. Mai 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

---

[1]) An der progymnasialen Abtheilung wird die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigende Prüfung bereits nach Zurücklegung des Lehrgangs der Untersekunda abgehalten.

[2]) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ertheilen, welche den ersten ($1^1/_2$jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und in einer von einem Regierungs-Kommissar abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 21. Juni 1893.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juni 1893, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 24 von 1893 Seite 188 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 21. Juni 1893.

Für den Staatsminister des Kriegswesens:

Schmid. Schnürlen.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-korps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
III.	9.		Landsberg a. W.	Stadt Landsberg. Landkreis Landsberg.	Unverändert wie bisher.	
IV.	15.		Mülhausen i. Th.	Stadt Mühlhausen. Landkreis Mühlhausen. Kreis Worbis. " Heiligenstadt. " Langensalza.	Unverändert wie bisher.	
VI.	24.		Neisse.	Kreis Neisse. " Grottkau.	Königreich Preußen.	
			Beuthen.	Kreis Tarnowitz. Stadt Beuthen. Landkreis Beuthen.	R.-B. Oppeln.	
			Kattowitz.	Kreis Kattowitz.		
			Kreuzburg.	Kreis Rosenberg. " Lublinitz. " Kreuzburg.		
			Oppeln.	Kreis Oppeln. " Falkenberg.		
VII.	25.	1. Bezirk.	Paderborn.	Kreis Paderborn. " Warburg. " Hözter. " Büren.	R.-B. Minden.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 25. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 7. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Soest.	Verwaltungsbezirk: Lipperode-Kappel.	Fürstenthum Lippe.	
				Kreis Soest. " Lippstadt. " Hamm.	Königreich Preußen. R.-B. Arnsberg.	
			Dortmund.	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund. Kreis Hörde.		

Armee-korps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
VII.	25.	2. Bezirk.	I. Bochum.	Stadt Bochum. Landkreis Bochum.	Königreich Preußen.	
			II. Bochum.	Kreis Gelsenkirchen. = Hattingen.	R.-B. Arnsberg.	
			Hagen.	Stadt Hagen. Landkreis Hagen. Kreis Schwelm. = Iserlohn.		
	26.	1. Bezirk.	Minden.	Kreis Minden. = Lübbecke.	R.-B. Minden.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 26. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 13. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	
			Detmold.	Aushebungsbezirk: Detmold. Aushebungsbezirk: Lemgo.	Fürstenthum Lippe.	
				Kreis Herford.	Königreich Preußen.	
			Bielefeld.	Stadt Bielefeld. Landkreis Bielefeld. Kreis Halle. = Wiedenbrück.	R.-B. Minden.	
		2. Bezirk.	I. Münster.	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. = Coesfeld.	R.-B. Münster.	
			II. Münster.	Kreis Warendorf. = Beckum. = Lüdinghausen. = Tecklenburg.		
			Recklinghausen.	Kreis Recklinghausen. = Borken. = Ahaus.		

Armee-korps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
VII.	27.		Barmen.	Stadt Elberfeld. = Barmen. Kreis Mettman.	Königreich Preußen.	
			Solingen.	Kreis Solingen.		
			Lennep.	Stadt Remscheid. Kreis Lennep.		
	28.	1. Bezirk.	Düsseldorf.	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf.	R.-B. Düsseldorf.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 28. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 14. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
			Crefeld.	Stadt Crefeld. Landkreis Crefeld.		
			Geldern.	Kreis Cleve. = Moers. = Geldern.		
		2. Bezirk.	Essen.	Stadt Essen. Landkreis Essen.		
			Mülheim a. d. Ruhr.	Stadt Duisburg. Kreis Mülheim a. d. Ruhr.		
			Wesel.	Kreis Rees. = Ruhrort.		
VIII.	32.		St. Wendel.	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. = Ottweiler.	Großherzogthum Oldenburg. Königreich Preußen.	
			Saarlouis.	Kreis Saarlouis. = Merzig.		
			St. Johann.	Kreis Saarbrücken.		
			I. Trier.	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. = Berncastel.	R.-B. Trier.	
			II. Trier.	Kreis Bitburg. = Prüm. = Daun. = Wittlich.		

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
IX.	33. 1. Bezirk.	Hamburg.	Aushebungsbezirk: Hamburg. Ritzebüttel. Bergedorf.	Freie und Hansestadt Hamburg.	Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 33. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 9. Feldartillerie-Brigade im Frieden unterstellt.
		Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Freie und Hansestadt Lübeck.	
			Kreis Herzogthum Lauenburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.	
	2. Bezirk.	I. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremen.	Freie und Hansestadt Bremen.	
		II. Bremen.	Aushebungsbezirk: Bremerhaven.		
			Kreis Lehe. " Geestemünde. " Osterholz. " Blumenthal. " Verden. " Achim. " Rotenburg. " Zeven.	Königreich Preußen. R.-B. Stade.	
		Stade.	Kreis Jork. " Stade. " Kehdingen. " Neuhaus a. d. O. " Hadeln. " Bremervörde.		
	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)	Schwerin.	Aushebungsbezirk: Schwerin. Hagenow. Ludwigslust. Parchim.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
		Neustrelitz.	Aushebungsbezirk: Neustrelitz. Neubrandenburg. Schönberg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	

Armeekorps	Infanterie-Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
IX.	34. (Großherzoglich Mecklenburgische.)		Wismar.	Aushebungsbezirk: Wismar. Grevismühlen. Doberan.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	
			Rostock.	Aushebungsbezirk: Rostock. Ribnitz. Güstrow.		
			Waren.	Aushebungsbezirk: Malchin. Waren.		
	35.		Schleswig.	Kreis Eckernförde. " Schleswig. " Husum. " Eiderstedt.	Königreich Preußen.	
			Flensburg.	Stadt Flensburg. Landkreis Flensburg. Kreis Hadersleben. " Sonderburg. " Apenrade. " Tondern.	Provinz Schleswig-Holstein.	
	36.	1. Bezirk.	Kiel.	Stadt Kiel. Landkreis Kiel. Kreis Plön. " Oldenburg.		Der 1. Bezirk ist dem Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade, der 2. Bezirk dem Kommandeur der 18. Kavallerie-Brigade im Frieden unterstellt.
				Fürstenthum Lübeck.	Großherzogthum Oldenburg.	
			Rendsburg.	Kreis Rendsburg. " Norderdithmarschen. " Süderdithmarschen. " Steinburg.	Königreich Preußen. Provinz Schleswig-Holstein.	

Armee-korps	Infanterie-Brigade		Landwehr-bezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen
IX.	36.	2. Bezirk.	I. Altona.	Stadt Altona.	Königreich Preußen.	
			II. Altona.	Kreis Pinneberg. " Stormarn. " Segeberg.	Provinz Schleswig-Holstein.	
XII. (Königlich Sächsisches.)	46. (2. Königlich Sächsische.)		Großenhain (früher II. Dresden.)	Amtshauptmannschaft Großenhain.	Königreich Sachsen.	
	48. (4. Königlich Sächsische.)		Leipzig (früher I. Leipzig und II. Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannschaft Leipzig.		
	64. (6. Königlich Sächsische.)		Meißen (früher Meißen).	Amtshauptmannschaft Meißen.		
			Dresden-Altstadt (früher I. Dresden).	Der links der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Altstadt). Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt. Der links der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.		
			Dresden-Neustadt (früher I. Dresden).	Der rechts der Elbe gelegene Theil der Stadt Dresden (Neustadt.) Der rechts der Elbe gelegene Theil der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt.		

Armeekorps	Infanterie-Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz, bezw. Regierungsbezirk)	Bemerkungen.
XIV.	55.	Mosbach.	Bezirksamt Tauberbischofsheim. Bezirksamt Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogthum Baden.	
		Mannheim.	Bezirksamt Mannheim. " Schwetzingen.		
		Heidelberg.	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Weinheim.		
		Bruchsal.	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Bruchsal.		

Berlin, den 9. Juni 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 17.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 21. Juli 1893.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile.

Vom 28. Juni 1893.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialverfügung vom 18. September 1882, Reg.-Blatt S. 298, welche zur Ausführung der von dem Bundesrathe unter dem 16. Juni 1882

erlassenen Verordnung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile (Bekanntmachung vom 18. September 1882, Reg.Blatt S. 271 ff.), ergangen ist, wird Nachstehendes verfügt:

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsgangs erscheint es nach einer Mittheilung des Reichs-Justizamts erwünscht, daß die auf das Strafregister bezüglichen Schreiben an das Reichs-Justizamt wegen Mittheilung über die in das dortige Strafregister aufzunehmenden Entscheidungen, wenn der Geburtsort des Verurtheilten nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands gelegen ist, oder wegen Auskunftsertheilung über die in dem Strafregister des Reichs-Justizamts verzeichneten Vorstrafen solcher Personen — §. 7 Abs. 1 Ziff. 2 und §. 17 der Verordnung des Bundesraths — schon auf der äußeren Adresse als auf das Strafregister des Reichs-Justizamts bezüglich kenntlich gemacht werden.

Hienach werden alle betheiligten diesseitigen Behörden angewiesen, in Zukunft alle auf das Strafregister des Reichs-Justizamts bezüglichen Schreiben unter der Adresse:

„An das Reichs-Justizamt (Strafregister)"

abzusenden.

Stuttgart, den 28. Juni 1893.

Mittnacht. Faber. Schmid. Riecke. Schott v. Schottenstein.

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die staatliche Anerkennung der Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus zu Heiligenbronn, Oberamts Oberndorf, und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an diese Kongregation.

Vom 6. Juli 1893.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 12. Juni 1893 haben Seine Königliche Majestät der Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus zu Heiligenbronn, Oberamts Oberndorf, auf Grund der von dem Bischof von Rottenburg vorgelegten Regeln und Satzungen dieser Kongregation unter den in Nachstehendem angeführten Bestimmungen und Bedingungen die staatliche Anerkennung allergnädigst zu ertheilen geruht:

1) Nach Art. 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche, ist die Genehmigung der K. Staatsregierung zur Einführung der Kongregation jederzeit widerruflich.

2) Nach Art. 15 Abs. 1 des genannten Gesetzes ist die ausdrückliche weitere Genehmigung der K. Staatsregierung erforderlich, so oft die Kongregation eine neue Niederlassung gründen oder eine Anstalt übernehmen will.

3) Nach Art. 16 jenes Gesetzes werden die Gelübde der Kongregationsmitglieder von der K. Staatsregierung nur als widerrufliche behandelt.

4) Wie die Kongregation und ihre Mitglieder überhaupt den allgemeinen Normen des Reichs- und Landesrechts unterworfen sind, so kann insbesondere die sogenannte Klausur der Kongregation, indem deren Wohnungen denen der übrigen Staatsangehörigen vor dem Gesetz ganz gleich stehen, den Gerichts- und Polizeibehörden des Staats in Ausübung ihrer Funktion kein Hinderniß bereiten.

5) Zur Aufnahme in das Noviziat wie zur Gelübdeablegung ist bei Personen, welche unter elterlicher Gewalt stehen, die Zustimmung der Eltern, bei solchen, welche unter Vormundschaft stehen, die Zustimmung des Vormunds und die Genehmigung der Vormundschaftsbehörde (vergl. auch Verfügung des Justizministeriums vom 27. März 1855 Reg.Blatt S. 87), und bei Ehefrauen die Einwilligung des Ehemanns erforderlich.

6) Jede Kongregationsschwester ist und bleibt erb- und testamentsfähig, wie jeder Angehörige des Staats. Sie kann, wie jeder Angehörige des Staats, auf den Todesfall über ihr sämmtliches Vermögen — abgesehen von der eingebrachten Mitgift, wofern diese vertragsmäßig nach ihrem Tod der Kongregation anheimfällt — vollkommen frei verfügen.

7) Liegenschaften oder liegenschaftliche Rechte können unter unentgeltlichem oder lästigem Titel von der Kongregation nur nach vorheriger der betreffenden Landesbehörde gemachter Anzeige und von derselben erhaltener Ermächtigung erworben werden (vergl. Verfügung der Ministerien der Justiz und des Innern vom 28. Juni 1859 Reg.Blatt S. 114).

8) Auf die von der Kongregation geleiteten Privatunterrichtsanstalten finden die für solche Anstalten bestehenden staatlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen in Art. 25 des Volksschulgesetzes vom 29. September 1836, Anwendung.

9) In kirchlicher Hinsicht untersteht die Kongregation der Jurisdiktion des Bischofs von Rottenburg beziehungsweise des bischöflichen Ordinariats daselbst.

10) Zum Superior der Kongregation darf kein Geistlicher bestellt werden, welcher der K. Staatsregierung im Sinne des Art. 4 des Gesetzes vom 30. Januar 1862 mißfällig wäre.

11) Vor der Aufnahme in das Noviziat ist der Staatsbehörde der Nachweis über die Staatsangehörigkeit der Aufzunehmenden zu liefern und, falls dieselbe einem außerdeutschen Staat angehört, zugleich der Nachweis darüber, daß dieselbe ihre Staatsangehörigkeit auch nach dem Eintritt in die Kongregation beibehalte.

12) Die Oberen der Kongregation haben die K. Staatsregierung über den Personalstand der Kongregation unter vollständiger Angabe der persönlichen Verhältnisse in fortlaufender Kenntniß zu erhalten.

13) Kein Kongregationsmitglied darf auf sein Vermögen zum Vortheil der Kongregation unwiderruflich verzichten.

Die eingebrachte Mitgift darf die Summe von 3000 ℳ nicht übersteigen und muß einem Kongregationsmitglied, welches austritt oder ausgestoßen wird, abzüglich des auf dasselbe etwa vor der Gelübdeablegung gemachten Aufwands, zurückgegeben werden; die Kongregation hat nur das Recht, während seiner Angehörigkeit die Zinsen der Mitgift zu genießen.

Das einem Kongregationsmitglied außer seiner Mitgift gehörige Vermögen wird außerhalb der Kongregation administrirt, und nur den Ertrag desselben, soweit nicht Nutznießers- oder andere Rechte Dritter ihn in Anspruch nehmen, kann die Kongregation, solange das Mitglied in derselben verbleibt, erhalten.

14) Die Kongregation kann Vergabungen von beweglichem Vermögen, die durch Akte unter Lebenden oder durch letzten Willen an sie gemacht werden, nur mit besonderer Ermächtigung der K. Staatsregierung annehmen.

15) Ueber den Stand des Kongregationsvermögens ist der K. Staatsregierung jährlich Nachweis zu geben.

16) In die bezüglich der Gründung von Schwesterhäusern oder der Uebernahme von Anstalten abzuschließenden Verträge ist die Bestimmung aufzunehmen, daß dieselben

nur unter dem gegenseitigen Vorbehalt der Aufkündigung eingegangen werden. Auch ist bei der Abschließung der Verträge der Kongregation mit den Gemeinden vorzusehen, daß Streitigkeiten zwischen der Vorsteherin und der weltlichen Behörde durch die betreffende Kreisregierung unter Benehmen mit der Kirchenbehörde entschieden werden.

17) Eine Aenderung der Statuten der Kongregation in Absicht auf die Zwecke, die äußere oder die innere Organisation, sowie die sonstigen Grundeinrichtungen derselben ist nur mit Zustimmung der K. Staatsregierung zulässig.

Zugleich mit der staatlichen Anerkennung haben Seine Königliche Majestät der obengenannten Kongregation auf Grund der vom Bischof von Rottenburg vorgelegten Regeln und Satzungen derselben die juristische Persönlichkeit unter der Bedingung allergnädigst zu verleihen geruht, daß mit der etwa erfolgenden Zurückziehung der staatskirchenpolizeilichen Zulassung des Ordens in Württemberg oder mit seiner kirchlichen Aufhebung auch die juristische Persönlichkeit desselben erlösche, und daß im Fall der Aufhebung oder Auflösung des Ordens die Bestimmung über die Verwendung seines Vermögens, gleichwie eine während seines Bestehens etwa ergehende Verfügung über Theile desselben, für andere, dem Zweck des Ordens verwandte oder sonstige Zwecke nur mit Genehmigung der K. Staatsregierung erfolgen dürfe.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Faber. Schmid. Sarwey.

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen, betreffend Vorschriften über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- und Bauingenieurfachs. Vom 30. Juni 1893.

Gemäß §. 21 der K. Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg.Blatt S. 149), wird in Bezug auf die praktische Thätigkeit, welche nach den §§. 4 und 11 dieser Verordnung der zweiten Staatsprüfung im Hochbau- und Bauingenieurfach voranzugehen hat, Nachstehendes bestimmt.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die 3jährige praktische Thätigkeit zerfällt in

1) einen 30monatlichen Dienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb, sowie bei der Leitung von Bauausführungen, wovon auf den letzteren Theil mindestens 12 Monate zu verwenden sind,

2) einen 6monatlichen Dienst bei einer Baubehörde und bei einer Oberbehörde, wovon auf den Dienst bei der Oberbehörde mindestens 3 Monate entfallen sollen.

Die einzelnen Beschäftigungsabschnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; es muß jedoch stets ein Vorbereitungsdienst von mindestens 3monatlicher Dauer dem Dienste bei der Leitung von Bauausführungen vorangehen; auch ist, wenn thunlich, die Thätigkeit bei einer Oberbehörde an den Schluß des gesammten Ausbildungsdienstes zu legen.

§. 2.

Gesuche um Zulassung zu der praktischen Thätigkeit sind jeweils bis 1. März bei demjenigen K. Ministerium (Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, Ministerium des Innern, Finanzministerium) einzureichen, in dessen Geschäftskreis die Ausbildung erfolgen soll.

In dem Gesuche sind etwaige Wünsche über die Zeit und die Reihenfolge, den Ort und die Art und Weise der praktischen Ausbildung vorzutragen.

§. 3.

Die Vorstände und bautechnischen Mitglieder der Oberbehörden haben sich die allgemeine Leitung des Ausbildungsdienstes angelegen sein zu lassen. Von ihnen ist nicht nur die Thätigkeit der Regierungsbauführer während des Dienstes bei den Behörden selbst im einzelnen zu leiten, sondern auch während ihrer Beschäftigung in den übrigen Abschnitten des Ausbildungsdienstes derart zu überwachen, daß sie vornehmlich von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntniß nehmen, auch soweit erforderlich, den Baubeamten beziehungsweise den Regierungsbauführern die für eine zweckentsprechende Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

§. 4.

Bei der Beschäftigung der Regierungsbauführer während der in §. 1 angeführten Zeitabschnitte ist zu beachten, daß die praktische Ausbildung den ausschließlichen Zweck der Vorbereitung bildet, daß demnach jede hiedurch nicht gerechtfertigte, lediglich auf Aushilfe oder Erleichterung der Beamten gerichtete Inanspruchnahme der Regierungsbauführer nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

§. 5.

Die Zeit, während welcher ein Regierungsbauführer durch Krankheit, militärische Dienstleistungen oder aus sonstigen Gründen dem Ausbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Gesammtdauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von 120 Tagen nicht übersteigt.

Auch ist nicht ausgeschlossen, daß eine zum Zwecke der fachlichen Ausbildung auf Reisen zugebrachte Zeit bis zu 3 Monaten in jene Gesammtdauer eingerechnet wird, wenn der Nachweis über die Zweckdienlichkeit der Reisen durch eigene Arbeiten oder durch Zeugnisse erbracht wird.

§. 6.

Der Regierungsbauführer hat vom Tage des Eintritts in den Vorbereitungsdienst bis zur Beendigung der 3jährigen praktischen Ausbildung ein Arbeitsverzeichniß nach dem anliegenden Vordruck zu führen. In diesem Verzeichniß hat er alle wichtigeren von ihm besorgten Geschäfte, insbesondere die ihm zur Ausführung übertragenen Bauarbeiten der Zeitfolge nach einzutragen, auch sämmtliche Unterbrechungen der Dienstleistung durch Krankheit, Urlaub, Einziehung zu militärischen Uebungen 2c. fortlaufend und vollständig vorzumerken.

Das Arbeitsverzeichniß ist am Schlusse jedes Monats dem Vorstande der Stelle oder dem Kollegialmitgliede, welches mit der Ueberwachung des Vorbereitungsdienstes beauftragt ist, beziehungsweise dem mit der Ausbildung betrauten sonstigen Bautechniker zur Einsichtnahme und Vermerkung hievon vorzulegen.

II. Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb.

§. 7.

Zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb ist der Regierungsbauführer, sofern ihm nicht auf besonderen Antrag (§. 2) gestattet wird, bei einem von

ihm bezeichneten Staatsbaubeamten oder sonstigen Bautechniker zu seiner Ausbildung einzutreten, einer Baubehörde oder einem mit einer größeren Ausführung betrauten Baubeamten zu überweisen.

Hiebei ist darauf zu achten, daß die betreffenden Beamten nach dem Umfange und der Art der in ihrem Geschäftskreis zu erledigenden Geschäfte, beziehungsweise der unter ihrer Leitung zur Ausführung kommenden Bauten, sowie nach Maßgabe ihrer persönlichen Befähigung in der Lage sind, den ihnen zugetheilten Regierungsbauführern ausreichende Gelegenheit und angemessene Belehrung zur Einführung in den praktischen Baudienst zu gewähren.

Ebenso ist die Zahl der einem Baubeamten zu überweisenden Regierungsbauführer dem Umfange der vorhandenen Geschäfte anzupassen.

Baubeamten, welchen nach Lage der Verhältnisse in ihrem Geschäftsbezirk die Ausführung auch von kleineren lehrreichen Bauten nicht obliegt, sollen Regierungsbauführer zum Zweck der Einführung in den praktischen Baudienst nicht zugetheilt werden.

§. 8.

Die Regierungsbauführer sind während des Vorbereitungsdienstes derart zu beschäftigen, daß sie

a) während der Bauzeit, beziehungsweise so lange sich die Bauten fortführen lassen, thunlichst viel auf der Baustelle von allen wichtigen Vorgängen Kenntniß nehmen und sich über den Zweck und die Bedeutung der getroffenen Anordnungen durch unmittelbaren Verkehr mit den bauleitenden Beamten, Meistern, Aufsehern und Werkführern die erforderliche Auskunft verschaffen und

b) während der übrigen Zeit bei der Anfertigung von Kostenvoranschlägen und zu der Aufstellung von Bauentwürfen herangezogen werden, sofern dadurch das praktische Verständniß gefördert werden kann; auch sollen die Bauführer mit den Vorschriften über das Verdingungswesen sowie mit der beim Bauwesen üblichen Buchführung und Rechnungsstellung bekannt gemacht und praktisch in deren Handhabung geübt werden.

§. 9.

Es ist insbesondere darauf zu halten, daß der Regierungsbauführer, soweit irgend thunlich

1) zur Anfertigung von Skizzen nebst zugehörigen Kostenvoranschlägen und Erläuterungen,

2) zur Aufstellung durchgearbeiteter Entwürfe, nebst Kostenvoranschlägen und Erläuterungsberichten,

3) zur Ausarbeitung von Bauzeichnungen in größerem Maßstab für ein in der Ausführung begriffenes Bauwesen,

4) zur Vorbereitung von Verdingungen und zum Abschluß von Arbeits- und Lieferungsverträgen,

5) zu der bei Bauten üblichen Buchführung und Rechnungsstellung herangezogen und mit diesen Arbeiten möglichst vertraut gemacht wird;

daß er ferner

6) mit der Linienfestlegung von Eisenbahnen und Straßen,

7) mit der Absteckung von Bauwerken,

8) mit der Ausführung von Flächen- und Höhenmessungen beschäftigt,

9) mit der Anlage von Bauten in Stein, Holz und Eisen,

10) mit den bei Bauten zur Anwendung gelangenden gewöhnlichen Rüstungen,

11) mit der Mörtelbereitung,

12) mit den Eigenschaften der häufiger vorkommenden Baumaterialien,

13) mit den bei der Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen zu beobachtenden Verfahren und Grundsätzen und endlich

14) mit der Anwendung der beim Baubetrieb zu beachtenden Gesetze und Verfügungen, insbesondere auch den Bestimmungen über die Kranken-, die Invaliditäts- und Alters-, sowie die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen thunlichst eingehend und soweit möglich durch Anschauung bekannt wird.

§. 10.

Während des Vorbereitungsdienstes sollen zwar die Regierungsbauführer zunächst nur als Lernende angesehen und als solche beschäftigt werden, es soll jedoch unbeschadet dieses Zweckes gestattet sein, die Regierungsbauführer auch mit der Uebernahme von

Materialien und Lieferungen, sowie mit der Ueberwachung der Ausführung kleinerer Bauten zu beauftragen, sobald sie hiefür nach der Ueberzeugung des zuständigen Baubeamten die nöthigen Kenntnisse erlangt und sich als ausreichend zuverlässig erwiesen haben.

Die Regierungsbauführer können während des Vorbereitungsdienstes insoweit eine ihren Leistungen entsprechende Bezahlung erhalten, als dieselben Geschäfte besorgen, für welche andernfalls eine besonders zu belohnende Arbeitskraft verwendet werden müßte.

§. 11.

Der Baubeamte, welchem der Regierungsbauführer zugetheilt war, hat letzterem auf Verlangen ein Zeugniß auszustellen, in welchem die Leistungen desselben nicht nur im allgemeinen zu beurtheilen, sondern eingehend unter Bezugnahme auf die in §. 9 gesondert aufgeführten Beschäftigungsgegenstände sowie unter Bezeichnung der Entwürfe und Bauwerke, bei welchen der Regierungsbauführer mitgewirkt hat, zu bescheinigen sind.

§. 12.

Will ein Regierungsbauführer den praktischen Vorbereitungsdienst bei einem nicht in der Staatsverwaltung angestellten Bautechniker ableisten, so wird einem hierauf gerichteten Gesuche stattgegeben werden, wenn nicht besondere Bedenken der Gewährung des Gesuchs entgegenstehen und der betreffende Techniker nach Lage seiner persönlichen, dienstlichen oder geschäftlichen Verhältnisse die erforderliche Gewähr für eine erfolgreiche Ausbildung des Bauführers bietet, außerdem aber sich verpflichtet, den letzteren sorgfältig auszubilden, auch über seine Leistungen in der in §. 11 vorgeschriebenen Form ein Zeugniß auszustellen.

III. Dienst bei der Leitung von Bauausführungen.

§. 13.

Die Regierungsbauführer werden zur Ableistung dieses Dienstes den in §. 7 genannten Beamten für die Leitung einzelner Bauwesen überwiesen, sofern ihnen nicht auf ihren Antrag gestattet wird, anderweitig als Bauführer thätig zu sein.

Bei der Vertheilung der Regierungsbauführer an die einzelnen Baubeamten sind die Anlagen und die Leistungen der ersteren derart zu berücksichtigen, daß die tüchtigeren Kräfte besonders wichtigen Bauten oder solchen kleineren, vom Wohnorte des Baubeamten

entfernt gelegenen Bauten, die von letzterem nur selten in Augenschein genommen werden können und daher eine größere Selbständigkeit des Regierungsbauführers erheischen, zugetheilt werden.

Den Regierungsbauführern können während ihrer Verwendung zur Leitung von Bauausführungen Taggelder nach den hiewegen geltenden Bestimmungen gewährt werden.

Insoweit und insolange im Bereich des staatlichen Bauwesens Gelegenheit zu praktischer Verwendung des Regierungsbauführers nicht vorhanden ist, hat er keinen Anspruch auf Beschäftigung gegen Bezahlung. Auf Ansuchen kann er einer Baubehörde zur freiwilligen Dienstleistung zugetheilt werden.

§. 14.

Während des Dienstes bei der Leitung von Bauausführungen sollen die Regierungsbauführer durch den Vorstand der betreffenden Dienststelle oder die bauleitende Behörde in alle Geschäfte eingeführt werden, welche bei der Leitung von Bauten nach Maßgabe ihrer jeweiligen Besonderheit vorkommen und deren Besorgung Obliegenheit des Bauleiters ist.

§. 15.

In dem von den betreffenden Amtsvorständen bezw. bauleitenden Behörden auszustellenden Zeugniß haben dieselben nicht nur im allgemeinen über die Leistungen des Regierungsbauführers sich auszusprechen und zu bescheinigen, inwieweit der Bauführer seine Aufgabe in Gemäßheit des §. 14 erfüllt hat, sondern es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Regierungsbauführer

1) zwar nach Anleitung des Baubeamten, aber im übrigen selbständig mindestens eine größere Verdingung von Arbeiten und Lieferungen bearbeitet, der Angebotseröffnung beigewohnt, die zugehörige Verhandlung aufgenommen, auch den betreffenden Vertrag entworfen,

2) bei dem auf die Bauausführung bezüglichen Schriftwechsel mitgewirkt,

3) eine Abrechnung bezw. den größten Theil einer solchen zur Zufriedenheit bearbeitet,

4) die bei Bauten vorgeschriebene Buchführung und das Rechnungswesen richtig gehandhabt,

ferner ob er

5) sich bei der Ausarbeitung von Einzelheiten für wichtigere Bautheile bewährt und
6) bei der Uebernahme von Bauarbeiten und Lieferungen die erforderliche Sicherheit in deren Beurtheilung erwiesen hat.

§. 16.

Für die Gestattung des Eintritts zum Dienst bei der Leitung von Bauausführungen bei nicht der Staatsverwaltung angehörigen Bautechnikern gelten dieselben Bestimmungen, welche in §. 12 für den Vorbereitungsdienst als maßgebend bezeichnet sind.

IV. Dienst bei einer Baubehörde.

§. 17.

Zur Einführung in den Dienst bei einer Baubehörde sind die Regierungsbauführer thunlichst solchen Stellen zuzuweisen, welche ihnen Gelegenheit bieten, den Dienst in allen Zweigen genügend kennen zu lernen.

Eine Vergütung für die bezüglichen Dienstleistungen wird den Regierungsbauführern nur nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 10 gewährt.

§. 18.

Der Regierungsbauführer soll sich mit dem Dienst bei der betreffenden Behörde eingehend vertraut machen. Demgemäß hat er nach Anleitung des betreffenden Beamten

1) die dienstliche Stellung der Baubehörden an der Hand der bestehenden Vorschriften kennen zu lernen, sich
2) mit der Einrichtung der Registratur,
3) mit den für die Handhabung des Dienstes ergangenen allgemeinen Bestimmungen bekannt zu machen und
4) Berichte an die vorgesetzte Behörde sowie sonstige dienstliche Schriftstücke zu entwerfen.

§. 19.

Bei den von dem Bauführer entworfenen Berichten und sonstigen wichtigeren Ausfertigungen ist dessen Mitwirkung durch Angabe seines Namens ersichtlich zu machen.

§. 20.

In dem von dem Baubeamten auszustellenden Zeugniß ist ein allgemeines Urtheil über die Thätigkeit des Bauführers abzugeben, und insbesondere zu bezeugen, welchen Grad von Geschicklichkeit sich derselbe in der Abfassung dienstlicher Schriftstücke erworben hat.

V. Dienst bei einer Oberbehörde.

§. 21.

Während der Beschäftigung bei der Oberbehörde soll der Regierungsbauführer deren Einrichtung, Zuständigkeit und Geschäftsgang kennen lernen.

Der Regierungsbauführer wird einige Zeit bei dem Registratur-, dem Sekretariats- und dem Revisionsdienst verwendet. Im übrigen wird derselbe einem technischen Bureau der Oberbehörde unter besonderer Leitung eines technischen Mitglieds derselben zugetheilt, welches ihn zur Erledigung von Referats-Arbeiten in angemessener Weise heranzuziehen hat. Der Regierungsbauführer kann zu einzelnen Sitzungen der Oberbehörde beigezogen und ihm der Vortrag der von ihm bearbeiteten Gegenstände in der Sitzung zugewiesen werden.

§. 22.

Die Oberbehörde stellt dem Regierungsbauführer über die bei ihr vollzogene Dienstleistung eine Bescheinigung aus.

Während der Verwendung bei der Oberbehörde erhält der Regierungsbauführer nur insoweit eine Vergütung, als er mit der Erledigung nicht gewöhnlicher, eine besondere Arbeitskraft erfordernder Aufträge betraut wird.

VI. Uebergangsbestimmung.

§. 23.

Die gegenwärtige Verfügung tritt alsbald mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß sie auf diejenigen Regierungsbauführer, welche vor Erlaß derselben die erste Staatsprüfung erstanden haben, keine Anwendung findet.

Stuttgart, den 30. Juni 1893.

Mittnacht. Schmid. Riecke.

Vordruck.

Arbeitsverzeichniß

des

Regierungsbauführers des Hochbaufachs / des Bauingenieurfachs

(Vgl. §. 6 der Verfügung vom 30. Juni 1893, betreffend Vorschriften über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- und Bauingenieurfachs, Reg.Blatt S. 215.)

Zeitangabe.	Ort der Beschäftigung und Bezeichnung der Arbeiten.	Dienstverhinderung durch Krankheit ꝛc. (Zahl der Tage.)	Bescheinigungen.
	I. Vorbereitungsdienst zur Einführung in das praktische Bauwesen und den Baubetrieb		
	bei		
	vom bis		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
	II. Dienst bei der Leitung von Bauausführungen		
	bei		
	vom bis		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
	III. Dienst bei einer Baubehörde		
	(K.)		
	vom bis		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		
	IV. Dienst bei einer Oberbehörde		
	(K.)		
	vom bis		
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.		

Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen, betreffend Vorschriften über die Werkstattthätigkeit der Kandidaten des Maschineningenieurfachs vor Ablegung der Vorprüfung und über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer dieser Fachrichtung. Vom 30. Juni 1893.

Gemäß §. 21 der K. Verordnung vom 13. April 1892, betreffend die Staatsprüfungen im Baufache (Reg.Blatt S. 149), wird in Bezug auf die praktische Thätigkeit, welche nach den §§. 4 und 11 dieser Verordnung der zweiten Staatsprüfung im Maschineningenieurfache vorauszugehen hat, Nachstehendes bestimmt.

A. Thätigkeit und Ausbildung in Betrieben des Staates.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die 3jährige praktische Thätigkeit zerfällt in:

1) eine wenigstens 1jährige, der Ablegung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung vorhergehende Werkstattthätigkeit,

2) in eine 2jährige Beschäftigung nach der ersten Staatsprüfung im Werkstätten-, Aufsichts-, Rechnungs- und Materialdienst, bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen und im Dienste bei einer Oberbehörde oder Werkstättenleitung.

Diejenigen, welche sich dem Staatseisenbahndienst widmen wollen, haben einen 3monatlichen Fahrdienst auf der Lokomotive durchzumachen und die Befähigung zur Führung von Lokomotiven und Zügen nachzuweisen.

Diejenigen, welche sich dem technischen Telegraphendienst oder dem Hüttenmaschinenwesen widmen wollen, haben sich einer 3monatlichen Thätigkeit in der betreffenden Fachrichtung zu unterziehen.

Die Beschäftigung im Werkstätten-, Aufsichts- und Rechnungsdienst soll 6 Monate, die Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinenanlagen und im Materialdienst soll mindestens 12 Monate umfassen.

Die Dauer der Beschäftigung bei einer Oberbehörde oder einer Werkstättenleitung soll wenigstens 3 Monate betragen.

Die Beschäftigungsabschnitte können in verschiedener Reihenfolge erledigt werden; jedoch ist, wenn irgend thunlich, die vorgeschriebene Beschäftigung bei einer Oberbehörde oder Werkstättenleitung an das Ende des Ausbildungsdienstes zu legen.

§. 2.

Die obere Leitung des Ausbildungsdienstes haben neben den Vorständen die betreffenden technischen Mitglieder der Oberbehörden sich angelegen sein zu lassen. Von ihnen ist die Thätigkeit der Regierungsbauführer derart zu überwachen, daß sie von der Art und dem Gange der Ausbildung Kenntniß nehmen und soweit erforderlich denselben die für eine zweckentsprechende Thätigkeit nöthig erscheinenden Weisungen ertheilen.

§. 3.

In Bezug auf die praktische Werkstattthätigkeit sowie hinsichtlich der Beschäftigung der Regierungsbauführer ist stets im Auge zu behalten, daß die praktische Ausbildung den Zweck der Vorbereitung bildet, daß demnach jede hiedurch nicht gerechtfertigte Inanspruchnahme des Auszubildenden nach Möglichkeit vermieden werden muß.

§. 4.

Die Zeit, während welcher ein Regierungsbauführer durch Krankheit, militärische Dienstleistungen oder aus sonstigen Gründen dem Ausbildungsdienst entzogen war, ist auf die vorgeschriebene Gesammtdauer desselben in Anrechnung zu bringen, soweit sie den Zeitraum von 60 Tagen nicht übersteigt.

Auch ist nicht ausgeschlossen, daß eine zum Zweck der fachlichen Ausbildung auf Reisen zugebrachte Zeit bis zu 3 Monaten eingerechnet werden kann, wenn der Nachweis über die Zweckdienlichkeit der Reisen durch eigene Arbeiten oder durch Zeugnisse erbracht wird.

II. Praktische Werkstattthätigkeit.

§. 5.

Die Werkstattthätigkeit (§. 1 Ziff. 1) soll dazu dienen, daß die Maschinenbaubeflissenen sich durch eigene Anschauung und eigene Mitarbeit mit dem gewählten Fache bekannt machen.

Die Handfertigkeiten im Feilen, Meißeln, Schmieden, Hobeln, Drehen u. s. w. hat sich der Kandidat soweit anzueignen, daß er an der Ausführung und Aufstellung von Maschinen selbstthätig theilnehmen kann und daß er befähigt wird, die Schwierigkeiten der einzelnen Arbeiten zu beurtheilen.

Besonderer Werth ist sodann bei der Ausbildung zu legen auf die Kenntniß der Materialien und ihres Verhaltens bei der Bearbeitung, ferner auf die Kenntniß der Methoden der letzteren, auf die Handhabung der Werkzeuge und die Benützung der Werkzeugmaschinen, auf die Kenntniß der im Maschinenbau üblichen Formen, sowohl hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit als auch in Bezug auf die Entwicklung des Formensinnes an sich. Der Förderung in letzterer Richtung hat insbesondere die Thätigkeit in der Formerei und Modellschreinerei zu dienen.

Der unmittelbare Verkehr mit den Arbeitern und die eigene Mitarbeit unter den gleichen Verhältnissen, unter denen diese thätig sind, sollen außerdem dazu beitragen, daß der Maschinenbaubeflissene die Arbeiter richtig beurtheilen und behandeln lernt.

§. 6.

Bei der Auswahl der Werkstätte kann persönlichen Wünschen Rechnung getragen werden.

Gesuche um Aufnahme in eine staatliche Werkstätte sind durch Vermittlung der Abtheilung für Maschineningenieurwesen an der K. Technischen Hochschule in Stuttgart an die der Werkstätte vorgesetzte Oberbehörde, im Falle der Minderjährigkeit unter Beischluß der schriftlichen Einwilligung des Vaters oder Vormundes, zu richten.

§. 7.

Die Thätigkeit als Schlosser soll mindestens 6 Monate umfassen, diejenige als Former 2 Monate. Weist der Kandidat Beschäftigung als Modellschreiner nach, so ist ihm diese bis zu 1 Monat auf die geforderte Thätigkeit als Former anzurechnen.

Auf die Thätigkeit in der Schmiede und Dreherei ist je mindestens 1 Monat zu verwenden.

Die Reihenfolge der Beschäftigung in den verschiedenen Werkstätten-Abtheilungen wird durch den technischen Leiter der Werkstätte bestimmt. Er hat darüber zu wachen, daß der Kandidat die Arbeitsordnung, welcher er sich zu unterwerfen hat, pünktlich einhält, sowie daß dieser nach Maßgabe des in §. 5 Gesagten bestrebt und in der Lage ist, den Zweck der Werkstattthätigkeit zu erreichen.

Eine Belohnung wird dem Kandidaten während der 1jährigen praktischen Beschäftigung in Staatswerkstätten nicht gewährt.

§. 8.

Der Kandidat ist verpflichtet, ein Arbeitsverzeichniß nach dem anliegenden Vordruck zu führen. Dasselbe hat eine Uebersicht der praktischen Thätigkeit unter Hervorhebung der wichtigsten Arbeiten zu enthalten. Soweit es der Klarstellung förderlich ist, erscheint die Beifügung von Skizzen wünschenswerth; das gleiche gilt hinsichtlich der wichtigeren Werkzeuge, mit denen der Kandidat gearbeitet hat, sowie in Bezug auf die Werkzeugmaschinen, an welchen derselbe thätig gewesen ist.

In dem Verzeichniß sind außerdem sämmtliche Unterbrechungen der Dienstleistung durch Krankheit, Urlaub, Einziehung zu militärischen Uebungen u. s. w. fortlaufend und vollständig einzutragen.

Das Verzeichniß ist am Schlusse jedes Monats dem mit der Ausbildung betrauten Werkstätten-Leiter vorzulegen.

Nach Ablauf der Werkstattthätigkeit ist in diesem Verzeichniß dem Kandidaten von dem Werkstätten-Vorstand zu bezeugen, inwieweit er sich auf den in §. 5 bezeichneten Gebieten, d. h. als Schlosser, Dreher, Schmied und Former diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten angeeignet hat, welche durch 1jährige praktische Thätigkeit in einer gut eingerichteten Maschinen-Werkstätte und Gießerei erworben werden können.

III. Praktische Beschäftigung der Regierungsbauführer.

§. 9.

Die gemäß §. 4 der Prüfungsverordnung der zweiten Staatsprüfung vorangehende 2jährige praktische Ausbildung der Regierungsbauführer hat derart zu erfolgen, daß der Lokomotivfahrdienst oder die sonstige besondere Thätigkeit in der gewählten Fachrichtung thunlichst der übrigen Beschäftigung vorangeht. Während der Dauer dieser besonderen fachlichen Thätigkeiten hat der Regierungsbauführer alle in der betreffenden Fachrichtung vorkommenden Arbeiten in Person zu verrichten und nach Ablauf der 3monatlichen Zeit eine etwa vorgeschriebene Prüfung abzulegen.

Bei der Abnahme der Lokomotivführer-Prüfung kann von der Prüfung in solchen Gegenständen abgesehen werden, deren Kenntniß durch die vorangegangenen Prüfungen — Schul-, Vor- und erste Staatsprüfung — als bereits nachgewiesen zu erachten ist.

Ueber das Bestehen der Lokomotivführer-Prüfung ist dem Regierungsbauführer ein Zeugniß auszustellen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die besondere fachliche Thätigkeit bereits vor der ersten Staatsprüfung stattfindet, ohne daß indes die zweijährige Beschäftigung zwischen der ersten und zweiten Staatsprüfung oder die einjährige vor der ersten Prüfung verkürzt wird.

Gesuche um Zulassung zur praktischen Thätigkeit sind jeweils bis 1. März an dasjenige K. Ministerium zu richten, in dessen Geschäftskreis die Ausbildung erfolgen soll.

§. 10.

Die 6monatliche Beschäftigung im Werkstätten-, Aufsichts- und Rechnungsdienst hat der Regierungsbauführer unter einem bestimmten Werkstätten-Vorstand oder Werkstätten-abtheilungs-Leiter abzuleisten. Dieser ist zu beauftragen, den Bauführer mit allen Obliegenheiten eines Werkführers im Werkstätten-Dienste bekannt zu machen. Dem Regierungsbauführer soll dabei Gelegenheit gegeben werden, die Leistungsfähigkeit der einzelnen Arbeiter, die Güte der von denselben gefertigten Arbeiten, die Vertheilung der Arbeit an verschiedene Arbeitergruppen, das Ineinandergreifen der Arbeiten der einzelnen Werkstättenabtheilungen, die Zutheilung und die Güte der zu verwendenden Materialien beurtheilen zu lernen. Der Regierungsbauführer soll ferner bei der Prüfung neuer oder ausgebesserter Maschinen oder Wagen, bei der Uebernahme von Maschinen, Werkzeugen und Werkstätten-Materialien mitwirken und sich mit dem Werkstätten-Rechnungswesen, soweit es zu den Obliegenheiten eines Werkführers gehört, vertraut machen.

Während der letzten 3 Monate dieser Beschäftigung ist ihm nach Thunlichkeit eine kleinere Abtheilung zur selbständigen Beaufsichtigung oder die Stellvertretung eines Werkführers zu übertragen.

In dem über diese Thätigkeit auszustellenden Zeugniß ist anzugeben, in welchen Werkstättenabtheilungen der Regierungsbauführer beschäftigt gewesen ist; das Zeugniß muß sich zugleich über die Gesammtleistung desselben, sowie darüber aussprechen, inwieweit der Regierungsbauführer in den vorbezeichneten Thätigkeiten Kenntnisse und Befähigung erlangt hat.

§. 11.

Während der 12monatlichen Beschäftigung bei dem Entwerfen und der Ausführung von Maschinen und Maschinen-Anlagen, sowie im Materialdienste ist dem Regierungsbauführer thunlichst die Anfertigung solcher Entwürfe und Werkzeichnungen zu übertragen, deren Bearbeitung für seine Ausbildung besonders geeignet ist.

Die hierüber auszustellenden Zeugnisse sollen sich nicht nur im allgemeinen über die Leistungen des Regierungsbauführers aussprechen, sondern auch bescheinigen, inwieweit derselbe die vorstehend im einzelnen bezeichneten Arbeiten sachgemäß erledigt hat.

§. 12.

Von der in §. 11 beschriebenen 12monatlichen Thätigkeit des Regierungsbauführers können etwa 3 Monate zur Uebernahme und zu Prüfungen von Materialien auch auf den erzeugenden Werken verwendet werden; mindestens 6 Monate dieser Ausbildung müssen jedoch ausschließlich auf die Beschäftigung beim Entwerfen und Ausführen von Maschinen und Maschinen-Anlagen entfallen.

§. 13.

Während der 3monatlichen Beschäftigung des Regierungsbauführers bei einer Oberbehörde oder bei einer Werkstätten-Leitung soll derselbe die Einrichtung und die Zuständigkeit jener Behörde und deren Geschäftsgang oder die Leitung technischer Betriebe kennen lernen.

Der Regierungsbauführer wird einige Zeit im Registratur-, Sekretariats- und Revisionsdienst verwendet. Ferner ist derselbe mit der Bearbeitung von Lieferungsbedingungen, mit der Ausschreibung und Abhaltung von öffentlichen Verdingungen, der Abschließung von Lieferungsverträgen und mit der Abrechnung vertraut zu machen.

Während der Beschäftigung bei der Oberbehörde wird der Regierungsbauführer einem technischen Mitgliede zugetheilt und zu Arbeiten der Verwaltung und zu technischen Prüfungen von Vorlagen herangezogen, auch kann derselbe zu einzelnen Sitzungen beigezogen und ihm der Vortrag der von ihm bearbeiteten Gegenstände in der Sitzung zugewiesen werden.

§. 14.

Der Regierungsbauführer hat über seine praktische Beschäftigung vor Ablegung der zweiten Staatsprüfung ein Arbeitsverzeichniß nach dem anliegenden Vordruck zu führen. Auf dieses Verzeichniß finden die Vorschriften des §. 8 sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Die Oberbehörde stellt dem Regierungsbauführer über die bei ihr vollzogene Dienstleistung eine Bescheinigung aus.

Während der 2jährigen praktischen Ausbildung in staatlichen Werkstätten und bei der Oberbehörde können dem Regierungsbauführer Taggelder nach den hiefür geltenden Bestimmungen gewährt werden, während der Dienstleistung bei der Oberbehörde jedoch nur insoweit, als er mit der Erledigung nicht gewöhnlicher, eine besondere Arbeitskraft erfordernder Aufträge betraut wird.

B. Thätigkeit und Ausbildung außerhalb der staatlichen Betriebe.

§. 16.

Findet die praktische Werkstattthätigkeit der Kandidaten und die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer außerhalb der staatlichen Betriebe statt, so haben die Zeugnisse, welche nach den §§. 4 und 11 der K. Verordnung vom 13. April 1892 als Zulassungsbedingung zur mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorprüfung, bezw. zur zweiten Staatsprüfung in Bezug auf die praktische Thätigkeit verlangt sind, den folgenden Anforderungen zu genügen.

§. 17.

Für das Zeugniß über die praktische Werkstattthätigkeit gelten die in §. 1 der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Mai 1892, betreffend die an der Technischen Hochschule in Stuttgart abzuhaltende mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung (Reg.Blatt S. 162) gegebenen Vorschriften. Das demselben beizufügende Arbeitsverzeichniß hat den Bestimmungen des §. 8 der gegenwärtigen Verfügung zu entsprechen.

Darüber, ob eine Werkstätte für die Ausbildung geeignet erscheint, entscheidet auf Ansuchen die Abtheilung für Maschineningenieurwesen an der Technischen Hochschule in Stuttgart.

§. 18.

Umfaßt die praktische Ausbildung des Regierungsbauführers einen Zeitraum von nur 2 Jahren, so hat derselbe den Nachweis zu liefern, daß er in den einzelnen Dienst-

zweigen, wie sie in §. 1 Ziff. 2 bezeichnet sind, die vorgeschriebene Zeit mit Erfolg thätig gewesen ist.

Bei erheblich längerer praktischer Thätigkeit kann der mangelnde Nachweis in dieser Hinsicht als durch die größere Gesammterfahrung ausgeglichen betrachtet werden. Hierüber entscheidet nach vorgängiger gutächtlicher Einvernehmung der Prüfungskommission das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

Beträgt die Dauer der praktischen Thätigkeit seit Erstehung der ersten Staatsprüfung mindestens 4 Jahre und lauten die hierüber beigebrachten Zeugnisse günstig, so ist die Zulassung auszusprechen.

Das nach §. 14 dieser Verfügung zu führende Arbeitsverzeichniß muß sich bei längerer praktischer Thätigkeit nur auf die 2 ersten Jahre erstrecken.

C. Uebergangsbestimmung.

§. 19.

Die gegenwärtige Verfügung tritt alsbald mit der Maßgabe in Wirksamkeit, daß dieselbe auf diejenigen Kandidaten und Regierungsbauführer, welche bei Erlaß derselben die Werkstattthätigkeit bereits begonnen, beziehungsweise die erste Staatsprüfung erstanden haben, keine Anwendung findet, insoweit sie Nachweise verlangt, welche bisher nicht gefordert wurden.

Stuttgart, den 30. Juni 1893.

Mittnacht. Schmid. Sarwey. Riecke.

Vordruck.

Arbeitsverzeichniß

des

Kandidaten }
Regierungsbauführers } des Maschineningenieurfachs

(Vgl. §§. 8 und 14 der Verfügung vom 30. Juni 1893, betreffend Vorschriften über die Werkstattthätigkeit der Kandidaten des Maschineningenieurfaches vor Ablegung der Vorprüfung und über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer dieser Fachrichtung. Reg.Blatt S. 226 und 228.)

Zeitangabe.	Art der Beschäftigung und Bezeichnung der Arbeiten.	Dienstverhinderung durch Krankheit 2c. (Zahl der Tage.)	Bescheinigungen.
	I. Werkstattthätigkeit		
	bei		
	vom bis		
	2c. 2c. 2c.		
	II. Praktische Beschäftigung des Regierungsbauführers im Werkstättendienst 2c.		
	bei		
	vom bis		
	2c. 2c. 2c.		
	III. Dienst bei einer Oberbehörde 2c.		
	( )		
	vom bis		
	2c. 2c. 2c.		

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Winnenden, Oberamts Waiblingen. Vom 28. Juni 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 26. Juni d. Js. allergnädigst geruht, dem evangelischen Verein in Winnenden, Oberamts Waiblingen, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 28. Juni 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums der Innern,
betreffend die Einfuhr von Thieren aus Oesterreich-Ungarn. Vom 6. Juli 1893.

In Ergänzung der Ministerial-Verfügung vom 26. Januar 1893, betreffend den Vollzug des Viehseuchen-Uebereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891 (Reg.Blatt S. 19) wird hiemit verfügt:

1) Die Vorschriften Ziffer 1, 3—5 der Ministerialverfügung vom 26. Januar d. Js. finden auch auf die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln entsprechende Anwendung. Da bei der Einfuhr der genannten Thiere von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes dieser Thiere von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

2) Die von der Lungenseuche betroffenen Sperrgebiete in Oesterreich-Ungarn, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh nach Württemberg auf Grund des Art. 5 des Viehseuchen-Uebereinkommens und der Ziffer 5 des Schlußprotokolls untersagt wird, sowie die auf Grund der Art. 4 und 6 des Viehseuchen-Uebereinkommens erlassenen Einfuhrverbote und Einfuhrbeschränkungen werden bis auf Weiteres wie bisher im Staatsanzeiger für Württemberg veröffentlicht.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz. Vom 6. Juli 1893.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153), sowie unter Hinweisung auf §. 66 Ziff. 1 und §. 67 dieses Gesetzes, auf §. 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetzes wird bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz Nachstehendes verfügt:

1) Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz darf nur über Friedrichshafen erfolgen und ist nur während der Wochentage und in den Tagesstunden zulässig.

2) Für jeden Viehtransport ist ein Ursprungs- und Gesundheitszeugniß beizubringen, welches von der Ortsbehörde oder dem Viehinspektor der Herkunftsgemeinde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines Thierarztes darüber versehen sein muß,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und

b) daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Für Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, sind Einzelzeugnisse erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig, falls darin die einzelnen Thiere nicht nur nach ihrer Stückzahl, sondern auch nach Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

3) Für die Einfuhr von Rindviehstücken der Simmenthaler Rasse genügt das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Vieh-Inspektors, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Einfuhr lediglich zu Zuchtzwecken erfolgt.

4) Sämmtliche Zeugnisse haben nur sechs Tage Giltigkeit, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

5) Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt

oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

6) Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziff. 2 und 3) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Hafendirektion zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Ziff. 2 und 3) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

7) Die Vorschriften Ziff. 1, 5 und 6 finden auch auf die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln entsprechende Anwendung.

Da bei der Einfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustandes derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

8) Die vorstehenden Vorschriften finden auch auf die Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz Anwendung.

9) Auf Thiere, welche aus Oesterreich-Ungarn und Italien durch die Schweiz nach Württemberg eingeführt werden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung, es sind vielmehr die den genannten Ländern gegenüber getroffenen besonderen Anordnungen maßgebend.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. August 1893 in Kraft.

An diesem Tage tritt die Ministerialverfügung vom 24. Oktober 1885 (Reg.Blatt S. 487) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien.

Vom 6. Juli 1893.

Auf Grund des §. 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Reichsgesetzblatt S. 153), sowie unter Hinweisung auf §. 66 Ziff. 1 und §. 67 dieses Gesetzes, auf §. 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und auf Art. 25 Ziff. 4 des Landespolizeistrafgesetzes wird bezüglich der Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien Nachstehendes verfügt:

I. Die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Italien ist verboten.

II. Die Einfuhr von Rindern und Schweinen aus Italien ist nur zum Zwecke sofortiger Abschlachtung nach den Städten Cannstatt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Stuttgart und Ulm, die Einfuhr von Schweinen auch nach den Städten Heidenheim, Reutlingen und Tuttlingen unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Die Einfuhr darf nur über Friedrichshafen erfolgen und ist nur während der Wochentage und in den Tagesstunden zulässig,

2) jede Sendung muß mit Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen begleitet sein.

Für Rinder, mit Ausnahme der Kälber, sind Einzelpässe beizubringen, für Kälber und Schweine sind Gesammtpässe zulässig, falls darin die einzelnen Thiere nicht nur nach ihrer Stückzahl, sondern auch nach Gattung (Rasse), Farbe und sonstigen äußeren Merkmalen in einer Weise gekennzeichnet sind, welche eine Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a) daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind,

b) daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Außerdem müssen die Zeugnisse von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Sind die Zeugnisse nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist denselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen.

Die Zeugnisse müssen in allen Fällen von dem für den Ausstellungsort zuständigen deutschen Konsul beglaubigt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage. Läuft diese Frist während des Transports ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzt neuerdings untersucht werden und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

3) Bei der Ankunft der Viehtransporte in Friedrichshafen, welche der Hafendirektion mindestens 24 Stunden vorher anzumelden sind, hat der beamtete Thierarzt oder dessen Stellvertreter die vorgeschriebenen Zeugnisse zu prüfen und die einzuführenden Thiere auf ihren Gesundheitszustand einer sorgfältigen Untersuchung zu unterziehen. Ergibt sich hiebei kein Anstand, so ist dies auf dem Zeugnisse zu vermerken und von der Hafendirektion der Uebertritt über die Grenze vorbehältlich der zollamtlichen Abfertigung zu gestatten.

Die Kosten der thierärztlichen Untersuchung sind von dem Einführenden zu tragen und vorschußweise zu hinterlegen.

4) Viehtransporte, die nicht mit vorschriftsmäßigen Nachweisen (vergl. Ziff. 2) versehen sind, ferner Thiere, die bei der thierärztlichen Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, sind von der Hafendirektion zurückzuweisen. Findet eine solche Zurückweisung statt, so ist der Grund der Zurückweisung von dem beamteten Thierarzt auf dem Zeugnisse (vergl. Ziff. 2) anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

5) Die Ueberführung der Thiere von der Grenze bis zum Bestimmungsort hat mittelst Eisenbahn direkt in geschlossenen Wagen unter Vermeidung jeglicher Umladung, Transportverzögerung oder Berührung mit anderem Vieh zu erfolgen.

Nach der Ausladung, welche auf einer für anderes Vieh nicht zu benützenden Rampe stattfinden soll, sind die Thiere, — die Schweine auf Wagen — in das Schlachthaus zu verbringen und daselbst unter polizeilicher Kontrole alsbald abzuschlachten, bis zur Abschlachtung aber von anderem Vieh getrennt zu halten.

Bei Schweinetransporten ist auf der Durchfahrt die Entnahme von Theilbezügen aus den nach einer entfernteren Station bestimmten Sendungen nur zuläßig, wenn die Theilbezüge gleichzeitig aus mindestens 10 Stücken bestehen und hievon der Grenzeingangsbehörde behufs Benachrichtigung des zuständigen Oberamts Anzeige erstattet ist.

6) Die dispensationsweise gestattete Einfuhr von Schlachtvieh nach andern Städten des Deutschen Reichs wird der Hafendirektion Friedrichshafen jeweils bekannt gegeben werden.

III. Die Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien ist unter Beobachtung der Bestimmungen Ziffer II. 1—4 gestattet. Für Schafe und Ziegen sind Gesammtzeugnisse zuläßig.

Die Thiere dürfen nur mittelst Eisenbahn und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet geleitet werden.

IV. Auf die Einfuhr und Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln aus Italien finden die Vorschriften Ziffer II. 1, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Da bei der Einfuhr und Durchfuhr dieser Thiergattungen von der Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen abgesehen wird, so ist über das Ergebniß der Untersuchung des Gesundheitszustands derselben von dem beamteten Thierarzt ein besonderes Attest auszustellen.

Gegenwärtige Verfügung tritt am 1. August 1893 in Kraft und es treten mit diesem Tage die bisherigen Bestimmungen über die Vieh-Ein- und Durchfuhr aus Italien außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Schmid.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die kommunordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für Schulvisitationen.
Vom 6. Juli 1893.

In Abänderung der Ziff. 3 der Verfügung der Ministerien des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die kommunordnungsmäßigen Gebühren der Geistlichen für Schulvisitationen, vom 10. Dezember 1853 (Reg.Blatt S. 506) wird verfügt, daß die kommunordnungsmäßige Gebühr für die Visitation einer jeden Schule (Schulklasse), welcher ein verantwortlicher Lehrer (bei den Volksschulen: Schulmeister, Unterlehrer oder Lehrgehilfe) vorgesetzt ist, besonders angerechnet werden darf.

Stuttgart, den 6. Juli 1893.

Schmid. Sarwey.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die Vereinigung der Stelle des Konservators und des Vorstands der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. Vom 27. Juni 1893.

Nachdem zufolge Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 26. Juni d. Js. in Ausführung des Etats für 1. April 1893/95 die Stelle des Konservators und des Vorstands der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale wieder mit einander vereinigt worden sind (vgl. Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 5. Februar 1867, Reg.Blatt S. 18, und Bekanntmachung desselben Ministeriums vom 25. Juni 1873, Reg.Blatt S. 281), so wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es im übrigen bei den in der Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 10. Juni 1879, betreffend die Verwaltung der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale, (Reg.Blatt S. 124) enthaltenen Bestimmungen bis auf Weiteres sein Verbleiben hat.

Stuttgart, den 27. Juni 1893.

Sarwey.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Aenderung in der Aufsicht über das sogenannte Kunst- und Alterthümerkabinet und einen Theil der Sammlung von Steindenkmalen. Vom 10. Juli 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 9. d. M. gnädigst zu genehmigen geruht haben, daß das sogenannte Kunst- und Alterthümerkabinet nebst der Sammlung von mittelalterlichen Steindenkmalen, unbeschadet der bestehenden Rechtsverhältnisse, der Direktion der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale und damit der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens unterstellt werde, wird dies mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Unterstellung der Münz- und Medaillensammlung, sowie der Sammlung antiker Steindenkmale unter der Direktion der wissenschaftlichen Sammlungen hievon nicht berührt wird.

Stuttgart, den 10. Juli 1893.

Sarwey.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betreffend die Annahme der Zinsscheine württembergischer Staatsschuldverschreibungen an Zahlungsstatt bei den K. Zoll- und K. Steuerstellen. Vom 4. Juli 1893.

Die Zinsscheine württembergischer Staatsschuldverschreibungen, welche wie bisher bei der Staatsschuldenzahlungskasse, bei den sämmtlichen Kameralämtern und Oberamtspflegen des Landes, sowie bei den in den Schuldverschreibungen genannten Bankhäusern zur Einlösung gelangen, werden vom 1. August 1893 an auch bei folgenden Kassenstellen des Landes an Zahlungsstatt angenommen:

a) bei sämmtlichen Zollstellen des Landes,

b) bei den Salzsteuerämtern (Salinenämtern) und

c) bei dem Hauptsteueramt Stuttgart.

Die Zinsscheine müssen bereits fällig, dürfen aber nicht verjährt sein. Auf der

Rückseite derselben ist Name und Wohnort desjenigen, welcher die Zinsscheine an Zahlungsstatt gibt, deutlich zu bezeichnen. Beschädigte Zinsscheine sind von der Annahme bei den bezeichneten Kassenstellen ausgeschlossen und es werden die Besitzer derselben mit dem Antrag auf Einlösung an die Staatsschuldenverwaltung verwiesen.

Stuttgart, den 4. Juli 1893.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 18.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 4. August 1893.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung der Bahnstation Altbach erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 23. Juli 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken, (Reg.Blatt S. 446) verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

Die Königliche Eisenbahnverwaltung wird ermächtigt, diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken auf der Markung Altbach im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche für die Erweiterung der Station Altbach nach dem genehmigten allgemeinen Plane nothwendig sind.

Nach diesem Plane umfaßt die Stationserweiterung die Fläche entlang der Gleise auf der rechten Seite des Bahnhofs und der Bahn.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Schloß Friedrichshafen, den 23. Juli 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Schmid. Riecke. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regiestraßenbauarbeiter der Kommunalverbände. Vom 18. Juli 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperschaft Münsingen gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1894 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 18. Juli 1893.

Schmid.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexiko. Vom 20. Juli 1893.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nro. 28 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1893 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Staate Mexiko, vom 5. Juli 1893 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. Juli 1893.

Schmid. Schott von Schottenstein.

Dem Arzt Dr. Paul Fichtner zu Mexiko ist auf Grund des §. 42 Ziff. 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziff. 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Staate Mexiko haben.

Berlin, den 5. Juli 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 22. Juli 1893.

Die Befugnisse des Aichamts Wurzach, Oberamts Leutkirch, sind auf die Aichung von metallenen Flüssigkeitsmaaßen ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 22. Juli 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Kinderrettungsanstalt in Stammheim, Oberamts Calw. Vom 24. Juli 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Juli d. Js. allergnädigst geruht, der Kinderrettungsanstalt in Stammheim, Oberamts Calw, die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 24. Juli 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Anton Huber'sche Stiftung in Grunbach, Oberamts Schorndorf, zu Gunsten nothleidender Mitglieder der Nazarenergemeinden innerhalb Deutschlands. Vom 24. Juli 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 20. Juli d. Js. allergnädigst geruht, der Anton Huber'schen Stiftung in Grunbach, Oberamts Schorndorf, zu Gunsten nothleidender Mitglieder der Nazarenergemeinden innerhalb Deutschlands die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 24. Juli 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens, betreffend die von Ihrer Majestät der verewigten Königin Olga von Württemberg letztwillig errichteten Stipendienstiftungen. Vom 18. Juli 1893.

Vermöge Allerhöchster Entschließung vom 16. d. Mts. haben Seine Königliche Majestät den von Ihrer Majestät der verewigten Königin Wittwe Olga von Württemberg für die Universität Tübingen, die Technische Hochschule und die Kunstschule in Stuttgart letztwillig vermachten Stipendienstiftungen unter den in den vorgelegten Statuten-Entwürfen enthaltenen Bestimmungen HöchstIhre Genehmigung mit der Wirkung der Verleihung der juristischen Persönlichkeit allergnädigst ertheilt, und die Organe der genannten Anstalten zu Uebernahme der betreffenden Stiftungen in ihre Verwaltung und Aufsicht unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens zu ermächtigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 18. Juli 1893.

Sarwey.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 19.

egierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Freitag den 11. August 1893.

Inhalt:

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend Maßregeln wider die Cholera. Vom 1. August 1893.

Auf Grund der bei der vorjährigen Choleraepidemie im Deutschen Reiche gemachten Erfahrungen wird zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Cholera mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 31. Juli d. Js. Nachstehendes angeordnet.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Behufe der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffender Maßregeln ist als Abtheilung des Ministeriums des Innern eine besondere mit dem Minister in unmittelbarem, vorzugsweise mündlichem Verkehr stehende Kommission niedergesetzt.

§. 2.

Innerhalb der Bezirke werden die gegen die Einschleppung und Verbreitung der Cholera zu treffenden Maßregeln durch die aus dem Oberamt und dem Oberamtsarzt bestehende Bezirkskommission geleitet.

§. 3.

In Orten, welche von der Cholera unmittelbar bedroht sind (vergl. §. 8), oder in welchen dieselbe ausbricht, werden die bürgerlichen Kollegien im Einvernehmen mit der Bezirkskommission sogleich aus den hiezu besonders geeigneten Ortseinwohnern und den in dem Ort ansässigen hiezu verpflichteten oder geneigten Aerzten eine Ortskommission zur Anordnung der nöthigen Maßregeln berufen, welche von den bürgerlichen Kollegien den erforderlichen Kredit zur Bestreitung der Ausgaben erhält. Vorstand der Ortskommission ist der Ortsvorsteher oder sein Stellvertreter.

Die Ortskommission wird in größeren Orten in verschiedene Abtheilungen getheilt, welchen je die Besorgung bestimmter Arten der zu treffenden Vorkehrungen zugewiesen wird. Wo es das Bedürfniß erfordert, hat die Ortskommission für die Thätigkeit in einzelnen Distrikten Deputationen aufzustellen.

§. 4.

Die Thätigkeit der Bezirks- und der Ortskommissionen regelt sich nach den Bestimmungen dieser Verfügung (vergl. auch §§. 10 und 30).

Da den Kommissionen als solchen eine Straf- oder Zwangsbefugniß nicht zukommt, so sind, wo die Anwendung eines Zwangs sich als nothwendig herausstellt, die Anordnungen vom Oberamt beziehungsweise Ortsvorsteher zu erlassen, welche die Ansicht der Kommissionen nach Thunlichkeit zu berücksichtigen haben. Ebenso sind orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschriften durch die Polizeibehörden (vergl. Art. 51 des Polizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871) zu erlassen.

Ueber die in dieser Verfügung und deren Beilagen aufgeführten Beschränkungen des Personen- und Waarenverkehrs darf Seitens der Lokalbehörden ohne spezielle Ermächtigung des Ministeriums des Innern in keinem Fall hinausgegangen werden.

Maßregeln, welche einen größeren Kostenaufwand erfordern, sind unbeschadet dringlicher vorläufiger Vorkehrungen von den Ortskommissionen bei dem Gemeinderath in Antrag zu bringen.

§. 5.

Die Ortskommissionen unterstehen der Aufsicht der Bezirkskommission, welche ihre Thätigkeit zu überwachen, ihnen erforderlichenfalls die nöthigen Direktiven zu ertheilen

und im Falle ungenügender Durchführung der Vorschriften dieser Verfügung oder wenn einheitliche Maßregeln für den ganzen Bezirk angezeigt sind, das Geeignete vorzukehren hat.

Auch hat die Bezirkskommission für die rechtzeitige Aufstellung der Ortskommissionen Sorge zu tragen.

§. 6.

Für die Kosten findet die Ministerialverfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinal-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staates unterliegenden Krankheiten, Anwendung, ferner die Bestimmungen der Medizinaltaxe vom 4. November 1875, und des Diätenregulativs vom 23. Juni 1873.

Für Zahlungsunfähige werden die Kosten für besondere chirurgische Verrichtungen, für Abgabe von Arzneien, Nahrungsmitteln und Getränken auch dann auf die öffentlichen Kassen übernommen, wenn sie auf Verordnung anderer als der aufgestellten Armenärzte sich gründen (§. 37 der Verfügung vom 14. Oktober 1830). Nöthigenfalls werden den Gemeinden von der Staatskasse außerordentliche Beiträge geleistet.

Die Kosten, welche die Aufstellung eines besonderen Hilfsarzts verursacht, trägt die Staatskasse allein.

Die Belohnung des mit der Verwaltung des Notharzneimittelvorraths beauftragten Arztes oder Wundarztes wird von der Ortskommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falles bemessen.

II. Maßregeln, welche im Falle der Gefahr eines Ausbruchs der Cholera zu treffen sind.

§. 7.

Wenn im Falle des Ausbruchs der Cholera in Deutschland oder einem außerdeutschen europäischen Staat die Gefahr einer Verbreitung der Cholera nach dem Inland näher gerückt ist, sind folgende Maßregeln zu treffen:

1) Seitens der Oberämter und der Oberamtsphysikate sowie der Gemeindebehörden ist ein besonderes Augenmerk auf die Reinhaltung der Wohnplätze insbesondere darauf zu richten, daß die Straßen und Kanale gehörig gereinigt, die Abtritte und Düngerstätten in geordnetem Stand erhalten und die Brunnen gegen Verunreinigungen hinreichend geschützt werden.

In allen denjenigen Ortschaften, in welchen die Cholera in früheren Jahren epidemisch aufgetreten ist, ist von den Gemeindebehörden, wenn die Ortschaft Sitz eines Oberamts ist, von dem Oberamt und Oberamtsphysikat und den Gemeindebehörden der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln einer besonders sorgfältigen und scharfen Kontrolle zu unterwerfen, und die Wasserversorgung, (vergl. Beil. I), die Abführung der Schmutzwässer, das Abtrittswesen und der Zustand der Düngerstätten einer genauen Untersuchung zu unterziehen. Auf die Beseitigung der hiebei vorgefundenen Uebelstände ist unter besonderer Berücksichtigung der früher schon von der Cholera betroffenen Gebäude und Quartiere, welche zu diesem Behuf festzustellen sind, allen Ernstes hinzuwirken.

2) Je nach den Umständen ist auf solche Personen ein besonderes Augenmerk zu richten, welche ihren Aufenthalt in einem Orte nehmen, nachdem sie kurz zuvor in von der Cholera heimgesuchten Orten gewesen waren. Es empfiehlt sich, die Zugereisten einer, nach ärztlichem Dafürhalten zu bemessenden, aber nicht über 5 Tage vom Tage der Abreise aus dem Choleraorte hinausgehenden Beobachtung zu unterstellen, jedoch in schonender Form und so, daß Belästigungen der Personen thunlichst vermieden werden.

Die Einführung einer Meldepflicht für die aus Choleraorten zugereisten Personen bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten.

3) Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkungen des Aufenthalts oder der Arbeitsstätte können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlich werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer).

Die Maßregeln bezüglich der Ueberwachung des Schifferei- und Flößerei-Verkehrs werden dem Ministerium des Innern vorbehalten.

4) Waareneinfuhrverbote gegen reichs-inländische Choleraorte sind nicht zuläßig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waarengegenstände aus dem Ausland zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

5) Es kann angebracht sein, gebrauchte Betten, Leib- und Bettwäsche und Kleidungsstücke, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, zu desinfiziren. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

§. 8.

Sind in Folge der Annäherung der Seuche an die Landesgrenze oder des Ausbruchs derselben innerhalb Landes einzelne Orte von ihr unmittelbar bedroht, so hat in diesen Orten weiter Folgendes zu geschehen:

1) Die in §. 7 Ziff. 1 Abs. 2 für Ortschaften, in welchen schon früher die Cholera ausgebrochen ist, vorgeschriebenen Maßregeln sind, auch ohne daß diese Voraussetzung zutrifft, ohne Verzug vorzunehmen.

2) Es sind, ohne den Ausbruch der Cholera abzuwarten, alle diejenigen Schutzvorkehrungen zu treffen, welche zu ihrer Ausführung einiger Zeit bedürfen. Insbesondere sind

a) passende Isolirräume bereit zu stellen. Wo keine hiezu geeigneten Krankenhäuser vorhanden sind, und es sich nicht empfiehlt, zu diesem Zweck eigene rasch erstellbare Nothbaracken zu errichten, ist bei der Ausmittlung der Lokale, welche als Isolirräume verwendet werden sollen, darauf zu sehen, daß dieselben frei und hoch gelegen sind, und daß ihr Untergrund nicht feucht ist. Jedenfalls darf das die Räume enthaltende Gebäude nicht schon bei früheren Epidemien von der Seuche heimgesucht gewesen sein, oder an einen mit andern Wohngebäuden in Verbindung stehenden zur Abführung von Exkrementen dienenden Kanal angeschlossen sein. Die Krankenzimmer müssen leicht gelüftet werden können und einen gehörigen Luftraum haben, auch müssen im Gebäude oder in dessen unmittelbarer Nähe die nöthigsten Einrichtungen und Geräthe zur Desinfektion der Kranken (Badewannen), Kleider, Leib- und Bettwäsche, sowie der Dejektionen vorhanden sein.

b) Für genügenden Vorrath an Desinfektionsmitteln, sowie in größeren Städten für die Errichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten ist sofort Sorge zu tragen.

c) Die Kontrolle des Fremdenverkehrs in den Gasthäusern und Herbergen, sowie die Aufsicht auf Obdachlose und umherziehende Personen muß mit besonderer Aufmerksamkeit gehandhabt werden.

d) Den Aerzten und dem Publikum ist die für den Fall des Ausbruchs der Cholera bestehende Anzeigepflicht (vergl. §. 31) aufs Eindringlichste durch wiederholte öffentliche Bekanntmachung einzuschärfen.

§. 9.

Schulkinder, welche außerhalb des Schulorts wohnen, dürfen, so lange in letzterem die Cholera herrscht, die Schule nicht besuchen, ebenso sind Schulkinder, in deren Wohnort die Cholera herrscht, vom Besuch der Schule in einem noch cholerafreien Orte ausgeschlossen.

Gleiches gilt für den Besuch jedes anderweitigen Unterrichts.

§. 10.

Die nach §. 8 erforderlichen Maßregeln sind unter steter Aufsicht der Bezirkskommission von den Ortskommissionen anzuordnen, beziehungsweise (vergl. §. 4) zu beantragen. Den Ortskommissionen liegt es ob, die Maßregeln durchzuführen, sowie deren Einhaltung zu überwachen.

§. 11.

Ist die Krankheit in der Nähe eines Bezirks oder in demselben selbst ausgebrochen, so hat die Bezirkskommission es zu verhindern, daß im Bezirk Messen, Märkte oder andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches gefährliches Zusammenströmen von Menschen zur Folge haben, stattfinden.

III. Maßregeln, welche in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, zu treffen sind.

a) Feststellung der Cholerafälle und Berichterstattung.

§. 12.

Wenn in einem Ort der Ausbruch oder der Verdacht des Auftretens von Cholera gemeldet ist, so hat der Ortsvorstand hievon der Bezirkskommission telegraphisch oder, soweit dies nicht möglich, durch besondere Boten Anzeige zu machen.

Zugleich hat der Ortsvorstand wegen unverzüglicher Aufstellung der Ortskommission, wenn dies nicht bereits geschehen, Einleitung zu treffen.

Sofort nach dem Eintreffen der Anzeige vom Ausbruch oder Verdacht der Cholera begibt sich der Oberamtsarzt behufs Feststellung von Art, Stand und Ursache der Krankheit an Ort und Stelle. Bestätigt sich hiebei der Ausbruch der Cholera, so sind von ihm sofort die nächsten Weisungen behufs Bekämpfung der Seuche zu ertheilen.

Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

§. 13.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in vorgeschriebener Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an das K. Medizinalkollegium behufs bakteriologischer Untersuchung einzusenden (vergl. Beilage II).

Es ist erwünscht, daß in dieser Weise bereits vor Eintreffen des beamteten Arztes vom behandelnden Arzte vorgegangen wird.

Im Bedarfsfalle werden von dem Ministerium des Innern weitere Untersuchungsstellen bekannt gegeben werden.

§. 14.

Ueber die angemeldeten Cholerafälle hat der Ortsvorstand eine fortlaufende Liste nach dem Formular Beilage III zu führen und täglich der Bezirkskommission eine Abschrift der Einträge zu übersenden.

Hat sich in einem Orte ein Choleraherd entwickelt, so sind fortlaufende Nachrichten über den Gang und Stand der Seuche, womöglich täglich, nach dem Formular IV in geeigneter Weise (Anschlag, Bekanntmachung in den Tagesblättern ꝛc.) zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wenn in rascher Folge mehrere Fälle von Cholera in einem Garnisonsort oder in Orten, welche in nächster Nähe einer Garnison liegen und von den Angehörigen der letztern häufig besucht werden, auftreten, so ist hievon, wenn der Ort Sitz eines Oberamts ist, durch dieses, andernfalls durch den Ortsvorstand der Militärbehörde des Garnisonsorts sofort unter Bezeichnung der von der Krankheit heimgesuchten Ortstheile Mittheilung zu machen.

Einer Garnison gleichzuachten sind Orte, in welchen Truppen einquartirt sind, oder in deren nächster Nähe solche im Lager stehen.

§. 15.

Die Bezirkskommission hat von jedem ersten Cholerafall in einer Ortschaft, sobald derselbe durch den Oberamtsarzt festgestellt worden ist, oder nach dessen Gutachten auch

nur begründeter Verdacht der Cholera vorliegt, dem Ministerium des Innern (Cholerakommission) telegraphische Mittheilung zu machen und gleichzeitig schriftlich unter näherer Darlegung der Sachlage zu berichten.

Ueber die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle sind von der Bezirkskommission täglich gedrängte Uebersichten unter Benennung der einzelnen Ortschaften des Bezirks an das Ministerium des Innern (Cholerakommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt auf telegraphischem Wege zu übermitteln.

Außerdem hat die Bezirkskommission über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften je für den Zeitraum einer Woche, beginnend mit dem Sonntag und endigend mit dem Samstag, auf Grund der Mittheilungen der Ortsbehörden (§. 14 Abs. 1) eine Nachweisung nach dem Formular (Beilage V) aufzustellen und je ein Exemplar derselben an das Ministerium des Innern (Cholerakommission) und an das Kaiserliche Gesundheitsamt einzusenden.

Die Absendung dieser Wochenberichte hat so zeitig zu geschehen, daß bis Montag Mittag die Mittheilungen über die in der vorangegangenen Woche bis Sonnabend einschließlich gemeldeten Erkrankungen und Todesfälle an ihrem Bestimmungsort eingehen.

b) Isolirung der Erkrankten.

§. 16.

Ist die Cholera festgestellt, so sind die Cholerakranken von anderen, als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der beamtete Arzt es für unerläßlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachts wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher

gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

§. 17.

An Orten, wo die Cholera heftig auftritt, ist die Schließung sämmtlicher Schulen, sowie jedes anderweitigen Unterrichts durch die Bezirkskommission herbeizuführen. Auch wenn nur einzelne Fälle der Krankheit vorkommen, soll Eltern, welche ihre Kinder vom Schulbesuch befreit wünschen, die Erlaubniß hiezu nicht erschwert werden.

c) Sorge für die einzelnen Erkrankten.

§. 18.

Für Aufstellung und angemessene Instruirung von Krankenwärtern und insbesondere, wenn immer möglich, von ständigen Krankenträgern, deren Namen und Wohnung zu veröffentlichen ist, für Nothlokale in den größeren Städten des Landes zur ersten augenblicklichen Unterbringung von Kranken bei plötzlichen Anfällen, endlich für die nöthigen Transportmittel wird die Ortskommission im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden und Privatvereinen schleunige Sorge tragen. Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken) nicht zu benützen. Hat eine solche Benützung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

§. 19.

In größeren Orten wird die Ortskommission für Stationen sorgen, in welchen jederzeit, vor Allem aber Nachts ein Arzt zu treffen ist.

In Orten, welche keinen Arzt haben, ist erforderlichen Falls für die Dauer der Krankheit ein solcher mit dem Wohnsitz im Ort aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Hilfe, Berichtserstattung ꝛc. (§. 21 der Verfügung vom 14. Oktober 1830, betreffend die medizinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmittelbaren Fürsorge des Staats unterliegenden Krankheiten) ein Wundarzt anwesend zu halten und angemessen zu instruiren.

Ist in einem Bezirke Mangel an den nöthigen Aerzten, so ist dem Ministerium des Innern (Cholerakommission) schleunig Anzeige zu erstatten, vorsorglich aber der nächste verfügbare Arzt zu berufen.

§. 20.

Die ärztliche Behandlung aller Kranken, welche sich nicht auf ihre Kosten ärztliche Hilfe verschaffen wollen, und nicht in Anstalten mit eigenen Aerzten untergebracht sind, liegt den Oberamtsärzten (Distriktsärzten, Ortsarmenärzten) und den ihnen nöthigenfalls von der Cholerakommission beizugebenden Hilfsärzten ob.

In Orten, welche keine Apotheken besitzen, wird die Ortskommission erforderlichenfalls für die Einrichtung eines Nothazneimittelvorraths und Gebrauchsanweisung Sorge tragen, welche unter dem Verschluß des im Orte stets anwesenden Arztes oder Wundarztes (§. 19) steht.

Die Medikamente aus demselben werden unentgeltlich abgegeben.

Die Aerzte haben ihre Aufmerksamkeit neben den Kranken mit ausgesprochener Cholera auch den an Diarrhöe Leidenden zuzuwenden und dafür zu sorgen, daß Einrichtungen getroffen werden, welche die ärmere Volksklasse für ärztliche Behandlung dieses Unwohlseins geneigter macht. Wenn es möglich ist, so sollen auch diese Kranken in ein besonderes Lokal aufgenommen, verpflegt und von der Ortskommission unterstützt werden.

Die Räume, in denen sich Cholerakranke befinden, sind täglich 3mal gehörig zu lüften. Gegen Erkältungen beim Auslüften sind die Kranken durch warme Bedeckung, sowie unter Umständen durch Heizung zu schützen.

Für Herbeischaffung von Eis in genügendem Vorrath ist bei Zeiten zu sorgen.

d) Beerdigung der Gestorbenen.

§. 21.

Die Beerdigung von an Cholera gestorbenen Personen ist möglichst einfach, ohne auffallende Abweichung von den bestehenden Gebräuchen, Morgens früh oder Abends spät vorzunehmen. Dieselbe ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen (vergl. Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 und 3 des §. 13 der K. Verordnung, betreffend die Leichenschau, die Leichenöffnung und das Begräbniß, vom 24. Januar 1882, Reg.Blatt S. 33).

§. 22.

Leichen der an Cholera Gestorbenen sind da, wo Leichenhäuser bestehen, sobald als möglich in dieselben zu verbringen, namentlich dann, wenn für die Aufstellung der Leiche

ein gesonderter Raum nicht vorhanden ist. In Orten, welche keine Leichenhäuser besitzen, sollen bei starker Vermehrung der Todesfälle provisorische Baracken auf den Kirchhöfen zur Unterbringung und Bewachung der Leichen bis zur Beerdigung errichtet werden.

Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden.

Die Einsargung der Leichen hat nach vorheriger Einhüllung in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern zu erfolgen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägmehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein.

§. 23.

Die Ausstellung von Choleraleichen im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten, auch anzuordnen, daß diejenigen Personen, welche die Leichen besorgen, nicht auch zugleich die Leichenbegängnisse ansagen.

§. 24.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Begräbnißorte ist verboten.

e) Vorsichtsmaßregeln für das mit Cholerakranken und Choleraleichen beschäftigte Personal.

§. 25.

Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen, (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen, Leichenbesorger u. s. w.) sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Beilage VI) besonders hinzuweisen. Ganz besonders ist auch dahin zu wirken, daß in den von Cholerakranken benutzten Räumen nicht gegessen und getrunken wird.

Die Wäscherinnen sind außerdem anzuweisen, daß sie Wäsche von Cholerakranken niemals ohne vorhergehende gründliche Desinfektion zum Waschen annehmen dürfen. Dies ist namentlich auch den in größeren Städten bestehenden größeren Waschanstalten aufzugeben und sind dieselben bezüglich der Durchführung dieser Vorschrift polizeilich zu überwachen.

f) Desinfektion.

§. 26.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der Anweisung (Beilage VI) zu bewirken. In Ortschaften von über 5000 Einwohnern ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken.

§. 27.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahnstationen, Gasthäusern und dergleichen) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

g) Allgemeine sanitätspolizeiliche Maßnahmen.

§. 28.

Sofort nach dem Ausbruche der Cholera wird der Ortskommission seitens der Cholerakommission eine genügende Anzahl gedruckter Belehrungen über das Verhalten während der Dauer einer Choleraepidemie zugesandt werden, für deren Verbreitung unter der Einwohnerschaft seitens der Ortskommission Sorge zu tragen ist.

§. 29.

Den in §. 7 Ziff. 1 dieser Verfügung angeordneten Maßregeln ist während der Dauer der Cholera erneute und verdoppelte Aufmerksamkeit zuzuwenden und dabei besonders Folgendes zu beachten:

Für die rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer dürfen Schmutzwasser aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Beilage VI) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

Münden Abtrittsschläuche auf den bloßen Boden oder in nicht wasserdichte Gruben, so sind unverweilt Fässer, Kübel oder andere Behälter unter dieselben zu stellen.

Nicht wasserdichte hölzerne Behälter werden in ihren Fugen ausgepicht und wie die zuerst genannten auf Steinplatten oder zusammengelegte Steine gestellt und Stroh dazwischen gelegt.

Vorhandene Abtrittgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren, während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Muß aber wegen Gefahr des Ueberlaufens, welch' letzteres auf alle Fälle absolut zu vermeiden ist, eine Räumung stattfinden, so soll der Inhalt der Abtritte auf Felder gebracht werden, welche in beträchtlicher Entfernung von Wohngebäuden und namentlich nicht in der Nähe von Brunnen, Brunnenstuben oder Brunnenleitungen liegen.

Die Fäkalmassen werden dort in eine Grube von höchstens 0,5 m Tiefe und möglichst großer Grundfläche gebracht und mit Erde bedeckt.

Unter keinen Umständen ist es zu dulden, daß Fäkalmassen in Bäche, Flüsse oder stehende Wasser oder auf Düngerstätten geworfen werden.

Für ein reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen (Schacht-, Pump-, Zieh- und Schöpf-Brunnen) von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen, und nicht zu benützen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (Abessinische Brunnen). Wasserwerke sind einer beständigen Aufsicht zu unterwerfen. Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Stellen, von welchen Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch entnommen wird, und ihrer nächsten Umgebung, namentlich durch die Abfälle der menschlichen Haushaltungen ist zu verbieten. Insbesondere ist das Spülen von Gefässen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen. Endlich ist auch für Reinlichkeit der Wohngelasse selbst sowie der Kleidung, für warme Bekleidung und gesunde Kost, sowie für das nöthige Brennholz minder Bemittelter Sorge zu tragen.

Die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln ist besonders sorgfältig zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

Es ist dafür zu sorgen, daß infizirte oder infektionsverdächtige Gegenstände vor wirksamer Desinfektion nicht in den Verkehr gelangen. Insbesondere ist dort, wo sich ein Choleraherd entwickelt hat, die Ausfuhr von Milch, von gebrauchter Leibwäsche, gebrauchtem Bettzeug, alten und getragenen Kleidungsstücken, sowie von Hadern und Lumpen zu verbieten. Ausgenommen sind die auf hydraulischem Wege zusammengepreßten, in mit Eisenband verschnürten Ballen im Großhandel versandten Lumpen, ferner neue Abfälle, die direkt aus Spinnereien, Webereien, Confektions- und Bleichanstalten kommen, Kunstwolle, neue Papierschnitzel, sowie endlich unverdächtiges Reisegepäck.

Die Bestimmungen der §§. 7 und 8 haben in Orten, in welchen die Cholera ausgebrochen ist, auch soweit sie in Vorstehendem nicht wiederholt sind, Anwendung zu finden.

h) Von der Thätigkeit der Ortskommissionen insbesondere.

§. 30.

Die Aufgabe der Ortskommission ist es, die gemäß §§. 12—29 nothwendig werdenden Maßregeln anzuordnen, dieselben durchzuführen und ihre Durchführung zu überwachen.

Zu diesem Zweck wird die Kommission beziehungsweise ihre Abtheilungen oder Deputationen sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltungsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen veranlassen.

In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

In Garnisonsorten hat sich die Ortskommission geeignetenfalls auch mit der Militärbehörde behufs gleichmäßiger Durchführung der Schutzmaßregeln ins Benehmen zu setzen.

IV. Anzeigepflicht. Schlußbestimmung.

§. 31.

Bezüglich der Verpflichtung zur Anzeige vom Ausbruch der Cholera wird unter Bezugnahme auf Art. 25 Ziff. 3 und Art. 32 Ziff. 5 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 Nachstehendes verfügt:

Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera, sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

a) der behandelnde Arzt,

b) jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,

c) der Haushaltungsvorstand,

d) derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat.

Die Verpflichtung der unter lit. b bis d genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person, für Krankheits- und Todesfälle, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, der Schiffer oder Floßführer oder deren Vertreter ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet. In letzteren Fällen hat die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde des nächsten Landungsplatzes zu erfolgen.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Ortspolizeibehörde hat auf Verlangen Meldekarten für schriftliche Anzeigen nach dem Formular (zu Beilage III) unentgeltlich zu verabfolgen.

Durch vorstehende Verfügung treten die Ministerialverfügungen vom 2. August 1884 (Reg.Blatt S. 157), vom 26. August 1892 (Reg.Blatt S. 323 ff.) und vom 6. September 1892 (Reg.Blatt S. 486) außer Wirksamkeit.

Stuttgart, den 1. August 1893.

Schmid.

Anlage I.

Anforderungen,

welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1) Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, so lange es in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2) Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwickelungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in den Reinwasser-Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet sein, daß ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrolle zu unterwerfen.

Anlage II.

Anweisung

zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1) Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2) Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommendenfalls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a) aus dem mittleren Theil des Ileum,

b) etwa 2 m und

c) dicht oberhalb der Ileocoekalklappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3) Die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten cylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4) Sofern die Gefässe nicht mit einer dicht schließenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häckfel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefässe zusammengepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen" versehen.

5) Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tages-wärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Anlage III.

Liste der Cholerafälle.

1. Ort der Erkrankung.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	3. Familienname	4. Geschlecht		5. Alter	6. Stand oder Gewerbe	7. Stelle der Beschäftigung	8. Tag der Erkrankung.	9. Tag des Todes.	10. Bemerkungen (insbesondere auch ob, wann und woher zugereist).
		des Erkrankten								
			männlich.	weiblich.						

Zu Anlage III.

Zählkarte.

Ort der Erkrankung: . . . .

Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk): . . . .

. . . .

Des Erkrankten

Familienname: . . . .

Geschlecht: männlich, weiblich (Zutreffendes ist zu unterstreichen).

Alter: . . . .

Stand oder Gewerbe: . . . .

Stelle der Beschäftigung: . . . .

. . . .

Tag der Erkrankung: . . . .

Tag des Todes: . . . .

Bemerkungen

(insbesondere auch ob, wann und woher zugereist):

. . . .

. . . .

Anlage IV.

Formular
für Epidemie-Bulletins.

Zahl der Erkrankten am . . . . (Datum des vorhergehenden Tages)

Zugang am . . . . (Datum des Berichtstages)

Abgang am . . . . (ebenso)

und zwar durch Tod . . . .

durch Genesung . . . . . .

Zahl der Erkrankten am . . . . (Datum des Berichtstages)

Von den Erkrankten befinden sich

im Cholera-Lazareth . . . .

in der eigenen Wohnung. . . . .

Anlage V.

Wöchentlich dem k. Ministerium des Innern (Cholerakommission) und dem Kaiserlichen Gesundheitsamt einzusenden.

Nachweisung

über die in der Zeit vom . . . . bis . . ten 189

vorgekommenen Cholerafälle.

Cholera verdächtige Fälle sind nicht aufzunehmen.

Namen der Ortschaft (mit Angabe des Verwaltungsbezirks).	Einwohnerzahl (letzte Volkszählung).	Neu erkrankt sind:	Davon innerhalb der letzten 5 Tage vor der Erkrankung oder bereits krank von auswärts zugegangen	Gestorben sind:	Bemerkungen, insbesondere Tag des Ausbruchs im Berichtsorte; Angabe des Orts, woher die in Spalte 4 aufgeführten Personen zugezogen u. s. w.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Anlage VI.

Anweisung
zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa 3/4 l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gut geschlossenen Gefäße aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife).

3 Theile Seife werden in 100 Theile heißem Wasser gelöst (z. B. 1/2 kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

a) Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sogen. „100proz. Karbolsäure" des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b) Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theurer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig; es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^1/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken.

(Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I Nr. 1) gründlich gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I Nr. 2) benutzt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tücher, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenräume sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in

welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I Nr. 1) desinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (vergl. §. 27 der Verfügung) zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der 3 Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergeudung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch, welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektions-Flüssigkeit (s. o. I 1.) wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt

worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 20.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 23. September 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Straßenbauarbeiter der Kommunalverbände.

Vom 25. August 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage sind die Amtskörperschaften Neresheim und Neuenbürg gemäß §. 4 Ziff. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihnen bei Regie-Straßenbauarbeiten beschäftigten Personen je vom 1. Oktober 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 25. August 1893.

Für den Staatsminister:

Rüdinger.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Vom 26. August 1893.

Nachstehend wird die von dem Reichskanzler in Nr. 30 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von 1893 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse über militärpflichtige Deutsche in den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 23. Juli 1893 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 26. August 1893.

Für den Staatsminister des Innern:
Rüdinger. Schott von Schottenstein.

Dem praktischen Arzte Dr. Paul Richard Welcker zu Chicago ist auf Grund des §. 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden, Zeugnisse der im §. 42 Ziffer 1a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika haben.

Berlin, den 23. Juli 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen.

Vom 6. September 1893.

Unter Hinweis auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 4. Juli 1890 (Reg.Blatt S. 171) und die Bekanntmachungen vom 17. Februar und 28. Oktober 1892 (Reg.Blatt S. 35 und 562) und 9. Februar und 31. Mai 1893 (Reg.Blatt S. 31 und 160) wird nachstehend eine von dem Reichskanzler in Nr. 29 des Central-Blatts für das Deutsche Reich erlassene Bekanntmachung vom 19. Juli 1893,

betreffend Aenderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 6. September 1893.

Für den Staatsminister des Innern:

Rüdinger. Schott von Schottenstein.

Das im Anhange zu Nr. 26 des Central-Blatts von 1890 veröffentlichte „Verzeichniß der Civilvorsitzenden der im Deutschen Reich bestehenden Ersatzkommissionen" wird an den einschlägigen Stellen berichtigt, wie folgt:

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
	A. Königreich Preußen.		
	III. Provinz Brandenburg.		
	a) Regierungsbezirk Potsdam.		
3.	Hauptstadt Berlin:		
	a) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 1, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich E beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 1.
	b) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 2, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von F bis einschließlich H beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 2.
	c) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 3, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von J bis einschließlich L beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 3.
	d) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 4, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von M bis einschließlich O, Q und R beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 4.
	e) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 5, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit S beginnen;	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 5.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
3.	Hauptstadt Berlin: f) Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 6, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen mit P, T bis einschließlich Z beginnen.	Berlin.	Der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks Berlin 6.

VI. Provinz Schlesien.

a) Regierungsbezirk Breslau.

Nummer.	Bestandtheile des Bezirks der Ersatzkommission.	Sitz des Büreaus des Civilvorsitzenden.	Dienststelle, mit welcher der Civilvorsitz dauernd verbunden ist, bezw. Name und Amtscharakter des Vorsitzenden.
1.	Stadt Breslau: a) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission I, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von A bis einschließlich K beginnen;	Breslau.	Polizeipräsident Dr. Bienko zu Breslau.
	b) Königliche Stadtkreis-Ersatzkommission II, alle Wehrpflichtigen umfassend, deren Namen von L bis einschließlich Z beginnen.	Breslau.	Regierungsrath Zacher zu Breslau.

Berlin, den 19. Juli 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot von Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren der Zimmeröfen.

Vom 11. September 1893.

Auf Grund des Art. 32 Ziff. 5 und des Art. 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird zur Verhütung der mit den Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren der Oefen für Leben und Gesundheit von Menschen verbundenen Gefahren Nachstehendes verfügt.

§. 1.

Bei den von innen heizbaren Zimmeröfen, welche für Steinkohlen oder Coaksfeuerung eingerichtet sind oder in welchen Steinkohlen, Anthrazit, Braunkohlen, Torf, Briquets oder Coaks gebrannt werden, sind Sperrklappen in den Rauchabzugsröhren verboten.

Vorhandene Sperrklappen sind innerhalb der Frist von drei Monaten nach Verkündigung der gegenwärtigen Verfügung zu beseitigen.

§. 2.

Die Orts- und Oberfeuerschauer haben bei ihren Umgängen die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift zu überwachen.

Stuttgart, den 11. September 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Abänderung der Kaminfegerordnung. Vom 12. September 1893.

In Abänderung der Kaminfegerordnung vom 3. Oktober 1876 (Reg.Blatt S. 385) wird Nachstehendes verfügt:

An Stelle des §. 12 Abs. 1 der angeführten Kaminfegerordnung tritt folgende Bestimmung:

> Wenn zur Beseitigung des in einem unbesteigbaren Kamin befindlichen Glanzrußes das Ausbrennen desselben nothwendig ist, so ist dasselbe im Einvernehmen mit dem Hauseigenthümer und nach vorgängiger Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter persönlicher Leitung des betreffenden Kaminfegers und nöthigenfalls unter Zuziehung eines Maurers nur bei gänzlicher Windstille und womöglich bei schneebedeckten Dächern oder nasser Witterung unter Anwendung möglichster Vorsicht vorzunehmen. Die Zeit für das Ausbrennen ist so zu wählen, daß das Geschäft bis spätestens Nachmittags 2 Uhr, bei Kaminen aber, welche sich in Gebäuden mit Stroh-, Schindel- oder Landerdächern befinden oder von derartig gedeckten Gebäuden weniger als 50 Meter entfernt sind, bis spätestens Mittags 12 Uhr beendet ist.

Stuttgart, den 12. September 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Unfallversicherung der Regie-Straßenbauarbeiter der Kommunalverbände.

Vom 16. September 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperschaft Eßlingen gemäß §. 4 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regie-Straßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Oktober 1893 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 16. September 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an die Leichengeldsanstalt in Gmünd.

Vom 19. September 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 18. September d. J. allergnädigst geruht, der Leichengeldsanstalt in Gmünd die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 19. September 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 21.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Mittwoch den 11. Oktober 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, betreffend das Abkommen mit der Schweiz zur Ausführung des Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 27. September 1893.

Mit Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 16. Januar 1874, Reg.Blatt S. 99 ff., ist das unter dem 25. Juli 1873 zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossene Abkommen über den Transport der zwischen Deutschland und Italien Auszuliefernden durch das schweizerische Gebiet veröffentlicht worden.

Laut Mittheilung des Auswärtigen Amts in Berlin ist dieses Abkommen neuerdings von der schweizerischen Regierung gekündigt worden, und es ist das Abkommen nunmehr nach Ablauf der in Artikel V Absatz 3 desselben festgesetzten einmonatlichen Frist mit dem 23. August d. J. außer Wirksamkeit getreten.

Dies wird mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß künftighin für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz ausschließlich

der Artikel 10 des Vertrags zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher vom 24. Januar 1874, Reichs-Gesetzblatt S. 113 ff., maßgebend ist; hienach bedarf es für die Durchlieferung der von Italien an Deutschland auszuliefernden Verbrecher durch die Schweiz stets eines Antrags an die schweizerische Regierung auf dem diplomatischen Wege.

In gleicher Weise wird, wenn zur Vollziehung einer Auslieferung von Deutschland an Italien eine Durchlieferung durch schweizerisches Gebiet stattfinden muß, die Genehmigung der Durchlieferung von der italienischen Regierung bei der Schweiz zu erwirken sein.

Die in Artikel II des gekündigten Abkommens vom 25. Juli 1873 vorgesehene Uebergabe eines bezüglichen Transportbefehls an die schweizerischen Polizeibehörden von Seiten der italienischen beziehungsweise deutschen Behörden kommt künftighin in Wegfall, und ebenso hat nunmehr die in Artikel III jenes Abkommens angeordnete unmittelbare Erstattung der Durchlieferungskosten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu unterbleiben; es ist vielmehr den schweizerischen Behörden zu überlassen, die Erstattung dieser Kosten auf dem diplomatischen Wege herbeizuführen.

Stuttgart, den 27. September 1893.

Faber. Mittnacht. Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend das Verbot der Verwendung roth oder grün geblendeter Laternen zur Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder (Velocipede) bei Nacht. Vom 29. September 1893.

Um den Gefahren zu begegnen, welche daraus entstehen können, daß rothes und grünes Licht, welches bei Nacht als Signal für Eisenbahnzwecke dient, auch bei der Beleuchtung von Fuhrwerken und Fahrrädern (Velocipeden) zur Benützung kommt, wird in Ergänzung der §§. 3 der Ministerialverfügungen vom 16. September 1888, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nacht (Reg.Blatt S. 317), und betreffend den Radfahr- (Veloziped-) Verkehr (Reg.Blatt S. 319), mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät verfügt, daß die vorgeschriebene Beleuchtung der Fuhrwerke und Fahrräder (Velocipede) bei Nacht nicht durch roth oder grün geblendete Laternen erfolgen darf.

Stuttgart, den 29. September 1893. Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Sicherung der militärischen Friedens-Pulvermagazine gegen Feuersgefahr.
Vom 3. Oktober 1893.

Auf Grund des §. 368 Ziff. 8 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des Artikels 51 des Landespolizeistrafgesetzes vom 27. Dezember 1871 wird zur Sicherung der militärischen Friedens-Pulvermagazine gegen Feuersgefahr mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät Nachstehendes verfügt:

§. 1.

In der Umgebung der militärischen Friedens-Pulvermagazine ist bis zu einer Entfernung von 225 m von dem Magazinsgebäude oder dessen Schutzwall die Ausübung der Jagd mit Feuergewehren untersagt.

§. 2.

Weitere Sicherheitsmaßregeln, wie das Verbot des Rauchens, des schnellen Vorbeifahrens, des Anzündens von Feuer und des Abbrennens von Feuerwerk auf freiem Felde u. s. w., innerhalb gewisser Entfernungen von den Magazinen, sind unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auf Antrag der Militärbehörde (Kommandantur beziehungsweise Garnison-Kommando) durch ortspolizeiliche Vorschrift zu treffen.

Stuttgart, den 3. Oktober 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für die Stadt Reutlingen.
Vom 7. Oktober 1893.

Nachdem der bisherige Abgeordnete der Stadt Reutlingen gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für die Stadt Reutlingen angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die Kommission für Entwerfung und Fortführung der Wählerliste hat unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommission wird hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerliste aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.-Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes, vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche

Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Oberamt Reutlingen in dem Amtsblatt zu erlassen und außerdem von dem Ortsvorsteher auf ortsübliche Weise in Reutlingen bekannt zu machen.

3) Die Wählerliste muß binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Samstag den 21. Oktober 1893 vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis Freitag den 27. Oktober einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Mittwoch den 1. November d. Js. hat der Ortsvorsteher die Wählerliste nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am 30. Tage nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt also

am Freitag den 10. November d. Js.

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Dienstag den 7. November d. Js. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Montag den 13. November d. Js. stattzufinden.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg.Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 7. Oktober 1893. Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 22.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 6. November 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Befugnisse der Aichämter. Vom 7. Oktober 1893.

Die Befugnisse des bisherigen Faß-Aichamts Murrhardt, Oberamts Backnang, sind auf die Aichung von Gewichten, sowie von Waagen bis zu 2000 kg größter Belastung ausgedehnt worden.

Stuttgart, den 7. Oktober 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Prüfung der Handfeuerwaffen. Vom 9. Oktober 1893.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 12. Juni d. Js., betreffend die Errichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen (Reg.Blatt S. 161) insbesondere Absatz 3 dortselbst wird zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß im Königreich Bayern Prüfungsanstalten für Handfeuerwaffen in München, Germersheim, Würzburg und Amberg errichtet worden sind, von diesen aber zunächst nur diejenige in München für alle nach den Vorschriften des Bundesraths vorkommenden Proben eingerichtet ist. Diese Anstalten führen die Bezeichnung „K. Bayr. Waffen-Prüfungs-Anstalt".

Die Bayerischen Waffen-Prüfungsanstalten können zufolge Mittheilung der K. Bayerischen Regierung durch württembergische Fabrikanten und Waffenhändler unter den für bayerische Industrielle gestellten Bedingungen mitbenützt werden.

Stuttgart, den 9. Oktober 1893.

Schmid.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Ausstellung von Entfernungsbescheinigungen, welche die Militärbehörden zur Belegung von Fuhrkosten-Liquidationen nöthig haben. Vom 17. Oktober 1893.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium wird bestimmt, daß künftig die Bescheinigungen über die aus dem amtlichen Reichskursbuche oder den amtlichen Postkarten nicht ersichtlichen Ortsentfernungen, deren die Militärverwaltung als Rechnungsbeläge zu den Zahlungen von Tagegeldern und Reisekosten bedarf, auf jedesmaliges Ersuchen der Militärbehörden kostenfrei auszustellen sind:

a) in den Fällen, in welchen der Anfangs- und der Endpunkt der festzustellenden Entfernung in einem und demselben Oberamtsbezirk liegt und die Entfernung aus dem amtlichen Kilometerzeiger des Oberamts erhoben werden kann, durch das betreffende Oberamt;

b) in allen übrigen Fällen — also insbesondere wenn die Wegestrecke über den Bezirk eines Oberamts hinausgeht, wenn es sich um die Entfernung von bezw. nach einer Ortsgrenze handelt, oder wenn ein bestimmter Punkt außerhalb eines Ortes in Betracht kommt — durch das statistische Landesamt.

Letzteres hat bei der Feststellung der Entfernungen die besten zugänglichen Hülfsmittel zu benützen.

Die Militärbehörden werden seitens des Kriegsministeriums angewiesen werden, die bezüglichen Ersuchen an die zuständigen Stellen zu richten und hierbei durch Beifügung vorbereiteter Entfernungsbescheinigungen diejenigen Strecken genau zu bezeichnen, deren Abmessung und Feststellung gewünscht wird.

Stuttgart, den 17. Oktober 1893.

Schmid. Riecke.

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend ein Nachtrags-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten.
Vom 18. Oktober 1893.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. Js. (Reg.Blatt S. 179) wird nachstehend ein in Nummer 41 des Central-Blatts für das Deutsche Reich von dem Reichskanzler unterm 11. Oktober lf. Js. bekannt gegebenes Nachtrags-Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 18. Oktober 1893.

Schmid. Schott v. Schottenstein.

Nachtrags-Verzeichniß

derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

(Vgl. Bekanntmachung vom 31. Mai 1893, Centr.Bl. S. 171.)

Bemerkung:
Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der Befähigung gefordert wird.

a. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Hofgeismar: * Progymnasium (früher: Real-Progymnasium, unter C. c. I. des Hauptverzeichnisses).

Anmerk. Lehranstalt, welche befugt ist, Befähigungszeugnisse auch ihren von dem Unterricht im Griechischen dispensirten Schülern auszustellen, wenn letztere an dem für jenen Unterricht eingeführten Ersatzunterricht regelmäßig theilgenommen und nach mindestens einjährigem Besuche der Sekunda auf Grund besonderer Prüfung ein Zeugniß über genügende Aneignung des entsprechenden Lehrpensums erhalten haben.

b. Realschulen.

Freie und Hansestadt Hamburg.

† Cuxhaven.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

f. Privat-Lehranstalten. ×)

I. Königreich Preußen.

Paderborn: † Unterrichts-Anstalt (Privat-Realschule) von Heinr. Reismann.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893.

×) Die nachfolgenden Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund des Bestehens einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, sofern für diese Prüfung das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

II. Großherzogthum Hessen.

Offenbach a. Main: † Goetheschule des Dr. Pius Sack.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

III. Herzogthum Anhalt.

Ballenstedt: Progymnasiale Abtheilung (Privat-Progymnasium) des Instituts des Dr. Otto Wolterstorff.

Anmerk. Anerkennung mit rückwirkender Kraft bis zum Ostertermin 1893. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Michaelistermin 1895 einschließlich Geltung.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Hamburg: † Stiftungsschule von 1815 unter Leitung des Dr. Oskar Dränert (früher Dr. A. Rée).

Anmerk. Die Verleihung der Berechtigung hat nur bis zum Ostertermin 1895 einschließlich Geltung.

Berlin, den 11. Oktober 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: v. Boetticher.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Errichtung eines Gewerbegerichts. Vom 30. Oktober 1893.

In Vollzug des Reichsgesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt S. 141) ist die Errichtung eines Gewerbegerichts für den Bezirk der Stadtgemeinde Gmünd beschlossen worden. Dasselbe wird mit dem 1. Januar 1894 in Wirksamkeit treten.

Stuttgart, den 30. Oktober 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Unfallversicherung der Regiestraßenbauarbeiter der Kommunalverbände.
Vom 30. Oktober 1893.

Durch Entschließung des Ministeriums des Innern vom heutigen Tage ist die Amtskörperschaft Welzheim gemäß §. 4 Ziffer 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 als befähigt erklärt und ermächtigt worden, die Unfallversicherung der von ihr bei Regiestraßenbauarbeiten beschäftigten Personen vom 1. Januar 1894 ab auf eigene Rechnung zu übernehmen.

Stuttgart, den 30. Oktober 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Finanzministeriums,
betreffend die Aenderung des Titels „Forstwächter" in „Forstwart". Vom 27. Oktober 1893.

Nachdem Seine Königliche Majestät vermöge Allerhöchster Entschließung vom 23. d. Mts. den Forstwächtern ohne Aenderung ihrer bisherigen dienstlichen Stellung den Titel „Forstwart" allergnädigst verliehen haben, so wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 27. Oktober 1893.

Riecke.

Verfügung des Finanzministeriums,
betreffend die Errichtung von Grenzsteuerämtern. Vom 3. November 1893.

Infolge der Betriebseröffnung der Eisenbahn von Honau nach Münsingen sind mit Wirkung vom 10. November lf. Js. an zur Kontrollirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder einer Uebergangssteuer unterliegen, an den Stationen Kleinengstingen, Kohlstetten, Gomadingen, Marbach a. d. Lauter und Münsingen Grenzsteuerämter errichtet worden.

Stuttgart, den 3. November 1893.

Riecke.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 23.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 11. November 1893.

Inhalt:

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Vornahme einer außerordentlichen Viehzählung für das Deutsche Reich am 1. Dezember 1893.

Vom 11. November 1893.

Auf Anregung des Reichsamts des Innern wird behufs Feststellung der Veränderungen, welche der Viehstand unter dem Einflusse der ungewöhnlichen Witterung des laufenden Jahres seit der letzten Viehzählung am 1. Dezember 1892 erfahren hat, am 1. Dezember 1893 für das Deutsche Reich eine außerordentliche Viehzählung unter Beschränkung auf den Rindvieh- und Schweinebestand vorgenommen werden. Zu diesem Zwecke wird Folgendes verfügt:

§. 1.

Die Zählung des Viehs erfolgt nach dem Stand am 1. Dezember 1893.

Dabei soll das in jedem Hause nebst den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehende Vieh gezählt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer Eigenthümer des Viehs ist. Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren ꝛc.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind mit aufzuzeichnen; hingegen ist nicht mitzuzählen Vieh,

welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause ꝛc. anwesendes.

Metzger (Schlächter) und Händler haben auch das bei ihnen stehende zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 1. Dezember zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen.

§. 2.

Die Aufnahme der Thiere erfolgt von Haus zu Haus, wobei darauf zu achten ist, daß auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern ꝛc., nicht übergangen werden. Die Aufnahme hat nach den in der Hausliste — Formular A — bezeichneten Gattungen und Abtheilungen stattzufinden.

Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist.

§. 3.

In jeder Gemeinde ist zur Einrichtung und Leitung des Zählgeschäfts durch den Gemeinderath und in der Regel aus dessen Mitte eine Zählungskommission unter dem Vorsitz des Ortsvorstehers zu bestellen, welche spätestens am 20. November d. J. in Thätigkeit zu treten hat.

Größere Gemeinden können hiebei von der Zählungskommission in bestimmt abgegrenzte Zählbezirke eingetheilt werden.

Es empfiehlt sich, die Zählungskommissionen soweit möglich aus denselben Personen zu bilden und die Zählbezirke in der gleichen Weise abzugrenzen wie bei der am 1. Dezember vorigen Jahres vorgenommenen Zählung.

§. 4.

Jedem Besitzer oder Verwalter eines Hauses, in welchem Vieh der unter die Zählung fallenden Art gehalten wird, ist spätestens bis zum 30. November Mittags eine Hausliste (Formular A) zuzustellen, welche in der Zeit vom 30. November bis 2. Dezember Mittags auszufüllen ist, so daß sie am 2. Dezember Nachmittags abgeholt werden kann.

Jede Hausliste (A) ist, nachdem auf derselben die Hausnummer (bezw. die sonst übliche Bezeichnung des Anwesens), der Name des Hausbesitzers oder -Verwalters von der Zählungskommission eingesetzt ist, mit einer laufenden Nummer zu versehen und ist sodann diese Nummer, und zwar vor Abgabe der Hausliste, in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen, wobei für etwaige Einschaltungen und Nachträge genügender Raum zu lassen wäre. Würden bei Einsammlung der Hauslisten einzelne Nummern sich als ausfallend ergeben, so wäre solches unter Angabe des Grundes in der Gemeindeliste besonders zu bemerken.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Hauslisten können von den Ortsbehörden auch freiwillige Zähler verwendet werden, falls ortskundige gewissenhafte und befähigte Einwohner sich hiezu bereit finden.

§. 5.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Hauslisten, welche am 2. Dezember Abends beendigt sein muß, sind dieselben von der Zählungskommission einer Prüfung zu unterwerfen, und hat diese zunächst die nachträgliche Ergänzung und Berichtigung etwaiger unvollständiger, ungenauer oder unrichtiger Angaben zu veranlassen. Hierauf ist der Inhalt der Hauslisten nach der Reihenfolge ihrer laufenden Nummern in die Gemeindeliste — Formular B — einzutragen.

Die Einträge sind sodann ohne Unterscheidung der einzelnen Gemeindeparzellen zusammenzurechnen und ist das Ergebniß der Aufnahme von der Zählungskommission zu beurkunden.

Die abgeschlossene Gemeindeliste mit sämmtlichen Hauslisten ist spätestens bis zum 10. Dezember 1893 an das Oberamt einzusenden.

§. 6.

Nach Einlauf der Gemeindelisten hat solche das Oberamt zu prüfen und nachzurechnen. Wo sich Anstände ergeben, ist erforderlichenfalls unter Zurückgabe der betreffenden Hauslisten deren Ergänzung und Berichtigung anzuordnen.

Hierauf sind die Aufnahme-Ergebnisse der einzelnen Gemeinden des Oberamtsbezirks nach der Ordnung des Staatshandbuchs, jedoch ohne Aufführung der Parzellen, in der

Oberamtsliste — Formular C — zusammenzustellen, und ist das Ergebniß vom Oberamt zu beurkunden.

§. 7.

Spätestens bis zum 20. Dezember 1893 ist die Oberamtsliste mit sämmtlichen Gemeinde- und Hauslisten an das statistische Landesamt einzusenden, bei welchem sodann die weiteren Zusammenstellungen vorzunehmen sind.

§. 8.

Die etwa erwachsenden Kosten der Viehzählung sind von der Gemeindekasse zu tragen.

Die für die Zählung erforderlichen Formulare werden von dem statistischen Landesamt durch Vermittlung der Oberämter unentgeltlich verabfolgt werden.

Stuttgart, den 11. November 1893.

Schmid. Riecke.

Formular A.

Hausliste.

Deutsches Reich. **Württemberg.**

Viehzählung am 1. Dezember 1893.

Oberamt . . . . **Gemeinde** . . . . **Parzelle** . . . .

Name des Hausbesitzers oder -Verwalters:

. . . .

Straße:

. . . .

Hausnummer:
(bezw. sonst übliche Bezeichnung des Anwesens)

. . . .

Nummer der Hausliste für die Gemeindeliste:

. . . . . .

Vorschriften für die Ausfüllung.

Es ist die Zahl des am 1. Dezember 1893 in diesem Hause und den zugehörigen Nebengebäuden und sonstigen Räumlichkeiten (im gesammten Gehöft, Anwesen) in Fütterung stehenden Viehs nach den umstehend bezeichneten Gattungen und Abtheilungen einzutragen. Dabei ist gleichgültig, wer Eigenthümer des Viehs ist.

Vorübergehend (auf Reisen, Fuhren 2c.) abwesende Viehstücke und auch solche, welche im Laufe des 1. Dezember verkauft werden, sind hier mit aufzuzeichnen; hingegen ist hier nicht mitzuzählen Vieh, welches im Laufe des 1. Dezember erst gekauft wird, sowie nur zufällig und vorübergehend im Hause 2c. anwesendes. Metzger (Schlächter) und Händler haben auch das bei ihnen stehende, zum Schlachten oder Verkauf bestimmte Vieh, sofern es nicht etwa erst am 1. Dezember gekauft ist, aufzuführen. Das an diesem Tage auf dem Transport befindliche Vieh von Händlern ist je am Wohnort derselben aufzunehmen. Die am 1. Dezember zu Markt geführten Thiere sind noch bei dem bisherigen Besitzer zu zählen.

Die Richtigkeit der Angaben ist von demjenigen zu bescheinigen, unter dessen unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung das Haus (Gehöft, Anwesen) steht, auch wenn derselbe nicht Eigenthümer des Viehs ist.

Die Ausfüllung der Hausliste hat so zeitig zu geschehen, daß dieselbe am **2. Dezember nachmittags abgeholt** werden kann.

Am 1. Dezember 1893 stehen in Fütterung:

	Stück.
I. Rindvieh.	
1) Kälber bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt	
2) Kälber von 6 Wochen bis $^1/_2$ (noch nicht $^1/_2$) Jahr alt	
3) Jungvieh von $^1/_2$ bis 2 (noch nicht 2) Jahr alt	
Zu 3. Unter diesem Jungvieh sind a) wie viele schon zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere)? . . — : · Stück. b) wie viele schon zugelassene weibliche Zuchtthiere (Kalbinnen)? — : · Stück.	
4) 2 Jahre altes und älteres Rindvieh, und zwar:	
a) Bullen (Zuchtstiere)	
b) sonstige Stiere und Ochsen	
c) Kühe (auch Kalbinnen)	
Zu 4 c. Wie viele von diesen Kühen dienen zur Ackerarbeit? — : · Stück.	
Gesammtzahl (Summe zu I) . . .	
II. Schweine (einschließlich Ferkel)	

Unterschrift des Besitzers oder Verwalters des Hauses:

Formular B. (Gemeindeliste.)

Oberamt

Gemeinde

Uebersicht

über

die Ergebnisse der Viehzählung

am 1. Dezember 1893.

Nummer der Hausliste.	Am 1. Dezember 1893 stehen in Fütterung:										II. Schwein Stück.
	I. Rindvieh. Stück.										
	Kälber.		Jungvieh 1/2 bis 2 (noch nicht 2) Jahr alt.			Rindvieh 2 Jahre alt und älter.					
	bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	Von 6 Wochen bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	Ueberhaupt.	Darunter schon zur Zucht benützte Bullen (Zuchtstiere).	Darunter schon zugelassene weibliche Zuchtthiere (Kalbinnen).	Bullen (Zuchtstiere).	Sonstige Stiere und Ochsen	Kühe (auch Kalbinnen). Ueberhaupt.	Kühe (auch Kalbinnen). Davon zur Ackerarbeit dienend.	Gesammtzahl. (Summe I.)	Gesammtzahl. (einschl. Ferkel).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Formular C. (Oberamtsliste).

Oberamt..

Uebersicht

über

die Ergebnisse der Viehzählung

am 1. Dezember 1893.

Name der Gemeinde mit Angabe der Nummer im Staatshandbuch.	Am 1. Dezember 1893 stehen in Fütterung:										
	I. Rindvieh. Stück.										II. Schweine. Stück.
	Kälber.		Jungvieh 1/2 bis 2 (noch nicht 2) Jahr alt.			Rindvieh 2 Jahre alt und älter.				Gesammtzahl (Summe I.)	Gesammtzahl (einschl. Ferkel.)
				Darunter				Kühe (auch Kalbinnen).			
	Bis 6 (noch nicht 6) Wochen alt.	Von 6 Wochen bis 1/2 (noch nicht 1/2) Jahr alt.	Ueberhaupt.	schon zur Zucht benutzte Bullen (Zuchtstiere).	schon zugelassene weibliche Zuchtthiere (Kalbinnen).	Bullen (Zuchtstiere).	Sonstige Stiere und Ochsen.	Ueberhaupt.	Davon zur Ackerarbeit dienend.		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9	10.	11.	12.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 24.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 14. November 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung des Justizministeriums, betreffend den Abonnementspreis für das Regierungsblatt und für das Reichsgesetzblatt auf das Kalenderjahr 1894. Vom 6. November 1893.

Der Abonnementspreis für den Jahrgang 1894 des Regierungsblattes ist auf 3 Mark für das Exemplar festgesetzt worden, derjenige für das Reichsgesetzblatt beträgt 1 Mark für das Exemplar, was hiemit bekannt gemacht wird.

Stuttgart, den 6. November 1893.

Faber.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Gewerbeinspektion.
Vom 3. November 1893.

Auf Grund des §. 1 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 16. Mai 1892, betreffend die Gewerbeinspektion (Reg.Blatt S. 143), wird hiemit Nachstehendes verfügt:

1) Vom 1. Januar 1894 ab ist das Landesgebiet in drei Gewerbeinspektionsbezirke getheilt.

2) Der Gewerbeinspektionsbezirk I umfaßt:

a) im Neckarkreis: den Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und die Oberamts-

bezirke Backnang, Besigheim, Brackenheim, Cannstatt, Heilbronn, Ludwigsburg, Marbach, Neckarsulm, Waiblingen und Weinsberg;

b) den ganzen Jagstkreis mit Ausnahme des Oberamtsbezirks Heidenheim.

Der Gewerbeinspektionsbezirk II umfaßt:

a) im Neckarkreis die Oberamtsbezirke Böblingen, Eßlingen, Leonberg, Maulbronn, Stuttgart Amt und Vaihingen;

b) den ganzen Schwarzwaldkreis;

c) vom Donaukreis den Oberamtsbezirk Kirchheim.

Der Gewerbeinspektionsbezirk III umfaßt:

a) vom Jagstkreis den Oberamtsbezirk Heidenheim;

b) den ganzen Donaukreis mit Ausnahme des Oberamtsbezirks Kirchheim.

3) Der dienstliche Wohnsitz der drei Gewerbeinspektoren und ihrer Assistenten verbleibt bis auf Weiteres in Stuttgart, das Bureau derselben bei der K. Centralstelle für Gewerbe und Handel.

Stuttgart, den 3. November 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Anordnung einer neuen Abgeordnetenwahl für den Oberamtsbezirk Neckarsulm. Vom 8. November 1893.

Nachdem der bisherige Abgeordnete für den Oberamtsbezirk Neckarsulm gestorben ist, wird auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs die Vornahme einer Neuwahl für den Oberamtsbezirk Neckarsulm angeordnet und Nachstehendes verfügt:

1) Die örtlichen Kommissionen für Entwerfung und Fortführung der Wählerlisten haben unverweilt für die Richtigstellung der letzteren Sorge zu tragen.

Die Ortswahlkommissionen werden hiebei hinsichtlich der Frage, welche Personen in die Wählerlisten aufzunehmen sind, auf Art. 4 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 (Reg.Blatt S. 178) und §. 3 der Ministerialverfügung, betreffend die Vollziehung des Wahlgesetzes vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345), besonders hingewiesen.

2) Der in Art. 7 des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 angeordnete öffentliche Aufruf der Wahlberechtigten zur Anmeldung ihres Wahlrechts ist alsbald von dem Ober-

amt Neckarsulm in dem Amtsblatt zu erlassen und außerdem von den Ortsvorstehern in den einzelnen Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

3) Die Wählerlisten müssen binnen 10 Tagen nach dem Erscheinen gegenwärtiger Verfügung im Regierungsblatt, somit spätestens am Freitag den 24. November 1893 vollendet sein, sodann während eines unmittelbar anschließenden Zeitraums von 6 Tagen, also bis Donnerstag den 30. November einschließlich auf dem Rathhaus zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Längstens binnen 3 Tagen, von Erhebung etwaiger Vorstellungen gegen die Wählerliste an gerechnet, hat die Kommission hierüber Beschluß zu fassen.

Spätestens am 21. Tage nach dem Erscheinen des gegenwärtigen Wahlausschreibens im Regierungsblatt, am Dienstag den 5. Dezember d. Js., haben die Ortsvorsteher die Wählerlisten nebst den Akten über beanstandete Wahlberechtigungen dem Oberamt zu übergeben.

4) Die Wahl ist genau am 30. Tage nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung im Regierungsblatt also

am Donnerstag den 14. Dezember d. Js.

in allen Abstimmungsdistrikten gleichzeitig vorzunehmen.

5) Die in Art. 13 der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 vorgeschriebene Bekanntmachung hat spätestens am Montag den 11. Dezember d. Js. zu erfolgen.

6) Die Wahlvorsteher werden vornehmlich auf die Art. 12, 13 Abs. 2, Art. 13 a bis 18 c der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 und die §§. 11—22 der Vollziehungsinstruktion zu derselben vom 6. November 1882 hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß den Wählern der Zutritt zur Wahlhandlung einschließlich der Zählung der abgegebenen Stimmen freisteht.

7) Die Ermittlung des Wahlergebnisses durch die Oberamtswahlkommission hat spätestens am Sonntag den 17. Dezember d. Js. stattzufinden.

8) Behufs gesetzmäßiger Durchführung des Wahlgeschäfts wird im Uebrigen auf die Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 26. März 1868 in der demselben durch Art. I bis III der Wahlgesetznovelle vom 16. Juni 1882 gegebenen Fassung (Reg.Blatt S. 212), die Vollziehungsverfügung hiezu vom 6. November 1882 (Reg.Blatt S. 345) und die Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei den Landtagswahlen, vom 27. Juni 1883 (Amtsblatt des Ministeriums des Innern S. 157) zur Nachachtung hingewiesen.

Stuttgart, den 8. November 1893. Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 25.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Dienstag den 21. November 1893.

Inhalt:

Königliche Verordnung,

betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Feuerbach zur Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. Vom 4. November 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 25. März 1887, betreffend die Forterhebung von örtlichen Verbrauchsabgaben durch die Gemeinden (Reg.Blatt S. 85), sowie der Art. 19 bis 21, 23, 24 Abs. 1 und 25 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 über Besteuerungsrechte der Amtskörperschaften und Gemeinden (Reg.Blatt S. 198) und des Art. II des Gesetzes vom 8. März 1881, betreffend die Abänderung des vorerwähnten Gesetzes (Reg.Blatt S. 19), verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Feuerbach wird die Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier mit fünfundsechzig Pfennig für einhundert Liter bis zum 31. März 1897 gestattet.

§. 2.

Soweit die örtliche Verbrauchsabgabe von Bier nach Art. 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1877 von dem im Gemeindebezirk Feuerbach zur Biererzeugung verwendeten Malz zu erheben ist, wird der Betrag der von einhundert Kilogramm ungeschrotenen Malzes für die Gemeinde zu erhebenden Steuer auf zwei Mark fünfzig Pfennig festgesetzt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Marienwahl, den 4. November 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Schmid. Riecke. Schott von Schottenstein.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,
betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein alter Tübinger Schwaben in Stuttgart. Vom 11. November 1893.

Seine Königliche Majestät haben am 9. November d. J. allergnädigst geruht, dem Verein alter Tübinger Schwaben in Stuttgart die juristische Persönlichkeit auf Grund der vorgelegten Statuten vorbehältlich der Rechte Dritter zu verleihen.

Stuttgart, den 11. November 1893.

Schmid.

Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens,
betreffend Abänderung der Bestimmungen für die Abhaltung von Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten. Vom 2. November 1893.

Auf Antrag der K. Kultministerial-Abtheilung für Gelehrten- und Realschulen wird die Ministerialverfügung vom 14. Februar 1876, betreffend die Einführung von Reifeprüfungen an den zehnklassigen Realanstalten, Reg.-Blatt Seite 61, wie folgt abgeändert:

An Stelle der Ziff. 5,a treten folgende Bestimmungen:

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind: Deutscher Aufsatz, französische und englische Sprache, Geschichte, Mathematik (Trigonometrie mit mathematischer Geographie, höhere Analysis, analytische und beschreibende Geometrie), Physik, Chemie, Mineralogie, Linear- und Freihandzeichnen.

In dem Fach der niederen Analysis wird die bei der Versetzungsprüfung von Klasse IX in X erworbene Zeugnißnote in das Reifezeugniß aufgenommen.

Die Ziff. 5,b und Ziff. 8 werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Gegenstände der mündlichen Prüfung sind diejenigen in a genannten Fächer, in welchen die Prüfungskommission eine Ergänzung der schriftlichen Leistungen des Abiturienten für nothwendig erachtet. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung kann in den einzelnen Fächern eintreten, wenn der Schüler in der schriftlichen Prüfung mindestens das Zeugniß „genügend" (4) erlangt hat und wenn sein Klassenzeugniß in dem betreffenden Fache ebenfalls mindestens „genügend" (4) lautet; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, auch in diesem Falle einen Schüler, dessen Prüfungs- und Klassenzeugnisse erheblich verschieden sind, behufs genauer Ermittlung seines Kenntnißstandes in den betreffenden Fächern zu der mündlichen Prüfung beizuziehen.

Ebenso steht es dem Abiturienten frei, im Falle der Dispensation von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern, auf diese Befreiung zu verzichten.

Die Dispensation von der ganzen mündlichen Prüfung kann nur durch einstimmigen Beschluß der Prüfungskommission erfolgen.

In dem Fach der deutschen Litteraturgeschichte wird das erlangte Klassenzeugniß in das Reifezeugniß eingesetzt.

Solche Kandidaten, welche sich nach Ziff. 3 der Ministerialverfügung vom 16. Februar 1876 an der Reifeprüfung betheiligen, sind in der niederen Analysis jedenfalls schriftlich und in der deutschen Litteraturgeschichte mündlich zu prüfen; auch sind dieselben in allen denjenigen Fächern zu einer mündlichen Prüfung beizuziehen, in welchen der Prüfungskommission eine Ergänzung der schriftlichen Leistungen als nothwendig erscheint.

Stuttgart, den 2. November 1893.

Sarwey.

Bekanntmachung des Landes-Versicherungsamts, betreffend den Prämientarif der Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Vom 10. November 1893.

Auf Grund des §. 24 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287) wird der von dem Landes-Versicherungsamt festgesetzte, vom 1. Januar 1894 an gültige Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Württ. Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Stuttgart nachstehend bekannt gemacht.

Stuttgart, den 10. November 1893.

K. Landes-Versicherungsamt.
Schicker.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Württembergischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig.
Gefahrenklasse A.		
Feldmesser, Geometer, Markscheider, Wiesenbauer und Draintechniker. Stubenbohner. Tapetenkleber (Tapeziere). Ofensetzer.	$1\frac{1}{2}$	$\frac{3}{4}$
Gefahrenklasse B.		
Verfertiger feiner Steinwaaren, Bildhauer, Bauglaser ohne Motoren.	2	1

Gefahrenklasse des berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarifs.	Lohn-Prozente, welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie.
	%	Pfennig.
Gefahrenklasse C.		
Baulackirer, Bauanstreicher, Baumaler, Kunst- und Dekorationsmaler bei Bauten, Stukkateure. Gipser, Tüncher, Verputzer, Weißbinder. Bauklempner. Asphaltirer und Steinsetzer. Wegearbeiter.	3	$1^1/_2$
Gefahrenklasse D.		
Verfertiger grober Steinwaaren, Steinmetzen ohne Steinbrüche und Steinbrecher und ohne Schwemmsteinfabrikation. Maurer. Zimmerer einschließlich Mühlenbau und Schiffsbau in Holz. Bauschreiner (-Tischler) und Einsetzer. Schlosser und Aufschläger. Anbringung und Abnahme von Wetterrouleaux, (Marquisen und Jalousien).	4	2
Gefahrenklasse E.		
Einrichter von Gas- und Wasseranlagen. Betriebe für Blitzableiter-Anbringung, -Abnahme, -Verlegung und -Reparatur. Steinbrecher, Kanal-, Strom- und Teicharbeiter.	5	$2^1/_2$
Gefahrenklasse F.		
Dachdecker. Brunnenmacher.	6	3

Für alle im vorstehenden Prämientarif nicht klassifizirten Bauarbeiter ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse D mit 2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß §. 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichsgesetzblatt S. 287).

Stuttgart, den 10. November 1893.

K. Landes-Versicherungsamt.
Schicker.

Gesehen
der Staatsminister des Innern:
Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 26.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 4. Dezember 1893.

Inhalt:

Bekanntmachung der Ministerien der Justiz und des Innern, betreffend den Verzicht des Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny auf seine Stellung als Haupt seines standesherrlichen Hauses und auf den Besitz der Standesherrschaft Isny.

Vom 20. November 1893.

Seiner Königlichen Majestät ist von dem Grafen Otto von Quadt-Wykradt-Isny ein zwischen ihm und seinem Sohn dem Erbgrafen Bertram von Quadt-Wykradt-Isny unter dem 17. Juni d. Js. abgeschlossener Familienvertrag unterbreitet worden, Kraft dessen der Graf Otto von Quadt-Wykradt-Isny auf seine Stellung als Haupt seines standesherrlichen Hauses und auf den Besitz und die Nutznießung der Stammgüter des standesherrlichen Hauses Quadt-Wykradt-Isny, sowie des Fideikommisses Grafenaschau in den K. Bayrischen Bezirksämtern Werdenfels, Weilheim und Schongau mit allen diesen Besitzungen anhaftenden Rechten verzichtet und der Erbgraf Bertram von Quadt-Wykradt-Isny in Folge dieses Verzichts Besitz und

Nutznießung der genannten Besitzungen nebst den diesem Besitze anhaftenden Rechten und Lasten Kraft des in dem standesherrlichen Hause geltenden Familienstatuts antritt.

Da dieser Vertrag gegen die Landesverfassung und die bestehenden Gesetze nicht verstößt, so wird derselbe in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 19. November d. Js. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 20. November 1893.

Faber. Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter. Vom 17. November 1893.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Beträge der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter im Sinne des §. 6 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in landwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (Reichsgesetzblatt S. 132), von den Kreisregierungen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1897 vorbehaltlich etwa innerhalb dieses Zeitraums veranlaßter Aenderungen festgesetzt worden sind, wie folgt:

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt.	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche	weibliche.	männliche.	weibliche.
	M	*M*	*M*	*M*
I. Neckarkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	400	275	250	180
Stadtdirektionsbezirk Stuttgart und **Stadtgemeindebezirk** Cannstatt	700	400	400	300
Stadtgemeindebezirk Eßlingen und Heilbronn	650	350	350	250
Gemeinden: Fellbach, Hedelfingen, Münster, Obertürkheim, Öffingen, Rohracker, Schmiden, Uhlbach, Untertürkheim und Wangen des Oberamts Cannstatt **Gemeinden:** Altbach, Deizisau, Hegensberg, Nellingen, Obereßlingen und Plochingen des Oberamts Eßlingen **Gemeinden:** Böckingen, Flein, Neckargartach und Sontheim des Oberamts Heilbronn **Stadtgemeindebezirk** Ludwigsburg **Gemeinden:** Bothnang, Degerloch, Gaisburg, Feuerbach, Kaltenthal, Möhringen und Vaihingen des Amtsoberamts Stuttgart	500	300	300	200
II. Schwarzwaldkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden	400	250	250	150
Stadtgemeinden: Balingen und Ebingen	500	350	350	250
Stadtgemeinde: Horb	500	350	300	250
Gemeinden: Nagold, Altensteig Stadt, Enzthal und Haiterbach des Oberamts Nagold	500	300	300	180
Gemeinden: Neuenbürg, Wildbad, Calmbach und Höfen des Oberamts Neuenbürg	500	250	250	150
Stadtgemeinde: Reutlingen.	500	300	300	200
Gemeinden: Rottweil, Bühlingen, Schwenningen und Zimmern o. R. des Oberamts Rottweil	450	300	300	200
Gemeinden: Tuttlingen und Trossingen des Oberamts Tuttlingen	500	300	280	180

Bezirke, für welche die Festsetzung gilt.	Erwachsene		Jugendliche	
	männliche.	weibliche.	männliche.	weibliche.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
III. Jagstkreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden.	400	275	200	150
Stadtgemeinden: Aalen, Gmünd, Hall, Heidenheim . .	450	275	200	150
IV. Donaukreis.				
Normalsatz für alle nicht besonders genannten Gemeinden.	450	270	210	150
Stadtgemeinde: Ulm	600	360	360	240

Stuttgart, den 17. November 1893.

Schmid.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Einfuhr von Schweinen aus Italien nach Tübingen. Vom 24. November 1893.

Die Einfuhr von Schweinen aus Italien in das Schlachthaus zu Tübingen ist unter den in Ziffer II der Verfügung des Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1893 (Reg.Blatt S. 235) bezeichneten Bedingungen gestattet.

Stuttgart, den 24. November 1893.

Schmid.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 27.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Montag den 11. Dezember 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend den revidirten Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Vom 2. Dezember 1893.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 12. Dezember 1887 (Reg.-Blatt S. 485) und vom 28. November 1890 (Reg.-Blatt S. 301) wird hiemit in Nachstehendem gemäß §. 24 Abs. 3 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 der von dem Reichs-Versicherungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 1894 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft bekannt gemacht.

Stuttgart, den 2. Dezember 1893.

Für den Staatsminister:

Rüdinger.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Laufende Nro.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
	Erste Gruppe.		
	Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag	2,0	1,0
3.	Wie laufende Nro. 1 mit Kiesgewinnung	2,2	1,1
4.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,0	1,0
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe	2,0	1,0
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen	2,6	1,3
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb	3,2	1,6
	Zweite Gruppe.		
	Sonstige Bauarbeiten.		
8.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten . .	1,0	0,5

Laufende Nro.	Betriebsarten.	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind. Prozent.	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie. Pfennig.
9.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren ꝛc.), aber ohne Schienengeleise . . .	2,0	1,0
10.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	2,8	1,4
11.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	2,2	1,1
12.	Erdarbeiten wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb .	2,6	1,3
13.	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	1,8	0,9
14.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen	2,8	1,4
15.	Uferschutzbauten	2,4	1,2
16.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen . .	2,0	1,0
17.	Stollen- und Schachtbau	4,4	2,2
18.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern, sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten	2,2	1,1
19.	Maurerarbeiten für Hochbauten	2,0	1,0
20.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	2,4	1,2
21.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten) .	3,0	1,5
22.	Wie vor, bei Hochbauten	7	3,5
23.	Brunnenbau	3	1,5
24.	Pflasterarbeiten	1,2	0,6
	Dritte Gruppe.		
	Nebenbetriebe.		
25.	Steinschlag für sich allein	5,0	2,5
26.	Kies- und Sandgewinnung	3,0	1,5
27.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	4,0	2,0
28.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	5,0	2,5

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Vieh aus Italien. Vom 14. Dezember 1893.

In Folge mehrfacher Einschleppung der Maul- und Klauenseuche durch italienische Viehsendungen nach Deutschland wird hiemit die durch die Ministerialverfügung vom 6. Juli 1893 (Reg.Blatt S. 235) gestattete Einfuhr von Rindvieh und Schweinen aus Italien nach Württemberg, sowie die zugelassene Durchfuhr von Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien bis auf Weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 21. Dezember d. J. in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 14. Dezember 1893.

In Vertretung:
Rüdinger.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

№ 29.

Regierungsblatt

für das

Königreich Württemberg.

Ausgegeben Stuttgart Samstag den 30. Dezember 1893.

Inhalt.

Königliche Verordnung,
betreffend die Ermächtigung der Königlichen Eisenbahnverwaltung zur Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofs Göppingen erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. Vom 16. Dezember 1893.

Wilhelm II, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Auf Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1888, betreffend die Zwangsenteignung von Grundstücken und von Rechten an Grundstücken (Reg.Blatt S. 446), verordnen Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

Die Königliche Eisenbahnverwaltung wird ermächtigt, diejenigen Grundstücke und Rechte an Grundstücken im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben, welche für die nach Art. 2 Ziff. 16 des Gesetzes vom 9. Juni 1891 (Reg.Blatt S. 141) vorzunehmende Erweiterung des Bahnhofs Göppingen erforderlich sind.

Nach dem genehmigten allgemeinen Plan umfaßt diese Bahnhoferweiterung die Fläche zwischen den bestehenden Gleisen und der Fils von der Sauerbrunnenstraße in Göppingen bis zu der Verlängerung der städtischen Querstraße Nr. 75 gegen die Fils einschließlich dieser Straße und einen schmäleren Streifen Landes entlang der Bahn von der Querstraße Nr. 75 ab bis zum Feldweg Nr. 130.

In dem Verfahren zum Zweck der Zwangsenteignung wird die Königliche Eisenbahnverwaltung durch die Bauabtheilung der Königlichen Generaldirektion der Staatseisenbahnen vertreten.

Als Enteignungsbehörde wird die Königliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen bestellt.

Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 16. Dezember 1893.

Wilhelm.

Mittnacht. Faber. Sarwey. Riecke.

Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend die Bekanntmachung von Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888.

Vom 4. Dezember 1893.

Nachdem durch Kaiserliche Verordnungen vom 3. Juni und vom 20. November d. Js. in Ausführung des Reichsgesetzes, betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 185) und des Reichsgesetzes, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres vom 3. August 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 233) — Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 genehmigt worden sind, werden diese in dem Nachtrag zur Nummer 22 und in der Nummer 47 des Central-Blatts für das Deutsche Reich verkündigten Verordnungen unter Bezugnahme auf die Verfügung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens vom 5. Januar 1889, betreffend die Be-

kanntmachung der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 (Reg.Blatt S. 5), durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 4. Dezember 1893.

Für den Staatsminister:
Rüdinger. Schott v. Schottenstein.

Auf Grund des Artikels II §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Ersatzvertheilung, will Ich auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. Js. die anliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888*) hiermit genehmigen.

Neues Palais, den 3. Juni 1893.

Wilhelm.

An den Reichskanzler. v. Boetticher.

Aenderungen

der

deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes,

betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert wie folgt:

Die §§. 51—55 erhalten folgende Fassung.

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.

   G. v. 26. 5. 1893 Art. II §. 1.

2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile**) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.

*) Central-Blatt 1889 S. 1.

**) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke*) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76,6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R.M.G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien unter einander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im übrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.
   G. v. 26. 5. 93. Art. II §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.

*) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1,1).

**) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:

   a) die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein;

   b) die Vertheilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

   In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke vertheilt.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. $54,_5$.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

   Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile 2c.

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. $52,_4$ enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. $13,_1$) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf

*) Siehe Anmerkung *) zu §. $52,_1$.

die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.*)

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.

2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,**) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.

4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.

5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40,₁ am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§. 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§. $52_{,2}$)“.

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten“ fort; hinter der Spalte „Heizer“ wird eine neue Spalte „Segelmacher“ eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten“ und „Außerdem“, sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

*) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium bezw. den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

**) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht.“

§. 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung:

„(siehe auch §. $68_{,3}$)“.

§. 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:

„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt bezw. zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)“

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:

„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. $74_{,2 \text{ und } 3}$ zu erstattenden Meldungen aufzunehmen.“

§. 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.“

Muster 13. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben.“

Ziffer 5 fällt weg.

Ziffer 6 wird Ziffer 5.

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

---

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen.“

„6. Der Brigadekommandeur giebt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung."

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76_{8})".

Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —" weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines."

„Muster 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen."

Bezirk des Armeekorps.
Jahr 189

Muster 13 zu §. 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

Garde												Provinzialwaffen										Marine										Oekonomie-Handwerker						Summe der Mannschaften der		
										Train										Train		Landbevölkerung für					See- bez. halbseemännische Bevölkerung													
Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	Bemerkungen.
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																								
																																								(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppe und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählig):																																								

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 20. November 1893.

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Aenderungen
der
deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888
in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzblatt S. 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 21 lautet:

„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziffer 31 lautet:

„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha".

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2."

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,$_{2}$) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung †) des Reichs sind zu rechnen:
a) Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c) Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
d) Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
e) Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung †) sind zu rechnen:
a) Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
b) See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18,1)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve"

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39,1 und §. 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann" ein „**)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„**) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstamm-

rollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 50.

Die Anmerkung *) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F" kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53, $_{2a}$) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung Seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt."

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile ꝛc." ein „††)", und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando ꝛc. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt."

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung **) zu §. 46, $_6$ ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. $18,_1$)“ fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. $63,_6$.)“

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5“ eingeschoben:

„5. bis auf weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. $76,_4$).“

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †).“

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß 520 : 400 = 310 : x — der 238ˢᵗᵉ Ueberzählige, also hinter der Loosnummer 74 + 238 =) 312 einzurangiren sein.“

§. 69.

In Ziffer 4 b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve“ fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe §. $41,_3$ zweiter Absatz“ in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1 a wird statt „und E“ gesetzt: „E und F“; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. $62,_3$ und $75,_2$).“

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4 c „und Marine-Ersatzreservepässe“,

in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve“,

in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten“, sowie „(Marine-Ersatzreserve)“

werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schiffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. $26,_6$) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. $62,_3$) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden. *)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schiffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-", und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. $24,_2$)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-", und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-", eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„, sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt †), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W.G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw."

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. $6,_3$), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16_a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort; zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a) dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b) vorläufig (§. 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3a wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

— getrennt nach den Gruppen a und b des §. 125,3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen 2c. Personals (§. 125,3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher“ wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)“ eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig“ wird die Spalte „Zweijährig“ eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen“ ersichtlich zu machen.“

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei“ wird „zwei,“ eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine.“

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-“: „zwei-“, eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten.“

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5“ die Worte: „und 6“

eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision
ten Torpedoabtheilung
ten Werftdivision }

Marinesache. zu

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu: G. v. 3. 8. 93. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres (vom 3. August 1893).

Im Inhaltsverzeichniß lautet:

Bekanntmachung der Ministerien des Innern und des Kriegswesens, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. Vom 14. Dezember 1893.

Im Nachstehenden wird eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 1. Dezember 1893, betreffend Abänderungen der dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügten Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt für das Deutsche Reich von 1893 Nr. 49 S. 346), zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart, den 14. Dezember 1893.

In Vertretung:

Rüdinger. Schott v. Schottenstein.

Die dem §. 1 der Wehrordnung vom 22. November 1888 beigefügte Landwehr-Bezirks-Eintheilung (Central-Blatt 1889 S. 132) wird gemäß §. 1 Ziffer 6 a. a. O. an den einschlägigen Stellen berichtigt wie folgt:

Armee-korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehrbezirke.	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-) bezirke.	Bundesstaat (Provinz bezw. Regierungsbezirk).
III.	Berlin (Landwehr-inspektion) *)	I. Berlin.	Hauptstadt Berlin.	Königreich Preußen.
		II. Berlin.		—
		III. Berlin, (früher Bernau).	Kreis Oberbarnim. ; Niederbarnim.	R.-B. Potsdam.
		IV. Berlin **) (früher Teltow).	Kreis Teltow. Stadt Charlottenburg.	
			Hauptstadt Berlin.	—
V.	17.	Neusalz a./O. (früher Freistadt).	Unverändert wie bisher.	Unverändert wie bisher.
XI.	43.	Arolsen.	Unverändert wie bisher.	Unverändert wie bisher.
		I. Cassel.		
		Gotha.		
		II. Cassel.		
	44.	Hersfeld.		
		Meiningen.		
		Weimar.		
		Eisenach.		

Die Aenderungen hinsichtlich der Landwehr-Bezirks-Eintheilung beim III. Armeekorps sind mit dem 1. Dezember 1893 in Kraft getreten; die auf die Eintheilung beim V. Armeekorps bezüglichen Aenderungen werden mit dem 1. April 1894 Gültigkeit erlangen.

Berlin, den 1. Dezember 1893.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Boetticher.

*) Die militärische Kontrole ist innerhalb der vier Landwehrbezirke Berlin unter Wegfall einer räumlichen Abgrenzung nach Waffengattungen ꝛc. organisirt.

**) Das Bezirkskommando IV Berlin befindet sich vorläufig in Steglitz.

Bekanntmachung des K. Medizinalkollegiums,
betreffend die Abänderung und Ergänzung der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890.
Vom 20. Dezember 1893.

An der Arzneitaxe vom 13. Dezember 1890 (Reg.Blatt S. 313) sind mit Genehmigung des K. Ministeriums des Innern vom heutigen Tage unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1892 (Reg.Blatt S. 619) nachstehende Aenderungen und Ergänzungen vorgenommen worden, welche mit dem 1. Januar 1894 in Kraft treten und zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht werden.

Stuttgart, den 20. Dezember 1893.

Rüdinger.

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890. Seite 3.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 11. Abs. 1. Die in der Taxe der Arzneimittel nicht aufgeführten Drogen und chemischen oder pharmazeutischen Präparate sind bei Verordnungen derselben in Mengen von 100 Gramm und darüber mit dem 2fachen, von weniger als 100 bis zu 10 Gramm mit dem 2 $^1/_2$ fachen, von weniger als 10 Gramm mit dem 3fachen des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises zu berechnen; bei Beträgen jedoch, welche 2 Mark im Ankaufspreise übersteigen, darf überhaupt nur das 2fache des am Tage der Verordnung giltigen Ankaufspreises berechnet werden.

I. Taxe der Arzneimittel.

			ℳ	₰
Seite 5.	Acetanilidum	1 Gramm-Preis	fällt	aus
		10 Gramm	—	15
"	Acetum pyrolignosum crudum	100 "	—	10
"	— — rectificatum	100 "	—	15
"	Acidum benzoicum e Benzoë Siam subl. . . .	1 "	—	20
"	— boricum et subt. pulv.	10 "	—	5
		100 Gramm-Preis	fällt	aus.
"	— camphoricum	1 Gramm	—	10
"	— carbolicum	100 "	—	60
		500 "	2	—

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				ℳ	₰
Seite 5.	Acidum carbolicum crudum Ph. G. ed. II . . .	100	Gramm	—	20
"	— — liquefactum	100	"	—	60
		500	"	2	—
"	— lacticum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	—	60
6.	Aether	10	"	—	5
		100	Gramm-Preis	fällt	aus.
"	Aethylenum chloratum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	—	60
"	Albumen Ovi siccum	10	"	—	20
"	Alumen ustum pulv.	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	50
"	Aluminium acetico-tartaricum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	—	30
"	— sulfuricum	10	"	—	5
"	Ammonium bromatum	10	"	—	20
"	— chloratum subt. pulv	10	"	—	5
7.	— jodatum	1	"	—	15
"	— phosphoricum	10	"	—	15
"	— sulfoichthyolicum (Jchthyolum) . . .	1	"	—	10
		10	"	—	60
		100	"	5	—
		500	"	25	—
"	Amygdalae amarae	100	"	—	50
"	— dulces	100	"	—	50
"	Amylium nitrosum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	—	50
"	Amylum Tritici chem. pur. subt. pulv.	100	"	—	30
"	Antipyrinum	1	"	—	25
"	Apomorphinum hydrochloricum	1	Centigramm	—	5
		1	Decigr.-Preis	fällt	aus.
"	Aqua Picis . . . . bis zu	100	Gramm	—	20
8.	Argentum nitricum (cryst. et fus.)	1	Decigramm	—	5
		1	Gramm	—	25
"	Aristolum	1	"	—	60
"	Atropinum salicylicum	1	Decigramm	—	30
"	— sulfuricum	1	"	—	20

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				ℳ	₰
Seite 8.	Balsamum Copaivae	10	Gramm	—	20
"	— Peruvianum	10	"	—	50
		100	"	3	50
		500	"	15	—
"	Bismuthum salicylicum et salicylicum basicum	1	"	—	15
"	— valerianicum	1	"	—	15
"	Bromoformium	10	"	—	60
"	Bromum für jede Quantität bis incl.	1	"	—	20
		10	"	·	50
		100	"	2	—
"	Butylchloralum hydratum	1	"	—	15
9.	Calcaria chlorata	100	"	—	15
"	Calcium carbonicum praecip. (sec. Pharm.)	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	50
"	— phosphoricum	10	"	—	15
"	— — crudum	100	"	—	20
"	Camphora	10	"	—	15
"	— monobromata	1	"	—	5
"	— trita	10	"	—	25
"	Cantharides pulv.	10	"	—	35
"	Cantharidinum	1	Decigramm	—	60
"	Carbo Ligni pulveratus	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	20
"	Carboneum sulfuratum	10	"	—	5
"	Castoreum Canadense subt. pulv.	1	"	1	—
"	Cera flava	10	"	—	15
		100	"	1	—
"	Cerium oxalicum	1	"	—	5
"	Chininum bisulfuricum	1	"	—	15
"	— hydrochloricum	1	"	—	15
		10	"	1	40
		100	"	14	—
"	— sulfuricum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	1	20
		100	"	12	—
10.	— valerianicum	1	"	—	20
"	Chinolinum purissimum	1	"	—	10

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			M	𝔓
Seite 10.	Chloralum formamidatum	1 Gramm	—	10
	— hydratum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	25
"	Chloroformium e Chloralo hydrato	100 "	2	—
"	Cocainum hydrochloricum	1 Decigramm	—	25
		1 Gramm-Preis	fällt	aus.
"	Codeinum	1 Decigramm	—	20
"	— phosphoricum	1 "	—	20
"	Coffeïnum	1 Gramm	—	10
"	— Natrio benzoicum	1 "	—	10
"	— — cinnamylicum	1 "	—	10
"	— — salicylicum	1 "	—	10
"	Collodium	10 "	—	5
		100 Gramm-Preis	fällt	aus.
"	— cantharidatum	10 Gramm	—	35
"	Cortex Aurantii Fructus c. et gr. m. p.	10 "	—	15
"	— — — subt. pulv.	10 "	—	20
"	— Chinae gr. m. pulv. (sec. Pharm.) . . .	10 "	—	15
"	— — subt. pulv.	10 "	—	20
11.	— Condurango conc.	10 Gramm-Preis	fällt	aus.
		100 Gramm	—	60
"	— Quillaiae	100 "	—	25
"	Cotoinum (Para)	1 "	—	50
"	— verum	1 Decigramm	—	40
"	Crocus	1 Gramm	—	30
"	— subt. pulv.	1 "	—	40
"	Crotonchloralum hydratum cfr. Butylchloralum hydratum.			
"	Cubebae subt. pulv.	10 "	—	20
"	Cuprum oxydatum	10 "	—	20
"	— sulfuricum crudum	100 "	—	20
"	Dermatolum	1 "	—	15
		10 "	1	—
"	Diuretinum	1 "	—	35
12	Emplastrum opiatum	10 "	—	30
"	Exalginum	1 "	—	30
13.	Extractum Chinae aquosum	1 "	—	15

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				ℳ	₰
Seite 13.	Extractum Chinae spirituosum	1	Gramm	—	20
"	— Coffeae liquidum	10	"	—	30
"	— Colocynthidis compositum.	1	"	—	15
"	— Cubebarum	1	"	—	30
"	— Filicis	1	"	—	30
		10	"	2	—
"	— Hamamelis Virginianae fluid. . . .	10	"	—	20
"	— Helenii	1	"	—	10
14.	— Myrrhae	1	"	—	5
"	— Opii	1	"	—	25
"	— Secalis cornuti	1	"	—	30
"	— Senegae	1	"	—	25
"	Ferrum carbonicum saccharatum	10	"	—	10
"	— citricum ammoniatum	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	—	30
"	— oxydatum fuscum	10	"	—	10
"	— — saccharatum	10	"	—	10
"	— pulveratum	10	"	—	5
"	— pyrophosphoricum c. Ammon. citric. . .	10	"	—	30
15.	Flores Chamomillae.	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	60
		500	"	2	40
"	— — conc. et gr. m. p..	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	60
"	— Koso subt. pulv.	10	"	—	25
"	— Malvae conc.	10	"	—	10
"	— Sambuci	10	"	—	10
"	— — conc. et gr. m. p.	10	"	—	10
16.	Folia Menthae crisp. conc. et gr. m. p. . . .	10	"	—	15
"	— — piperit. conc. et gr. m. p. . . .	10	"	—	20
"	— Stramonii conc. et gr. m. p.	10	"	—	5
"	— — subt. pulv.	10	"	—	10
"	Fructus Anisi stellati et gr. m. p.	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	60
"	— Colocynthidis conc. et gr. m. p. . . .	10	"	—	20
17.	Galbanum subt. pulv.	10	"	—	25
"	Glandulae Lupuli	10	"	—	30

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			ℳ	₰
Seite 17.	Glycerinum	100 Gramm	—	40
"	Gummi Arabicum subt. pulv.	10 "	—	20
"	Gutta Percha (conf. Percha lamellata)	10 "	—	20
"	Homatropinum hydrobromicum	1 Centigramm	—	30
		1 Decigramm	2	80
"	Hydrargyrum bichloratum corrosivum	1 Gramm	—	5
		10 "	—	20
		100 "	1	50
18.	— bijodatum	1 "	—	10
"	— chloratum (mite) praep.	1 "	—	5
		10 "	—	30
"	— — — vap. par.	1 "	—	5
		10 "	—	30
"	— jodatum	1 "	—	10
"	— oxydatum praep.	1 "	—	5
		10 "	—	30
"	— praecipitatum album	1 "	—	5
		10 "	—	30
"	— sulfuratum nigrum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	30
"	— — rubrum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	30
"	Hyoscinum hydrobromicum	1 Centigramm	—	20
"	Jodoformium et subt. pulv.	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	1	20
"	Jodum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	1	—
"	Kalium aceticum	10 "	—	10
"	— bromatum et subt. pulv	10 Gramm-Preis	fällt	aus.
		100 Gramm	1	20
"	— chloricum et subt. pulv.	100 "	—	70
"	— dichromicum	10 "	—	10
"	— — crudum	100 "	—	30
"	— jodatum	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	80
"	— permanganicum	10 "	—	5
	- sulfuricum subt. pulv.	10 "	—	5

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				ℳ	₰
Seite 19.	Kamala	10	Gramm	—	50
"	Keratinum	1	Decigramm	—	10
"	Kreosotum	1	Gramm	—	5
		10	"	—	30
"	Lanolinum albissimum	10	"	—	15
		100	"	1	20
		500	"	4	50
"	Lichen Islandicus ab amaritie lib.	100	"	—	60
"	Liquor Aluminii acetici	100	"	—	30
"	— Ferri albuminati jeder Art	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	—	40
"	— — oxychlorati	10	"	—	5
"	— Kalii acetici	10	"	—	5
20.	Lycopodium	10	"	—	20
"	Lysolum	100	"	—	60
"	Manna (cannulata)	10	"	—	20
"	Mannitum crystallisatum	100	"	2	—
"	Mel (nostras)	100	"	—	50
"		500	"	2	—
"	Morphinum	1	Decigramm	—	10
"	— hydrochloricum	1	Gramm	—	60
"	— lacticum	1	Decigramm	—	15
"	— sulfuricum	1	Gramm	—	60
21.	Mucilago Gummi Arabici	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
"		100	Gramm	1	—
"	Naphtalinum bisublimatum album	100	"	—	15
"	— Alkohol. depuratum	10	"	—	10
"	Naphtolum (β) recryst.	10	"	—	20
"	Natrium benzoicum ex Acid. artif. par.	10	"	—	20
"	— bromatum et subt. pulv.	10	"	—	15
"	— carbonicum	100	"	—	15
"	— — crudum cryst.	100	"	—	5
"	— chloricum et subt. pulv.	10	"	—	10
	— salicylicum	10	"	—	50
		100	"	4	—
		500	"	14	—
22.	Oleum Bergamottae	1	"	—	10

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			M	Pf
Seite 22.	Oleum Cajeputi	10 Gramm	—	25
"	— carbolis. bis 10 °/₀ an acid. carb.	100 "	—	7
"	— Citri	10 "	—	70
"	— Crotonis	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	30
"	— Eucalypti globuli	10 "	—	50
"	— Foeniculi	1 Gramm-Preis	fällt	aus.
		10 Gramm	—	60
"	— Jecoris Aselli flav. et rubr.	100 "	—	20
		500 "	—	70
"	— Lauri	100 "	—	60
"	— ligni santalini (citrin)	1 "	—	20
"	— Olivarum	100 "	—	60
"	— — commune	100 "	—	30
23.	— Petroselini	1 "	—	20
"	— Rosae	1 Decigramm	—	50
		1 Tropfen	—	25
"	— Sinapis	1 Gramm	—	20
"	— Terebinthinae	100 "	—	25
		500 "	—	80
"	Opium subt. pulv.	1 "	—	10
"	Orexinum hydrochloricum	1 "	—	60
"	Pasta Guarana subt. pulv.	10 "	—	50
"	Phenacetinum et subt. pulv.	1 "	—	15
"	Phenocollum hydrochloricum	1 "	—	30
"	Physostigminum salicylicum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	1	—
"	— sulfuricum	1 Centigramm	—	15
		1 Decigramm	1	—
"	Pilocarpinum hydrochloricum	1 "	—	70
24.	Piperazinum	1 Gramm	1	50
		10 "	10	—
"	Pulpa Tamarindorum cruda	100 "	—	15
"	— — depurata	100 "	—	40
"	Pyoktaninum aureum	1 "	—	15
"	— coeruleum	1 "	—	15
"	Pyridinum	10 "	—	40

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			ℳ	₰
Seite 24.	Radix Angelicae conc. et gr. m. p.	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	—	50
"	— Arnicae conc. et gr. m. p..	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	—	50
25.	— Ipecacuanhae conc. et gr. m. p.	1 "	—	10
		10 "	—	70
"	— — subt. pulv.	1 "	—	15
		10 "	—	90
"	— Levistici conc. et gr. m. p.	10 "	—	10
"	— Ononidis conc.	10 "	—	5
		100 Gramm-Preis	fällt aus.	
"	— Senegae conc. et gr. m. p.	10 Gramm	—	25
"	Resina Jalappae	1 "	—	15
"	Rhizoma Iridis conc. et gr. m. p.	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	—	60
"	— — subt. pulv.	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	1	—
26.	— Zingiberis conc. et gr. m. p.	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 "	—	80
"	— — subt. pulv..	10 "	—	15
"	Rum	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	1	20
"	Saccharinum	1 "	—	35
"	Saccharum Lactis subt. pulv.	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	—	60
"	Salipyrinum	1 "	—	30
"	Secale cornutum gr. m. pulv. rec. par. in jeder Menge bis zu einschliesslich	10 "	—	30
"	Semen Arecae subt. pulv.	10 "	—	10
"	— Cydoniae	10 "	—	10
"	— Strophanti	10 "	—	60
27.	Sparteinum sulfuricum cryst.	1 Decigramm	—	10
28.	Spiritus 0,830—0,834 pd. spec.	100 Gramm	—	20
"	— camphoratus	100 "	—	50
"	— e Vino (Cognac)	10 Gramm-Preis	fällt aus.	
		100 Gramm	1	50
"	— Formicarum	100 "	—	50

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.				ℳ	₰
Seite 27.	Spiritus Juniperi	100	Gramm	—	50
„	— Lavandulae	100	„	—	50
28.	— Rosmarini	100	„	—	50
„	— Serpylli	100	„	—	50
„	Styrax liquidus (depur.)	10	„	—	15
		100	„	1	20
		500	„	4	50
29.	Succus Juniperi inspissatus	10	„	—	5
		100	Gramm-Preis	fällt	aus.
„	Sulfonalum	1	Gramm	—	10
„	Talcum subt. pulv.	100	„	—	10
„	Tartarus stibiatus subt. pulv.	10	„	—	10
„	Thiolum liquidum	10	„	—	60
„	— siccum	10	„	1	20
„	Thymolum	1	„	—	15
30.	Tinctura Castorei	1	Gramm-Preis	fällt	aus.
		10	Gramm	1	—
„	— Gelsemii sempervirentis	10	„	—	15
31.	— Jodi	10	„	—	20
„	— — decolorata	10	„	—	20
„	— Opii crocata	10	„	—	40
„	— — simplex	10	„	—	30
„	Tubera Jalapae subt. pulv.	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	1	—
32.	Unguentum diachylon	10	„	—	15
„	— Kalii jodati	10	„	—	20
„	— Plumbi	10	„	—	10
		100	Gramm-Preis	fällt	aus.
„	Vanilla saccharata	10	Gramm	—	40
„	Veratrinum	1	„	—	70
33.	Vinum Condurango	10	Gramm-Preis	fällt	aus.
		100	Gramm	1	—
„	— Tokayense	100	„	—	60
		500	„	2	50
„	Zincum oxydatum (nicht für Salben zu berechnen)	10	„	—	10

II. Taxe der homöopathischen Arzneimittel.

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890. Seite 34.			ℳ	₰
	Muttertinkturen			
	zum innerlichen Gebrauch			
	inländische z. B.:			
	Aconit. Arnica. Belladonna. Bryonia. Chamomilla. Dulcamara. Pulsatilla. Secale. Thuja u. dergl. sowie ausländische von ähnlichem Werthe z. B. Nux vomica	1 bis 30 Tropfen	—	10
		31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	20
		jede weitere 5 Gramm	—	10
	ausländische z. B.:			
	Cascara. Gelsemium. Hamamelis. Kalmia. Mammea. Mancinelia u. dergl. sowie inländische von ähnlichem Werthe	1 bis 30 Tropfen	—	15
		31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	30
		jede weitere 5 Gramm	—	20
	zum äusserlichen Gebrauch			
	Abrotanum. Arnica. Bellis. Calendula. Euphrasia. Helianthus. Hypericum. Ledum. Pinus silvestris. Rhus toxicodendron. Ruta. Staphisagria. Symphytum. Tabacum. Thuja. Urtica. Veratrum album. Verbascum u. a. von ähnlichem Werthe	100 Gramm	1	50
		500 Gramm	6	—
	Hamamelis. Pond's Extract of Hamamelis. Hydrastis. Veratrum viride und andere von ähnlichem Werthe	100 Gramm	3	—
		500 Gramm	10	—

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890.			ℳ	₰
Seite 34.	**Verdünnungen** (Decimal)			
	zum innerlichen Gebrauch			
	von der ersten bis dreissigsten Verdünnung	1 bis 30 Tropfen	—	10
		31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	15
		jede weitere 5 Gramm	—	10
	von der einunddreissigsten Verdünnung anfwärts (Hochpotenzen)	1 bis 30 Tropfen	—	15
		31 bis 100 Tropfen oder 5 Gramm	—	30
		jede weitere 5 Gramm	—	20
	zum äusserlichen Gebrauch			
	Abrotanum etc.	100 Gramm	—	40
		500 „	1	50
	Hamamelis etc.	100 „	—	50
		500 „	2	40
35.	**Streukügelchen**			
	mit der ersten bis dreissigsten Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm	—	10
		über 1 bis 5 Gramm	—	20
		jede weitere 5 Gramm	—	10
	mit der einunddreissigsten oder einer höheren Verdünnung bereitet	bis zu 1 Gramm	—	15
		über 1 bis 5 Gramm	—	30
		jede weitere 5 Gramm	—	20
	reine unbefeuchtete	10 Gramm	—	10
	Milchzucker			
	reiner präparirter	10 „	—	10
	Verreibungen (Decimal)			
	von der ersten bis sechsten Verreibung	bis zu 1 Gramm	—	15
		über 1 bis 5 Gramm	—	30
		jede weitere 5 Gramm	—	15
	von der siebenten Verreibung aufwärts (Hochverreibungen)	bis zu 1 Gramm	—	20
		über 1 bis 5 Gramm	—	40
		jede weitere 5 Gramm	—	25

Bei Verreibungen besonders theurer Arzneistoffe, wie Ambra, Aurum, Moschus, Platina und ähnlicher darf für die zwei ersten Decimalverreibungen der Preis des angewendeten Arzneistoffes noch besonders in Rechnung gebracht werden.

Wenn ausser den gewöhnlichen Verreibungen ein Pulver verordnet wird, welches durch längeres Verreiben bereitet werden muss, so dürfen für jede Viertelstunde Reibens noch 15 Pf. in Rechnung gebracht werden.

Die ausser den Streukügelchen und dem Milchzucker zur Bereitung homöopathischer Arzneien gebräuchlichen Vehikel wie

destillirtes Wasser, Weingeist, Süssholzwurzelpulver u. s. w. sowie

die Wägungen, das Mengen und Austheilen der Pulver und sonstige Arbeiten, dann Gläser, Schachteln und andere Gefässe

sind nach der gewöhnlichen Taxe zu berechnen.

III. Taxe der Arbeiten.

		Pfennig
Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890. Seite 37.	Für Boli und Trochisci von 2 bis zu 10 Stück	20
„	Für Pulver, comprimirte, jedes Stück sammt Befeuchtungsmittel und Compression	5

Arzneitaxe v. 13. Dez. 1890. Seite 39—41.

IV. Taxe der Gefässe.

Gläser für Flüssigkeiten und Pulver.

1. Halb- bis ganz-weisse, gelbrothe und gelbbraune Gläser, rund, oval, sowie sechseckig halbseitig gerippt, } mit Kork, Tectur und Signatur kosten das Stück:

bis zu 100 Gramm	10
über 100 bis zu 300 Gramm	20
über 300 bis zu 500 Gramm	30
Ueber 500 Gramm werden für das Mehrgewicht von je bis zu 250 Gramm berechnet	5

Bemerkung:

Gelbrothe und gelbbraune Gläser sind zu verwenden:

1. wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezepte verlangt sind,
2. wenn flüssige oder an der Luft feuchtende gegen Licht empfindliche Arzneistoffe unvermischt (in Substanz) abzugeben sind,
3. wenn diejenigen gegen Licht empfindlichen Arzneistoffe, für welche ohne Rücksicht auf deren Aufstellung an vor Licht geschütztem Orte die Aufbewahrung in Gläsern der be-

Pfennig

zeichneten Färbung gefordert ist, in rein wässriger oder rein weingeistiger Mischung oder Lösung für innerlichen oder äusserlichen Gebrauch zur Abgabe gelangen,

4. wenn Lösungen von Morphinsalz in Bittermandelwasser oder rein wässrige Alkaloidsalzlösungen, oder Apomorphinlösungen jeder Art, verschrieben sind.

2. Gläser von jeder Farbe und Weite der Mündung mit eingeriebenen Glasstopfen oder mit Kautschukstopfen werden incl. Tectur und Signatur berechnet das Stück:

bis incl. 100 Gramm mit	30
über 100 „ „ 300 „ „	50
über 300 „ „ 500 „ „	65

Bemerkung:

Gläser mit eingeriebenen Glasstopfen sind zur Berechnung nur zugelassen:

wenn sie vom Arzte ausdrücklich auf dem Rezept verordnet sind, oder wenn sie bei Abgabe rein wässriger Lösungen von Gold- oder Silbersalzen, von reinen starken flüssigen, oder feuchtenden trockenen, Säuren, von Chlorwasser, von Brom oder Bromwasser, oder von weingeistiger Jodlösung Verwendung gefunden haben.

3. Patent-Tropfgläser jeder Farbe das Stück mit 30

4. Gläschen mit abgetheilten Pulvern oder } vergleiche Taxe der Arbeiten.
„ „ „ Flüssigkeiten }

5. Korkstopfen mit Holzdeckel oder Holzdeckel zu Gläsern oder Töpfen kosten mit Signatur das Stück:

zu Gefässen bis zu 100 Gramm Inhalt	10
„ „ „ „ 300 „ „	20
„ grösseren Gefässen	30

Pappschachteln (mit Falz).

Pappschachteln kosten mit Signatur das Stück

bis zu 50 Gramm	10
über 50 bis zu 150 Gramm	15
über 150 bis zu 250 Gramm	20

Bemerkung:

Pappschachteln dürfen für öffentliche Kassen und Krankenanstalten bei Abgabe von bis zu incl. 50 Gramm an einfachen und gemischten feinen und mittelfeinen Pulvern oder Crystallen, die sich an der Luft nicht oder nur wenig verändern, z. B. Alumen pulveratum, Fol. Sennae plv., Kal. chloricum, Sal carol., Pulv. Liquirit. comp., nicht verrechnet werden, wenn dieselben auf dem Rezepte vom Arzte nicht ausdrücklich verlangt sind.

Bei Verordnungen von Mengen über 50 Gramm dürfen für an der Luft mehr oder minder veränderliche pulverförmige oder crystallisirte Körper verkorkte halbweisse, weithalsige Gläser an öffentliche Kassen und Krankenanstalten abgegeben und verrechnet werden.

Pulverschieber (Convolutkästchen)

	Pfennig
kosten bis zu 10 Pulvern	10
von 11 bis 20 Pulvern	20
bei mehr als 20 Pulvern	30

Pappschachteln und Pulverschieber feiner Qualität dürfen nicht höher als mit vorstehenden Ansätzen für Pappschachteln und Pulverschieber berechnet werden.

Pulverconvolute

jeder Grösse in Brieftaschenformat kosten	5

Töpfe, graue aus Steinzeug. (Irdene Töpfe sind ausgeschlossen.)

Graue Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	10
über 100 „ „ 300 „	20
„ 300 „ „ 500 „	30
Ueber 1 Pfund werden für jede weiteren 250 Gramm berechnet	10

Töpfe, weisse. (Porzellan, nicht Fayence.)

Weisse Töpfe kosten incl. Tectur und Signatur das Stück

bis zu 100 Gramm	20
über 100 „ „ 300 „	40
„ 300 „ „ 500 „	60

Anmerkung 1. Patenttropfgläser, Gläser mit Kautschukstopfen, sowie Holzdeckel mit oder ohne Korkstopfen, Salbentöpfe aus Porzellan dürfen nur zur Berechnung kommen, wenn sie verlangt werden oder wenn sie vermöge der Natur des Arzneimittels nothwendig sind.

Anmerkung 2. Pulverschieber, Pulverconvolute und weisse Töpfe dürfen bei Abgabe von Arzneien für öffentliche Kassen und Krankenkassen aller Art nur im Falle besonderer schriftlicher Vereinbarung und bei thierärztlichen Arzneimitteln, nur wenn sie verlangt werden, in Rechnung gebracht werden.

Anmerkung 3. Für die der Berechnung zu Grunde zu legende Grösse der Gläser, Schachteln und Töpfe gibt das absolute Gewicht der durch sie aufzunehmenden Arzneistoffe, ohne Rücksicht auf das spezifische Gewicht derselben, den Massstab ab, so dass demnach z. B. für 100 Gramm Syrup, Wasser, Oel, Spiritus oder Aether stets ein Glas zu 100 Gramm, für 50 Gramm kohlensaures Magnesium stets eine Schachtel mit 50 Gramm etc. zu berechnen ist.

Anmerkung 4. Sollen Gläser oder Töpfe trockene Substanzen aufnehmen, so wird die Grösse derselben nach der Menge destillirten Wassers berechnet, welche sie zu fassen vermögen.

Anmerkung 5. Wenn zur Aufnahme der Arznei mit dem Rezepte reine Gläser, Pulverschieber, Schachteln, Töpfe in die Apotheke gebracht oder zu wiederholter Aufnahme der Arznei wieder mitgebracht werden, so darf für Erneuerung des Korkes, der Tectur und Signatur die Hälfte der vorstehenden Preise in Anrechnung gebracht werden. (Vergl. Allgemeine Bestimmungen §. 8 vorletzter Absatz.)

Bei zurückgebrachten Gläsern mit eingeriebenen Glas- oder mit Kautschukstopfen, bei Patenttropfgläsern, Pulvergläsern mit Holzdeckel-Korkstopfen, bei Töpfen mit Holz- oder Metalldeckel darf nur die Hälfte des Preises von gewöhnlichen Gläsern oder von weissen Töpfen gleicher Grösse für Erneuerung der Tectur und Signatur in Anrechnung gebracht werden.

Für Rechnung von öffentlichen Kassen, von Krankenanstalten, von Krankenkassen jeder Art sowie bei Epidemieen dürfen in den vorgenannten Fällen für die Wiederausstattung von unverletzt zurückgebrachten Gefässen jeder Art bis zu 100 Gramm nur je 5 Pfennig und über 100 Gramm nur je 10 Pfennig angesetzt werden.

Anmerkung 6. Wenn für Krankenanstalten und für Hebammen reine Vorrathsgefässe zur Füllung oder Wiederfüllung in die Apotheke gebracht werden, so darf für Kork, Tectur und Signatur eine Anrechnung nicht gemacht werden.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).

Register

über

das Regierungsblatt für das Königreich Württemberg

vom Jahr 1893.

I.

Chronologisches Verzeichniß der im Jahrgang 1893 des Regierungsblattes enthaltenen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen.

Februar.

März.

April.

11. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern. Verfügung, betreffend die Untersuchung der Bodenseeschiffe und die Ausstellung der Bodenseeschifferpatente. 75.
14. Gesetz, betreffend die Dienstaufsicht über die Gewerbegerichte. 73.
— Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsaccise durch die Gemeinden. 74.
20. Regierung für den Jagstkreis. Bekanntmachung, betreffend eine Gemeindebezirksveränderung. 80.
— Civilkammer des Landgerichts Hall. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung des Familienstatuts der Grafen von Berlichingen, Rossacher Linie. 87.
28. Gesetz, betreffend die Abstufung der Malzsteuer. 81.

Mai.

4. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Befugnisse der Aichämter. 82.
10. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Bekanntmachung, betreffend die Führung des Titels „Königlicher Regierungsbauführer", „Königlicher Regierungsbaumeister". 86.
12. Ausführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz in der Fassung des Reichsgesetzes vom 10. April 1892. 89.
— Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Rexingen, Oberamts Horb, zur Erwerbung des für die Korrektion der Vizinalstraße von Rexingen nach Grünmettstetten erforderlichen Grundeigenthums im Wege der Zwangsenteignung. 83.
13. Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Stadtgemeinde Göppingen zur Erhebung örtlicher Verbrauchsabgaben von Bier und Fleisch. 84.
— Königliche Verordnung, betreffend die Ermächtigung der Gemeinde Kißlegg zu Erhebung einer örtlichen Verbrauchsabgabe von Bier. 85.
23. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den Verein für Krankenpflegerinnen in Stuttgart. 122.
24. Staatsministerium. Bekanntmachung, betreffend den Text des Gesetzes über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. 92.
27. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend den Vollzug des Gesetzes vom $\frac{\text{16. Dezember 1888}}{\text{12. Mai 1893}}$ über die Krankenpflegeversicherung und die Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes. 101.
31. Gesetz, betreffend die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. 123.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderung des Verzeichnisses der Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen. 160.
— Civilkammer des Landgerichts Ellwangen. Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung des von dem Grafen Rudolf Adelmann von und zu Adelmannsfelden errichteten Familienstatuts. 164.

Juni.

5. Ministerium des Innern. Verfügung, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über die Entschädigung für an Maul- und Klauenseuche gefallenes Rindvieh. 126.

12. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Prüfungsanstalt für Handfeuerwaffen. 161.
14. Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend das Gesamtverzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten höheren Lehranstalten. 179.
15. Gesetz, betreffend das landwirthschaftliche Nachbarrecht. 141.
— Gesetz, betreffend die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau, sowie für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1893/95. 156.
17. Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1893 bis 31. März 1895. 131.
19. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend den Voranschlag der sämmtlichen Staats-Ausgaben und -Einnahmen für die Finanzperiode 1. April 1893/95. 165.
21. Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend den Transport von Vieh nach den Nordseehäfen. 163.
— Ministerien des Innern und des Kriegswesens. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen der Landwehr-Bezirks-Eintheilung. 200.
27. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die Vereinigung der Stelle des Konservators und des Vorstands der Staatssammlung vaterländischer Kunst- und Alterthumsdenkmale. 238.
28. Ministerien der Justiz, der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kriegswesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile. 209.
— Ministerium des Innern. Bekanntmachung, betreffend die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an den evangelischen Verein in Winnenden, Oberamts Waiblingen. 232.
30. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern und der Finanzen. Verfügung, betreffend Vorschriften über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer des Hochbau- und Bauingenieurfachs. 213.
— Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, Abtheilung für die Verkehrsanstalten, des Innern, des Kirchen- und Schulwesens und der Finanzen. Verfügung, betreffend Vorschriften über die Werkstattthätigkeit der Kandidaten des Maschineningenieurfachs vor Ablegung der Vorprüfung und über die praktische Ausbildung der Regierungsbauführer dieser Fachrichtung. 223.

Juli.

4. Finanzministerium. Bekanntmachung, betreffend die Annahme der Zinsscheine württembergischer Staatsschuldverschreibungen an Zahlungsstatt bei den K. Zoll- und K. Steuerstellen. 239.
6. Ministerien der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens. Bekanntmachung, betreffend die staatliche Anerkennung der Kongregation der Schwestern von der Buße und der christlichen Liebe aus dem dritten Orden des heiligen Franziskus zu Heiligenbronn, Oberamts Oberndorf, und die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an diese Kongregation. 210.

August.

September.

Oktober.

November.

Dezember.

II.

Alphabetisches Sachregister.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

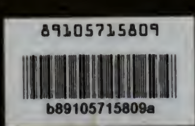
P.

S.

W.

Z.

Gedruckt bei G. Hasselbrink (Chr. Scheufele).


89105715809
b89105715809a